

Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten

Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern in Hessens Schulen



Impressum

- Herausgeber:** Landeselternbeirat von Hessen
Dostojewskistraße 8
65187 Wiesbaden
Telefon: 0611 4457521-0
Telefax: 0611 4457521-10
E-Mail: geschaeftsstelle@leb-hessen.de
Web: www.leb-hessen.de
- Verantwortlich:** Kerstin Geis, Vorsitzende des Landeselternbeirats
- Text, Layout:** Tanja Pfenning, Landeselternbeirat
- Korrektur:** Ulrike Balk, Barbara Kruse, *elan*-Multiplikatorinnen
- Bilder:** Titelbild: kids.4pictures / Fotolia
Grafiken: Tanja Pfenning
- Gendering:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir generell die kürzere, androzentrische Schreibweise verwendet. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Schreibweise bitte als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- Disclaimer:** Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Sie gilt jedoch nicht als Rechtsmittel. Die zitierten Rechtsquellen sind als Information zu sehen. Gültig sind jeweils nur die im Amtsblatt oder Gesetzesblatt veröffentlichten Rechtsvorschriften.
- Auflage:** 5.000 Exemplare, November 2013
- Hinweis:** Diese Broschüre berücksichtigt den Rechtsstand bis Oktober 2013.
Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch auf unserer Internetseite: www.leb-hessen.de

Liebe Eltern,

Schule ist ein Ort, an dem unseren Kindern Wissen, aber auch Werte für Ihre Persönlichkeitsentwicklung vermittelt werden. Es liegt in unseren ureigenen Interessen als Eltern, dass wir nicht nur wissen möchten, welche Werte vermittelt werden sondern diese auch mitgestalten oder mitbestimmen möchten. Die Erziehung unserer Kinder ist eine partnerschaftliche Aufgabe von Schule und Eltern. Erfolgreiches Lernen und gute Leistungen unserer Kinder ist nur in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus realisierbar. Unsere Mitwirkungsmöglichkeiten beschränken sich jedoch nicht nur auf die Unterstützung schulischer "Nebengeschäfte" wie der Cafeteria, sondern sind viel umfassender. Unsere normierten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte sind verfassungsrechtlich verankert. Damit diese jedoch auch in die Tat umgesetzt werden, bedarf es engagierter Eltern.

Doch selbst Engagement allein ist oftmals nicht ausreichend. Aktive Elternarbeit setzt Information und Wissen über Rechte und Gesetze voraus. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Erlassen die uns Eltern oft das Leben schwer machen.

Wir möchten Ihnen mit der Neuauflage unserer Broschüre "Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten" eine Möglichkeit bieten, sich zu informieren, nachzuschlagen oder einfach nur zu "stöbern".

Unsere Geschäftsführerin, Tanja Pfenning hat diese Broschüre für Sie neu überarbeitet und gestaltet. Im Namen des Vorstandes und des Landeselternbeirats möchte ich ihr für dieses umfangreiche Gesamtwerk herzlich danken.

Ihnen soll diese Broschüre helfen die wichtigsten Bestimmungen des hessischen Schulrechts zu finden und Ihre Fragen schnell und einfach beantworten. Dabei wurde Wert auf eine verständliche Sprache und gute Lesbarkeit gelegt. Aus diesen Gründen wurde auch die kürzere, männliche Schreibweise verwendet. Wir möchten Sie bitten, diese Schreibweise als geschlechtsunabhängig zu verstehen. Auf Abkürzungen wurde weitestgehend verzichtet. Die Broschüre ist in Kapitel unterteilt, die es Ihnen leichter machen sollen, gezielt Ihre gewünschten Informationen zu finden. Die rechtlichen Vorschriften sind in den einzelnen Passagen angegeben, damit Sie diese leichter nachschlagen können. Die wichtigsten, derzeit gültigen Rechtsgrundlagen sind am Ende dieser Broschüre aufgelistet (9.4 Rechtsquellen).

Auf unserer Webseite www.leb-hessen.de finden Sie die Rechtsgrundlagen zum Nachlesen. Dort können Sie sich zudem über aktuelle Themen informieren und sich für den kostenfreien Bezug unseres Newsletters anmelden.

Wir freuen uns, wenn wir Sie darüber hinaus anregen können, sich als Elternvertreter in Ihrer Schule, Ihrer Stadt, Ihrem Kreis oder im Landeselternbeirat aktiv einzubringen. Ferner unterstützen wir auch die Fortbildung aktiver Eltern im Rahmen unseres Kooperationsprojektes **elan** (Eltern schulen aktive Eltern).

Machen Sie gern von beidem Gebrauch und lassen Sie uns gemeinsam **"für eine bessere Schule"** arbeiten!

Herzliche Grüße

Kerstin Geis

Vorsitzende des Landeselternbeirats

1 Elternmitbestimmung - wie kam es dazu?	14
2 Eltern und Schule	16
2.1 Eltern	16
2.2 Informationsrechte der Eltern	16
2.3 Gemeinsame Erziehungsvereinbarung	16
2.4 Eltern im Unterricht	17
3 Allgemeine Bestimmungen	18
3.1 Allgemeine Bestimmungen zur Elternmitwirkung	18
3.1.1 Elternbeiräte	18
3.1.2 Wahlen	18
3.1.2.1 Wahlgrundsätze	19
3.1.2.2 Die Amtszeit	19
3.1.2.3 Wahlberechtigung	19
3.1.2.4 Wahl- und Ladungsfristen	19
3.1.2.5 Durchführung der Wahl	20
3.1.2.6 Niederschriften	21
3.1.2.7 Wahlergebnis	22
3.1.2.8 Wahlanfechtung	22
3.1.2.9 Nachwahlen auf Grund von Veränderungen	22
3.1.2.10 Neuwahl bei nicht erfolgter Einladung zur Sitzung	22
3.1.2.11 Ausschluss eines Mitglieds	23
3.1.3 Abstimmungen und Beschlüsse	23
3.1.3.1 Abstimmungen	23
3.1.3.2 Beschlüsse	23
3.1.3.3 Beschlussfähigkeit	23
3.1.4 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht	24
3.1.5 Kosten	24
3.2 Allgemeine Bestimmungen für Eltern	24
3.2.1 Volljährigkeit der Kinder	24
3.2.2 Unfallschutz	24
3.2.2.1 Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	24
3.2.2.2 Versicherungsschutz für Schüler	25
3.2.3 Haftung	25
3.2.3.1 Vertragsrisiko	25
3.2.3.2 Sachschäden	26
3.2.4 Urheberrecht	26
4 Elternvertretungen	27
4.1 Die Elternbeiräte in der Klasse	27
4.1.1 Stellvertreter	27
4.1.2 Aufgaben	27
4.1.3 Elternabende	28
4.1.3.1 Elternabend zum Thema Sexualerziehung	29
4.1.3.2 Elternabend zu Schulfahrten (Klassenfahrten)	29
4.1.3.3 Elternabende zu weiteren möglichen Themen	30

Inhaltsverzeichnis

4.1.4 Klassenkasse	30
4.1.5 Klassenelternbeiratswahlen	31
4.1.5.1 Zeitpunkt	31
4.1.5.2 Einladung	32
4.1.5.3 Durchführung	32
4.1.5.4 Veränderung während der Amtszeit	32
4.2 Die Schulelternbeiräte	33
4.2.1 Aufgaben des Schulelternbeirats	33
4.2.1.1 Aufgaben des Vorsitzenden	33
4.2.2 Vertretung ausländischer Eltern ("Ausländerbeirat")	33
4.2.3 Sitzungen	34
4.2.4 Ausschüsse	35
4.2.5 Teilnahme an weiteren Konferenzen	35
4.2.6 Rechte Schulelternbeiräte	36
4.2.6.1 Zustimmungsrechte	36
4.2.6.2 Anhörungsrechte	37
4.2.6.3 Vorschlagsrechte	38
4.2.6.4 Informationsrecht	38
4.2.6.5 Beanstandungsrecht	38
4.2.7 Wahlen des Schulelternbeirats	38
4.2.7.1 Wahl des Vorstandes	38
4.2.7.2 Zeitpunkt	38
4.2.7.3 Einladung	39
4.2.7.4 Durchführung	39
4.2.7.5 Veränderung während der Amtszeit	39
4.2.8 Wahlen im Schulelternbeirat	39
4.2.8.1 Vorbereitung der Wahlen zu den Kreis-, Stadt- und Landeselternbeiräten	39
4.2.8.2 Wahlen für die Schulkonferenz	40
4.2.9 Kopiergeld, Spenden und Förderverein	40
4.2.9.1 Kopiergeld	40
4.2.9.2 Spenden	41
4.2.9.3 Förderverein	41
4.3 Kreis- und Stadtelternbeiräte	43
4.3.1 Mitglieder	43
4.3.2 Aufgaben	43
4.3.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden	44
4.3.3 Sitzungen	44
4.3.4 Geschäftsordnung	45
4.3.5 Rechte	45
4.3.5.1 Anhörungsrechte	45
4.3.5.2 Vorschlagsrechte	46
4.3.6 Wahlen des Kreis- oder Stadtelternbeirats	46
4.3.6.1 Zeitpunkt	46
4.3.6.2 Einladung	46

4.3.6.3 Durchführung	47
4.3.7 Wahlen im Kreis- oder Stadtelternbeirat	47
4.3.7.1 Wahl der Delegierten des Landeselternbeirats	47
4.3.7.2 Veränderung während der Amtszeit	48
4.4 Der Landeselternbeirat	49
4.4.1 Die Mitglieder	49
4.4.1.1 Der Vorstand	49
4.4.1.2 Die Geschäftsstelle	49
4.4.2 Aufgaben	49
4.4.3 Sitzungen	50
4.4.4 Ausschüsse	50
4.4.5 Geschäftsordnung	51
4.4.6 Rechtsform	51
4.4.7 Rechte	51
4.4.7.1 Zustimmungsrechte	51
4.4.7.2 Anhörungsrechte	52
4.4.7.3 Auskunftsrecht	52
4.4.7.4 Vorschlagsrecht	53
4.4.8 Gremienarbeit	53
4.4.9 Wahlen	53
4.4.9.1 Wahlprüfungskommission	54
4.4.9.2 Wahlanfechtung	54
4.4.9.3 Veränderung während der Amtszeit	54
5 Konferenzen & Gremien in Schulen	55
5.1 Allgemeine Bestimmungen zu Konferenzen	55
5.1.1 Einberufung der Konferenzen	55
5.1.2 Teilnahme des Schulelternbeirats	55
5.1.3 Pflicht zur Verschwiegenheit	55
5.1.4 Ausschüsse	56
5.1.5 Niederschriften	56
5.1.6 Beanstandung von Beschlüssen	56
5.2 Schulkonferenz	57
5.2.1 Aufgaben	57
5.2.2 Mitglieder Schulkonferenz	57
5.2.2.1 Sitzverteilung der Eltern- und Schülervertreter	57
5.2.2.2 Ersatzmitglieder	59
5.2.2.3 Kleine Schulen	59
5.2.3 Sitzungen	59
5.2.4 Geschäftsordnung	59
5.2.5 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen	60
5.2.6 Rechte der Schulkonferenz	60
5.2.6.1 Zustimmungspflichtige Maßnahmen	60
5.2.6.1.1 Schulprogramm	60
5.2.6.1.2 Freiwillige Unterrichts-, Betreuungs- und Ganztagsangebote	61

5.2.6.1.3 Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe	62
5.2.6.1.4 G8 oder G9 an kooperativen Gesamtschulen	62
5.2.6.1.5 Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten	62
5.2.6.1.6 Schulversuch, Versuchsschule, erweiterte Selbstständigkeit	62
5.2.6.1.7 Grundsätze der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen	62
5.2.6.1.8 Zusammenarbeit mit andern Schulen und Organisationen	63
5.2.6.1.9 Schuleigener Haushalt	63
5.2.6.1.10 Samstagsunterricht und besondere Schulveranstaltungen	63
5.2.6.1.11 Verteilung des Unterrichts - Kontingentstundentafel	63
5.2.6.1.12 Schulordnung	63
5.2.6.1.13 Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden	64
5.2.6.1.14 Fünfjährige Grundschule an Förderschulen	64
5.2.6.2 Anhörungsbedürftige Maßnahmen	64
5.2.6.2.1 Schulversuch ohne Antrag	64
5.2.6.2.2 Umwandlung / Aufhebung von Versuchsschulen	64
5.2.6.2.3 Schulorganisation, Vorklassen und Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung	65
5.2.6.2.4 Räumliche Verlagerung von Klassen, Jahrgangsstufen oder Schulstufen	65
5.2.6.2.5 Schülerbeförderung und Schulwegsicherheit	65
5.2.6.2.6 Schulbezirke und Blockunterricht	65
5.2.6.2.7 Namensgebung der Schule	65
5.2.6.2.8 Wissenschaftliche Forschung an Schulen	65
5.2.6.2.9 Auswahl des Schulleiters	65
5.2.6.3 Vorschlagsrechte	66
5.2.7 Unaufschiebbare Entscheidungen	66
5.2.8 Wahlen Schulkonferenz	66
5.2.8.1 Einladung	66
5.2.8.2 Wahlausschreiben	66
5.2.8.3 Wahltermin	67
5.2.8.4 Wahlversammlung	67
5.2.8.5 Wahlanfechtung	67
5.2.8.6 Veränderungen im Amt	68
5.3 Gesamtkonferenz	68
5.3.1 Mitglieder	68
5.3.1.1 Vorsitzender	69
5.3.2 Ausschüsse	69
5.3.3 Zusammenwirken mit der Schulkonferenz	69
5.3.4 Sitzungen	69
5.3.5 Entscheidungsrechte	70
5.4 Teilkonferenzen	70
5.4.1 Klassenkonferenz	71
5.4.2 Semesterkonferenz	72
5.4.3 Jahrgangsstufenkonferenz	72
5.4.4 Schulstufenkonferenz	72
5.4.5 Schulform- und Schulzweigkonferenz	72

5.4.6 Abteilungskonferenz	72
5.4.7 Fach- und Fachbereichskonferenz	72
6 Schulsystem & Schulorganisation in Hessen	74
6.1 Schulsystem & Bildungsgänge	74
6.1.1 Schulpflicht	75
6.1.2 Bildungsgänge	75
6.1.3 Bildungsabschlüsse	75
6.1.3.1 Gleichstellung	75
6.1.4 Übergänge und Einschulung	76
6.1.4.1 Einschulung	76
6.1.4.2 Anmeldung	76
6.1.4.3 Vorzeitige Einschulung	77
6.1.4.4 Zurückstellung	77
6.1.4.5 Aufnahme in die weiterführende Schule	77
6.1.4.5.1 Weitere Übergänge	78
6.2 Schulorganisation in Hessen	79
6.2.1 Landesschulamt	79
6.2.2 Rechtsaufsicht	79
6.2.3 Schulaufsicht	79
6.2.4 Schulkommission	79
6.2.5 Schulträger	79
6.3 Unterrichtsorganisation	81
6.3.1 Stundenplangestaltung	81
6.3.2 Verlässliche Schulzeit	81
6.3.3 Ganztagschulen	82
6.3.4 Pausenregelung	83
6.3.5 Hausaufgaben	83
6.4 Lernförderung und Fördermaßnahmen	85
6.4.1 Förderpläne	85
6.4.2 Lese- Rechtschreib - und Rechenschwäche	86
6.4.3 Förderdiagnostik	86
6.4.4 Fördermaßnahmen	86
6.4.5 Vorlaufkurse	87
6.4.6 Intensivkurse, Intensivklassen und Alphabetisierungskurse	87
6.4.7 Deutsch-Förderkurse	88
6.4.8 Schulischer Sprachkurs, Vorklasse	88
6.4.9 Leistungsanforderung und -bewertung	88
6.5 Arbeiten, Zeugnisse, Versetzungen	89
6.5.1 Leistungsnachweise und -bewertungen	89
6.5.1.1 Korrektur, Bewertung und Rückgabe von Leistungsnachweisen	90
6.5.1.2 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten	90
6.5.1.3 Leistungsverweigerung und Täuschung	90
6.5.1.4 Schülerarbeiten	91
6.5.1.5 Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens	91

6.5.1.6	Zeugniserteilung	91
6.5.1.7	Zeugnisse	92
6.5.2	Versetzungen und Wiederholungen	92
6.5.2.1	Nachträgliche Versetzung	93
6.5.2.2	Querversetzung	93
6.5.2.3	Überspringen einer Jahrgangsstufe	93
7	Bildungsgänge und Schulformen	95
7.1	Grundstufe (Primarstufe)	95
7.1.1	Elementarbildung	95
7.1.2	Vorklasse	95
7.1.3	Eingangsstufe	95
7.1.4	Flexibler Schulanfang	96
7.1.5	Organisation des Unterrichts und des Schullebens	96
7.1.5.1	Studentafel	97
7.1.5.2	Fremdsprache	97
7.1.5.3	Leistungsbewertung und Zeugnis	97
7.1.5.3.1	Zentrale Lernstandserhebungen / Orientierungsarbeiten	98
7.1.5.4	Betreuungsangebote	98
7.1.5.5	Übergang in die weiterführende Schule	98
7.2	Mittelstufe (Sekundarstufe I)	100
7.2.1	Unterricht und Unterrichtsorganisation	100
7.2.1.1	Bilinguales Angebot	101
7.2.1.2	Auslandsaufenthalt	101
7.2.2	Abschlussprüfungen - Allgemeine Regelungen	101
7.2.2.1	Schriftliche Prüfungen	102
7.2.2.2	Bewertung der Prüfungsaufgaben	102
7.2.2.3	Versäumnis	102
7.2.2.4	Täuschung und Täuschungsversuche	102
7.2.2.5	Wiederholungen	102
7.2.2.6	Gäste bei der Prüfung	102
7.2.2.7	Prüfungsausschuss	103
7.2.2.8	Prüfungsteilnehmer mit sonderpädagogischer Förderung	103
7.2.3	Förderstufe	103
7.2.3.1	Unterricht und Unterrichtsorganisation	103
7.2.3.3.1	Studentafel	104
7.2.3.2	Kurseinstufung und Kursumstufung	104
7.2.3.3	Übergänge	105
7.2.3.4	Verfahren über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe	105
7.2.4	Hauptschule	106
7.2.4.1	Abschluss und Abschlussprüfung	106
7.2.4.2	Zehntes Hauptschuljahr	106
7.2.4.3	Studentafel	107
7.2.4.4	SchuB-Klassen	107
7.2.4.4.1	Aufgaben und Ziele	107

7.2.4.4.2 Unterrichtsorganisation	108
7.2.4.4.3 Aufnahme in die SchuB-Klasse	108
7.2.4.4.4 Stundentafel	108
7.2.5 Realschule	109
7.2.5.1 Unterricht und Unterrichtsorganisation	109
7.2.5.1.1 Bilinguales Bildungsangebot an Realschulen	109
7.2.5.2 Abschluss und Abschlussprüfung	109
7.2.5.3 Stundentafel	110
7.2.6 Verbundene Haupt- und Realschule	110
7.2.6.1 Abschluss- und Abschlussprüfungen	111
7.2.7 Mittelstufenschule	111
7.2.7.1 Abschluss und Abschlussprüfung	112
7.2.7.2 Stundentafel	112
7.2.8 Gymnasium	113
7.2.8.1 Aufgabe in der Mittelstufe	113
7.2.8.2 "G8" oder "G9" oder "G8 und G9"	113
7.2.8.3 Unterricht und Unterrichtsorganisation	114
7.2.8.4 Abschlüsse	115
7.2.8.5 Stundentafel	115
7.2.9 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (KGS)	115
7.2.9.1 Abschluss und Abschlussprüfungen	116
7.2.9.2 Stundentafel	116
7.2.10 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule (IGS)	117
7.2.10.1 Unterricht und Unterrichtsorganisation	117
7.2.10.2 Kurseinstufung / Umstufung	118
7.2.10.3 Abschluss und Abschlussprüfungen	118
7.2.10.4 Abschlussbezogene Klassen	118
7.2.10.5 Versetzung in die gymnasiale Oberstufe	119
7.2.10.6 Stundentafel	119
7.3 Sekundarstufe II - Studienqualifizierende Bildungsgänge	121
7.3.1 Gymnasiale Oberstufe	121
7.3.1.1 Aufnahme	122
7.3.1.2 Überprüfungsverfahren	122
7.3.1.3 Einführungsphase	122
7.3.1.4 Qualifikationsphase	122
7.3.1.4.1 Zulassung zur Qualifikationsphase	123
7.3.1.5 Belegverpflichtung	123
7.3.1.6 Leistungsbewertung	123
7.3.1.7 Gesamtqualifikation	123
7.3.1.8 Fremdsprachen	124
7.3.1.9 Bilingualer Unterricht	124
7.3.1.10 Abiturprüfung	124
7.3.1.10.1 Zulassung zur Abiturprüfung	125
7.3.1.11 Fachhochschulreife	125

7.3.2 Berufliches Gymnasium	126
7.3.2.1 Allgemeine Bestimmungen	126
7.3.2.2 Aufnahme in das berufliche Gymnasium	126
7.3.2.3 Belegverpflichtung	126
7.3.3 Doppeltqualifizierte Bildungsgänge	127
7.3.4 Fachoberschule	127
7.3.4.1 Organisation	128
7.3.4.2 Aufnahme in die Fachoberschule	129
7.3.4.3 Abschluss und Abschlussprüfung	129
7.4 Sekundarstufe II (berufsqualifizierende Bildungsgänge)	130
7.4.1 Berufsschule	130
7.4.1.1 Abschlüsse	131
7.4.1.1.1 Hauptschulabschluss	131
7.4.1.1.2 Mittlerer Abschluss	131
7.4.1.1.3 Fachhochschulreife	131
7.4.2. Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form	132
7.4.2.1 Aufnahme und Abschluss	132
7.4.3 Berufsfachschulen	132
7.4.3.1 Einjährige Berufsfachschulen	132
7.4.3.2 Zweijährige Berufsfachschulen	133
7.4.3.3 Zweijährige (höhere) Berufsfachschulen	133
7.4.3.4 Berufsfachschulen mit Berufsabschluss	134
7.4.3.5 Höhere Berufsfachschule	134
7.4.4 Fachschulen	134
7.4.5 Besondere Bildungsgänge	136
7.4.5.1 Eingliederungslehrgang in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE)	136
7.4.5.2 Maßnahmen zur Förderung Jugendlicher der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	136
7.4.5.3 Berufsbildungswerke	137
7.5 Förderschulen	138
7.5.1 Aufnahme in die Förderschule	139
7.5.2 Übergang Förderschule - allgemeine Schule	139
7.5.3 Kooperationsklassen und kooperative Angebote an allgemeinen Schulen	139
7.6 Inklusion und Sonderpädagogik	140
7.6.1 Exkurs: Inklusion	140
7.6.2 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule	141
7.6.2.1 Klassengröße	142
7.6.2.2 Personelle Voraussetzungen	142
7.6.3 Nachteilsausgleich	142
7.6.4 Beratungs- und Förderzentren	143
7.6.5 Sonderpädagogische Förderung	144
7.6.6 Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule	144
7.6.7 Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahme	145
7.6.8 Sonderpädagogische Förderangeboten an allgemeinen Schulen	145

7.6.9 Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	146
7.6.10 Individuelle Förderpläne	146
7.6.11 Beratung und Information der Eltern	146
7.6.12 Förderschwerpunkte	147
7.6.13 Verfahren zur Entscheidung des Förderortes	147
7.6.13.1 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	146
7.6.13.2 Förderdiagnostische Stellungnahme	148
7.6.13.3 Förderdiagnostisches Gutachten	148
7.6.13.4 Förderausschuss	148
7.6.13.5 Feststellungs- und Entscheidungsverfahren	149
7.6.13.6 Widerspruch	150
7.6.13.7 Überprüfung des Anspruchs	151
7.6.14 Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen	152
7.6.15 Sonderunterricht	152
8 Schulische Regelungen	154
8.1 Aufsicht über Schüler	153
8.2 Ausländische Schüler	154
8.3 Beratung und Information von Eltern und Schülern	154
8.3.1 Beratung und Information in der Schule	154
8.3.2 Berufliche Einzelberatungsgespräche	155
8.3.3 Beratung bei Problemen	155
8.4 Betriebspraktikum an allgemein- und berufsbildenden Schulen	156
8.4.1 Praktika im Ausland	157
8.4.2 Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz	157
8.4.3 Betriebspraktika an beruflichen Vollzeitschulen	157
8.5 Bildungs- und Erziehungsplan	158
8.6 Bildungsstandards	158
8.7 Dyskalkulie (Rechenstörung)	159
8.8 Einsichtnahme in die Schülerakten und Prüfungsunterlagen	160
8.9 Elternsprechtage und Sprechstunden	160
8.10 Ethikunterricht	161
8.11 Ferienregelungen	161
8.11.1 Bewegliche Ferientage	161
8.11.2 Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang	161
8.11.3 Beurlaubung und Befreiung	162
8.11.4 Unterrichtsfrei aus religiösen Gründen	162
8.11.5 Pädagogische Tage	162
8.12 Sucht, Gewalt und Prävention in der Schule	163
8.13 Handys, Mobiltelefone und Smartphones	164
8.14 Herkunftssprachlicher Unterricht	164
8.15 Hessischer Referenzrahmen	165
8.16 Hitzefrei	166
8.17 Hochbegabung	166
8.18 Jugendmedienschutz	167

8.19 Klassenfahrten, Schulwanderungen und Schulfahrten	168
8.19.1 Kosten	168
8.20 Klassengrößen	169
8.21 Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche)	169
8.22 Lehrerzuweisung	170
8.22.1 Mobile Vertretungsreserve	171
8.22.2 Sozialindex	171
8.23 Lernmittelfreiheit	171
8.24 Notfallplan	172
8.25 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen	172
8.26 Rauchen in der Schule	174
8.27 Religionsunterricht	174
8.28 Schülerbeförderung	174
8.28.1 Schulwegsicherheit	175
8.29 Schülervertretung	176
8.30 Schulinspektion	176
8.31 Schulsozialarbeit	177
8.32 Selbstständige Schule in Hessen	178
8.32.1 Kleines und großes Budget	178
8.32.2 Antragstellung und Umwandlung	179
8.33 Sexualerziehung	179
8.34 Verbindungslehrkräfte	180
8.34.1 Tutoren	180
8.35 Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung	180
8.35.1 Rad fahren in der Schule	181
8.36 Vereinfachte Ausgangsschrift	181
9 Anhang	182
9.1 Abkürzungsverzeichnis	182
9.2 Bildnachweise	182
9.3 Literaturnachweise	183
9.4 Internetquellen	183
9.5 Rechtsquellen	186
9.6 Stichwortverzeichnis	189
9.7 Weiterführende Internetadressen	195

1 Elternmitbestimmung - wie kam es dazu?

Elternmitbestimmung ist Ihr gutes Recht - doch wie kam es dazu?

Grundrechte an sich wurden erstmals in der „Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 28. April 1849 formuliert. Diese, auch „Frankfurter Reichsverfassung“ genannte Verfassung ist zwar im Gesetzblatt veröffentlicht worden, wurde jedoch nie umgesetzt. Sie sah vor, dass „das Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Oberaufsicht des Staates steht und, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben ist.“ (Frankfurter Reichsverfassung, Artikel VI, § 153)¹.

In der lange Zeit gültigen Bismarckschen Reichsverfassung (16.04.1871 bis 14.08.1919) gab es keinen Grundrechtskatalog.

Die anschließende Weimarer Reichsverfassung hat hingegen die Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern als Grundrecht (Artikel 120) aufgenommen: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“² Die Weimarer Verfassung verlor ihre Gültigkeit endgültig im Juni 1945. Zuvor wurde sie durch Verordnungen der NSDAP und befristete Gesetze weitestgehend außer Kraft gesetzt.

Seit 23. Mai 1949 beschreibt unser Grundgesetz in Artikel 6, Absatz 2 das grundlegende Recht zur Erziehung unserer Kinder: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]“

Die hessische Verfassung³ räumt uns Eltern am 01.12.1946 weitreichendere Rechte ein. **Erziehungsberechtigte haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen [...].** Allerdings mit dem Zusatz „Näheres regelt das Gesetz“. Genau das war dann lange ein Problem. Diesem verfassungsrechtlichen Auftrag kam der Gesetzgeber erst 1958 nach – nachdem Eltern auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bildungsplänen geklagt hatten. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen bestätigt in seinem Urteil⁴ vom 18.02.1958 das Grundrecht und die Verfassungswidrigkeit der Bildungspläne.

Auf Grund von Erlassen hatte der Gesetzgeber Stadt- und Kreiselternausschüsse gebildet. Eine offizielle Elternvertretung auf Landesebene gab es bis dahin nicht. Delegierte aus 32 Stadt- und Kreiselternausschüssen haben im April 1952 den "Landeselternrat" als freien Zusammenschluss gebildet. Der Landeselternrat war einer der Kläger, die gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bildungspläne des damaligen Ministeriums für Erziehung und Volksbildung erfolgreich geklagt hatten.

Am 13. November 1958 wurde das erste „Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat“ in Kraft gesetzt. Damit wurde die rechtliche Legitimation für eine Elternvertretung auf Landesebene geschaffen. Der erste "Landeselternbeirat von Hessen" konstituierte sich daraufhin im Februar 1959.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet das sogenannte "Förderstufenurteil"⁵. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte darin das Verhältnis des staatlichen Erziehungsrechtes zum elterlichen Erziehungsrecht wie folgt: "Andererseits enthält diese Vorschrift [Artikel 6, Abs. 2 Satz 1, GG] keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm [...] zugewiesene Wächteramt beschränkt. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, [...] ist in

¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Frankfurter_Reichsverfassung; [online 16.08.2013]

² http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung [online 16.08.2013]

³ Artikel 56, Nr. 6, Satz 1 Verfassung des Landes Hessen

⁴ Staatsgerichtshof Hessen, Aktenzeichen P.St. 230

⁵ Bundesverfassungsgericht Urteil vom 06. Dezember 1972, BVerfGE 34

seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach- sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“

Die Umsetzung dieser gemeinsamen Erziehungsaufgabe war eine weitere Großbaustelle in der Elternarbeit.

Eine starke Nachfrage von Eltern führte dazu, dass das Hessische Landesinstitut für Pädagogik (HeLP), das bereits Fortbildungen im Rahmen des gemeinsamen Erziehungsauftrages von Lehrkräften und Eltern durchführte, die ersten Multiplikatoren ausbildete. Das war quasi der Startschuss für "**elan** - Eltern schulen aktive Eltern"².

2001 hatte das Hessische Kultusministerium und der Landeselternbeirat von Hessen die "Wiesbadener Erklärung: Gemeinsame Erziehungsverantwortung in Schule und Elternhaus stärken"¹ verabschiedet. Ab 2005 wurde HeLP aufgelöst und ging im Amt für Lehrerfortbildung (AfL) auf. Im AfL gab es für Elternfortbildung kein Platz.

Die ausgebildeten **elan**-Multiplikatoren boten jedoch weiterhin Seminare für Eltern an und erreichten die Einbindung ihrer Arbeit in einem neuen Kooperationsprojekt von Landeselternbeirat und Hessischem Kultusministerium. Dieses Projekt stellte in der ersten Phase die Entwicklung von Erziehungsvereinbarungen an die erste Stelle seiner Aufgaben.

Inzwischen steht das Kooperationsprojekt wieder für Elternfortbildungen rund um das Thema Elternmitwirkung an Hessens Schulen.

Die **elan**-Multiplikatoren bieten dazu qualitativ hochwertige Angebote an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für hessische Elternvertreter und interessierte Eltern an.

Das Mitbestimmungsrecht hessischer Eltern hat also bereits eine bewegte Geschichte hinter sich. In den Schulen sind Eltern wichtige Partner. In Gremien, Sitzungen und Konferenzen gestalten sie das Schulwesen aller Kinder mit. Doch je besser Eltern über ihre Rechte informiert sind, umso besser können sie in den Gremien und mit Kooperationspartnern agieren.

Übrigens gibt es auch bezüglich des Datenschutzes "hessische Geschichte": Das weltweit erste Datenschutzgesetz (siehe 3.1.4) ist am 07.10.1970 in³ in Kraft getreten.

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen, wie die Elternmitbestimmung aufgebaut ist und welche Bildungsgänge es gibt. Wir informieren Sie über schulrechtliche Regelungen und geben Ihnen zu guter Letzt noch Hinweise, wo Sie sich gegebenenfalls weiter informieren können.

¹ In zwei weiteren gemeinsamen Vereinbarungen vom 15.10.2007 und 31.08.2011 wurden die Ziele und Inhalte weiterentwickelt und festgehalten. Sie sind auf unserer Webseite zum Nachlesen hinterlegt.

² www.elan-hessen.de

³ Datenschutzgesetz Hessen vom 07.10.1970, Gesetz- und Verordnungsblatt 1970 (GVBl) S. 625

2 Eltern und Schule

2.1 Eltern § 100 Hessisches Schulgesetz

In unserer Gesellschaft ist die Rolle der Eltern ziemlich bunt. Von der klassischen "Vater-Mutter-Kind-Familie" über gleichgeschlechtliche Eltern bis hin zu alleinerziehenden Elternteilen sind alle Variationen denkbar. Das Hessische Schulgesetz gewährt den Eltern, die das Sorgerecht des Kindes haben entsprechende Elternrechte (und Pflichten).

Anstelle der Personensorgeberechtigten kann auch einer weiteren Person (mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten) die Erziehung des Kindes anvertraut werden. Das Anvertrauen bedeutet die tatsächliche Ausübung der Erziehungsrechte durch Dritte [...] in Form einer vollständigen Übertragung des Sorgerechtes.¹ Außerdem kann eine Betreuungskraft eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis diese Rechte wahrnehmen.

Die Übertragung dieser Erziehungsaufgaben muss der Schule von den Personensorgeberechtigten schriftlich nachgewiesen werden. Gibt es mehrere Personensorgeberechtigte für ein Kind, müssen alle das Einverständnis geben.

2.2 Informationsrechte der Eltern § 72 Hessisches Schulgesetz

Eltern haben das Recht, über alle wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Das gilt auch für Eltern volljähriger Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (sofern diese nicht widersprochen haben).

Außerdem haben Eltern, Jugendliche und volljährige Schüler das Recht, Akten der Schule, der Schulaufsichtsbehörde und des schulärztlichen Dienstes einzusehen, in denen Daten über sie gespeichert sind.

Den Eltern stehen in der Regel mehrere Möglichkeiten für Gespräche (Elterngespräche, Elternsprechtag, Elternabende, Klassen- und Schulfeste, Eltern-Lehrer-Stammtische, etc.) zur Verfügung. Dabei kann die Initiative für ein Gespräch sowohl von den Eltern als auch der Lehrkraft ausgehen. Unterscheiden muss man jedoch Möglichkeiten, die alle Eltern in Anspruch nehmen können und solche, die für Elternvertreter gedacht sind. Natürlich können sich Eltern bei schwierigen Gesprächen auch immer einen Beistand aus der Elternvertretung hinzuziehen.

2.3 Gemeinsame Erziehungsvereinbarung

§ 100 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Eltern und Schule haben einen gesetzlich verankerten gemeinsamen Erziehungsauftrag. Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrages können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

Erziehungsvereinbarungen entstehen in einem gemeinsamen Prozess, bei dem man sich auf Verhaltensweisen und Ziele als Grundlage für das Zusammenleben in der Schule verständigt. Sie werden im Schulprogramm festgelegt und ersetzen die Schulordnung.

Erziehungsvereinbarungen sind eine Möglichkeit Schule demokratisch zu gestalten. Wichtig ist jedoch, dass sich alle Parteien (Eltern, Lehrkräfte und Schüler) zu bestimmten Aufgaben und Verhaltensregeln verpflichten. Erziehungsvereinbarungen müssen gemeinsam gestaltet und erarbeitet werden. Nur durch den Prozess des gegenseitigen Kennenlernens, der gemeinsamen Diskussion über Ziele, Erwartungen und Wünsche sowie das Aufstellen gemeinsamer Regeln und Absprachen kann eine Erziehungsvereinbarung erfolgreich sein.

Da Eltern zunächst die Interessen ihres eigenen Kindes vertreten, während die Lehrkräfte allen

¹ ACHILLES, Harald; KÖLLER, Franz: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. September 2007. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 100 S. 4

Kindern gerecht werden müssen, sind Spannungen vorprogrammiert. Daher ist es wichtig, dass sich Eltern und Lehrkräfte als gleichberechtigte Partner akzeptieren und respektieren. Eltern und Lehrkräfte ergänzen sich gut und können und gemeinsam eine gute Schule verwirklichen.

2.4 Eltern im Unterricht

§ 16, Abs. 4, § 72 Abs. 2 Satz 2, § 129 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz

Eine Schule ohne Eltern ist heute nicht mehr denkbar.

Hausaufgaben- und Pausenbetreuung, Mitarbeit in der Cafeteria, Schulbibliothek, Projektwochen, Schulfeste oder Renovierungen und vieles mehr übernehmen Eltern, um eine aktive und demokratisch geprägte Schule zu gestalten.

Eltern haben aber auch die Möglichkeit im Unterricht selbst mitzuwirken. Wie und in welchem Umfang die Mitwirkung stattfinden kann, entscheidet die Schulkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats. Einbringen können sich Eltern z. B. bei der Übernahme eines Projektes in der Projektwoche, bei Leseübungen, im Musikunterricht, bei Koch- und Backprojekten, bei Ausflügen oder z. B. bei den berufsvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. Vorstellung von Berufen, Vermittlung von Praktika etc. (siehe auch 8.4).

Eltern haben darüber hinaus (mit Zustimmung der Lehrkraft und Einverständnis der Schulleitung) die Möglichkeit im Unterricht zu hospitieren. Durch den Besuch des Unterrichts können sich Eltern ein Bild davon machen, wie der Unterricht heute gestaltet wird und welche Anforderungen an Lehrkräfte gestellt werden.

3 Allgemeine Bestimmungen

Das Hessische Schulgesetz regelt die allgemeinen Bestimmungen zur Elternmitwirkung. Diese gelten in der Regel für alle Elternvertretungen gleichermaßen. Details, insbesondere zu den Wahlen in der Schule, regelt die "Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse"¹.

3.1 Allgemeine Bestimmungen zur Elternmitwirkung

Nachfolgend gehen wir auf die allgemeinen Bestimmungen ein, die gleichermaßen für Klassen- und Schulelternbeiräte sowie Kreis-, Stadt- und Landeselternbeirat gelten. Abweichungen zu den einzelnen Gremien finden Sie in den entsprechenden Rubriken unter Kapitel 4 "Elternvertretungen".

3.1.1 Elternbeiräte § 101, § 171 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Elternbeiräte in Hessen sind autonome Gremien, die keiner Weisung der Schulen oder Schulaufsichtsbehörden unterliegen. Andererseits stehen ihnen auch keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrkräften, Schulleitungen und Aufsichtsbehörden zu. Sie nehmen im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich ihre Mitbestimmungs- bzw. Beteiligungsrechte bei der Gestaltung des Unterrichtswesens in der Schule, auf der Ebene der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden (die Schulträger sind) sowie auf Landesebene wahr. Elternpartizipation geht jedoch meist über die gesetzlichen Rechte hinaus. Elternarbeit spiegelt sich in vielen Teilbereichen der Schule wider und ist somit auch ein unverzichtbarer Bestandteil der Schulkultur. Eltern sind idealerweise ein gleichberechtigter Partner bei der

- Entwicklung und Verfolgung gemeinsamer Ziele von Schule und Eltern
- Mitwirkung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern
- Zusammenarbeit von Schule und Eltern für den Unterricht
- Zusammenarbeit von Schule und Eltern für die Entwicklung der Kinder
- Entwicklung und Pflege einer demokratischen Schulkultur

Nicht nur in öffentlichen Schulen müssen Elternbeiräte gebildet werden. Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) müssen ebenfalls Formen der Mitwirkung für Eltern- und Schüler (gemäß dem Hessischen Schulgesetz) gewährleisten.

3.1.2 Wahlen §§ 100, 102, 184a Hessisches Schulgesetz, WahlO

Die Gremien der Elternvertretungen in Hessens Schulen sind mehr oder weniger hierarchisch aufgebaut. Die Wahlen zu den Gremien folgen dieser hierarchischen Struktur. Die Eltern einer Klasse wählen den Elternbeirat, diese den Schulelternbeirat und dieser wählt Vertreter für die Kreis- und Stadtelternbeiräte und Delegierte für den Landeselternbeirat. Einen Überblick gibt Ihnen die Grafik auf der nächsten Seite.

Einzelheiten oder Abweichungen zu den jeweiligen Wahlvorgängen finden Sie in Kapitel 4, "Elternvertretungen".

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden nur noch die gängige Kurzform "WahlO" oder "Wahlordnung", gemeint ist jeweils die "Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse".

3.1.2.1 Wahlgrundsätze § 1 WahlO

Alle Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.

3.1.2.2 Die Amtszeit §§ 106, 108, 114, 116 jeweils Abs. 1 Hessisches Schulgesetz

Die Amtszeit der Mitglieder aller Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl und ist in der Regel zweijährig, beim Landeselternbeirat dreijährig.

3.1.2.3 Wahlberechtigung § 102 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz

Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen und Vertreter der Elternschaft in der Schulkonferenz sind diejenigen Personen, die die Rechte und Pflichten der „Eltern“ wahrnehmen (siehe 2.1). Das Stimmrecht kann von den Eltern nur persönlich ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die an der Wahl nicht teilnehmen können, sich aber zur Wahl stellen möchten, sind nur wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

Es ist durchaus zulässig, ein Elternteil mehrfach als Elternvertreter von Klassen an einer oder mehreren Schulen zu wählen ("eine Stimme pro Kind"). Vertreter der Elternschaft in der Schulkonferenz müssen nicht zwangsläufig gewählte Elternvertreter sein.

Nicht wählbar sind

- haupt- und nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiter an den Schulen, an denen sie tätig sind
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit nicht besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden
- Mitglieder der Wahlvorstände
- Elternvertreter volljähriger Kinder, die ihr Amt auf Grund der Volljährigkeit ihres Kindes nach dem ersten Amtsjahr fortführen

3.1.2.4 Wahl- und Ladungsfristen § 2 Abs. 2, 4 § 7 Abs. Abs. 1, 3 WahlO

Die Wahlberechtigten sind zu allen Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Die elektronische Form der Einladung zu Wahlen (d. h. per E-Mail) ist ausgeschlossen! In aller Regel werden die Einladungen schriftlich mit der Ranzenpost oder per Postversand verteilt. Wir empfehlen letztere Methode, da die Ranzenpost erfahrungsgemäß nicht alle Eltern erreicht. Ein Aushang in der Schule reicht nicht aus, um der schriftlichen Einladung gerecht zu werden.

Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung wegen zu geringer Wahlbeteiligung verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen.

Tipp:

In der Praxis hat es sich bewährt einen entsprechenden Hinweis auf der ersten Einladung zu formulieren und direkt eine zweite Einladung beizufügen.

Bei der Feststellung der Namen und Anschriften von Wahlberechtigten müssen die Schulleitungen entsprechende Unterstützung bieten.

3.1.2.5 Durchführung der Wahl §§ 3, 4 WahlO

Wer einlädt eröffnet und leitet die Sitzung!

Am Wahltag muss ein Wahlausschuss bestellt werden. Dies ist auch auf Zuruf möglich. Der Wahlausschuss besteht in der Regel aus Wahlleiter, Schriftführer und ggf. Beisitzer. Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung, nimmt die Wahlvorschläge entgegen und stellt das Ergebnis fest. Schriftführer und Beisitzer sorgen gemeinsam mit dem Wahlleiter für einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung. Sie teilen Stimmzettel aus, unterstützen gegebenenfalls Hilfsbedürftige (unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht), werten die Stimmzettel aus und fertigen eine Niederschrift über den

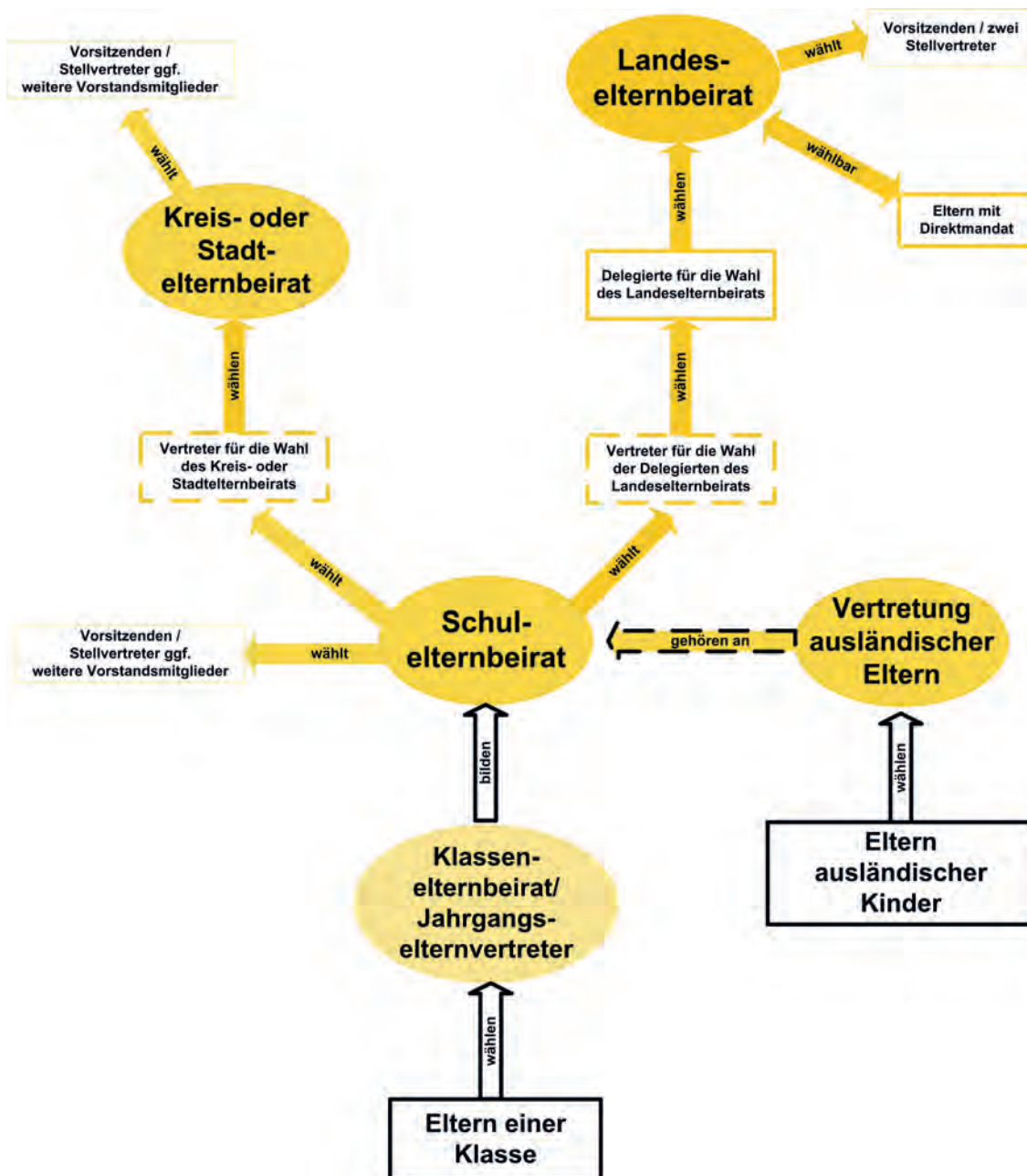


Abbildung 1: Aufbau der Elternmitbestimmung in Hessen

Wahlverlauf und das Ergebnis an.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten wahlberechtigte Eltern sein. Sie dürfen jedoch nicht für ein Amt kandidieren. Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlberechtigung der einzelnen Vertreter vorliegt. Die Wahlberechtigung wird durch eine von der Schulleitung aufgestellte Wählerliste festgestellt (damit bestätigt die Schulleitung, dass der Wahlkandidat personensorgeberechtigt oder ihm die Erziehung eines Kindes anvertraut ist, siehe auch 2.1) oder durch eine von der Schulleitung bestätigte Wahlbescheinigung. Amtierende, wählbare Mitglieder der Kreis- oder Stadtelternbeiräte können sich ihre Bescheinigung durch den Vorsitzenden ihres Kreis- oder Stadtelternbeirats bestätigen lassen.

Die Wahlbescheinigung enthält folgende Daten:

- Name des Kandidaten
- Anschrift des Kandidaten
- Name des Kindes
- Bestätigung der Personensorge
- Schule und Schulform
- Stempel / Unterschrift der Schulleitung

Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt, z.B. durch Anschreiben an die Tafel. Allen Kandidaten ist die Gelegenheit zur Vorstellung zu geben, den Wahlberechtigten Gelegenheit zur Befragung ihrer Kandidaten.

Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

Alle Wahlgänge finden in geheimer Wahl statt!

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt (siehe auch 3.1.2.7).

Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

Tipp:

In der Praxis hat es sich bewährt, Stimmzettel für Vertreter und Ersatzvertreter sowie für Stichwahlen auf farblich unterschiedlichem Papier zu drucken bzw. zu kopieren. Das erleichtert hinterher die Zuordnung.

3.1.2.6 Niederschriften § 4 Abs. 3 WahlO

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Wahl
- Ort und Zeit der Wahl
- die Anzahl der Wahlberechtigten
- die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
- die Anzahl der verteilten Stimmzettel
- die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
- die Anzahl der ungültigen Stimmen
- die Anzahl der Stimmenthaltungen
- die Reihenfolge der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

Die Niederschrift kann innerhalb einer Frist von vier Wochen von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Die Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Wahl vom Elternbeirat aufzubewahren.

Tipp:

Auf unserer Webseite (Rubrik "Kreis- und Stadtelternbeiräte" Wahlen Dokumente) finden Sie verschiedene Muster, die sie gern nutzen können.

3.1.2.7 Wahlergebnis § 1 Abs. 4 und 5 WahlO

Gewählt ist derjenige mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

3.1.2.8 Wahlanfechtung § 27 WahlO

Die Wahlen an den Schulen (also die der Klassen- und Schulelternbeiräte) können nicht angefochten werden. Wird gegen wesentliche Wahlgrundsätze verstoßen, muss das Staatliche Schulamt informiert werden. Es kann die Wahl für ungültig erklären.

Die Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats kann jeder Wahlberechtigte bei der jeweiligen Wahl schriftlich innerhalb von einem Monat beim Landeselternbeirat bzw. der beim Landeselternbeirat gebildeten Wahlprüfungskommission anfechten (siehe auch 4.4.9.1).

3.1.2.9 Nachwahlen auf Grund von Veränderungen §§ 9, 15, 24 WahlO

Scheidet ein Elternvertreter (Klassen- oder Jahrgangselternvertreter, Elternvertreter ausländischer Kinder) vor Ablauf der Amtszeit aus, muss innerhalb von sechs Unterrichtswochen eine Nachwahl stattfinden. Ist dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich, nimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte wahr.

Gleiches gilt für den Vorstand des Schulelternbeirates. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Kreis- oder Stadtelternbeirat vor Ablauf der Amtszeit aus, muss innerhalb von acht Unterrichtswochen eine Nachwahl stattfinden. Ist dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich, nimmt auch hier der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte wahr.

Mitglieder, Stellvertreter sowie Ersatzvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, wenn die Wählbarkeit vor Ablauf der Amtszeit (für das jeweilige Amt) nicht mehr gegeben ist (Schulformwechsel, Wechsel in eine andere Klasse, Volljährigkeit des Kindes innerhalb des ersten Jahres der Amtszeit).

Mitglieder der Kreis- und Stadtelternbeiräte und des Landeselternbeirats scheiden jedoch nicht aus ihrem Amt aus, wenn ein weiteres Kind die Schulform (für die sie gewählt wurden) besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes besuchen wird.

Ist die Amtszeit abgelaufen ist, führen Elternvertreter ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind, beispielsweise der Vorsitzende eines Schulelternbeirats der nach den Sommerferien nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt wird.

3.1.2.10 Neuwahl bei nicht erfolgter Einladung zur Sitzung

§§ 107 Abs. 2, 108 Abs. 3, 114 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz

Lädt ein Elternvertreter (Klassenelternvertreter, Schulelternbeiratsvorsitzender, Kreis- oder Stadtelternbeiratsvorsitzender) nicht zu einer Sitzung gemäß des Schulgesetzes ein, kann das Gremium

für den Rest der Amtszeit einen neuen Elternvertreter wählen. Die amtierende Person ist über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen. Bis zur Durchführung der Neuwahl ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.1.2.11 Ausschluss eines Mitglieds § 103 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Verstößt ein Elternvertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 103 Abs. 1 des Schulgesetzes, kann er mit einer Zweidrittel-Mehrheit seines Gremiums aus diesem Gremium ausgeschlossen werden. Der Betroffenen muss vor der Entscheidung angehört werden. Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Ausschlusses Widerspruch bei der Wahlprüfungskommission des Landeselternbeirats beantragen (siehe 4.4.9.1).

3.1.3 Abstimmungen und Beschlüsse § 102 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

3.1.3.1 Abstimmungen

Abstimmungen sind in der Regel offen und nur auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

Abstimmungen bitte nicht verwechseln mit der Stimmabgabe bei Wahlen, diese sind immer geheim durchzuführen!

3.1.3.2 Beschlüsse § 102 Abs. 4, WahlO § 1, Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Es gilt der Grundsatz "eine Stimme pro Kind". Elternpaare haben in der Klassenelternversammlung also nur eine gemeinsame Stimme für jedes ihrer Kinder (sind Geschwisterkinder in der Klasse, haben die Eltern eine entsprechend höhere Anzahl an Stimmen).

Elternvertreter, die als Klassenelternbeirat mehrere Klassen derselben Schule vertreten, haben bei Wahlen und Abstimmungen im Schulelternbeirat "eine Stimme pro Klasse".

3.1.3.3 Beschlussfähigkeit § 102 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz

Beschlussfähigkeit besteht bei Schulelternbeiräten, Kreis- und Stadelternbeiräten und beim Landeselternbeirat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Sitzungen der Schulelternbeiräte müssen Klassenelternbeiräte mit mehrfacher Stimmberechtigung auch mehrfach gezählt werden. Die Gremien sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen. Hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.

Tipp:

Für diesen möglichen Fall hat es sich in der Praxis bewährt, gleich eine zweite Einladung beizufügen, die auf den gleichen Tag aber zu einem späteren Zeitpunkt (etwa 15 Minuten) ausgestellt ist.

3.1.4 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

§§ 102 Abs. 2, 103 Hessisches Schulgesetz

Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben Elternvertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Verstößt ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann das jeweilige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung beschließen.

Auch die Tätigkeiten der Elternvertreter unterliegen dem Datenschutz. Persönliche Daten von Dritten sind demnach ohne deren Erlaubnis nicht weiterzugeben, dazu zählen auch Anschriften, E-Mail Adressen oder Telefonnummern, z. B. für die Veröffentlichung auf der Homepage einer Schule, aber auch bereits bei der Verteilung innerhalb der Klassenelternschaft.

Die Namen und Anschriften der wahlberechtigten Vertreter zur Kreis- oder Stadtelternbeiratswahl oder zur Wahl der Delegierten für die Landeselternbeiratswahl sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur LEB-Wahl dürfen im Rahmen der Aufgabenstellung (also beispielsweise nur für die Zwecke des Wahlvorgehens) dem jeweils zur Wahl einladenden Gremium bekannt gegeben werden¹. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Elternvertreter gegenüber dem Hessischen Datenschutzbeauftragten auskunftspflichtig.

3.1.5 Kosten § 104 WahlO §§ 30 f. Hessisches Schulgesetz

Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig. Das Ehrenamt setzt die Übertragung einer Tätigkeit („Amt“) und die Unentgeltlichkeit („Ehre“) voraus. Unentgeltlichkeit ist gegeben, wenn der Zeitaufwand bzw. der Einsatz der Arbeitskraft nicht vergütet wird.

Schulräume müssen den Elternvertretungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Sachkosten bekommen Schulelternbeiräte und Kreis- bzw. Stadtelternbeiräte vom Schulträger erstattet, meist in Form eines jährlichen Fixbetrages. Die Fahrtkosten der Kreis- und Stadtelternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen tragen die Schulträger.

Der Landeselternbeirat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel aus dem Landeshaushalt. Damit werden die Kosten der Geschäftsstelle sowie die Auslagen der Mitglieder des Landeselternbeirats und seiner Ausschüsse getragen.

3.2 Allgemeine Bestimmungen für Eltern

3.2.1 Volljährigkeit der Kinder § 102 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Mit Beginn der Volljährigkeit vertreten sich die Schüler in der Regel selbst. Elternvertreter scheiden in der Regel mit der Volljährigkeit ihres Kindes aus ihrem Amt aus. Wird das Kind nach dem ersten Jahr der Amtszeit volljährig, führen Elternvertreter ihr Amt jedoch bis zum Ende der Amtszeit fort.

Betreuer Volljähriger bleiben in allen Gremien wahlberechtigt und wählbar, solange der betreute Schüler eine hessische Schule besucht.

3.2.2 Unfallschutz § 2 Abs. 1 Nr. 10a Sozialgesetzbuch (SGB) VII

3.2.2.1 Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Wir wünschen Ihnen, dass Sie stets gesund bleiben und nie die Leistungen der Unfallkassen in Anspruch nehmen müssen. Aber für den Fall dessen, sind Sie gesetzlich versichert.

¹ Sobota M., für den Hessischen Datenschutzbeauftragten (2013) in einem Antwortschreiben Datenschutz bei Elternvertretungen, vom 09.09.2013 an den Landeselternbeirat von Hessen, unveröffentlicht.

Die gesetzliche Versicherung gilt für alle gewählten ehrenamtlichen Elternvertreter, die im Rahmen ihres Amtes aktiv werden. Aber auch bei der Organisation und Durchführung von Schulfesten und der Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen - also auch bei Aktionen wie "Klassenraumrenovierung", "Schulhofneugestaltung" oder ähnlichem sind Sie gesetzlich unfallversichert. Den Versicherungsschutz erbringt in der Regel die jeweilige Unfallkasse, z.B. für die Gemeinde die örtlich zuständige Unfallkasse im kommunalen Bereich. Zuständiger Träger für Schüler und Elternvertreter in Hessen ist die

Unfallkasse Hessen (www.ukh.de)
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440

3.2.2.2 Versicherungsschutz für Schüler

Auch die Schüler der öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen sowie der beruflichen Schulen sind gesetzlich gegen Personenschäden unfallversichert. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten des Schülers, die in einem inneren, ursächlichen Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung stehen. Neben dem Unterricht fallen hierunter insbesondere

- der direkte Weg zu und von der Schule oder dem Ort an dem die Schulveranstaltung stattfindet
- Veranstaltungen der Schülerversammlung
- Schulsportveranstaltungen
- Schülerlotsendienst
- Pausen und Zwischenstunden

Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt, wenn Schüler den Schulbereich zur Erledigung privater Angelegenheiten verlassen.

- gemeinsame Veranstaltung der Schüler unter Aufsicht der Lehrkräfte, z. B. Schulausflüge, Wanderfahrten, Studienfahrten, u. a.

Hinweis: Ein Versicherungsschutz besteht nicht, wenn diese Veranstaltungen während der Ferien durchgeführt werden.

3.2.3 Haftung § 150 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz, § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

„Ehrenamt schützt vor Haftung nicht!“

Elternvertreter haben auf Grund ihrer Tätigkeit keine privilegierten Rechte im Vergleich zu anderen Bürgern. Sie unterliegen auch keinem erhöhten Haftungsrisiko. Elternvertreter tragen keine besonderen Amtspflichten (BGB, § 839), die eine Übernahme der von ihnen verursachten Schäden durch einen Dienstherrn (z. B. Schule, Land oder Kommune) erlauben würde. Elternvertreter haften also für ihre verursachten Schäden selbst.

3.2.3.1 Vertragsrisiko

Bei Verträgen haftet der Vertragspartner und ist verantwortlich für die Obhut von Gegenständen oder Anmietungen von Räumen, die er geliehen oder gemietet hat. Eine Haftung ist also davon abhängig, ob Elternvertreter im eigenen Namen oder als Vertreter anderer handeln (z. B. Sammelbestellungen für die Klasse).

Elternvertreter, die mit Vertretungsmacht und offen gegenüber dem Geschäftspartner als solche auftreten, verpflichten sich nicht selbst, sondern nur den Vertretenen (§§ 164, 179 Bürgerliches

Gesetzbuch). Es sollte also immer deutlich sein, dass Sie nur als Vertreter anderer (z. B. für den Schulleiternbeirat oder als Vertreter der Schüler einer Klasse) auftreten.

In der Praxis lässt sich das beispielsweise mit einer Vollmacht klären. Auch Beschlüsse, die ein Gremium trifft und in einer Niederschrift oder einem Protokoll festgehalten sind, können im Zweifel herangezogen werden.

Für Abstimmungsverhalten in Sitzungen und Konferenzen können Elternvertreter nicht in Haftung genommen werden.

3.2.3.2 Sachschäden § 150 Hessisches Schulgesetz

Die Träger öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen sind verpflichtet, Schüler durch Abschluss einer Versicherung gegen im Schulbetrieb erlittene Sachschäden (Verlust, Zerstörung oder Beschädigung mitgebrachter Sachen, wie beispielsweise Sportkleidung oder Schultaschen) zu versichern (wenn nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährleistet wird). Auch das Abhandenkommen dieser Sachen ist in den Deckungsschutz einzubeziehen; Geldbeträge, Luxus- und Wertgegenstände (z. B. Handys) können ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt, dass Schüler nur gegen Sachschäden versichert sind, die sie selbst „im Schulbetrieb“ erleiden, also beispielsweise Schäden an Kleidungsstücken, Fahrrädern und Gegenständen, die in der Schule benötigt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstand ordnungsgemäß aufbewahrt, abgelegt oder abgestellt wurde. Fahrräder müssen also auf dem vorgesehenen Abstellplatz abgestellt und gesichert (Fahrradschloss) werden. Schäden, die während der Benutzung an den Fahrrädern entstehen, sind nicht versichert. Auch bei oder während schulischer Veranstaltungen (Radwanderungen, usw.) besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Fahrräder vom gesamten Klassenverband ordnungsgemäß abgestellt werden. Um Schadensersatzansprüchen gegen Schüler oder deren Eltern vorzubeugen, ist daher bei besonderen schulischen Veranstaltungen der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung empfehlenswert.

Werden Schäden von Unbekannten verursacht, können die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden nicht auf Schüler oder Eltern umgelegt werden.

3.2.4 Urheberrecht §§ 97 ff. Urheberrechtsgesetz

Immer wieder tappen auch Elternvertreter in die Urheberrechts-Falle.

Wer kennt das nicht? Schnell das Foto von der Schulfest mit der betrunkenen Lehrkraft auf die Webseite gestellt? Oder den Schüler der so nett in die Kamera lächelt auf die Facebook-Seite der Schule "verlinkt"? Oder das Bild aus Google kopiert, weil es doch gerade so passend für die Webseite oder Präsentation ist? Bestimmt haben Sie sich die (möglichst schriftliche) Erlaubnis der Personen eingeholt und die Bilder selbstverständlich selbst fotografiert oder können lückenlos bis zum Urheber nachweisen, dass Sie die Rechte haben, das Bild für Ihre Zwecke weiterzuverwenden?

Vermögensrechtliche Ansprüche der Urheber, Entschädigungen, anwaltliche Kosten, etc. summieren sich schnell und können entsprechend teuer werden. Im Gegensatz zum Strafrecht gibt es beim Urheberrecht keine Unterscheidung zwischen "Absicht", "Vorsatz" oder "Fahrlässigkeit" (außer bei strafrechtlichen Handlungen nach §§ 106, 108 Urheberrechtsgesetz). Das Urheberrecht ist nicht nur äußerst komplex und kompliziert, es ist auch sehr stark geschützt und entsprechend hoch sind oftmals die Strafen und Forderungen. Achten Sie bei der Nutzung von Inhalten (Texte, Bilder, Filme) darauf, dass sie nachweisbar die Rechte der Nutzung haben. Verzichten Sie im Zweifel lieber!

4 Elternvertretungen in Hessen

Eltern haben in Hessen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, die sie in den unterschiedlichen Schulgremien wahrnehmen. Die Elternvertretungen sind gegliedert in Klassen- und Schulelternbeiräte sowie Kreis-, Stadt- und Landeselternbeiräte.

4.1 Die Elternbeiräte in der Klasse / im Jahrgang / in der Abteilung

§ 106 ff Hessisches Schulgesetz

Die Klassenelternbeiräte übernehmen eine wichtige Rolle in der Elternmitbestimmung. Sie sind die erste gewählte Elternvertretung an einer Schule und vertreten die Klasse im Schulelternbeirat. Klassenelternbeiräte können in ihrer Schule Einfluss üben und Schule aktiv mitgestalten.

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen den Organisationsformen „Klassen“ und „Jahrgängen“.

Bestehen an der Schule Klassen, werden „Klassenelternbeiräte“ gewählt. Wird an der Schule in Jahrgangsstufen unterrichtet, werden „Jahrgangselternvertreter“ gewählt. Auch in Klassen, bei denen mehr als die Hälfte der Kinder volljährig sind oder in Schulen mit vorwiegend volljährigen Schülern, werden Jahrgangselternvertreter gewählt. An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht werden Abteilungselternbeiräte gebildet.

Die Aufgaben, Rechten und Pflichten sind die gleichen wie die von Klassenelternbeiräten. Der Einfachheit halber sprechen wir im Folgenden von „Klassenelternbeiräten“ gemeint sind jeweils die Elternbeiräte in der Klasse, unabhängig von der Organisationsform.

4.1.1 Stellvertreter § 107 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Das Schulgesetz beschreibt die Rolle des Stellvertreters *als Vertreter des Klassenelternbeirats, wenn dieser verhindert ist.*

In der Praxis arbeiten Elternbeiräte und Stellvertreter häufig zusammen und teilen sich ihre Aufgaben. In vielen Schulen werden auch beide Elternvertreter einer Klasse zu den Sitzungen des Schulelternbeirates eingeladen. Allerdings haben Stellvertreter in den Sitzungen kein Stimmrecht (außer wenn sie in ihrer Funktion als Stellvertreter teilnehmen) und können nicht als Vorsitzender des Schulelternbeirates oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

4.1.2 Aufgaben § 107 Hessisches Schulgesetz

Der Klassenelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern in einer Klasse. Er ist erster Ansprechpartner für Eltern und Lehrkräfte bei Fragen, die die Klasse betreffen. Er lädt zu den Elternabenden ein und leitet diese. Der Elternbeirat nimmt an den Klassenkonferenzen (mit Ausnahmen) teil. Er führt regelmäßig Gespräche mit der Klassenlehrkraft und vertritt die Klassenelternschaft im Schulelternbeirat. Er setzt die in den Elternversammlungen gefassten Beschlüsse um und unterrichtet die Eltern über die Arbeit des Schulelternbeirates. Er kann Anträge an die Schulkonferenz und den Schulelternbeirat stellen.

Klassenelternbeiräte sollten regelmäßig ihre Stellvertreter in die Arbeit einbinden und über die Beratungen im Schulelternbeirat informieren, da diese im Vertretungsfalle Sitz und Stimme im Schulelternbeirat einnehmen. Die Stellvertreter haben dann ein aktives Wahlrecht, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden (siehe 4.2).

Der Klassenelternbeirat sollte auch andere Eltern der Klasse in verschiedene schulische Tätigkeiten einbinden. Das hält für jeden den Aufwand erträglich und fördert den Gemeinschaftsgeist.

Klassenelternbeiräte können Aktivitäten planen, die das soziale Miteinander stärken und so entscheidend zu einem gesunden Klassenklima beitragen. Oft sind sie Organisatoren oder Ansprech-

partner für Klassenfahrten und Ausflügen, unterstützen bei der Organisation von Schulfesten, Projektwochen, Cafeteria, Bibliothek und vielem mehr. Auch hierbei sind Klassenelternbeiräte auf die Mitwirkung der Klassenelternschaft angewiesen.

Klassenelternbeiräte führen häufig eine Liste, mit Namen und Kontaktdaten der Klasseneltern. Für eine schnelle Informationsweitergabe ist das durchaus hilfreich. Diese Daten dürfen aber nur weitergegeben werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind - auch innerhalb der Klassenelternschaft (siehe 3.1.4).

4.1.3 Elternabende § 107 Abs. 2 und 3 Hessisches Schulgesetz

In den Klassenelternversammlungen werden Informationen und Interessen besprochen, die die gesamte Klasse betreffen.

Persönliche Belange einzelner Schüler oder Eltern dürfen hier nicht besprochen werden – schon aus Gründen des Datenschutzes. Gleiches gilt für Missverständnisse oder Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften. Solche Sachverhalte lassen sich besser in einem persönlichen Gespräch, am „Elternsprechtage“ oder in den Sprechstunden der einzelnen Lehrkräfte besprechen. Soweit das Verhalten einzelner Schüler Auswirkungen auf die Klasse hat, ist es durchaus zulässig, dieses Thema zu problematisieren.

Elternabende sind Sache der Eltern. Die Initiative sollte daher in erster Linie von den Eltern und nur in Ausnahmefällen von der Lehrkraft oder der Schulleitung ausgehen. Nach Absprache mit dem Stellvertreter und der Klassenlehrkraft lädt der Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr die Eltern der Klasse zu einer Klassenelternversammlung („Elternabend“) ein. Eltern volljähriger Schüler sollten grundsätzlich mit eingeladen werden. Auch wenn diese kein Wahl- oder Stimmrecht mehr haben, sollen sie an den Informationen teilhaben können.

Die Klassenelternschaft muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleitung, die Klassenlehrkraft oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

Um möglichst vielen Eltern die Teilnahme zu ermöglichen, sollte ihnen die Einladung zum Elternabend mit Termin, Tagungsort und Tagesordnung spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung vorliegen. Die Zustellung erfolgt üblicherweise per Ranzenpost, Post oder E-Mail. Ausnahme: Wenn Wahlen stattfinden, muss schriftlich per Post eingeladen werden (siehe 3.1.2.4).

Elternabende finden in der Regel in der Schule statt. Hierfür muss die Schulleitung kostenfrei Schulräume zur Verfügung stellen. Nach Absprache mit den Eltern und Lehrkräften können Elternabende auch außerhalb der Schule durchgeführt werden, wenn ein anderer geeigneter Raum für alle Beteiligten gut zu erreichen ist und anfallende Kosten - z. B. für Verzehr - vertretbar sind. Die vielerorts üblichen informellen „Elternstammtische“ sind keine Versammlung der Klassenelternschaft im Sinne des Hessischen Schulgesetzes. Bei diesen Treffen können keine Beschlüsse gefasst werden und es sollten grundsätzlich keine die gesamte Klassenelternschaft betreffenden Themen besprochen werden.

Elternabende, an denen Wahlen stattfinden, müssen in den Schulräumen stattfinden.

Die Teilnahme an den Elternabenden steht den Eltern frei. Für die Klassenlehrkraft ist die Teilnahme verpflichtend. Für alle anderen Lehrkräfte der Klasse besteht keine Teilnahmepflicht, sie sind jedoch immer zur Teilnahme berechtigt. Darüber hinaus sollen sie einmal jährlich an einer Versammlung teilnehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn ein Viertel der Klassenelternschaft dies beantragt.

In Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen kann die Klassenelternschaft allein beraten. Die

besonderen Gründe müssen gegenüber dem Betroffenen dargelegt werden. Im Interesse des „Schulklimas“ sollte von dieser Möglichkeit so wenig wie möglich Gebrauch gemacht werden.

Im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft kann der Klassenelternbeirat auch Gäste zu den Elternabenden einladen, die beispielsweise zu Themen referieren, die aktuell die Eltern interessieren. Die Eltern sollen im Vorfeld des Elternabends über die Einladung von Gästen informiert werden.

Themen für den Elternabend ergeben sich häufig aus Besprechungen des Elternbeirates mit der Klassenlehrkraft und aus den Sitzungen des Schulelternbeirates.

Der Klassenelternbeirat leitet die Versammlung, erteilt das Wort und stellt das Ende der Veranstaltung fest. Falls das voraussichtliche Ende der Versammlung nicht bereits in der Einladung steht, sollte der Zeitpunkt zu Beginn des Elternabends festgelegt werden. Ferner hat es sich bewährt, über die Sitzungen Kurzprotokolle zu führen, um Beratungspunkte, Ergebnisse und Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt nachlesen zu können. Im Übrigen sollte bei jeder Versammlung eine Anwesenheitsliste ausgefüllt werden; damit erhält der Klassenelternbeirat die Möglichkeit, abwesende Eltern über wichtige Ergebnisse des Elternabends zu informieren.

Aus der Diskussion der Klasseneltern können sich Anträge an die Schulkonferenz oder den Schulelternbeirat ergeben, die der Elternbeirat dort für die Klasseneltern stellt.

Neben dem Elternabend zu den Wahlen, gibt es noch zwei weitere Themen, zu denen Elternabende stattfinden müssen - Sexualerziehung und Schulfahrten.

4.1.3.1 Elternabend zum Thema Sexualerziehung § 7 Hessisches Schulgesetz

Sexualerziehung gehört als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule. Gleichzeitig gehört dieser Bereich in die elterliche Erziehung. Die oftmals unterschiedlichen Auffassungen von Schule, Eltern und Lehrkräften bei diesem Thema macht deutlich, wie wichtig hier ein Zusammenwirken von Schule und Eltern ist.

Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten. Dieses Thema muss also auf einem Elternabend angesprochen werden. Im Regelfall wird die Klassenlehrkraft an diesem Abend erläutern, in welcher Form und in welchen Fächern dieses Thema umgesetzt wird und welche Lehr- und Lernmaterialien genutzt werden.

4.1.3.2 Elternabend zu Schulfahrten (Klassenfahrten) "Wandererlass"¹

Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen. Schüler können nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit werden.

Über die schulinternen Grundsätze für Schulfahrten, Schulwanderungen und mehrtägige Schulfahrten entscheidet die Schulkonferenz.

Mehrtägige Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt voraus, dass Eltern bzw. die volljährigen Schülern mehrheitlich in geheimer Abstimmung (!) zustimmen. In der Regel wird dazu ein Elternabend einberufen. Die Eltern müssen über Reiseziel, pädagogische Zielsetzung und die Kosten informiert werden.

Die von den Eltern aufzubringenden Kosten sollen dabei gewisse Grenzen nicht überschreiten. Die Schule muss darauf achten, dass die aufzubringende Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern (bzw. der volljährigen Schüler) orientiert. Die Kosten dieser Fahrten sind im Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten genau definiert. Die von den Eltern (oder volljährigen Schüler) aufzubringende Gesamtkosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten wie z. B. Eintrittsgelder) betragen demnach

¹ Schulwanderungen und Schulfahrten, Erlass vom 7. Dezember 2009 – I.2 – 170.000.107 – 69 - Gült. Verz. Nr. 7200 Abl 1/10 S. 24

je Schüler:

bei Inlandsfahrten höchstens 150 Euro

bei Auslandsfahrten höchstens 225 Euro

Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten nicht höher sein als:

bei Inlandsfahrten 300 Euro

bei Auslandsfahrten 450 Euro

4.1.3.3 Elternabende zu weiteren möglichen Themen

Grundsätzlich kann über alle Themen gesprochen werden, die sich durch die Kinder, Eltern, die Schule oder die Bildungsdiskussion ergeben, z. B.

- Betreuungs- und Ganztagsangebote, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen
- Elternspende, Förderverein
- Fördermaßnahmen (z.B. für Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, leistungsstarke Schüler, Kinder anderer Herkunftssprachen, etc.)
- Gewalt und Mobbing
- Inklusion
- Internetgefahren
- Information über Unterrichtsziele und -methoden und die wesentlichen Inhalte der Bildungsstandards
- Information über wichtige schulische Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Leistungsbewertung, Leistungsnachweise, Versetzungen, Übergänge)
- Klassenteilung, Klassenzusammenlegung
- Prävention
- Religion, Ethik
- Schülerbeförderung, Fahrkostenerstattung
- Stundenpläne und Stundentafeln
- Unterrichtsversorgung
- Unterrichtsausfall und Vertretung
- Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates
- Wandertage, Schulfeste

Tipp:

Viele gute Praxisbeispiele und Tipps für Ihre Arbeit als Elternvertreter und der Vorbereitung für einen Elternabend finden Sie auch im „**Ratgeber für Eltern von Eltern**“, den Sie kostenlos als Online-Version auf unserer Webseite herunterladen können¹.

4.1.4 Klassenkasse

Immer wieder werden Eltern gebeten, sich an den Kosten für Ausflüge, Arbeitsheften, Bastelmaterial, u.a. zu beteiligen. Viele Klassen haben das Einsammeln dieser Gelder vereinfacht und eine "Klassenkasse" eingerichtet. Eltern zahlen hier regelmäßig einen kleinen Betrag ein, der für solche Zwecke genutzt wird. Die Verwaltung der Klassenkasse wird meistens vom Klassenelternbeirat oder dem Stellvertreter übernommen. Die Klassenkasse fällt nicht unter ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis bzw. eine schulrechtliche Regelung.

¹ Downloadlink: http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/Elternratgeber_2011.pdf

Über die Verwendung von Geldbeträgen, die von den Eltern gemeinsam zur Verfügung gestellt wurden, kann - soweit nicht von den Beteiligten abweichende Regelungen festgelegt wurden - nur eine gemeinschaftliche Entscheidung getroffen werden.

Anders als für den Förderverein einer Schule, der durch entsprechende Legitimation in einem geregelten Verfahren über seine finanziellen Mittel entscheidet, bestehen keine rechtlichen Vorgaben zur Bildung oder Unterhaltung einer Klassenkasse.

Tipp:

Vermeiden Sie die Führung der Klassenkasse durch Klassenlehrer, hier sind Spannungen vorprogrammiert. Regelmäßige Verwendungsnachweise an die Eltern der Klasse sorgen für Transparenz und ersparen oft unnötige Diskussionen.

4.1.5 Klassenelternbeiratswahlen § 6 ff. WahIO

Die Eltern einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat und einen Stellvertreter. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern der Kinder einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe (siehe 2.1). Die Amtszeit dauert in der Regel zwei Jahre (an Schulformen mit einjähriger Dauer, beträgt die Amtszeit nur ein Jahr).

Bestehen keine Klassen, sondern Jahrgangsstufen, wählen die Eltern in der Grund- und Mittelstufe für jeweils angefangene 25 Schüler je einen Jahrgangselternvertreter sowie einen Stellvertreter. In der Sekundarstufe II (Oberstufe) wählen die Eltern je einen Jahrgangselternvertreter und Stellvertreter für jeweils angefangene 20 Schüler. Wird nur ein Jahrgangselternvertreter gewählt, nimmt dieser die Aufgaben des Klassenelternbeirats wahr. Sind zwei Jahrgangselternvertreter gewählt, ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirats und wer die Aufgaben des Stellvertreters wahrnimmt. Bei mindestens drei gewählten Jahrgangselternvertretern, wählen diese aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Alle gewählten Jahrgangselternvertreter sind Mitglieder des Schulelternbeirats. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Jahrgangselternvertretern sind die gleichen, wie die von Klassenelternbeiräten.

An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an Stelle der Klassenelternschaften die Abteilungselternschaften. Diese wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Beisitzer zusammensetzt. Alle gewählten Abteilungselternbeiräte sind Mitglieder des Schulelternbeirats.

Sind zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schüler volljährig, entfällt die Einrichtung eines Klassenelternbeirats. Die Eltern der minderjährigen Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schüler einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

4.1.5.1 Zeitpunkt § 2, Abs. 1 WahIO

Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den Schulen sollen spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein. Das bedeutet, die Wahlen der Klassenelternbeiräte müssen so abgeschlossen sein, dass die erste Sitzung des Schulelternbeirats mit einer evtl. Vorstandswahl spätestens kurz nach den Herbstferien stattfinden kann (siehe Abbildung 2).

4.1.5.2 Einladung § 2, 6 WahlO

Im Regelfall erfolgt die Einladung durch den amtierenden Klassenelternbeirat (siehe 3.1.2.4) oder dessen Stellvertreter. Der Wahltermin ist mit der Klassenlehrkraft abzustimmen. Bei Eingangsklassen (z.B. Vorklasse, erste oder fünfte Klasse, oder Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe) lädt die Klassenlehrkraft oder eine durch die Schulleitung bestimmte Lehrkraft ein. Die Klassenlehrkraft lädt auch dann ein, wenn der Elternbeirat selbst nach einer Fristsetzung nicht zum Elternabend einlädt. Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl weniger als fünf, bei Förderschulen und beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl bei wiederum so geringer Beteiligung entfällt. Für die zweite Wahlversammlung beträgt die Einladungsfrist nur noch fünf Tage.

Tipp:

In der Praxis hat es sich bewährt, für diesen Fall gleich eine 2. Einladung beizufügen.

4.1.5.3 Durchführung § 3 f. WahlO

Die Wahl des Klassenelternbeirates und des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt durch Aufnahme in eine von der Schulleitung oder einer beauftragten Lehrkraft erstellter Wählerliste. Mit Aufstellen dieser Liste bestätigt die Schulleitung, dass dem Wahlberechtigten die Personensorgeberechtigung für das die Schule besuchende Kind obliegt. Es gilt die vereinfachte Formel „eine Stimme pro Kind“. Sind also zwei Elternteile bei der Versammlung, haben sie nur eine Stimme gemeinsam. Sind Geschwisterkinder in einer Klasse, haben diese Eltern pro Kind eine Stimme. Unabhängig von der Anzahl der eigenen Kinder kann sich ein Elternteil als Elternvertreter wählen lassen und der zweite als Vertreter. Aus vielerlei Gründen empfehlen wir jedoch möglichst auf diese Konstellation zu verzichten.

4.1.5.4 Veränderungen während der Amtszeit § 9 WahlO

Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirates die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei jahrgangsübergreifenden Zusammenlegungen ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.

Scheidet ein Elternbeirat vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl innerhalb von sechs Unterrichtswochen statt.

4.2 Die Schulelternbeiräte §§ 108-113 Hessisches Schulgesetz

Der Schulelternbeirat wird durch die gewählten Klassenelternbeiräte und Jahrgangselternvertreter gebildet. Außerdem (mit beratender Stimme) den Vertretern ausländischer Eltern. An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht bilden die Abteilungselternbeiräte den Schulelternbeirat.

4.2.1 Aufgaben des Schulelternbeirats §§ 108-113 Hessisches Schulgesetz

Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an seiner Schule aus.

Er ist aber darüber hinaus auch Ansprechpartner für Schulleitung und Eltern, wenn es um Fragen und Probleme geht, die mehrere Kinder oder mehrere Klassen betreffen. Für eine gute und effektive Arbeit ist es wichtig, dass der Schulelternbeirat einen regelmäßigen und guten Kontakt zur Schulleitung pflegt. Eine gute Zusammenarbeit wirkt sich positiv auf die Schulkultur aus.

Der Schulelternbeirat informiert die Elternschaft über die Elternbeiräte über wichtige Vorhaben und Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts.

Die Organisation von Schulfesten, Sammeln von Spenden, Flohmärkten, Advents-Kaffees und ähnlichen Veranstaltungen sind weitere wichtige Aufgaben des Schulelternbeirats. Schulfeste sind ein wichtiger Beitrag um die Beziehung von Eltern und Schule zu verbessern oder zu stärken. Bei der Vorbereitung und Durchführung arbeiten Eltern und Lehrkräfte zusammen, was die Kommunikation und das Vertrauensverhältnis stärkt.

4.2.1.1 Aufgaben des Vorsitzenden §§ 108, 110 Hessisches Schulgesetz, § 6 WahlO

Der Vorsitzenden des Schulelternbeirates ist zunächst dafür verantwortlich, die täglichen Geschäfte zu führen. Daneben hat er noch weitere festgelegte Aufgaben, die er bewältigen muss:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 3 HSchG)
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Elternvertreter ausländischer Kinder, Vertreterwahl für die Kreis- u. Stadtelternbeiräte, Delegiertenwahl für die Wahl des Landeselternbeirats, Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz)
- Information der Elternschaft über wichtige Vorhaben
- Führung regelmäßiger Gespräche mit der Schulleitung über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- Ausführung der Beschlüsse des Schulelternbeirates
- Vertretung der Elternschaft der Schule nach innen und außen

Hinzu kommen je nach persönlichem Engagement vielfältige weitere Aufgabenbereiche. Viele Schulelternbeiratsvorsitzende bewältigen diese Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Stellvertretern oder weiteren Vorstandsmitgliedern. Das hat nicht nur den Vorteil, dass der Arbeitsaufwand geteilt wird. Es bedeutet für die Mitwirkenden auch Informationsfluss, Anerkennung und Teilhabe.

4.2.2 Vertretung ausländischer Eltern ("Ausländerbeirat")

§§ 109 Hessisches Schulgesetz

Damit auch die Stimme der ausländischen Eltern in den Gremien Gehör findet, kann eine Vertretung ausländischer Eltern (auch "Ausländerbeirat") gewählt werden.

Gemeint sind hier die Eltern jener Schüler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ein

Migrationshintergrund ist nicht ausreichend. Unabhängig davon finden wir es wichtig und würden uns freuen, wenn mehr Eltern ausländischer Kinder sich aktiv als reguläre Mitglieder in den Gremien beteiligen würden.

Beträgt der Anteil ausländischer Schüler (ohne deutsche Staatsbürgerschaft) an einer Schule mindestens 10 %, jedoch weniger als 50 %, wählen die Eltern ausländischer Schüler:

- in den Jahrgangsstufen der Grund- und Mittelstufe für jeweils angefangene 25 Schüler,
- in den Jahrgangsstufen der Oberstufe für jeweils angefangene 20 und
- in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schüler

für die Dauer von zwei Jahren je einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. Wählbar sind nur Eltern, deren Kinder nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Die Nationalität der Eltern ist unerheblich.

Bei einem Anteil von mehr als 50 Prozent ausländischer Schüler an einer Schule, wird keine Vertretung ausländischer Eltern gewählt, da in diesem Fall diese Elterngruppe in der Mehrheit ist und deren Interessen bereits durch den herkömmlich zu wählenden Elternbeirat vertreten wird. Die gewählten ausländischen Eltern gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an (sie haben kein Stimmrecht).

Die Information über den Anteil der ausländischen Schüler erhält der Schulelternbeirat über die Schulleitung.

Die Einladung zur Wahl der Vertretung ausländischer Eltern obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Schulelternbeirats bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

4.2.3 Sitzungen § 108 Hessisches Schulgesetz, § 5a WahlO

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Schulelternbeirats nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr ein.

Hinweis:

Lädt der Vorsitzende nicht ein, kann dies unter Umständen dazu führen, dass der Schulelternbeirat für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden wählt – in diesem Fall lädt die Schulleitung zur Schulelternbeiratssitzung ein.

Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung dies begründet verlangt. Sofern das Gremium (Ausnahmefall!) nicht beschlossen hat, allein zu beraten, nimmt die Schulleitung an den Sitzungen teil. Die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternbeirats steht den Mitgliedern frei, für die Schulleitung ist sie verpflichtend.

Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervertreter mit eingeladen werden. Weitere Lehrkräfte und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde (Landesschulamt) sowie die Mitglieder der Schulkonferenz können teilnehmen. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen.

Der Vorsitzende verschickt die Einladung mit einer Tagesordnung. Diese wird am Anfang der Sitzung abgestimmt. Außerdem wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte anwesend, kann zu einer erneuten Sitzung eingeladen werden, mit dem Hinweis, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Sitzung kann auch am gleichen Tag stattfinden.

Tipp:

Geübte Praxis ist die „doppelte Einladung“. Der normalen Einladung wird eine zweite beigelegt, die für den gleichen Tag (Sitzungsbeginn etwa 15 Minuten später) einlädt, mit dem Hinweis, dass das Gremium dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Einladung zu den Schulelternbeiratssitzungen gibt es keine vorgeschriebene Form oder Ladungsfrist, es sei denn es finden Wahlen statt. Es kann also auch per E-Mail eingeladen werden. Haben Elternbeiräte also keine E-Mailadresse oder möchten diese nicht bekannt geben, muss schriftlich per Ranzenpost oder Post eingeladen werden. Wichtig ist, dass alle Mitglieder erreicht werden müssen. Findet eine Sitzung mit Wahlen statt, muss schriftlich per Post eingeladen werden.

Die Abstimmungen in den Schulelternbeiratssitzungen sind in der Regel offen (also per Handzeichen), auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Anträge werden mit Stimmenmehrheit angenommen (Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit).

Bei Abstimmungen gilt die vereinfachte Formel „eine Stimme pro Klasse“. Ist eine Person beispielsweise in zwei Klassen als Elternvertreter gewählt (z. B. bei Geschwisterkindern), hat diese bei Abstimmungen pro Klasse eine Stimme.

4.2.4 Ausschüsse § 108 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Um die Sitzungen des Schulelternbeirats bei bestimmten Themen zu entlasten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, kann der Schulelternbeirat Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich aus Elternvertreter der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweiges zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Ausschüsse können Beschlussvorlagen oder Vorschläge für den Schulelternbeirat erarbeiten und diese dem Gremium zur Diskussion und Abstimmung vorlegen.

Der Schulelternbeirat ist nicht an die Beschlüsse der Ausschüsse gebunden. Die Ausschüsse haben keine Mitwirkungsrechte, wie der Schulelternbeirat. Über zustimmungspflichtige Maßnahmen kann daher nur der Schulelternbeirat, aber nicht ein Ausschuss beschließen. Dennoch ist die Arbeit der Ausschüsse sehr wichtig und wertvoll und ermöglicht eine intensivere Auseinandersetzung mit einzelnen Themen.

4.2.5 Teilnahme an Konferenzen

§ 110 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz, §§ 12, 31, 34 Abs. 51 Konferenzordnung

Vertreter des Schulelternbeirats haben die Möglichkeit, an verschiedenen Konferenzen teilzunehmen. Die jeweiligen Vertreter werden vom Schulelternbeirat benannt. In Kapitel 5 "Schulische Konferenzen" finden Sie eine Beschreibung der jeweiligen Zusammenkünfte von Schülern, Lehrkräften und Eltern.

An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirats teilnehmen. Ausgenommen sind hiervon Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte sowie Ordnungsmaßnahmen (Querverweis: §§ 82 Abs. 2, 82a Hessisches Schulgesetz) behandelt werden.

Der Vorsitzende des Schulelternbeirates erhält jeweils eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift aller Lehrerkonferenzen. Im Übrigen können die Niederschriften der Lehrerkonferenzen von den Teilnahmeberechtigten in der Schule eingesehen werden.

4.2.6 Rechte Schulelternbeiräte § 110 Abs. 2 ff. Hessisches Schulgesetz

Bei bestimmten Angelegenheiten in der Schule hat der Schulelternbeirat Zustimmungs-, Anhörungs-, Vorschlags-, Informations- und Beanstandungsrechte.

4.2.6.1 Zustimmungsrechte

§§ 111, 129 Nr. 1 ff., 133 Abs. 1 Nr. 3 ff. Hessisches Schulgesetz

Entscheidungen oder Vorhaben der Gesamtkonferenz oder der Schulkonferenz, die eine Zustimmung des Schulelternbeirats erfordern, können ohne seine Zustimmung nicht umgesetzt werden. Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleitung muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche eingeladen werden.

Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt beantragen. Das Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.

Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat seinerseits die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

Entscheidungen der **Schulkonferenz**, die der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen:

- das Schulprogramm (§ 127b)
- die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8)
- die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige berufliche Schule § 127e Abs. 2)
- Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3)
- die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbunden Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6)
- die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3)
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c)
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4)

Entscheidungen der **Gesamtkonferenz**, die der Zustimmung des Schullelternbeirats bedürfen:

- die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3)
- die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist
- Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23b Abs. 2) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26)
- die Durchführung des Elternsprechtages an einem Werktag nachmittags oder abends, anstelle an einem unterrichtsfreien Samstag (§ 9 Abs. 5 DO LSsM)¹

4.2.6.2 Anhörungsrechte §§ 110 Abs. 3, 112, 129 Nr. 8, 10, 12 Hessisches Schulgesetz

Bei einigen Entscheidungen der Schulkonferenz und bei Maßnahmen, die die Schulleitung trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern ist der Schullelternbeirat vorher anzuhören.

Auch das Anhörungsrecht zählt zu den qualifizierten Mitwirkungsrechten. Der Schullelternbeirat muss die Möglichkeit haben, sich mit der Maßnahme zu befassen und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Zudem muss eine beabsichtigte Maßnahme vor der Umsetzung mündlich erörtert werden. Nur eine Information oder ein schriftliches Verfahren genügt nicht um der Anhörung gerecht zu werden.² Die Meinung des Schullelternbeirats ist zu berücksichtigen, aber letztlich nicht bindend. Auch die anhörungspflichtigen Maßnahmen sollen mit dem Ziel der „Verständigung“ erörtert werden. Wurde eine Maßnahme ohne Anhörung getroffen, die der Schullelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

Anhörungsbedürftige Entscheidungen:

- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinternen Grundsätzen für Schulfahrten und Wandertage
- die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelung über
 - a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schüler und der Eltern,
- c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3)

¹ Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiter/innen vom 4.11.2011

²ACHILLES, Harald; KÖLLER, Franz: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. Dezember 2008. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 112 S. 1 - vgl. auch VG Düsseldorf, Beschluss zur Anhörung der Landeselternschaft vom 13.7.1984, 1 L 1120/84 SPE a.F. S. I A IX/21

4.2.6.3 Vorschlagsrechte (auch Initiativrecht) § 110 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Zu allen Angelegenheiten, die der Zustimmung oder Anhörung des Schulelternbeirats bedürfen, hat er das Recht, Vorschläge zu machen. Der Schulelternbeirat kann also auch initiativ werden und beispielsweise Vorschläge zum Schulprogramm machen, Betreuungsangebote, Projektwochen oder Maßnahmen für die Schulwegsicherung an der Schule initiieren, oder viele weitere Ideen zu den angegebenen Punkten einbringen. Die Vorschläge müssen der Schulleitung mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden.

4.2.6.4 Informationsrecht §§ 110 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Die Schulleitung muss den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens informieren. Dieses Informationsrecht des Schulelternbeirats bewirkt zugleich seine Informationspflicht gegenüber der Elternschaft. Hintergedanke dieses Informationsrechtes ist der umfassende Austausch von Schule und Eltern, ohne den eine Umsetzung des gemeinsamen Erziehungsauftrags nicht möglich ist.

Nur wenn Eltern über die wichtigsten Geschehnisse in der Schule informiert werden, können sie ihr Erziehungsrecht wirksam wahrnehmen und entsprechende Kritik gegenüber der Schule vorbringen. Der Informationsanspruch für Eltern ist eine der Kernbestimmungen des Hessischen Schulgesetzes (§ 72). "Er ist ein unabdingbarer Bestandteil einer demokratisch verfassten Schule und untrennbar verbunden mit den verfassungsrechtlich garantierten Rechten der Eltern."¹

4.2.6.5 Beanstandungsrecht § 110 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz

Das Beanstandungsrecht ist eine Schutznorm. Für den Fall, dass die Schule Maßnahmen ergreifen möchte, die gegen die Grundsätze der Hessischen Verfassung verstoßen, kann der Schulelternbeirat Gegenvorstellungen bei der Schulleitung erheben. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann er Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

4.2.7 Wahlen des Schulelternbeirats § 108 Hessisches Schulgesetz, § 10 WahlO

Der Schulelternbeirat ist zwar selbst kein gewähltes Gremium (er wird von den Elternbeiräten gebildet), führt aber Wahlen durch. Der Schulelternbeirat wählt seinen Vorstand, die Vertreter der Schulkonferenz, die Vertreter der Kreis- und Stadelternbeiräte sowie die Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats und lädt zur Wahl für den "Ausländerbeirat". Die allgemeinen Wahlbestimmungen (siehe 3.1.2) gelten auch für die vom Schulelternbeirat durchzuführenden Wahlen.

4.2.7.1 Wahl des Vorstandes § 10 WahlO

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, sofern hierfür nach Meinung des Schulelternbeirats Bedarf besteht. Es können nur die Mitglieder des Schulelternbeirats in den Vorstand gewählt werden, also keine Stellvertreter.

4.2.7.2 Zeitpunkt § 2 Abs. 1 WahlO

Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der letzten Wahl in den Klassen oder Jahrgängen stattfinden. Die Wahlen der Elternvertretungen sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein. Das bedeutet bis spätestens nach den Herbstferien soll die Wahl des Schulelternbeiratsvorstandes abgeschlossen sein.

¹ACHILLES, Harald; KÖLLER, Franz: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. September 2006. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 72 S. 3

4.2.7.3 Einladung § 10 WahlO

Der amtierende Schulelternbeiratsvorsitzende oder der Stellvertreter lädt zur konstituierenden Sitzung ein, in der der neue Vorstand des Schulelternbeirats gewählt wird. Der Wahltermin ist mit der Schulleitung abzustimmen.

Ersatzweise oder bei neu eingerichteten Schulen lädt die Schulleitung zur konstituierenden Sitzung ein. Die Schulleitung lädt auch dann ein, wenn der Schulelternbeiratsvorsitzende selbst nach einer Fristsetzung durch die Schulleitung von vier Wochen nicht zur Schulelternbeiratssitzung eingeladen hat.

Erscheinen zur Wahl des Vorstandes weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden, mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Wahlversammlung kann am selben Tag stattfinden.

4.2.7.4 Durchführung § 10 Abs. 1 WahlO

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Schriftführer, Kassenwart, Beisitzer). Wählbar sind bei der Vorstandswahl nur die Klassenelternbeiräte (nicht deren Stellvertreter), Jahrgangselternvertreter sowie an Teilzeitberufsschulen die Abteilungselternbeiräte und hier auch deren Stellvertreter.

4.2.7.5 Veränderung während der Amtszeit § 9 WahlO

Wird während der Amtszeit eines Schulelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, ist der gesamte Vorstand für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl innerhalb von sechs Unterrichtswochen statt.

Die Schulleitung teilt Name und Adresse des gewählten Vorsitzenden dem örtlichen Kreis- oder Stadt- elternbeirat mit.

4.2.8 Wahlen im Schulelternbeirat

4.2.8.1 Vorbereitung der Wahlen zu den Kreis- und Stadt- elternbeiräten und des Landes- elternbeirats § 114, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz

Die Schulelternbeiräte wählen **aus ihrer Mitte** Vertreter für die Wahlen der Kreis- und Stadt- elternbeiräte sowie Delegierte für die Vertreterwahlen des Landes- elternbeirats. Die Wahlen erfolgen getrennt nach Schulformen. Für jeweils angefangene 500 Schüler werden ein Vertreter (mindestens jedoch zwei) sowie drei Ersatzvertreter (für die beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreter) gewählt.

Beispiel 1: Schule x hat 470 Schüler - sie wählt 2 Vertreter (plus 2 Ersatzvertreter)

Beispiel 2: Schule y hat 687 Schüler - sie wählt ebenfalls 2 Vertreter (plus 2 Ersatzvertreter)

Beispiel 3: Schule z hat 1002 Schüler - sie wählt 3 Vertreter (plus 3 Ersatzvertreter)

Die Schulelternbeiräte werden jeweils vom amtierenden örtlichen Kreis- oder Stadt- elternbeirat informiert, bis wann die Wahlen der Vertreter und Delegierten abgeschlossen sein müssen. Die Namen der gewählten Personen müssen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Kreis- oder

Stadtelternbeiräten gemeldet werden.

Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder des Landeselternbeirats statt, so können die Vertreter und Delegierten sowie die jeweiligen Ersatzpersonen auch in der konstituierenden Sitzung gewählt werden.

Hinweis:

Bei den Wahlen für die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter für die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte, der Wahl der Delegierten für den Landeselternbeirat und der Elternvertreter für die Schulkonferenz sind auch die stellvertretenden Klassenelternbeiräte wählbar.

4.2.8.2 Wahlen für die Schulkonferenz § 131 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Der Schulelternbeirat führt die Wahl für die Elternmitglieder der Schulkonferenz durch. Die Schulleitung lädt zur Wahlversammlung ein. Die Wahlen sollen zwei Monate nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein (siehe Abbildung 3).

Das Wahlausschreiben für die Schulkonferenz wird allen Eltern (meistens über die Ranzenpost, bzw. bei abwesenden Kindern per Post) zugestellt. Es wird in der Regel auch in der Schule ausgehändigt.

Wählbar für die Schulkonferenz sind alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben. Das Amt eines Elternvertreters ist hier keine Voraussetzung. Eltern, die kein Amt haben brauchen jedoch eine Wählbarkeitsbescheinigung. Diese stellt die Schulleitung aus.

4.2.9 Kopiergeld, Spenden und Förderverein

§ 153 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz, Erlass Schulgirokonten¹

Auf unterschiedlichen Wegen werden in den Schulen Gelder gesammelt, um die Schulen in ihrer pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Meistens erfolgt dies auf freiwilliger Basis, manchmal werden Eltern aber auch aufgefordert, Geldbeträge für Kopien oder ähnlichem abzugeben. In einem gewissen Rahmen ist das durchaus zulässig. Nicht darunter fallen jedoch Gelder für Lernmittel (siehe 8.21 "Lernmittelfreiheit"), die von der Schule gestellt werden müssen, wie z. B. Bücher. Auch wenn es immer wieder vorkommt, dass Eltern den Atlas bezahlen sollen, weil die in der Schule vorhandenen zu alt oder unkomfortabel sind: Atlanten zählen zu den Lernmitteln und müssen von der Schule gestellt werden. Gleiches gilt für Arbeits- und Übungshefte ("Workbooks").

4.2.9.1 Kopiergeld

An vielen Schulen ist es mittlerweile Gewohnheit, Kopiergeld für Kopien als Ergänzungsmaterial und Arbeitsblätter einzusammeln. Trotz Lernmittelfreiheit ist das bis zu einer Höhe von 10,00 bis 15,00 Euro pro Schuljahr zulässig, da es sich um „Gegenstände geringen Wertes“ handelt. Legt die Schule einen Pauschalbetrag fest (Entscheidung über die Höhe trifft die Schulkonferenz) müssen Eltern diesen entrichten. Eine Lehrkraft könnte grundsätzlich die Aushändigung der Kopie verweigern, sie muss dem Schüler jedoch die Möglichkeit geben, die Aufgabenstellung oder Arbeitsanweisung abzuschreiben, damit die Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. Kopien, die im Rahmen von schriftlichen Arbeiten ausgehändigt werden, müssen allen Schülern ausgehändigt werden.

Tipp an die Schulelternbeiräte:

Lassen Sie sich regelmäßig von Ihrer Schulleitung die im laufenden Schuljahr getätigten Vervielfältigungen vorlegen und lassen Sie in der Schulkonferenz auf Grund des Ergebnisses Ihrer Prüfung über die Höhe des im folgenden Schuljahr zu entrichtenden Kopiergeldes neu beraten.

¹ Richtlinie zur Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen (Schulgirokonten), Erlass vom 16.02.2009 (ABl. S. 190)

4.2.9.2 Spenden § Erlass Elternspende¹

Das Einsammeln von Spenden sowie die Verwaltung und das Verfügungsrecht über das Spendenaufkommen ist eine Aufgabe des Schulelternbeirats. Das Einsammeln der Spenden erfolgt in aller Regel über die Klassenelternbeiräte (Spendenumschläge). Das Öffnen der Umschläge, die Verwaltung der Elternspende und die Kontenführung obliegen dem Schulelternbeirat, der hierfür in aller Regel einen Kassierer wählt.

Hat der Schulelternbeirat oder eine Vertrauensperson des Schulelternbeirats ein Treuhandkonto eröffnet (Beispiel: Spendenkonto der Schule XYZ), können Spendenbeträge bis 200 € überwiesen werden. Die Einzahlungsbelege dienen als steuerabzugsfähige Spendenbelege, wenn sie zusätzlich mit dem Stempel der Schule versehen sind. Bei Spenden über 200 € ist eine besondere Zuwendungsbescheinigung erforderlich (siehe Erlass²).

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Schulelternbeirat. Er kann hierfür einen Bewilligungsausschuss bilden, dem mindestens drei Personen und ein Mitglied der Schulleitung angehören sollen.

Besteht an der Schule ein Förderverein, so werden diese Aufgaben von dem nach der Vereinssatzung zuständigen Organ wahrgenommen. Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins, falls dessen Satzung nichts anderes bestimmt oder im Eigentum der Schulelternschaft, falls ein Förderverein nicht besteht. Sie werden der Schule in der Regel als Dauerleihgaben zur Nutzung überlassen, können aber auch dem Schulträger übereignet werden.

Verfügt die Schule über ein Schulgirokonto, kann eine Spende auch direkt an die Schule erfolgen. Dieses Konto verwaltet die Schulleitung, die auf Wunsch auch eine Spendenquittung hierüber ausstellen kann.

Tipp an die Schulelternbeiräte:

Stellen Sie grundsätzlich eine Spendenquittung aus, damit die Spender nicht noch den Weg zur Schule gehen müssen, um den Einzahlungsbeleg stempeln zu lassen (den es bei Online-Zahlungen beispielsweise gar nicht gibt).

4.2.9.3 Förderverein

Schulfördervereine sind an vielen Schulen nicht mehr wegzudenken. Sie sind eingetragene gemeinnützige Vereine, die ihre Schule in ihrer Arbeit unterstützen. Fördervereine sind meistens ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften und andere Personen des schulischen Umfeldes.

Ein Förderverein kann Spenden sammeln und Spendenquittungen ausstellen (wenn die entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt). Der Förderverein arbeitet meistens eng mit dem Schulelternbeirat zusammen. Oftmals kommt die Initiative aus den Reihen der Schulelternbeiräte, die sich dann auch gern als Mitglied des Fördervereins engagieren.

Unterstützung für die Fördervereine im Sinne von Beratung, Bündelung und Bereitstellung von Ressourcen und Know-How bietet seit 2011 der „Landesverband der Schulfördervereine Hessen e.V. (LSFV)“. Er ist ein wichtiger Ansprechpartner und Vermittler von Fragen und Lösungen rund um die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeitsgebiete der Fördervereine. Weitere Informationen zum LSFV finden Sie auf der Webseite: <http://www.lsfv-he.de>

¹ Genaue Bezeichnung: Erlass Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen

² ebd.

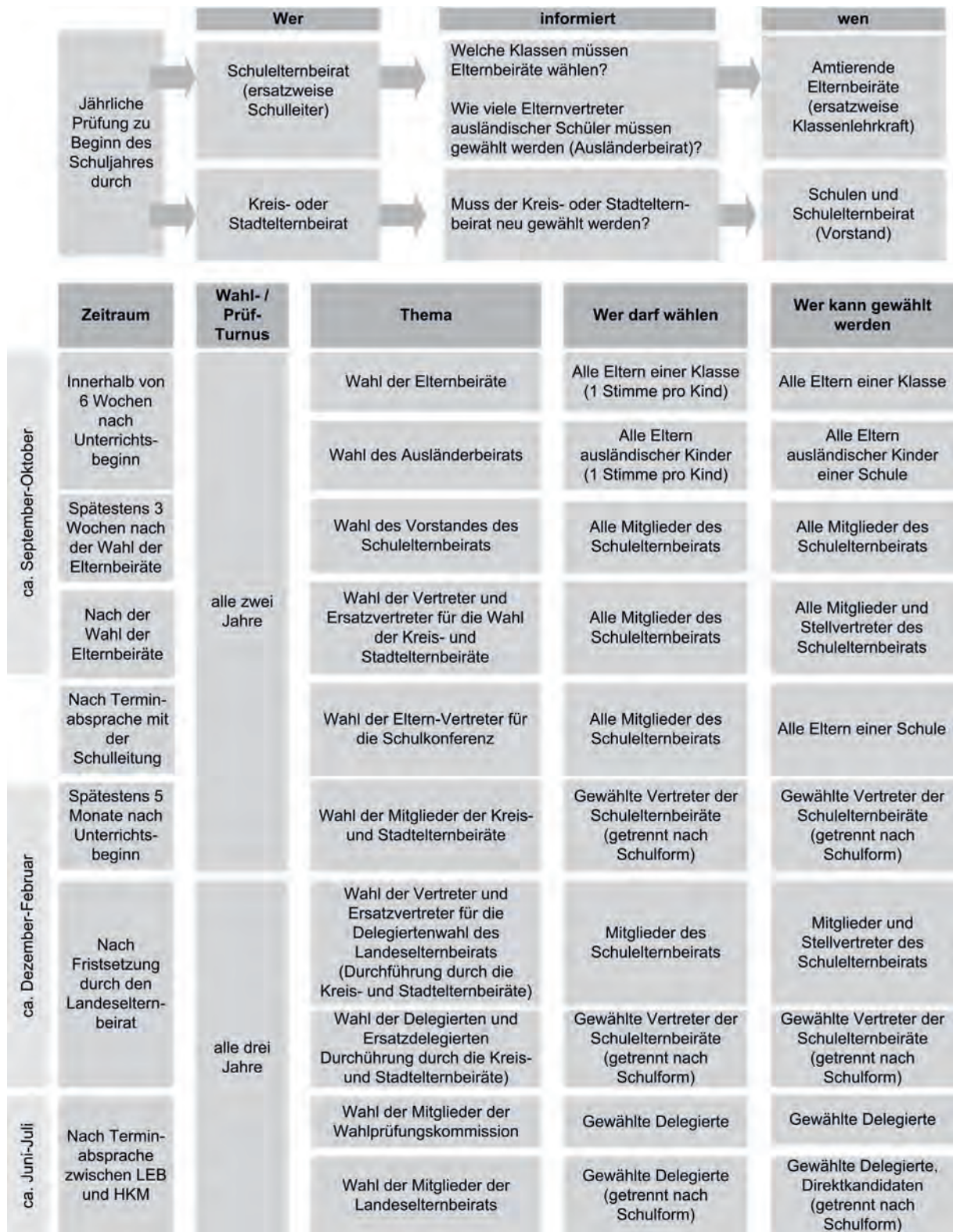


Abbildung 2: Übersicht Terminplanungen

4.3 Kreis- und Stadtelternbeiräte §§ 114 f. Hessisches Schulgesetz

Der Kreiselternbeirat heißt in den kreisfreien Städten Stadtelternbeirat. Er wird aus einer bestimmten Zahl von "Abgeordneten" für jede Schulform gebildet, die die Schulelternbeiräte aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Stellvertreter wählen.

4.3.1 Mitglieder § 114 Abs. 2 ff. Hessisches Schulgesetz

Die Anzahl der Mitglieder der Kreis- oder Stadtelternbeiräte beträgt höchstens 19 Personen. Sie bestehen in der Regel aus drei Vertretern der Grundschulen und je einem Vertreter der

- Hauptschulen
- Förderschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Kooperativen Gesamtschulen
- Integrierten Gesamtschulen
- Beruflichen Schulen
- Ersatzschulen
- Mittelstufenschulen

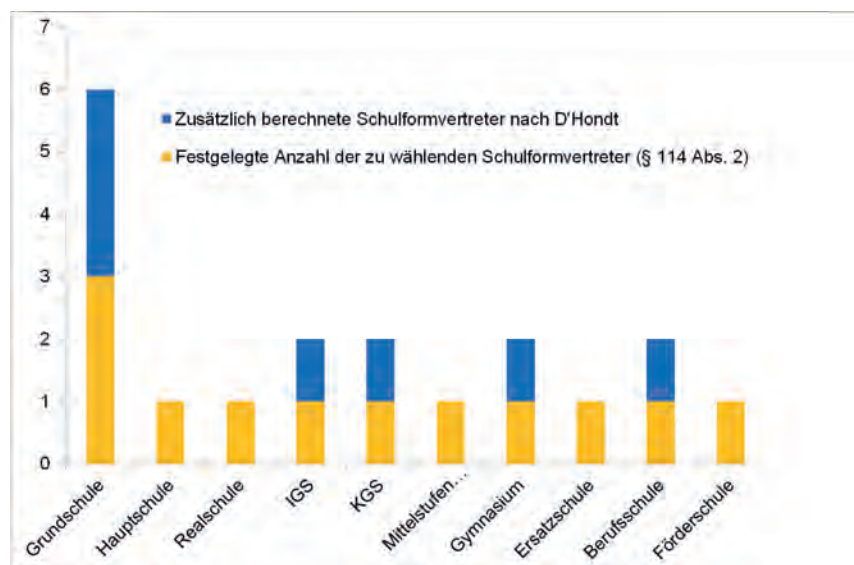


Abbildung 3: Zusammensetzung Kreis- u. Stadtelternbeiräte (Beispiel)

sowie aus weiteren sieben Elternvertretern aus den Schulformen, die im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Kreis nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt¹ verteilt werden. Die Zahl der Mitglieder verringert sich, wenn bestimmte Schulformen im Kreis oder der Stadt nicht vorhanden sind. Die Zahlen ermittelt das zuständige Staatliche Schulamt.

4.3.2 Aufgaben § 115 Hessisches Schulgesetz

Die Kernaufgabe der Kreis- und Stadtelternbeiräte ist die Beratung und Förderung der Schulelternbeiräte. Anregungen, Fragen und Probleme von Schulelternbeiräten werden aufgegriffen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern oder Schulträgern versucht zu lösen bzw. zu beantworten. Dabei versuchen die Kreis- und Stadtelternbeiräte bei ihren Entscheidungen und Bestrebungen, die Schulentwicklung im gesamten Land- bzw. Stadtkreis zu berücksichtigen, damit keiner Schule Nachteile entstehen.

Die Kreis- und Stadtelternbeiräte berichten den Schulelternbeiräten mindestens einmal im Schuljahr über ihre Tätigkeiten und geben diesen hierbei Gelegenheit zu Stellungnahmen. Sie fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen. Sie sind aber nicht weisungsbefugt gegenüber den Schulelternbeiräten.

Sie berichten den Schulelternbeiräten über ihre Tätigkeiten. Außerdem haben die Kreis- und Stadtelternbeiräte Informations- und Anhörungsrechte. Sie nehmen an Schulausschusssitzungen teil und sind Mitglied in der Schulkommission, sowie der Verteilungskonferenz.

Zweimal im Jahr finden auf Einladung eines Kreis- oder Stadtelternbeirates gemeinsame Tagungen

1. Die Berechnung übernimmt das regionale Landesschulamt. Eine Erklärung des D'Hondtschen Verfahrens ist online verfügbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/D'Hondt-Verfahren>

aller Kreis- und Stadtelternbeiräte mit dem Landeselternbeirat und dem Kultusminister oder der Kultusministerin statt. An diesen Tagungen nehmen alle Mitglieder der Kreis- und Stadtelternbeiräte teil. Darüber hinaus finden regelmäßige Treffen der Vorstände der Kreis- und Stadtelternbeiräte mit dem Vorstand des Landeselternbeirats statt.

Regional unterschiedlich sind die Kreis- und Stadtelternbeiräte in weiteren Gremien und Projekten involviert (z. B. in den regionalen Steuerungsgruppen des **elan**-Projektes). Sie organisieren Veranstaltungen und Fachtagungen, Eltern-Informationsabende und vieles mehr. Sie arbeiten eng mit den Landesschulämtern, Schulträgern und Schulausschüssen zusammen.

Die Kreis- und Stadtelternbeiräte führen die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats durch.

4.3.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Kreis- oder Stadtelternbeirats führt die täglichen Geschäfte. Er ist erster Ansprechpartner für externe Kommunikationspartner. Der Vorsitzende kann diese Aufgaben in enger Kooperation mit seinen Stellvertretern oder anderen Vorstandsmitgliedern bewältigen. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreiselternbeirats
- Vorbereitung und Durchführung von Kreis- oder Stadtelternbeiratswahlen und Delegiertenwahlen für die Wahl des Landeselternbeirats
- Information der Schulelternbeiräte über die Tätigkeit des Kreis- oder Stadtelternbeirats
- Ausführung der Beschlüsse des Kreis- oder Stadtelternbeirats
- Vertretung der Elternschaft der Stadt oder des Kreises nach innen und außen

4.3.3 Sitzungen § 114 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz

Der Vorsitzende beruft die Sitzung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr ein. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

An den Sitzungen nehmen außerdem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde (des Landesschulamtes) und je ein Vertreter des Schulträgers (der Kreisausschuss der Landkreise oder der Magistrat der kreisfreien Städte oder der kreisangehörigen Gemeinden) teil. Außerdem können bis zu drei Vertreter der Eltern ausländischer Schüler (mit beratender Stimme) teilnehmen (Querverweis: § 114 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz), die über den Schulelternbeirat eingeladen werden.

Werden Themen beraten, die die Förderschulen oder die beruflichen Schulen betreffen, sollen bis zu drei zusätzliche Vertreter dieser Schulform eingeladen werden. Diese Vertreter haben nur eine beratende Stimme.

Wie bei allen anderen Elternversammlungen kann auch der Kreis- bzw. Stadtelternbeirat weitere Personen, z. B. Fachleute oder Vertreter der Schulelternbeiräte oder des Landeselternbeirats einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- bzw. Stadtelternbeirat alleine tagen.

Lädt der Vorsitzende nicht zu einer Sitzung ein, kann das Staatliche Schulamt diesen auffordern innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen. In diesem Fall kann das Gremium mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschließen, für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden zu wählen.

4.3.4 Geschäftsordnung § 14 WahlO

Den Kreis- oder Stadtelternbeiräten steht es frei, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Bei der Formulierung einer Geschäftsordnung muss jedoch darauf geachtet werden, dass noch ein ordnungsgemäßes Handeln möglich ist. Die Geschäftsordnung darf keine Regelungen enthalten, die im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen oder verhindern gesetzliche Regelungen einzuhalten. Dem Vorsitzenden muss auch mit einer Geschäftsordnung immer die alleinige Vertretung des Kreis- oder Stadtelternbeirats nach außen und die Koordination der Arbeit obliegen und er ist Ansprechpartner für externe Partner.

Die Geschäftsordnung der Kreis- oder Stadtelternbeiräte bedarf des Einvernehmens des jeweiligen staatlichen Schulamtes.

4.3.5 Rechte §§ 110 Abs. 2, 115 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Die wichtigste Aufgabe der Kreis- und Stadtelternbeiräte ist die Beratung und Förderung der Schullehrerbeiräte.

Die Mitwirkungsrechte beschränken sich auf Anhörungsrechte. Achilles kommentiert es wie folgt¹: Die hessische Verfassung sieht zwar die Mitbestimmungsrechte der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Schulwesens vor, auf der Ebene der Schulträger wurden jedoch keine entsprechenden Entscheidungen über die Gestaltung getroffen. Diese werden im Wesentlichen auf der Ebene der einzelnen Schulen (Schullehrerbeiräte) und auf Landesebene (Landeselternbeirat) getroffen. Daher haben Kreis- und Stadtelternbeiräte keine qualifizierten Mitwirkungsrechte (wie etwa die Schullehrerbeiräte oder der Landeselternbeirat).

4.3.5.1 Anhörungsrechte §§ 110 Abs. 2, 114, Abs. 7 Hessisches Schulgesetz

Zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers und vor Neuerrichtung einer Versuchsschule sind die Kreis- und Stadtelternbeiräte anzuhören.

Wird eine Maßnahme geplant, die mehrere Schulen in ihrer Stadt oder ihrem Kreis betreffen, sind sie außerdem zu nachstehenden Maßnahmen anzuhören:

- Schulprogramm (§ 127b)
- Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (§ 127d)
- die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige berufliche Schule (§ 127e Abs. 2)
- Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3)
- die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs.1) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6)
- die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3)
- die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c)
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten

¹ ACHILLES, Harald; KÖLLER, Franz: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. September 2009. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 115 Erg. 5 S. 2

- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4)

4.3.5.2 Vorschlagsrechte

Der Gesetzgeber sieht Mitbestimmungsrechte für die Eltern bei der Gestaltung des Unterrichtswesens vor. Die Entscheidungen über diese Gestaltung werden auf der Ebene der einzelnen Schulen (Schulelternbeiräte) und auf Landesebene (Landeselternbeirat) getroffen. Die Kreis- und Stadelternbeiräten haben keine Vorschlagsrechte. Auch nicht bei Maßnahmen, zu denen sie angehört werden müssen.

4.3.6 Wahl des Kreis- oder Stadelternbeirats § 12 WahlO

Im Zwei-Jahres-Rhythmus werden die Kreis- und Stadelternbeiräte von Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, getrennt nach Schulform, gewählt. Zum allgemeinen Wahlvorgang lesen Sie bitte Kapitel 3.3. Für den Kreis- oder Stadelternbeirat werden 19 Vertreter gewählt. Drei Vertreter für die Grundschulen sowie je ein Vertreter für alle anderen Schulformen. Weitere sieben Vertreter werden im Verhältnis ihrer Schülerzahl für die Schulformen (ohne Grundschule) gewählt. Die Zahlen hierfür ermittelt das Staatliche Schulamt (siehe 4.3.1). Für jeden gewählten Vertreter werden drei Ersatzvertreter gewählt (für die beruflichen Schulen werden fünf Ersatzvertreter gewählt). Eine ausführliche Beschreibung des Wahlvorganges sowie Musterunterlagen sind auf unserer Webseite zum Download bereitgestellt: <http://leb-hessen.de/startseite/kreis-und-stadelternbeiraete/wahlen/>.

4.3.6.1 Zeitpunkt § 3 Abs. 1 WahlO

Die Wahlen der Kreis- und Stadelternbeiräte sollten spätestens fünf Monate nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

Der amtierende Kreis- und Stadelternbeirat fordert die Schulelternbeiräte zur Durchführung der Wahlen von Vertretern und Ersatzvertretern auf. Idealerweise geschieht diese Aufforderung nachdem die Wahlen zu den Elternvertretungen abgeschlossen sind. Dazu wird eine Einladung an die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte verschickt sowie eine Information über den Wahltermin an den Landeselternbeirat.

4.3.6.2 Einladung § 3 Abs. 3 ff. WahlO

Der amtierende Vorsitzende des Kreis- oder Stadelternbeirats (oder sein Vertreter) lädt die von den Schulelternbeiräten gewählten Vertreter mindestens zehn Tage vorher zur Wahl der Vertreter des Kreis- oder Stadelternbeirates ein. Dazu haben die Schulelternbeiräte die Namen und Anschriften der Vertreter an die Kreis- oder Stadelternbeiräte gemeldet (die Frist hierzu teilt der amtierende Kreis- bzw. Stadelternbeirat mit).

Erfolgt keine Einladung, kann der Landeselternbeirat den Vorsitzenden des Kreis- oder Stadelternbeirats schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zur Wahl einzuladen. Nach Ablauf der Frist kann der Vorsitzende des Landeselternbeirats ein Mitglied des Landeselternbeirats oder des betroffenen Kreis- oder Stadelternbeirats beauftragen, zur Wahl einzuladen. Ist das nicht möglich, obliegt die Einladung und Vorbereitung der Wahl dem zuständigen Staatlichen Schulamt.

Die Einladung muss Termin und Ort enthalten, sowie den Hinweis, dass eine Teilnahme an der Wahl

nur mit einer Wahlbescheinigung möglich ist, die am Wahltag persönlich dem Wahlausschuss vorgelegt werden muss. Ohne Wahlbescheinigung ist eine Teilnahme an der Wahl nicht möglich. Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen. Der elektronische Versand (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen! Eine Einladung sollte auch an das zuständige Schulamt verschickt werden, damit ein Beauftragter bei der Wahl dabei sein kann.

Tipp 1:

Sprechen Sie mit Ihrem zuständigen Staatlichen Schulamt (SSA). Lassen Sie die Einladungen über das SSA an die Schulelternbeiräte versenden, denn das SSA hat die aktuellsten Adressen.

Tipp 2:

In der Praxis hat es sich bewährt, der Einladung an die Schulelternbeiräte zur Wahl der Vertreter (für die Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten) das Einladungsschreiben für die Wahl direkt mitzusenden und den Vorsitzenden aufzufordern, dieses nach den Wahlen direkt den gewählten Vertretern auszuhändigen.

Tipp 3:

Fügen Sie der Einladung zu den Kreis- und Stadtelternbeiratswahlen die Wahlbescheinigungen bei und laden Sie direkt fristgerecht zur konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahlen ein. Das hat den Vorteil, dass alle anwesend sind und man sich einen weiteren Termin für die konstituierende Sitzung erspart.

4.3.6.3 Durchführung § 12 Abs. 5, § 13 WahlO

Die Wahlen zu den Vertretern und Ersatzvertretern erfolgen jeweils getrennt nach Schulform. Auch bei organisatorisch verbundenen Schulen (Verbundschulen) werden die Vertreter getrennt nach Schulformen gewählt. Wird für eine Schulform kein Vertreter zur Wahl entsandt, kann es sein, dass diese Schulform im Kreis- oder Stadtelternbeirat nicht vertreten sein wird. Weisen Sie in Ihrem Anschreiben an die Schulelternbeiräte darauf hin. Man kann eine Person auch in Abwesenheit wählen, wenn diese Person zuvor schriftlich die Annahme der Wahl erklärt (mit Name, Anschrift, Datum und Unterschrift). Das Wahlrecht kann jedoch nur persönlich ausgeübt werden.

Zum Wahllokal haben nur Wahlberechtigte Zutritt. Die Wahlberechtigten müssen eine Wahlbescheinigung und zwecks Identifizierung einen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) mitbringen. Ist die Person persönlich bekannt, kann auf den amtlichen Ausweis verzichtet werden. Der Wahlleiter sollte bei der Begrüßung erneut darauf hinweisen, dass im Anschluss an die Wahl die konstituierende Sitzung stattfindet. Diese kann nur dann direkt im Anschluss stattfinden, wenn alle gewählten Mitglieder anwesend sind. Falls nicht alle anwesend sind, muss zur konstituierenden Sitzung erneut eingeladen werden.

Dem Landeselternbeirat ist nach der Wahl eine Liste der gewählten Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie deren Ersatzvertreter, mit Namen und Kontaktdaten zu übermitteln.

4.3.7 Wahlen im Kreis- oder Stadtelternbeirat**4.3.7.1 Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats**

§ 116 Hessisches Schulgesetz, § 16 ff. WahlO

Die Kreis- und Stadtelternbeiräte führen die Delegiertenwahlen durch.

Auf unserer Webseite finden Sie in der Rubrik „Kreis- und Stadtelternbeiräte“ zudem Formulare und Vordrucke, die Ihnen das Wahlverfahren erleichtern.

Der Landeselternbeirat versendet spätestens 12 Wochen vor Ablauf der Amtszeit ein Wahlauschreiben an die Kreis- und Stadtelternbeiräte mit folgenden wichtigen Hinweisen:

- Tag und Ort der Wahl des Landeselternbeirats
- Hinweis, dass nur Eltern gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt und eine Wählbarkeitsbescheinigung vorlegen
- Frist für die Delegiertenwahl
- Frist für das Versenden des Wahlauschreibens an die Schulelternbeiräte
- Frist bis wann die Namen und Anschriften der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten mitzuteilen sind

Damit die Schulelternbeiräte die Vertreter wählen können, teilen die Kreis- und Stadtelternbeiräte diesen innerhalb der vom Landeselternbeirat festgesetzten Frist schriftlich folgendes mit:

- Tag und Ort der Delegiertenwahlen in den einzelnen Schulformen
- den Zeitpunkt, bis zu dem die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten dem Kreis oder Stadtelternbeirat mitgeteilt sein müssen
- die Anzahl der auf die einzelnen Schulformen entfallenen Delegierten
- den Hinweis auf die Voraussetzung der Wählbarkeit
- Name und Anschrift des für die Wahlen verantwortlichen Mitglieds des Kreis- oder Stadtelternbeirats

Die Einladung zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist Aufgabe des Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternbeiräte.

Für die Vorbereitung der Delegiertenwahlen versendet der Landeselternbeirat rechtzeitig an die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternbeiräte ein ausführliches Wahlauschreiben, in dem das gesamte Wahlvorgehen detailliert erklärt ist.

4.3.7.2 Veränderung während der Amtszeit § 15 WahlO

Scheidet ein Mitglied aus dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aus, rücken die Ersatzvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Ein Mitglied scheidet aus, wenn das Kind volljährig wird oder die Schulform wechselt. Er scheidet nicht aus, wenn ein weiteres Kind des Vertreters die gleiche Schulform besucht (für die er gewählt wurde) oder unmittelbar besuchen wird (sogenanntes "Anschlussmandat"). Mitglieder, die ihr Amt verlieren, weil sie nicht mehr Klassenelternbeirat sind, führen das Amt bis zur Neuwahl fort.

4.4 Der Landeselternbeirat Hessisches Schulgesetz §§ 116 - 120

Der Landeselternbeirat ist das demokratisch gewählte Gremium auf höchster Partizipationsebene. Er übt das Mitbestimmungsrecht für die Kernbestimmungen der inneren Ausgestaltung von Schule und Unterricht aus.

4.4.1 Die Mitglieder § 116 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz

Dem LEB gehören 19 Mitglieder aus zehn verschiedenen Schulformen an. Er setzt sich aus folgenden Schulformvertretern zusammen:

- Grundschulen (3)
- Hauptschulen (2)
- Realschulen (2)
- Gymnasien (2)
- Kooperative Gesamtschulen (2)
- Integrierte Gesamtschulen (2)
- Förderschulen (2)
- Beruflichen Schulen (2)
- Ersatzschulen (1)
- Mittelstufenschule (1)¹

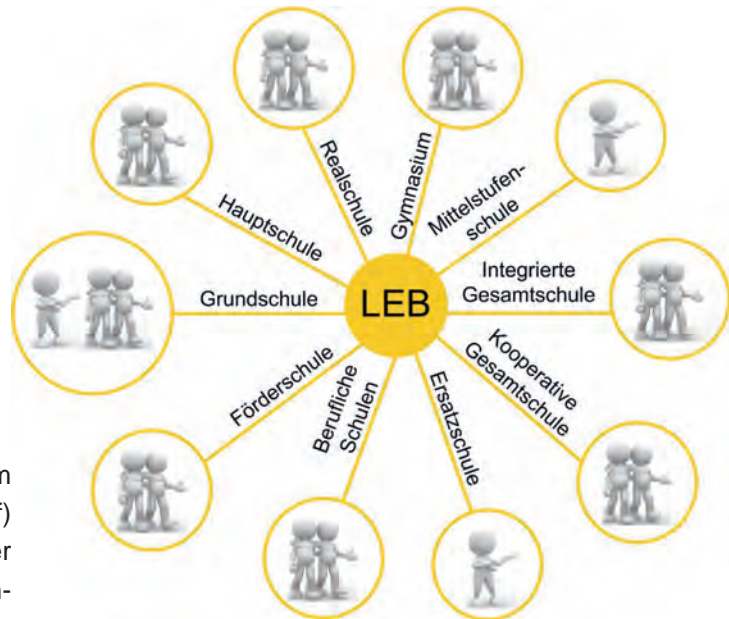


Abbildung 4: Zusammensetzung LEB

Für jede Schulform werden außerdem drei (für die beruflichen Schulen fünf) Ersatzvertreter gewählt, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken, wenn ein Mitglied ausscheidet.

4.4.1.1 Der Vorstand § 116 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz

Der Vorstand des Landeselternbeirats besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Mitglieder des Landeselternbeirats wählen den Vorstand in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende vertritt den Landeselternbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für Presse und externe Kommunikationspartner.

4.4.1.2 Die Geschäftsstelle

Zur Durchführung der täglichen Arbeit, führt der Landeselternbeirat eine Geschäftsstelle in Wiesbaden. Die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle unterstützen den Vorstand und die Mitglieder darin, die Aufgaben zu erfüllen, die sie für die hessischen Eltern wahrnehmen. Sämtliche Verwaltungs- und Organisationsarbeiten und Koordination der Aktivitäten werden von hier durchgeführt. Auch den hessischen Eltern stehen die Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite. Kontaktieren Sie uns per E-Mail: geschaeftsstelle@leb-hessen.de oder telefonisch unter 0611 4457521-0.

4.4.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Landeselternbeirats (LEB) sind vielfältig und umfangreich. Sie erfordern eine hohe Bereitschaft zu ehrenamtlichen Engagement im Umfeld von Schule, Elternhaus und Kultusministerium. Dabei versucht der LEB, bei seinen Entscheidungen und Bestrebungen, die Schulentwicklung im gesamten Land zu berücksichtigen ohne die regionalen Unterschiedlichkeiten außer Acht zu lassen.

¹ Bei der letzten Wahl zum Landeselternbeirat im Juni 2012 gab es die Mittelstufenschule nur als Versuchsschulen. Daher ist diese Schulform im aktuellen Landeselternbeirat nicht vertreten.

Er berät und fördert die Kreis- und Stadtelternbeiräte z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen und durch regelmäßige Treffen. Im Bereich von Unterricht und Erziehung nimmt er die gesetzlich definierten Mitbestimmungsbefugnisse wahr. Das grundlegende Ziel aller Entscheidungen ist dabei immer die konstruktive Auseinandersetzung mit den Vorlagen des Hessischen Kultusministeriums und darauf aufbauend die Entwicklung und Durchsetzung von Verbesserungsvorschlägen zum Nutzen aller Eltern, aller Schulen und insbesondere aller Schüler in Hessen.

4.4.3 Sitzungen § 116, Abs. 12 Hessisches Schulgesetz

Bei Bedarf, in der Regel einmal monatlich (meistens samstags) finden die Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden statt.

In diesen Sitzungen berät und beschließt das Gremium in erster Linie über Entwürfe des Kultusministeriums. Pro Schuljahr finden ca. 10 Sitzungen statt, die mitunter mehrtägig sind und dann mit einer Übernachtung verbunden sein können. Die Ferien bleiben wenn möglich "sitzungsfrei". Die Sitzungen finden in aller Regel nicht öffentlich statt. Wenn ein Fünftel der Mitglieder oder das Kultusministerium es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt, muss der Vorsitzende innerhalb von vier Unterrichtswochen eine Sitzung einberufen. Vertreter oder Beauftragte des Kultusministeriums können an den Sitzungen teilnehmen. Wie bei allen anderen Elternversammlungen kann auch der Landeselternbeirat weitere Personen, z. B. Fachleute einladen. Abstimmungen werden mehrheitlich gefasst (siehe auch 3.1.3.1). In Fachfragen der einzelnen Schulformen kann das Gremium gegen den Widerspruch der betroffenen Schulformvertreter nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Der Vorsitzende lädt regelmäßig alle 6-8 Wochen die Vorstände der Kreis- und Stadtelternbeiräte zu einem Treffen ein.

Mehrmals im Jahr werden Fachtage oder Elternforen zu jeweils verschiedenen, aktuellen Themen organisiert. Hierüber informieren wir auf unserer Webseite www.leb-hessen.de und in unserem Newsletter, den man kostenfrei abonnieren kann.

Tipp:

Empfehlen Sie den Eltern das kostenfreie Abonnement unseres Newsletters als Informationsquelle.

4.4.4 Ausschüsse § 117 Hessisches Schulgesetz, § 23 Abs. 2 WahlO

Der Landeselternbeirat kann zu seiner Beratung Ausschüsse für die jeweiligen Schulformen bilden. Mitglieder der Ausschüsse sind die jeweiligen Schulformvertreter des Landeselternbeirats sowie die gewählten Ersatzvertreter. In Ausnahmefällen können weitere Eltern in die Ausschüsse berufen werden. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Ausschüsse werden hauptsächlich dann zusammengerufen, wenn sich der Landeselternbeirat im Rahmen seiner Aufgaben mit komplexen Fragen zu Themen einer Schulform befasst, die eine besondere Fachkenntnis der betroffenen Eltern bedürfen. Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden des Landeselternbeirats.

Die Kompetenz der Ausschüsse beschränkt sich auf die Beratung des Landeselternbeirats. Die Ausschüsse können Beschlussvorlagen oder Vorschläge erarbeiten und diese dem Gremium zur Diskussion und Abstimmung vorlegen. Der Landeselternbeirat ist jedoch nicht an die Beschlüsse der Ausschüsse gebunden. Dennoch ist die Arbeit der Ausschüsse sehr wichtig und wird von den Mitgliedern des Landeselternbeirats entsprechend wert geschätzt. Zudem ist eine intensivere Auseinandersetzung mit einzelnen Themen möglich.

4.4.5 Geschäftsordnung § 116 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz

Der Landeselternbeirat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Bei der Formulierung und Gestaltung ist der Landeselternbeirat frei. Die Geschäftsordnung darf jedoch keine Regelungen enthalten, die im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen oder die verhindern, gesetzliche Regelungen einzuhalten. Sie darf dem Landeselternbeirat keine zusätzlichen Rechte einräumen bzw. ihn in seinen Rechten einschränken.

Auch muss sichergestellt sein, dass die Vertretung des Landeselternbeirats nach außen dem Vorsitzenden obliegt. Die Geschäftsordnung bedarf des Einvernehmens des Kultusministeriums.

4.4.6 Rechtsform

Der Gesetzgeber sieht bisher keine Rechtsform für den Landeselternbeirat vor. Der Landeselternbeirat ist nicht Teil des Kultusministeriums und unterliegt damit auch nicht einer Dienst- oder Rechtsaufsicht des Landes Hessen. Dennoch ist der Landeselternbeirat Teil des Gesamtsystems Schule, der in Ausführung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 56 Abs. 6) die Mitbestimmungsbefugnisse der Eltern wahrnimmt. Die fehlende Rechtsform ist in der Praxis oft hinderlich, daher stehen wir in stetem Kontakt mit dem Kultusministerium, um eine entsprechende gesetzliche Öffnung zu erwirken.

4.4.7 Rechte §§ 118 ff. Hessisches Schulgesetz

Der Landeselternbeirat hat gesetzlich definierte Zustimmungs-, Anhörungs-, Informations- und Vorschlagsrechte. In der Praxis gestaltet sich das häufig so, dass das Kultusministerium dem Landeselternbeirat Entwürfe von Verordnungen, Erlasse und Richtlinien vorlegt und um Zustimmung (oder Anhörung oder Kenntnisnahme) bittet. Der Landeselternbeirat berät über die Vorlagen (gegebenfalls mit den Ausschüssen) und fällt eine Entscheidung oder schlägt Änderungen vor. Das Kultusministerium entscheidet, ob die Änderungswünsche übernommen werden und legt die Vorlage gegebenenfalls erneut vor.

4.4.7.1 Zustimmungsrecht § 118 Hessisches Schulgesetz

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.

Innerhalb von 10 Kalenderwochen nach der offiziellen Antragstellung des Ministeriums muss der Landeselternbeirat über eine Vorlage beraten und eine Entscheidung herbeiführen. Entscheidet das Gremium nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung automatisch als erteilt.

Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung zu der Vorlage, so ist der Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Kultusministerium seinen Antrag auf Beratung weiterhin aufrecht, so muss das Gremium innerhalb von 10 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung erneut beraten und entscheiden. Andernfalls gilt auch in diesem Fall die Zustimmung als erteilt.

Nach einer zweiten Ablehnung liegt die Entscheidung endgültig beim Kultusministerium, es sei denn, der Landeselternbeirat hat den zweiten ablehnenden Beschluss mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder (19) - also mit mindestens 13 Stimmen - gefasst. In diesem Fall kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung (sogenannter Kabinettsbeschluss) treffen. Ein Kabinettsbeschluss ist jedoch die Ausnahme.

In aller Regel wird eine Verständigung erzielt. Bei förmlichen Gesetzen steht dem Landeselternbeirat kein Zustimmungsrecht zu. Im Rahmen einer Anhörung aus Anlass einer Gesetzesänderung besteht

jedoch die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben (z. B. bei der Änderung des Hessischen Schulgesetzes).

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind:

- allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen (z. B. Bildungsstandards für alle Schulformen, Oberstufen- und Abiturverordnung), soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten
- allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln (z. B. Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses)
- allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln (z. B. Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern)
- allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten (z.B. Verordnung über die Studentafeln, Aufsichtsverordnung)

4.4.7.2 Anhörungsrechte § 119 Hessisches Schulgesetz

Das Anhörungsrecht zählt zu den qualifizierten Mitwirkungsrechten. Maßnahmen sollen mit dem Ziel der Verständigung erörtert werden. Das bedeutet, der Landeselternbeirat muss die Möglichkeit haben, sich mit der Maßnahme zu befassen und Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

Maßnahmen, zu denen der Landeselternbeirat angehört werden muss, können auch ohne seine Zustimmung durchgeführt werden. Wurde eine Maßnahme, bei der der Landeselternbeirat angehört werden muss, ohne seine Anhörung durchgeführt, soll die Anhörung nachgeholt werden.

Anhörungsbedürftige Maßnahmen sind:

- Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten
- Einrichtung der Schulräume
- Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens

Wird eine eigentlich anhörungsbedürftige Maßnahme nur in der Geltungsdauer verlängert, ohne dass es inhaltliche Änderungen gab, besteht kein erneutes Anhörungsrecht.

4.4.7.3 Auskunftsrecht § 120 Hessisches Schulgesetz

Der Landeselternbeirat hat zudem

- Auskunftsrecht gegenüber dem Kultusministerium zu Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind (z.B. Information über die Lehrerversorgung)

Das Auskunftsrecht des Landeselternbeirats ist ein umfassender Anspruch, der sich auf alle Angelegenheiten bezieht, die für die Gestaltung des Unterrichts von Bedeutung sind. Eine konkrete Anfrage des Landeselternbeirats, muss das Ministerium zeitnah, sachlich richtig, klar und möglichst vollständig beantworten. Kann eine Anfrage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beantwortet werden, muss das Ministerium die Anfrage jedoch nicht bearbeiten.

4.4.7.4 Vorschlagsrecht (auch Initiativrecht) § 120 Hessisches Schulgesetz

Zusätzlich zu den Mitwirkungsrechten, hat der Landeselternbeirat ein

- Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens

Dieses Vorschlags- oder Initiativrecht bezieht sich auf alle Mitbestimmungsrechte des Landeselternbeirats. Der Landeselternbeirat kann dem Ministerium konkrete Maßnahmen vorschlagen bzw. solche beantragen. Das Kultusministerium muss diesen Vorschlag zeitnah prüfen und entsprechend umsetzen oder ablehnen.

4.4.8 Gremienarbeit

Der Landeselternbeirat engagiert sich hessenweit in unterschiedlichen Gruppierungen. Er ist Gesprächspartner von Gremien, Bündnissen und Vereinigungen, die sich mit dem Thema Schule und Bildung beschäftigen. Als aktiver Partner kann er die Interessen der Eltern somit an vielen Stellen kundtun und sich für eine bessere Schule einsetzen. Nachstehend eine nicht abschließende Auflistung, in welchen Gremien sich Vertreter des Landeselternbeirats zusätzlich engagieren.

Bundeselternrat
Demokratie lernen
elan-Projekt
Fahrgastbeirat RMV
Ganztagsschulkommission des Hessischen Kultusministeriums
HAGE - Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e.V.
Integrationsbeirat des Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Landesschulbeirat
Landesvereinigung Milch Hessen
Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks
Rundfunkrat der Privaten Sendeanstalten
Schulkommission des Landeswohlfahrtsverbandes
Schule und Gesundheit

4.4.9 Wahlen und Wahlprüfungskommission

§ 116 Hessisches Schulgesetz , §§ 16 ff. WahlO

Die Wahlen zum Landeselternbeirat sind recht umfangreich und werden an dieser Stelle nur kurz skizziert. Für Informationen zum Verfahren der Delegiertenwahl lesen Sie bitte Kapitel 4.3.7.1. Umfangreiche Informationen und Formulare finden Sie außerdem in der Rubrik „der LEB“ auf unserer Webseite www.leb-hessen.de hinterlegt.

Die Delegierten der Kreis- und Stadelternbeiräte wählen für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder und Ersatzvertreter des Landeselternbeirates getrennt nach Schulformen. Die Ersatzvertreter rücken in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmen für Mitglieder nach, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden.

Wählbar als Mitglied oder als Ersatzvertreter einer Schulform im Landeselternbeirat ist jedes Elternteil eines minderjährigen Kindes sowie der Betreuer eines volljährigen Kindes, das eine Schule dieser Schulform besucht, wenn der Kandidat ein Amt als Klassenelternbeirat, Abteilungselternbeirat oder auch Stellvertreter in der entsprechenden Schulform zum Zeitpunkt der Wahl ausübt oder mindestens

für die Dauer einer Amtsperiode innehatte. Die Wählbarkeit kann entweder durch die vom Kreis- oder Stadtelternbeirat ausgestellte Delegierten- oder Ersatzdelegiertenbescheinigung oder durch eine "Kandidatenbescheinigung" nachgewiesen werden. Auch wer nicht als Delegierter in seinem Kreis- oder Stadtelternbeirat gewählt wurde, kann also für ein Amt im Landeselternbeirat kandidieren. Er ist dann wählbar, darf aber nicht selbst wählen.

Wenn die Tätigkeit als Elternbeirat viele Jahre zurückliegt, könnten sich bei der Beschaffung dieser Bescheinigung Schwierigkeiten ergeben, da die Wahlordnung (Querverweis: § 4 Abs. 4) regelt, dass die Wahlunterlagen „nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art“ zu vernichten sind.

Tipp:

Lassen Sie sich vor ihrem Ausscheiden aus einer Elternvertretung (Schule, Kreis, Stadt) ihre Tätigkeit bescheinigen.

4.4.9.1 Wahlprüfungskommission § 114 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz

Unmittelbar vor den Wahlen zum Landeselternbeirat findet die Wahl der Mitglieder der Wahlprüfungskommission (WPK) statt. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

Die Wahlprüfungskommission des Landeselternbeirats ist zunächst für die ordnungsgemäße Wahl des Landeselternbeirats zuständig. Sie entscheidet außerdem bei Wahlanfechtungen sowohl bei der Wahl des Landeselternbeirats, als auch bei Wahlen der Kreis- und Stadtelternbeiräte.

Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf.

4.4.9.2 Wahlanfechtung § 27 WahlO

Die Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte und des Landeselternbeirats können von jedem Wahlberechtigten sowie dem Staatlichen Schulamt bzw. dem Hessischen Kultusministerium angefochten werden. Betrifft die Anfechtung Entscheidungen der Wahlausschüsse, kann die Wahl nur im Ganzen angefochten werden. Wird die Wahl im Bereich einer Schulform geltend gemacht, ist die Anfechtung auf die Wahl der Vertreter dieser Schulform zu beschränken.

Die Anfechtung ist schriftlich beim Landeselternbeirat innerhalb eines Monats nach Abschluss der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen.

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, führen die Mitglieder ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter.

4.4.9.3 Veränderung während der Amtszeit WahlO § 29

Erhebt ein Ersatzvertreter der Kreis- oder Stadtelternbeiräte oder des Landeselternbeirats, Anspruch auf Nachrücken in das Amt oder wird das vorzeitige Ausscheiden durch das betroffene Mitglied bestritten, kann die Entscheidung durch die Wahlprüfungskommission beantragt werden. Gleiches gilt, wenn der Kreis- oder Stadtelternbeirat oder der Landeselternbeirat die Rechtmäßigkeit des Nachrückens bestreiten. Bis zur Entscheidung der Wahlprüfungskommission bleibt der Betreffende im Amt.

5 Konferenzen & Gremien in Schulen

Die zwei wichtigsten Entscheidungsgremien in der Schule sind die Schulkonferenz und die Gesamtkonferenz.

In der Schulkonferenz diskutieren und entscheiden Eltern, Schüler und Lehrkräfte gemeinsam über zentrale Fragen der Schule (siehe 5.2.6.1). Neben der Schulkonferenz zählt die Gesamtkonferenz als zentrales Entscheidungsgremium (siehe 5.3). Hier entscheiden Lehrkräfte und Schulleitung über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Schulleiternbeirat, Schülerrat und Mitglieder der Schulkonferenz können hier mit beratender Stimme teilnehmen. Von diesem Recht sollten Sie Gebrauch machen, um sich vielseitig zu informieren und Schule wirkungsvoll mitzugestalten.

Ergänzend gibt es in der Schule die sogenannten Teilkonferenzen, zu denen auch die Klassenkonferenz (siehe 5.4.1) zählt. Für jede Schule sind die Klassenkonferenzen und die Fach- und Fachbereichskonferenzen gesetzlich vorgeschrieben. Über die Einrichtung von weiteren Teilkonferenzen (Jahrgangskonferenz, Schulformkonferenz, etc.) entscheidet die Gesamtkonferenz.

5.1 Allgemeine Bestimmungen zu Konferenzen Konferenzordnung

Nachfolgende Bestimmungen gelten gleichermaßen für alle Konferenzen in der Schule.

5.1.1 Einberufung der Konferenzen § 36 Abs. 2 - 4 Konferenzordnung

Zu den Konferenzen wird unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel sieben, mindestens jedoch drei Unterrichtstage vorher eingeladen (bei beruflichen Schulen mindestens 12 Unterrichtstage). Die Vorsitzenden der Schulleiternbeiräte und der Schülervertretung erhalten eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung und nehmen mit beratender Stimme teil. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, vom Schulleiternbeirat oder der Schülervertretung zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Konferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind. Dringlichkeitsanträge sind vorrangig zu behandeln. Die Konferenzen können in Ausnahmefällen ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder Dreiviertel der Angehörigen des Schulleiternbeirats oder der Schülervertretung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

5.1.2 Teilnahme des Schulleiternbeirat § 34 Abs. 5 Konferenzordnung

An den Konferenzen können der Vorsitzende des Schulleiternbeirats, die Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleiternbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats rechtzeitig zuzusenden. Der Schulleiternbeirat entscheidet, wen er in die Konferenzen schickt.

Die Teilnahme von Eltern bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie bei Konferenzen, die ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte, Ordnungsmaßnahmen (Ausschluss vom Unterricht, Klassenfahrten, Zuweisung in Parallelklassen, Überweisung in eine andere Schule, Schulverweis) oder Maßnahmen zum Schutz von Personen (Querverweis: Hessisches Schulgesetz, § 82a) behandeln, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Teilnahme von Schülervertretern.

5.1.3 Pflicht zur Verschwiegenheit § 29 Konferenzordnung

Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht (Ausnahme: Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen). Die Konferenzen der Lehrkräfte können jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit eine Verschwiegenheitspflicht beschließen.

5.1.4 Ausschüsse § 30 Konferenzordnung

Die Konferenzen können für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt ständige Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse müssen in der jeweiligen Konferenz berichten. Zu den Ausschüssen ist mindestens ein Elternteil (Benennung durch Schulelternbeirat) und ein Schüler hinzuzuziehen (Ausnahme: Ausschüsse, die sich ausschließlich mit Personalangelegenheiten der Lehrkräfte beschäftigen).

5.1.5 Niederschrift §§ 12, 31 Konferenzordnung

Über die Sitzungen der Konferenzen sind in der Regel Niederschriften anzufertigen, die genehmigt werden müssen. Genehmigte Niederschriften können jederzeit durch Mitglieder eingesehen werden. Die Niederschrift muss enthalten

- Bezeichnung der Konferenz
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Ort, Beginn und Ende der Konferenz
- Tagesordnung
- Namen der anwesenden Personen
- Namen der verhinderten Mitglieder
- Wesentliche Gesichtspunkte der Beratung
- die Anträge und gefassten Beschlüsse im Wortlaut
- das Stimmverhältnis bei Abstimmungen
- die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

5.1.6 Beanstandung von Beschlüssen §§ 14, 28 Konferenzordnung

Beschlüsse der Konferenzen können beanstandet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Lehrkräfte oder die Schulleitung dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach Beschlussfassung verlangen. Die Beanstandung muss begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Beschluss beanstandet, muss darüber frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen erneut darüber beraten werden. Beschlüsse können beanstandet werden, wenn

- sie gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen
- sie gegen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen
- wenn aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken bestehen

5.2 Schulkonferenz §§ 128 ff. Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Entscheidungsgremium von Lehrkräften, Eltern und Schülern. Im Unterschied zu Schulelternbeirat und zur Gesamtkonferenz beraten, diskutieren und entscheiden in der Schulkonferenz Eltern und Lehrkräfte gemeinsam über zentrale Fragen der Schule. Sie ist das zentrale Entscheidungsorgan, in dem Eltern mitwirken, deshalb wird sie hier ausführlich beschrieben.

Der Schulelternbeirat wählt die Elternvertreter aus der Schulelternschaft für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt werden können alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben. Das Amt eines Elternvertreters ist keine Voraussetzung, um in die Schulkonferenz gewählt zu werden. Die Vertreter der Schüler werden vom Schülerrat gewählt, die Vertreter der Lehrkräfte von der Gesamtkonferenz.

5.2.1 Aufgaben § 128 Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz hat die Aufgabe den Zusammenhalt und das gemeinsame Wirken aller an der Schule Beteiligten zu festigen, zu fördern und eine lebendige Erziehungsgemeinschaft zu entwickeln. Eine wichtige Aufgabe der Schulkonferenz ist die Beratung und die Konfliktregelung. Die Beratung umfasst alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, also auch Lehrerversorgung, Unterrichtsqualität, Schulausstattung und vieles mehr.

Die Schulkonferenz kann einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des Schullebens leisten, wenn es ihr gelingt, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und von ihrem Recht in der Konfliktvermittlung Gebrauch zu machen.

Außerdem kann die Schulkonferenz den anderen Konferenzen gegenüber Empfehlungen aussprechen. Diese müssen dann in der nächsten Sitzung darüber beraten.

5.2.2 Mitglieder Schulkonferenz § 2 Konferenzordnung

Mitglieder der Schulkonferenz sind jeweils mit der Hälfte der Sitze die Gruppe „Lehrkräfte“ und die Gruppe „Eltern-Schüler“ sowie der Schulleiter.

Die Gruppe „Eltern-Schüler“ teilt sich je nach Schulform die eine Hälfte der Sitze (siehe Abbildungen 6 und 7). Sind keine Schüler vertreten, gehen die Sitze der Schüler an die Eltern. Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben, um in die Schulkonferenz gewählt zu werden.

Die Schulkonferenz besteht aus mindestens 11, höchstens 25 Personen. Der Schulleiter ist kraft Amtes Vorsitzender der Schulkonferenz (siehe Abbildung 4). Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme entscheidend. In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Mitglied der Schulleitung den Vorsitz übernehmen.

Über die Anzahl der Mitglieder (zwischen 11 und 25) entscheidet die Gesamtkonferenz.

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz, den Teilkonferenzen und der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen (Ausnahme: Zeugnis- und Versetzungskonferenz und Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten besprochen werden). Sie können zudem mit beratender Stimme an den Sitzungen der Eltern- und Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen.

5.2.2.1 Sitzverteilung der Eltern- und Schülervertreter

§ 131 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Je nach Schulform oder Schulstufe ergeben sich folgende Sitzverteilungen

- an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6 stehen die Sitze den Elternvertretern zu

- an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 gehen 3/5 der Sitze an die Eltern und 2/5 an die Schüler
- an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 teilen sich Eltern und Schüler die Sitze je zur Hälfte in der Oberstufe (Sekundarstufe II) gehen 2/5 der Sitze an die Eltern und 3/5 an die Schüler
- an Schulen für Erwachsene und eigenständigen Fachschulen gehen die Sitze an die Vertreter der Studierenden
- an beruflichen Schulen stehen den Eltern 1/5 und den Schülern 4/5 der Sitze zu. Außerdem werden an beruflichen Schulen je zwei Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hinzugewählt.
- an Förderschulen gehen die Sitze an die Eltern, wenn sich die Schüler auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht selbst beteiligen können.

Schulen bis zur Jahrgangsstufe	Mindestzahl	Schulleiter	Lehrkräfte	Eltern + Schüler
4 oder 6	11	1	5	5 0
9 oder 10	11	1	5	3 2
12 oder 13	13	1	6	3 3
Schulen der Oberstufe (Sek II)	11	1	5	2 3

Abbildung 5: Tabelle Sitzverteilung Schulkonferenz

Beispiel der Zusammensetzung der Schulkonferenz bei elf Personen

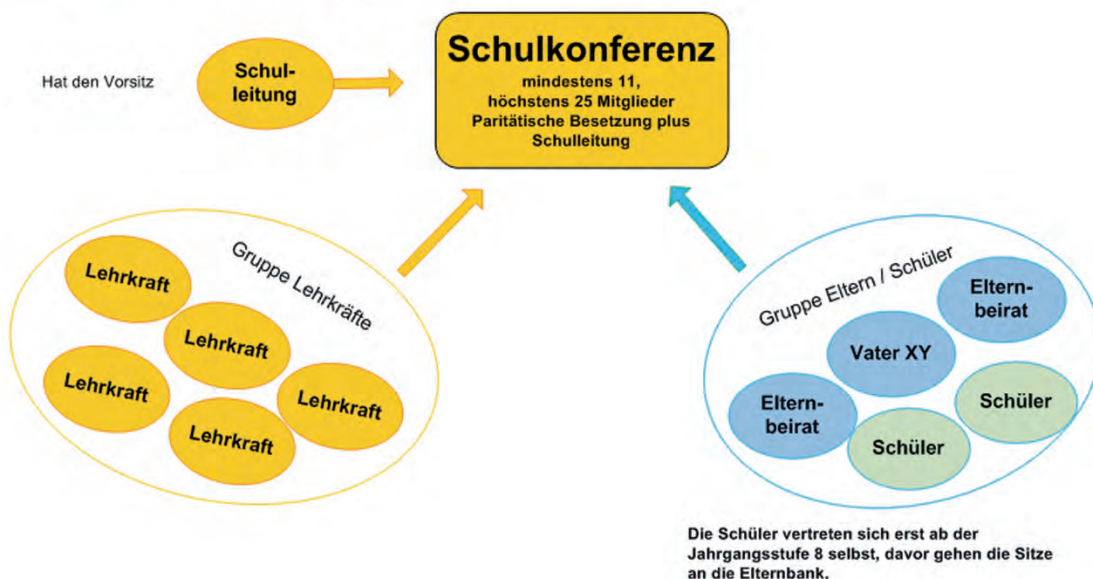


Abbildung 6: Beispiel Sitzverteilung Schulkonferenz

5.2.2.2 Ersatzmitglieder § 8 Konferenzordnung

Ersatzmitglieder sind die Bewerber für die Mitgliedschaft der Schulkonferenz, die nicht gewählt wurden. Sie rücken nach, wenn ein Mitglied aus der Schulkonferenz ausscheidet und sind gleichzeitig Vertreter im Verhinderungsfall. Eine gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Ersatzmitgliedern ist nicht festgelegt. Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so tritt als Ersatzmitglied derjenige mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein. Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so werden die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den jeweiligen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden oder zu vertretenden Mitglieder angehören.

An kleinen Schulen werden keine Ersatzmitglieder gewählt. Hier kann eine Lehrkraft, die an Sitzungen nicht teilnimmt ihr Stimmrecht an eine andere Lehrkraft übertragen (vorherige schriftliche Mitteilung an die Schulleitung).

5.2.2.3 Kleine Schulen § 2 Konferenzordnung

An Schulen, in denen weniger als 5 Lehrkräfte unterrichten, bestimmt die tatsächliche Zahl der Lehrkräfte die Größe der Lehrergruppe und der Elterngruppe. Die Schulkonferenz kann somit auch an kleinen Schulen gebildet werden.

5.2.3 Sitzungen § 10 Konferenzordnung

Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. In der Regel finden die Sitzungen nicht vor 17 Uhr statt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Personengruppe muss unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einberufen werden. Zu Beginn der Sitzung können die Mitglieder weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in dieser Sitzung behandelt werden. Wenn nicht, werden sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

5.2.4 Geschäftsordnung § 11a Konferenzordnung

Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf keine Regelungen enthalten, die gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen oder der Schulkonferenz mehr Rechte einräumt, als es die Rechtsvorschriften vorsehen.

Die Geschäftsordnung sollte Regelungen enthalten, die den Teilnehmern die Arbeit in der Schulkonferenz erleichtern, beispielsweise

- abwechselnde Protokollerstellung durch die Teilnehmer (je nach Alter sollten die Schüler eventuell ausgenommen werden)
- Veröffentlichung der Protokolle (unter Beachtung des Datenschutzes, also ohne persönliche Angaben)

Unterlagen zu den Sitzungen (Vorlagen zu anstehenden Entscheidungen und Diskussionen) sollten den Mitgliedern und sonstigen Teilnahmeberechtigten im Vorfeld zugestellt werden. Empfehlenswert wäre die Zustellung mit der Einladung (analog der Regelung in der Gesamtkonferenz, siehe § 36 Abs. 4 Konferenzordnung).

Auch die Ersatzmitglieder sollten über die Einladung und Protokolle informiert werden. Nur so sind sie über alle Themen informiert und können gegebenenfalls kompetent die Vertretung der Mitglieder wahrnehmen.

5.2.5 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen § 11 Konferenzordnung

Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen worden ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, d. h. des Schulleiters.

5.2.6 Rechte der Schulkonferenz § 129 f. Hessisches Schulgesetz

Als Organ der Schulgemeinde hat die Schulkonferenz Gestaltungs Kompetenzen und kann für die Schule Entscheidungen treffen. Das Schulgesetz katalogisiert die Entscheidungs- und Anhörungsrechte.

Maßnahmen, die der Anhörung der Schulkonferenz bedürfen, können mit einer Frist von vier Unterrichtswochen gesetzt werden. Nach der Frist gilt die Anhörung als erfolgt. Maßnahmen zur Anhörung erhält die Schulkonferenz vom Staatlichem Schulamt, dem Kultusministerium oder dem Schulträger. Diese müssen sich mit der Stellungnahme der Schulkonferenz auseinandersetzen, sind aber nicht an die Vorschläge gebunden.

Da die Schulkonferenz als höchstes Mitbestimmungsgremium in Schulen gilt, in denen Eltern mitwirken können, gehen wir auf diese Rechte nachfolgend ausführlich ein.

5.2.6.1 Zustimmungspflichtige Maßnahmen § 129 Hessisches Schulgesetz

5.2.6.1.1 Schulprogramm

Die Schulkonferenz entscheidet über das Schulprogramm, auf der Grundlage einer von der Gesamtkonferenz beschlossenen Vorlage.

Das Schulprogramm ist das wesentliche pädagogische Konzept der Schule. Es beschreibt die konkreten und überprüfbareren Ziele, die Beschreibung wie diese Ziele erreicht werden und die Evaluation, also Auswertung der Ziele. Das Schulprogramm wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben und bedarf der Zustimmung durch das regionale Landesschulamt. Für die Umsetzung ist die Schulleitung verantwortlich. Vorschläge zur Änderung können jederzeit beispielsweise vom Schulelternbeirat eingereicht werden.

In der Praxis ist es häufig so, dass ein Ausschuss oder eine Projektgruppe sich mit der Analyse der Schulsituation beschäftigt. Dazu werden folgende Daten erhoben:

- Personelle Ausstattung (Lehrerzuweisung, Klassen- und Gruppengrößen, Abdeckung der Stundentafel, Stellen in Form von Mitteln)
- Sächliche Ausstattung (Bestand an Lehr- und Lernmitteln, Gebäudezustand, Raumsituation, Sportanlagen, weitere Möglichkeiten des Schulträgers)
- Unterricht (didaktische und methodische Grundsätze, schuleigene Curricula, Fächerschwerpunkte, Zusatzangebote, Erwartungen der Schule an Schüler, Eltern, Lehrkräfte, außerschulische Partner; Erwartungen von diesen an die Schule)
- Finanzen (gebundene Mittel, Schwerpunkte bei „frei einsetzbaren“ Mitteln)
- Schule und Umfeld (Zusammensetzung der Schülerschaft, Einzugsgebiet, Zulieferschulen, mögliche außerschulische Kooperationspartner und Lernangebote)
- außerunterrichtliche Angebote der Schule wie Klassen- und Studienfahrten, Schüleraustausch, Projekttag und -wochen, Betriebspraktika, Schulfeste
- Schulklima (materielle Rahmenbedingungen, Arbeits- und Umgangsformen, Lernklima,

- Aufsichtsprobleme, Zusammenwirken der an „Schule“ Beteiligten)
- Gewünschte Fortbildungsmaßnahmen
 - Öffnung der Schule (Zusammenarbeit mit Eltern, Betrieben, Kammern, Vereinen und Verbänden bezogen auf den Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten)

Diese Bestandsaufnahme dient als Grundlage der Zielfestsetzung. Darauf aufbauend enthält das Schulprogramm gezielte Angaben

- zur derzeitigen Situation der Schule - bei Beachtung ihres Umfeldes
- zu pädagogischen Grundsätzen, die für besonders vordringlich gehalten werden
- zu den Zielen der Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung, die in den nächsten Jahren erreicht werden sollen bzw. denen man sich so weit wie möglich nähern will
- zur schulbezogenen Konkretisierung der Lehrpläne und Rahmenpläne als Teil des Schulprogramms auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gemäß dem Hessischen Schulgesetz
- zu den wesentlichen Mitteln zum Erreichen dieser Ziele und zu den erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrkräfte
- zum Beratungs- und Fortbildungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung der Schule (einschließlich Grundzüge eines Vertretungskonzepts)
- zur schulinternen Fortbildung und zu einem ungefähren Zeitplan für die Teilnahme an oder die Durchführung von entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen
- zu Kriterien der Bewertung und zu Zeitpunkten, zu denen die Arbeit zu überprüfen ist
- zu Anlässen und Verfahren, die sicherstellen, dass das Schulprogramm im Rahmen eines schulischen Entwicklungsprozesses fortgeschrieben wird
- zur Abstimmung des Schulprogramms der einzelnen Schule mit den Programmen anderer Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet, sowie mit dem Schulträger.

Die Planungen sollten mit ihren möglichen Auswirkungen in allen Gremien der Schule diskutiert und im Zweifel verändert werden. In der zu verabschiedenden Fassung muss der Entwurf des Schulprogramms so geschrieben sein, dass er für alle Mitglieder der Schulgemeinde verständlich ist und das Gemeinte anschaulich wird.

Das Schulprogramm muss von der Gesamtkonferenz beschlossen werden. Danach ist die Entscheidung der Schulkonferenz herbeizuführen und das Programm dem Staatlichem Schulamt zur Zustimmung vorzulegen.

5.2.6.1.2 Freiwillige Unterrichts-, Betreuungs- und Ganztagsangebote

Querverweis: Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen

Die Schulkonferenz entscheidet über die Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen, die zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages angeboten werden können. Das können Wahlangebote sein, die sich auf Fächer beziehen oder die sozialpädagogische Ziele verfolgen, beispielsweise Hausaufgabenhilfe oder Förderkurse.

Sie entscheidet über die Grundsätze der Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

5.2.6.1.3 Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe

Querverweis: §§ 23b Abs. 1, 26 Abs. 3, 22 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz

An verbundenen Haupt- und Realschulen oder der kooperativen Gesamtschule entscheidet die Schulkonferenz über die Einrichtung einer Förderstufe oder ob eine bestehende Förderstufe durch schulformbezogene Klassen 5 und 6 ersetzt wird. Sie entscheidet auch, ob die Förderstufe auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 vorbereitet. Dann umfasst die Förderstufe auch den gymnasialen Bildungsgang. Den Beschluss (Zustimmung des Schulleiterbeirats und der Schülervertretung) muss das Staatliche Schulamt genehmigen.

5.2.6.1.4 G8 oder G9 an kooperativen Gesamtschulen

Querverweis: § 26 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Die Entscheidung, ob der gymnasiale Bildungsgang einer kooperativen Gesamtschule fünf („G8“) oder sechs („G9“) Jahre umfassen soll, trifft die Schulkonferenz.

5.2.6.1.5 Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Querverweis: § 35 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Hausaufgaben müssen altersgemäß und zumutbar sein und dabei ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen. Sie ergänzen die Unterrichtsarbeit und können zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen. Sie sind als Teil der schriftlichen Leistungen eines Schülers Grundlage für die Leistungsbeurteilung. Über die Grundsätze beschließt die Schulkonferenz. Über den Umfang der Hausaufgaben (siehe 6.3.5) stimmen sich die Klassenkonferenz oder die Lehrkräfte einer Lerngruppe ab.

5.2.6.1.6 Schulversuch, Versuchsschule, erweiterte Selbstständigkeit

Querverweis: §§ 14 Abs. 3, 127c Hessisches Schulgesetz

Schulversuche und Versuchsschulen dienen der Erprobung und Weiterentwicklung des Schulwesens. Während Schulversuche (beispielsweise die Möglichkeit G8 und G9 parallel an einem Gymnasium durchzuführen – sogenanntes „Y-Modell“) neue Organisationsformen oder Unterrichtsmethoden ausprobieren, gehen Versuchsschulen oft neue Wege. Beide haben das Ziel, dieses an allen hessischen Schulen zu übernehmen. Über die Antragstellung zur Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule entscheidet die Schulkonferenz. Über die Durchführung der Versuche entscheidet das Kultusministerium.

Die erweiterte Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen sowie die rechtliche Selbstständigkeit der Schulen kann auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Staatlichem Schulamt (und sofern erforderlich mit dem Schulträger) gestattet werden. Auf Grundlage eines personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Konzepts der Schule entscheidet das Kultusministerium über den Antrag. Über die Antragstellung entscheidet die Schulkonferenz.

5.2.6.1.7 Grundsätze der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen

§ 16 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz, § 7 VOBGM¹

Eltern und andere Personen können in der Schule mitwirken. Die Mitarbeit erstreckt sich auf freiwillige Angebote der Schule, beispielsweise die Mitarbeit in der Projektwoche oder der Schulbibliothek, aber auch auf den Pflichtunterricht, beispielsweise die Mitarbeit in einer Mathe-AG.

¹ Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 19.8.2011

Die Grundsätze beschließt die Schulkonferenz.

5.2.6.1.8 Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Organisationen, Schulpartnerschaften, Schulfahrten Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten, Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schüler

Schulen können verschiedene Kooperationen mit Organisationen eingehen und so für eine Weiterentwicklung ihrer Schule sorgen. Grundschulen können mit weiterführenden Schulen und Kindertagesstätten kooperieren, um den Schülern den Übergang zu erleichtern (Querverweis: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen).

Es können internationale Schulpartnerschaften gegründet werden, um beispielsweise eine Grundlage für gemeinsame Schüleraustausche zu legen. Außerdem eignen sich Sportvereine und Firmen zur Zusammenarbeit um ein breites Angebot an Sport oder Praktika anbieten zu können. Die Schule kann im Rahmen des Wandererlasses und der Aufsichtsverordnung eigene Grundsätze zu Wandertagen und Schulfahrten entscheiden. Allerdings sind diese keine Voraussetzung zur Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten.

5.2.6.1.9 Schuleigener Haushalt § 127a Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Die Schulträger sollen den Schulen die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und die Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen direkt zur Verfügung stellen. Über die Verwendung der Gelder entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.

Die Schulkonferenz ist bei der Entscheidung an die Richtlinien der Schulträger gebunden.

5.2.6.1.10 Samstagsunterricht und besondere Schulveranstaltungen

§ 9 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Hessens Schulen haben generell die Fünf-Tage-Woche. Aus pädagogischen Gründen kann die Schulkonferenz entscheiden, dass der Unterricht auf sechs Tage verteilt wird (Zustimmung des Schulträgers). Der Schulelternbeirat und die Schülervertretung müssen hierzu angehört werden.

Besondere Schulveranstaltungen, (Schulfeste, Tag der offenen Tür, etc.) betreffen häufig alle an Schule Beteiligten. Daher liegt die Entscheidung darüber bei der Schulkonferenz.

In Abgrenzung zu den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (siehe 5.2.6.1.2) handelt es sich bei den besonderen Schulveranstaltungen nicht um lehrplanmäßige kulturelle, sportliche oder sonstige Ereignisse, wie z.B. Projekttag. Für die Schüler ist die Teilnahme an den Schulveranstaltungen ist Pflicht.

5.2.6.1.11 Verteilung des Unterrichts - Kontingentstundentafel § 9 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz, Verordnung über die Stundentafel für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Die Kontingent-Stundentafel legt fest, wie viele Stunden auf Unterricht, Lernbereiche und Aufgabengebiete fallen. Solange sich die Schulen an diese Vorgaben halten, können sie aus pädagogischen Gründen davon abweichen. Über die Verteilung der Abweichung entscheidet die Schulkonferenz.

5.2.6.1.12 Schulordnung § 126 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz entscheidet über Regelungen des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebes sowie über die Einrichtung von Schulkiosken (und das zulässige Warenangebot), die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische

Gremien der Schüler und Eltern. Sie entscheidet außerdem über die Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule. Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen.

5.2.6.1.13 Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden

Die Schulkonferenz kann zu Vorgängen, die Bedeutung für die Schule haben, Beschwerden annehmen und entsprechende Stellungnahmen oder Empfehlungen aussprechen. *Beschwerden zu außerschulischen Anlässen können jedoch nur dann Gegenstand einer Stellungnahme oder Empfehlung sein, wenn sie sich auf die pädagogische Arbeit der Schule auswirken.*¹

5.2.6.1.14 Fünfjährige Grundschule an Förderschulen

Die Schulkonferenz in Förderschulen entscheidet über die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres.

5.2.6.2 Anhörungsbedürftige Maßnahmen § 130 Hessisches Schulgesetz

Der Schulkonferenz kann für die Stellungnahme zu den anhörungsbedürftigen Maßnahmen eine Frist von vier Unterrichtswochen gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Anhörung als erfolgt.

Die Schulkonferenz hat zu allen Angelegenheiten, zu denen sie angehört werden muss, auch ein Vorschlagsrecht (siehe 5.2.6.3).

5.2.6.2.1 Schulversuch ohne Antrag

Ein Schulversuch dient der Erprobung pädagogischer, methodischer, unterrichtsorganisatorischer oder didaktischer Abweichungen von bisher geltenden Regelungen. Er gilt immer nur für einen befristeten Zeitraum, in dem ein klar definiertes Ziel ausprobiert und erprobt werden soll. Ein Schulversuch ist beispielsweise das Y-Modell (Parallelangebot von G8 und G9 ab Klasse 7 an Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen), das zum Schuljahr 2013/2014 eingeführt wurde. Dieser Schulversuch ist auf drei Jahre befristet.

Schulversuche können auf Initiative der Schule eingerichtet werden, dann stellt die Schule hierfür einen Antrag. Schulen können auch in Schulversuche einbezogen werden, die das Kultusministerium entsprechend entwickelt, dann ist allerdings die Schulkonferenz anzuhören. Gleiches gilt für die vorzeitige Beendigung eines Schulversuches.

5.2.6.2.2 Umwandlung / Aufhebung von Versuchsschulen

Auch in einer Versuchsschule werden Veränderungen in Didaktik, Methodik und Aufbau einer Schule erprobt. Eine Versuchsschule ist im Gegensatz zu einem Schulversuch nicht auf einen begrenzten Zeitraum ausgerichtet, sondern auf Dauer angelegt. Versuchsschulen entwickeln Konzepte, die dargestellt und evaluiert werden. In der Regel werden Versuchsschulen wissenschaftlich begleitet. Versuchsschulen in Hessen sind beispielsweise die Helene-Lange-Schule in Wiesbaden, die Steinwaldschule in Neukirchen und die Offene Schule in Waldau (Kassel). Sie erproben und evaluieren u. a. individualisiertes Lernen, inklusiven kompetenzorientierten Unterricht und die Weiterentwicklung zur selbstständigen Schule.

Beschließt ein Schulträger die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule ohne dass die Schule vorher einen Antrag gestellt hat, muss die Schulkonferenz angehört werden. Gleiches gilt für die Aufhebung des Versuchsschul-Status.

¹ KÖLLER, Franz; ACHILLES, Harald: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. August 2010. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 129 S. 6, Nr. 13

5.2.6.2.3 Schulorganisation, Vorklassen und Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung

§§ 146, 18 Abs. 2, 50 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisation und Aufhebung sowie größere Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbauten) einer Schule bedarf der Anhörung der Schulkonferenz.

Entscheidet sich die Schule, eine Vorklasse für Kinder mit geistiger, seelischer oder körperlicher Einschränkung einzurichten, muss die Schulkonferenz angehört werden. Gleiches gilt, wenn präventive Fördersysteme beispielsweise Angebote der dezentralen Erziehungshilfe oder der Sprachheilförderung an der Schule angeboten werden sollen, beispielsweise logopädische Maßnahmen bei Kindern mit Sigmatismus (Lispeln).

5.2.6.2.4 Räumliche Verlagerung von Klassen, Jahrgangsstufen oder Schulstufen

Soll das Unterrichtsangebot einzelner Klassen, Schulzweige, Schulstufen oder Jahrgangsstufen außerhalb des Schulgebäudes verlagert werden, bedeutet dies eine erhebliche Auswirkung auf die Unterrichtsorganisation sowie die Schulwege. Daher ist die Schulkonferenz vorher anzuhören.

5.2.6.2.5 Schülerbeförderung und Schulwegsicherheit

Querverweis: § 161 Hessisches Schulgesetz

Schülerbeförderung und Schulwegsicherheit (auch Erstellung und Entwicklung von Schulwegplänen) fällt generell in die Zuständigkeit der Schulträger. Bevor der Schulträger wichtige, die Schule betreffende Entscheidungen hierzu trifft, muss die Schulkonferenz angehört werden.

5.2.6.2.6 Schulbezirke und Blockunterricht § 143, 39 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Für jede Schule ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Dieses ist jährlich zu prüfen und bei Bedarf zu ändern. Vor der Bildung des Schulbezirkes und bei einer Änderung ist die Schulkonferenz anzuhören.

Entscheidet sich eine Berufsschule den Unterricht als Blockunterricht zu erteilen (statt in Teilzeit), ist die Anhörung der Schulkonferenz erforderlich.

5.2.6.2.7 Namensgebung der Schule § 142 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Der Schulträger kann der Schule auf Vorschlag oder nach Anhörung der Schulkonferenz einen Namen geben.

5.2.6.2.8 Wissenschaftliche Forschung an Schulen § 84 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz

Wissenschaftliche Forschungen die in Schulen durchgeführt werden, bedürfen zunächst der Genehmigung des Kultusministeriums (oder der Schulaufsichtsbehörde). Bevor die Genehmigung erteilt wird, ist die Schulkonferenz anzuhören.

5.2.6.2.9 Auswahl des Schulleiters § 89 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Die Einstellung eines Schulleiters erfolgt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Dem Schulträger wird hierzu die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Erst wenn die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger angehört wurde, erfolgt eine endgültige Beauftragung.

5.2.6.3 Vorschlagsrechte § 130 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz hat bei allen Maßnahmen, zu denen sie angehört werden muss, auch ein Vorschlagsrecht (auch Initiativrecht) und kann entsprechende Änderungen vorschlagen und initiativ werden.

5.2.7 Unaufschiebbare Entscheidungen der Schulleitung § 15 Konferenzordnung

In unaufschiebbaren Entscheidungen trifft die Schulleitung eine vorläufige Entscheidung. Die Schulleitung ist verpflichtet, unverzüglich der Schulkonferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

5.2.8 Wahlen Schulkonferenz §§ 3 ff. Konferenzordnung

5.2.8.1 Einladung § 3 Abs. 1 Konferenzordnung

Die Schulleitung erlässt unverzüglich nach Abschluss der Elternbeiratswahlen und der Wahlen zum Schülerrat, spätestens jedoch zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres, ein Wahlausschreiben mit den Terminen der Wahlen für die jeweiligen Personengruppen. Gleichzeitig werden die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats zur Wahl eingeladen.

5.2.8.2 Wahlausschreiben § 3 Abs. 2 Konferenzordnung

Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag
- Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder
- Hinweis auf die zulässige Höchstzahl der Mitglieder, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat durch die jeweiligen Mehrheitsentscheidungen über die Anzahl der Sitze einigen.
- Hinweis über die Wahlberechtigung
- Hinweis über die Wählbarkeit (für die Schulkonferenz kann jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers gewählt werden, dessen Kind die Schule besucht. Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 besuchen)
- Hinweis, dass Wahlberechtigte, die nicht im Schulelternbeirat oder im Schülerrat Mitglied sind, ihre Kandidatur durch eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleitung bestätigen lassen müssen
- Hinweis, dass nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wird (es sei denn, ein Viertel einer Personengruppe beantragt die Listenwahl). Die Vorschlagslisten müssen innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens bei dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe eingereicht werden. Bei der Mehrheitswahl ist für die Kandidatur keine Frist gesetzt worden. Sie kann daher auch noch in der Wahlversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung unmittelbar gegenüber der Wahlleitung erklärt werden.
- Die Angabe, dass die Wahlen jeweils in Wahlversammlungen der Personengruppen durchgeführt werden
- Ort, Tag und Zeit für die Stimmabgabe für die Wahlen der jeweiligen Personengruppe (sofern die Wahltermine bereits festgesetzt wurden)
- Den Hinweis, dass die Wahlen spätestens vier Wochen nach Erlass abgeschlossen sein müssen

5.2.8.3 Wahltermin § 5 Konferenzordnung

Das Wahlausschreiben ist bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneten Stellen in der Schule auszuhängen. Kopien (Abdrucke) sind am Tag seines Erlasses den Schülern zur Weiterleitung an die Eltern auszuhändigen. Auch den Eltern abwesender Schülern ist es in geeigneter Weise unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Spätestens vier Wochen nach dem Aushang müssen die Wahlen durchgeführt werden. Die Wahlen sind geheim. Die Wahltermine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen sollen so festgesetzt werden, dass sie in das Wahlausschreiben mit aufgenommen werden können.

Die Wahlen der Elternvertreter werden durch den Vorsitzenden des Schulelternbeirats (im Benehmen mit der Schulleitung) festgesetzt. Die Wahlen der Schülervereine werden durch den Vorsitzenden des Schülerrats (im Benehmen mit der Schulleitung) festgesetzt. Die Wahlen der Vertreter der Lehrkräfte werden durch die Schulleitung festgesetzt.

Die Schulleitungen der beruflichen Schulen bitten die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen für die Ausbildungsberufe, Berufsgruppen und Berufsfelder des Schulbezirks der Schule spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn um die Benennung ihrer Vertreter.

Die Wahltermine sind den Personengruppen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag bekannt zu geben (sofern nicht bereits im Wahlausschreiben geschehen).

5.2.8.4 Wahlversammlung § 6 Konferenzordnung

Der Schulelternbeirat, der Schülerrat und die Gesamtkonferenz bilden jeweils eine Wahlversammlung für die Durchführung der Wahl. Die Wahlversammlung wird durch den jeweiligen Vorsitzenden eröffnet. Sie leiten die Bestellung des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die Schulkonferenz kandidieren.

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Allgemeinen Bestimmungen zur Wahl gelten sinngemäß auch für die Wahlen der Mitglieder der Schulkonferenz (siehe 3.1.2).

Bei der Mehrheitswahl werden die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Bei der Wahl dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden als Vertreter für die jeweilige Personengruppe zu wählen sind. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

Tipp:

Wir empfehlen den Schulelternbeiräten, Blanks-Stimmzettel für die Wahl vorzubereiten, auf denen die Höchstzahl der anzukreuzenden Namen vermerkt ist.

Der Wahlleiter teilt die Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schulleitung unverzüglich mit. Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Stimmzettel, Wahlausschreiben, Wählbarkeitsbescheinigungen) werden von der Schulleitung bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

5.2.8.5 Wahlanfechtung § 9 Konferenzordnung

Mitglieder der jeweiligen Personengruppen können mit einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn diese gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen hat und wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis verändert oder beeinflusst werden konnte.

Die Anfechtung muss schriftlich und begründet bei der Schulleitung eingereicht werden. Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bis zur Wiederholungswahl bleiben die Mitglieder im Amt. Die Wiederholungswahl muss innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

5.2.8.6 Veränderungen im Amt § 8 Konferenzordnung

Als Mitglied der Schulkonferenz scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein. Damit eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern zur Verfügung steht, sollten die Wahlvorschläge doppelt so viele Kandidaten enthalten wie für die jeweilige Personengruppe Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. Eine rechtliche Mindestangabe ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Bei Wahlen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt wurden, tritt als Ersatzmitglied der nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl in die Schulkonferenz ein. Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so werden die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den nicht gewählten Kandidaten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

An Schulen, an denen wegen der zu geringen Zahl der Lehrkräfte keine Ersatzmitglieder eintreten können, wird bei Abwesenheit der Lehrkraft, die Mitglied der Schulkonferenz ist, das ihr zustehende Stimmrecht von einer in der Schulkonferenz anwesenden Lehrkraft zusätzlich ausgeübt, die von der abwesenden Lehrkraft damit beauftragt worden ist. Die Beauftragung ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

5.3 Gesamtkonferenz § 133 Hessisches Schulgesetz, §§ 17, 33 ff. Konferenzordnung

Die Gesamtkonferenz ist neben der Schulkonferenz das zweitwichtigste Entscheidungsgremium in der Schule. In der Gesamtkonferenz werden Beschlussvorlagen für die Schulkonferenz gefasst und alle Neuerungen an der Schule bekannt gegeben. Alle Mitglieder der Schulkonferenz, also auch Eltern und Schüler können mit beratender Stimme an der Gesamtkonferenz teilnehmen. Wir empfehlen dringend von diesem Recht Gebrauch zu machen. Nur so können Eltern ausreichend über Neuerungen informiert werden und den Standpunkt der Eltern darstellen.

Die Gesamtkonferenz wird mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. Der Schulelternbeirat kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit eine Gesamtkonferenz innerhalb von 12 Tagen einberufen lassen (unter Angabe der Tagesordnung). Gleiches gilt für den Schülerrat.

Die Gesamtkonferenz zählt zu den Lehrerkonferenzen. Ihr wurden die wesentlichen unterrichts- und schulorganisatorischen Entscheidungen übertragen. Die Gesamtkonferenz hat zwar einen anderen Kompetenzbereich als die Schulkonferenz, steht jedoch hierarchisch nicht über sondern neben der Schulkonferenz.

5.3.1 Mitglieder § 34 Konferenzordnung

Zu den Mitgliedern der Gesamtkonferenz zählen die Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiter. Es wird unterschieden, wer zur Teilnahme verpflichtet und wer berechtigt ist.

Zur Teilnahme **verpflichtet** sind:

- hauptamtlich tätige Lehrkräfte (die mindestens 50 % ihrer Pflichtstunden an der Schule unterrichten)
- hauptamtlich tätige sozialpädagogische Mitarbeiter

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (die mindestens 50 % ihres eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen)
- Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiter, die nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule beschäftigt sind und mehr als acht Wochenstunden an der Schule tätig sind

Zur Teilnahme **berechtigt** sind:

- hauptamtlich tätige Lehrkräfte (die weniger als 50 % ihrer Pflichtstunden an der Schule unterrichten)
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (die weniger als 50 % ihres eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen)
- Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiter, die nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule beschäftigt sind und weniger als acht Wochenstunden an der Schule tätig sind

Mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenz und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden, sind außerdem (mit beratender Stimme) zur Teilnahme berechtigt:

- der Vorsitzende des Schulelternbeirats, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirats
- die Mitglieder der Schulkonferenz (oder die beauftragten Ersatzmitglieder)
- der Schulsprecher, der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats

5.3.1.1 Vorsitzender § 35 Konferenzordnung

Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter. Er kann sich durch eine von ihm beauftragte Lehrkraft vertreten lassen.

5.3.2 Ausschüsse § 33 Konferenzordnung

Die Gesamtkonferenz kann für bestimmte Sachbereiche oder zeitlich befristet (z. B. zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte) Ausschüsse einrichten (siehe 5.1.4).

5.3.3 Zusammenwirken mit der Schulkonferenz

§ 133 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Schulgesetz, § 17 Konferenzordnung

In Angelegenheiten, in denen die Schulkonferenz Entscheidungsrechte ausübt, hat die Gesamtkonferenz ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Die Anhörung muss vor dem Beschluss der Schulkonferenz erfolgen.

5.3.4 Sitzungen § 36 Konferenzordnung

Der Schulleiter lädt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr zur Gesamtkonferenz ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens drei Viertel der Angehörigen des Schulelternbeirats oder der Schülervertretung dies schriftlich beantragen (siehe 5.1.1).

Die Gesamtkonferenz kann Beschlüsse der Teilkonferenzen (Ausnahmen: Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen) aufheben.

5.3.5 Entscheidungsrechte § 133, Abs. 1 Nr. 1 ff. Hessisches Schulgesetz

Die Gesamtkonferenz entscheidet über:

- Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
- das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4)
- den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrkräften
- Vorschläge für ein Schulprogramm
- Vorschläge zur Schulentwicklung, Gliederung und Organisation
- Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 2 und 3)
- die in der Grundschule einzuführende Auswahl der Fremdsprachen
- Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23b Abs. 2) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26)
- die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres
- die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2)
- fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms
- Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung
- die Bildung besonderer Lerngruppen
- Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmitteln
- Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln
- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben
- Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan
- Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
- Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind

5.4 Teilkonferenzen

Nicht alle Entscheidungen in der Schule können über die Schul- und Gesamtkonferenz geregelt werden. So wären diese beispielsweise überfordert, Versetzungsentscheidungen oder eine Verhängung von pädagogischen Maßnahmen zu treffen. Während also die Schul- und Gesamtkonferenz Regelungen und Entscheidungen trifft, die die gesamte Schule betreffen, regeln Teilkonferenzen Entscheidungen für einzelne Jahrgänge, Abteilungen, Fächer, Klassen, Schulformen, etc.

5.4.1 Klassenkonferenz § 135 Hessisches Schulgesetz, § 37 Konferenzordnung

Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in einer Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

- Versetzungen
- Kurseinstufungen
- Zeugnisse und Abschlüsse
- Beschreibung des Arbeitsund Sozialverhaltens von Schülern
- Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schüler
- Umfang und gleichmäßige Verteilung von Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen
- Koordination der Arbeit der Fachlehrkräfte und fächerübergreifende Unterrichtsveranstaltungen
- Angelegenheiten der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrkräften sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen.
- Beantragung von Ordnungsmaßnahmen

Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrkräften einer Klasse sowie den in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Mitarbeitern. Den Vorsitz hat in der Regel der Klassenlehrer (bei der Versetzungskonferenz hat die Schulleitung den Vorsitz). Die Teilnahme für die Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten ist verpflichtend.

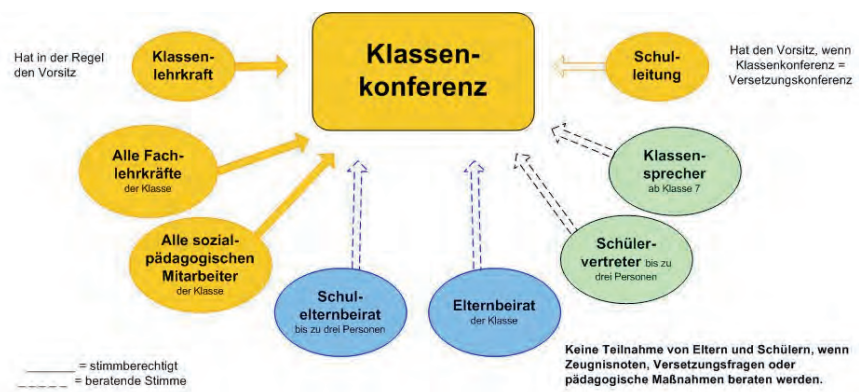


Abbildung 7: Zusammensetzung Klassenkonferenz

An der Klassenkonferenz darf darüber hinaus der Klassenelternbeirat sowie ab Klasse 7 der Klassensprecher beratend teilnehmen. An Klassenkonferenzen, die über Zeugnisnoten und Versetzungsfragen entscheiden, dürfen Eltern und Schüler nicht teilnehmen, das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, die pädagogische Maßnahmen betreffen. Eltern und Schüler können bei Klassenkonferenzen teilnehmen, die sie selbst betreffen. Hierzu können sie sich einen Berater mitnehmen. Dieser kann der Eltern- oder Schülervertretung angehören.

Die Klassenkonferenz wird (im Einvernehmen mit der Schulleitung) von dem Klassenlehrer einberufen. Die Klassenlehrkraft kann auch dann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn der Klassensprecher oder die Klassensprecherin dies unter Angabe von triftigen Gründen beantragt. Gibt es keinen Klassenverband, werden die genannten Aufgaben von einer Konferenz der Lehrkräfte (die die Schüler einer Klasse unterrichten) bzw. der Semester- oder Jahrgangskonferenz übernommen.

5.4.2 Semesterkonferenz § 135 Hessisches Schulgesetz, § 38 Konferenzordnung

Wird in den Schulen statt in Klassen im Semester unterrichtet, werden Semesterkonferenzen eingerichtet. Aufgaben und Rechte sind die gleichen wie bei der Klassenkonferenz.

5.4.3 Jahrgangsstufenkonferenz § 39 Hessisches Schulgesetz, § 135, Konferenzordnung

Die Jahrgangsstufenkonferenz berät über alle pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten des Jahrgangs. Dabei müssen die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen Jahrgangsstufen gewahrt werden.

Zur Teilnahme sind alle haupt- und nebenamtlich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiter, technische und sonstige Mitarbeiter und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, die in der Jahrgangsstufe tätig sind. Abbildung 2 gilt entsprechend.

5.4.4 Schulstufenkonferenz § 135 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz, § 39 Konferenzordnung

Die Schulstufenkonferenz berät über alle pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten einer Schulstufe. Dabei müssen die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen Schulstufen gewahrt werden.

Zur Teilnahme sind alle haupt- und nebenamtlich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiter, technische und sonstige Mitarbeiter (Ausnahme Schulverwaltungspersonal, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) verpflichtet, die in der Schulstufe tätig sind.

5.4.5 Schulform- und Schulzweigkonferenz § 40 Konferenzordnung

Sind verschiedene Schulformen an einer Schule organisatorisch verbunden, können Schulform- oder Schulzweigkonferenzen eingerichtet werden. Für die Schulform- und Schulzweigkonferenzen gelten sinngemäß die gleichen Bedingungen wie für die Schulstufenkonferenz.

5.4.6 Abteilungskonferenz § 41 Konferenzordnung

Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können Abteilungskonferenzen einrichten. Die Abteilungskonferenz berät und entscheidet über

- die Koordination der pädagogischen Arbeit in der Abteilung
- Grundsätze der Notengebung und der Abschlussprüfungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Für die Abteilungskonferenzen gelten sinngemäß die gleichen Bedingungen wie für die Schulformkonferenzen.

5.4.7 Fach- und Fachbereichskonferenz

§ 134 Hessisches Schulgesetz, § 42 Konferenzordnung

Die Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten alle über ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffende Angelegenheiten. Sie entscheiden über

- didaktische und methodische Fragen des Fachs und Lernbereichs
- Erstellung von Arbeitsplänen und Kursangeboten
- Koordination der Leistungsbewertung
- getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler

Der Fach- und Fachbereichskonferenz gehören alle Lehrkräfte an, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach haben oder darin unterrichten. Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleitung ein.

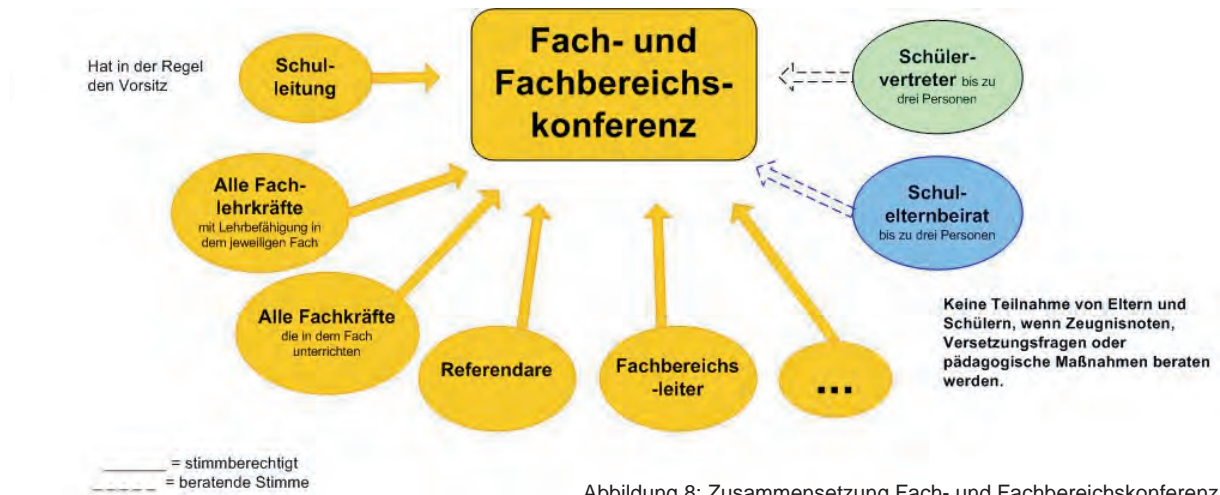


Abbildung 8: Zusammensetzung Fach- und Fachbereichskonferenz

6 Schulsystem & Schulorganisation in Hessen

Manchmal gleicht unser Schulsystem mit seinen Bildungsgängen und den vielfältigen Möglichkeiten zum Erreichen eines Bildungsabschlusses einem Dschungel. Das folgende Kapitel soll Sie als eine Art Wegweiser durch das Dickicht dieses Dschungels führen. Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zum Schulsystem über die Organisation und Schulformen bis zur Sonderpädagogik.

6.1 Schulsystem

§§ 11 ff. Hessisches Schulgesetz, VOBGM¹

Unser hessisches Schulsystem ist vielgliedrig. Es wird zum einen äußerlich nach Schulstufen und Schulformen gegliedert, zum anderen nach Bildungsgängen.

Die Jahrgangsstufe 1 bis 4 bilden die Primarstufe (siehe 7.1), die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Sekundarstufe I (Mittelstufe, siehe 7.2) und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 bzw. die Eingangsphase und die Qualifikationsphase (E1-E2, Q1-Q4) die Sekundarstufe II (Oberstufe, siehe 7.3 und 7.4).

Die Bildungsgänge bauen aufeinander auf und werden schulformbezogen oder schulformübergreifend angeboten. Den individuellen Bildungsgang wählen die Eltern bzw. die volljährigen Schüler.

Einen ersten Überblick über unser Schulsystem gibt Ihnen nachfolgende Grafik.

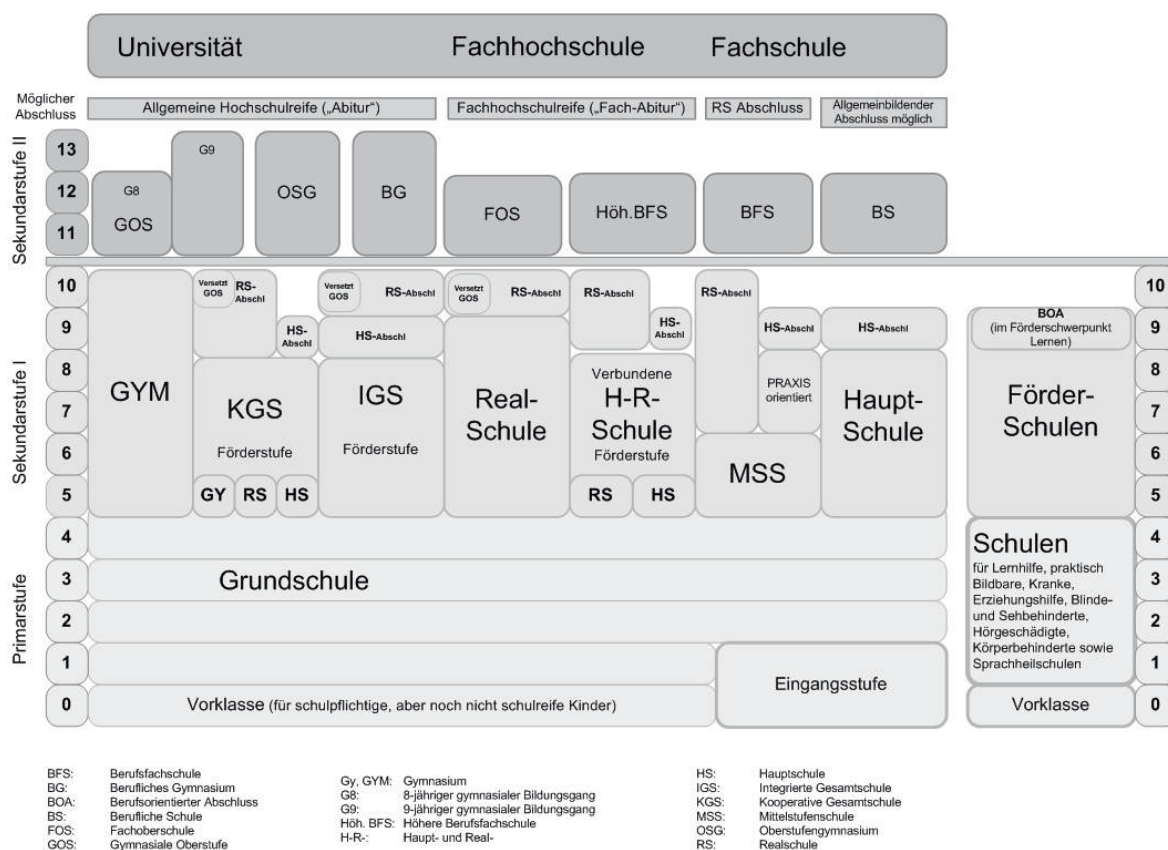


Abbildung 9: Schulsystem Hessen

Mit der Einführung von G8 im Jahr 2005 wurde das Schulsystem noch weiter in verschiedene Bildungswege differenziert. Zum Schuljahr 2013/2014 wurde Gymnasien die Möglichkeit eröffnet, wieder zu G9 zurückzukehren oder G8 und G9 parallel anzubieten, das sogenannte "Y-Modell". Die vielen Möglichkeiten der Bildung, Bildungsabschlüsse und Schulformen sind komplex und oft irri-

¹ Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 19.08.2011

tierend. Wir beschreiben folgend in kurzer Form die in Hessen gültigen allgemeinen Regelungen.

6.1.1 Schulpflicht § 58 Hessisches Schulgesetz, § 9 VOBGM

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, sind schulpflichtig (Stichtagsregelung). Auch Kinder, die am 1. Juli geboren sind, zählen dazu.

Die Schulpflicht beginnt am 01. August und dauert neun Jahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 und kann in besonderen Gründen verlängert werden.

Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen, in Ausnahmefällen auch durch den Besuch einer anerkannten Ersatzschule. "Homeschooling", d. h. der Unterricht im Elternhaus, ist keine Alternative zur Schule und daher in Deutschland nicht erlaubt .

6.1.2 Bildungsgänge

Nach der Grundschule unterscheidet man drei Bildungsgänge

- den Hauptschulbildungsgang
- den Realschulbildungsgang und
- den gymnasialen Bildungsgang

Die Bildungsgänge können an unterschiedlichen Schulformen angeboten werden.

6.1.3 Bildungsabschlüsse § 38 VOBGM

Nach erfolgreichem Abschluss einer allgemeinbildenden Schule erhält ein Schüler seinen entsprechend erworbenen Bildungsabschluss. Dieser ermöglicht einen weiteren schulischen, universitären oder beruflichen Werdegang.

In Hessen kann man folgende Bildungsabschlüsse erwerben:

- Hauptschulabschluss und qualifizierten Hauptschulabschluss
- Mittlere Reife (Realschulabschluss)
- Fachhochschulreife
- Abitur
- Berufsorientierter Abschluss

Für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen besteht seit dem Schuljahr 2011/2012 die Möglichkeit, einen sogenannten Berufsorientierten Abschluss zu erwerben. Dieser kann sowohl an Förderschulen als auch bei inklusiv beschulten Kindern an den allgemeinbildenden Schulen erworben werden.

6.1.3.1 Gleichstellung § 39 VOBGM

Das Versetzungszeugnis eines Schülers einer Realschule, eines Gymnasiums oder eines entsprechenden Schulzweiges, der in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wurde, steht dem Hauptschulabschluss gleich.

Das Versetzungszeugnis eines Schülers eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule mit neunjährigem gymnasialem Bildungsgang (G9), der in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde, steht dem mittleren Abschluss gleich.

Das gilt nicht für Schüler, die den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) besuchen! Diese Schüler erwerben erst mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Bildungsabschluss.

Mit der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erwerben sie den Hauptschulabschluss. Ein entsprechendes Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel in einem Berufungsverfahren am 07.08.2013 getroffen.¹

Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang G8 besuchen und nach der Jahrgangsstufe 9 die Schule verlassen möchten, können derzeit an einem Schulversuch teilnehmen. Diesen Schülern wird ermöglicht an einer Realschulprüfung teilzunehmen, um so den mittleren Bildungsabschluss nach der Klasse 9 zu erwerben. Die Teilnahme an dieser Prüfung ist verbunden mit der Willenserklärung des Schülers, nach der Klasse 9 die besuchte Schule zu verlassen.

Es ist derzeit noch offen, ob dieser Schulversuch nach seiner Testphase hessenweit umgesetzt werden kann, da die Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder den Erwerb des mittleren Abschlusses erst nach Klasse 10 vorsieht.

Über die Gleichstellung entscheidet die Klassenkonferenz. Die Gleichstellung wird im Abgangszeugnis vermerkt.

6.1.4 Übergänge und Einschulung Hessisches Schulgesetz, § 9 VOBGM

Das Thema Einschulung und Übergang von der Kindertagesstätte (KiTa) in die Grundschule (siehe auch 7.1.1) bewegt alle Eltern. Sie müssen wichtige Entscheidungen für ihr Kind treffen. Wann soll es eingeschult werden und auf welche Schule soll es gehen? Zum Übergang KiTa - Schule finden in vielen Städten und Regionen jährliche Informationsveranstaltungen statt. Auch **elan** bietet hierzu Informationen an. Aktuelle Termine finden Sie unter www.elan-hessen.de.

6.1.4.1 Einschulung

Das Schuljahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Über die Einschulung entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstandes des Kindes und des schulärztlichen Gutachtens über die Aufnahme.

6.1.4.2 Anmeldung § 9 Abs. 2 f. VOBGM

Die Anmeldung zur Schulaufnahme erfolgt etwa eineinhalb Jahre vor Schulbesuch im März oder April. Dieser Termin dient der ausführlichen Beratung der Eltern im Hinblick auf möglichen Förderbedarf im sprachlichen, kognitiven und sozialem Bereich sowie der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse.

Eltern von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache werden über die Bedeutung der Sprachkenntnisse informiert (Querverweis: § 158 Abs. 1 Satz 2, Hessisches Schulgesetz). Sofern erforderlich, ist eine Person hinzuziehen, die die Muttersprache des Kindes spricht und möglichst mit den Entwicklungsproblemen des Kindes vertraut ist. Bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen ist den Kindern ein Angebot zu unterbreiten, die deutsche Sprache in Vorlaufkursen (siehe 6.4.5) zu erlernen. Die Eltern werden gleichzeitig darauf hingewiesen, dass ihr Kind von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden kann, wenn die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht vorliegen.

Bei der Anmeldung müssen die Kinder vorgestellt werden und eine Geburtsurkunde (Familienstammbuch) vorgelegt werden. Etwa zwischen November und Dezember nach der Anmeldung finden die amtsärztlichen Untersuchungen statt.

Die Entscheidung über die Einschulung erfolgt dann etwa im April des Einschulungsjahres.

Mit der Novellierung des hessischen Schulgesetzes im Jahr 2011 haben alle Kinder das Recht auf

¹ Urteil des VGH Kassel vom 07.08.2013, Az. 7 A 2057/12

Einschulung in eine allgemein bildende Schule, unabhängig von etwaigen sonderpädagogischen Förderbedarfen. Allerdings gilt dies mit der Einschränkung des sogenannten „Haushaltsvorbehaltes“ also wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Um die inklusive Beschulung für Schüler mit vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits mit dem ersten Schultag starten zu können, muss der Antrag hierfür bereits im Jahr der Schulanmeldung erfolgen. Ihre Grundschule berät Sie hierzu bei der Schulanmeldung. Über die Aufnahme entscheidet ein Förderausschuss und in letzter Instanz das zuständige Staatliche Schulamt.

Die Eltern sind über die jeweiligen Entscheidungen zu informieren und im Sinne einer Förderung des Kindes zu beraten.

6.1.4.3 Vorzeitige Einschulung § 9 Abs. 6 VOBGM

Kinder, die vom 1. Juli bis 31. Dezember sechs Jahre alt werden, können auf Antrag eingeschult werden – sie sind sogenannte "Kann-Kinder".

Die Entscheidung über die Einschulung trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden. Vorzeitig aufgenommene Schüler werden mit der Einschulung schulpflichtig.

6.1.4.4 Zurückstellung § 9 Abs. 4 VOBGM

Sollte Ihr Kind den Anforderungen noch nicht gewachsen sein, kann es auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dies entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten oder einer Frühförderstelle, den Eltern, dem schulärztlichen Dienst (oder Schulpsychologen) und nach der Beobachtung des Kindes. Werden die Beobachtungen durch zusätzliche Testverfahren abgesichert (Querverweis: § 71 Hessisches Schulgesetz), sind vorrangig förderdiagnostische Verfahren anzuwenden. Ein Kind, das zurückgestellt wurde, kann mit Zustimmung der Eltern eine Vorklasse besuchen, in der es gefördert wird.

Erfolgt die Zurückstellung nicht auf Antrag der Eltern, ist dies zu begründen. Den Eltern ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzusenden. Eine Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

6.1.4.5 Aufnahme in die weiterführende Schule

Mit Beginn der Schulpflicht besteht ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gibt es mehrere weiterführende Schulen mit dem gleichen Bildungsgang, kann nicht die Aufnahme in eine bestimmte Schule beansprucht werden. Gibt es keine Schule des gewünschten Bildungsganges, besteht ein Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger ist, als der Mindestwert, der für die Klassenbildung notwendig ist. Sie kann auch abgelehnt werden, wenn das Staatliche Schulamt nicht genügend personelle Möglichkeiten zur Verfügung stellen kann.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig Schüler zu berücksichtigen,

- die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben

- die auf Grund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können
- bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder
- deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schwerpunktschule wünschen

Im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme eines Schülers. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, stimmen sich im Rahmen einer Dienstbesprechung Vertreter des Staatlichen Schulamtes, der Schulleitung, des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates über die Aufnahme der Schüler in den einzelnen Schulen ab. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten die Eltern in allen Fällen des Überganges unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung. Außerdem wird die zuletzt besuchte Schule entsprechend informiert.

6.1.4.5.1 Weitere Übergänge

Zu Beginn eines Schulhalbjahres können Schüler in der Regel in dieselbe oder nächsthöhere Jahrgangsstufe eines anderen Bildungsganges übergehen. Der Übergang in einen Bildungsgang mit höheren Anforderungen sowie in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums nach dem Erwerb des mittleren Abschlusses setzt voraus, dass die Klassenkonferenz der abgebenden Schule dies befürwortet. Übergänge in die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen Schule (KGS) sowie die Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden Schule (IGS) sind nur zu Beginn des Schuljahres zulässig. In besonders begründeten Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

6.2 Schulorganisation in Hessen

6.2.1 Landesschulamt Schulverwaltungsorganisationsreformgesetz (SchVwOrgRG)

Zum Jahreswechsel 2012/2013 wurde das Landesschulamt auf Grundlage des Gesetzes zur Reform der Organisation der Schulverwaltung (SchVwOrgRG) eingeführt. Das Landesschulamt verfügt über eine zentrale Verwaltungsabteilung und drei inhaltliche Abteilungen

- Schulaufsicht und Schulberatung (Abteilung I)
- Akademie für Lehrerbildung und Personalentwicklung (Abteilung II)
- Qualitätsentwicklung und Evaluation (Abteilung III)

Die Leitung des Landesschulamtes wird durch einen Präsidenten wahrgenommen. Dem Präsidium gehören die zwei Stabsfunktionen „Steuerung und Koordination“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ an.

Die 15 regionalen Staatlichen Schulämter sind der Abteilung I untergeordnet. Das Landesschulamt ist unmittelbar dem Hessischen Kultusministerium unterstellt. Über die Einführung des Landesschulamtes gab es erhebliche Bedenken, zumal explizit keine Einsparmaßnahmen durch die Neuorganisation vorgesehen sind.

Das Hessische Kultusministerium möchte mit der Umstrukturierung die Qualität des Unterrichts erhöhen und die individuellen Lernerfolge der Schüler steigern.

6.2.2 Rechtsaufsicht § 97 Hessisches Schulgesetz,

Querverweis: Hessische Gemeindeordnung (HGO) § 136

Die Rechtsaufsicht übernimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Kommt ein Schulträger nach Auffassung des Staatlichen Schulamtes nicht seiner Verpflichtung nach, wird die Kommunalaufsichtsbehörde (der kommunale Landrat) eingeschaltet, die im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde entscheidet, ob und welche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

6.2.3 Schulaufsicht §§ 92 ff., 169 Hessisches Schulgesetz

Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht, also des Landes Hessen. Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung geltender Vorschriften, Gesetze und Verordnungen. Darüber hinaus sorgt sie für die Sicherstellung allgemeiner Qualitätsvorgaben sowie für die Beratung und Unterstützung der Schulen vor Ort. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Hessische Kultusministerium (HKM).¹ Das HKM nimmt zentrale Steuerungs- und Planungsaufgaben wahr. Die unmittelbaren untersten Schulaufsichtsbehörden sind die Staatlichen Schulämter.² Sie sorgen für die Qualität der schulischen Arbeit, die Erfüllung der Standards und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Sie beraten und unterstützen ihre Schulen vor Ort.

Die Schulaufsichtsbehörden haben die Fach- und Dienstaufsicht über alle Schulen in ihrem Bezirk.

6.2.4 Schulkommission § 148 Hessisches Schulgesetz

Die Schulträger und Landkreise bilden eine oder mehrere Schulkommissionen. Der Schulkommission müssen Vertreter der Lehrkräfte, Eltern, Schüler sowie der Kirchen- und Religionsgemeinschaften angehören. Die Schulkommission unterstützt die kommunale Schulverwaltung und kann durchaus auch die Entscheidungen der Schulträger beeinflussen.

¹ Bei Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die oberste Schulaufsichtsbehörde

² Die staatlichen Schulämter sind seit Januar 2013 im neu geschaffenen Landesschulamt angedockt. In der Abteilung I (Schulaufsicht und Schulberatung)

6.2.5 Schulträger §137 ff. Hessisches Schulgesetz

Bei der Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken das Land Hessen und die Schulträger als Rechtsträger zusammen.

Schulträger der öffentlichen Schulen sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Städte Fulda, Hanau, Gießen, Marburg und Rüsselsheim. Schulträger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Sehen und Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sprachheilförderung“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“ und „Kranke“ ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Die Schulträger sind verpflichtet, ein Schulangebot vorzuhalten, das es Eltern ermöglicht, den Bildungsgang ihres Kindes wählen zu können. Darüber hinaus errichten sie Schulgebäude, statten ihre Schulen mit Lehrmitteln, Fachräumen, technischen und audiovisuellen Hilfsmitteln aus und tragen die Schülerbeförderungskosten.

Um die örtlichen Interessen und Bedürfnisse zu berücksichtigen, erstellen die Schulträger sogenannte Schulentwicklungspläne, die den gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarf sowie die Schulstandorte berücksichtigen. In die Planung können Schulen in freier Trägerschaft mit einbezogen werden. Die Schulentwicklungspläne müssen innerhalb von fünf Jahren geprüft und falls erforderlich fortgeschrieben werden.

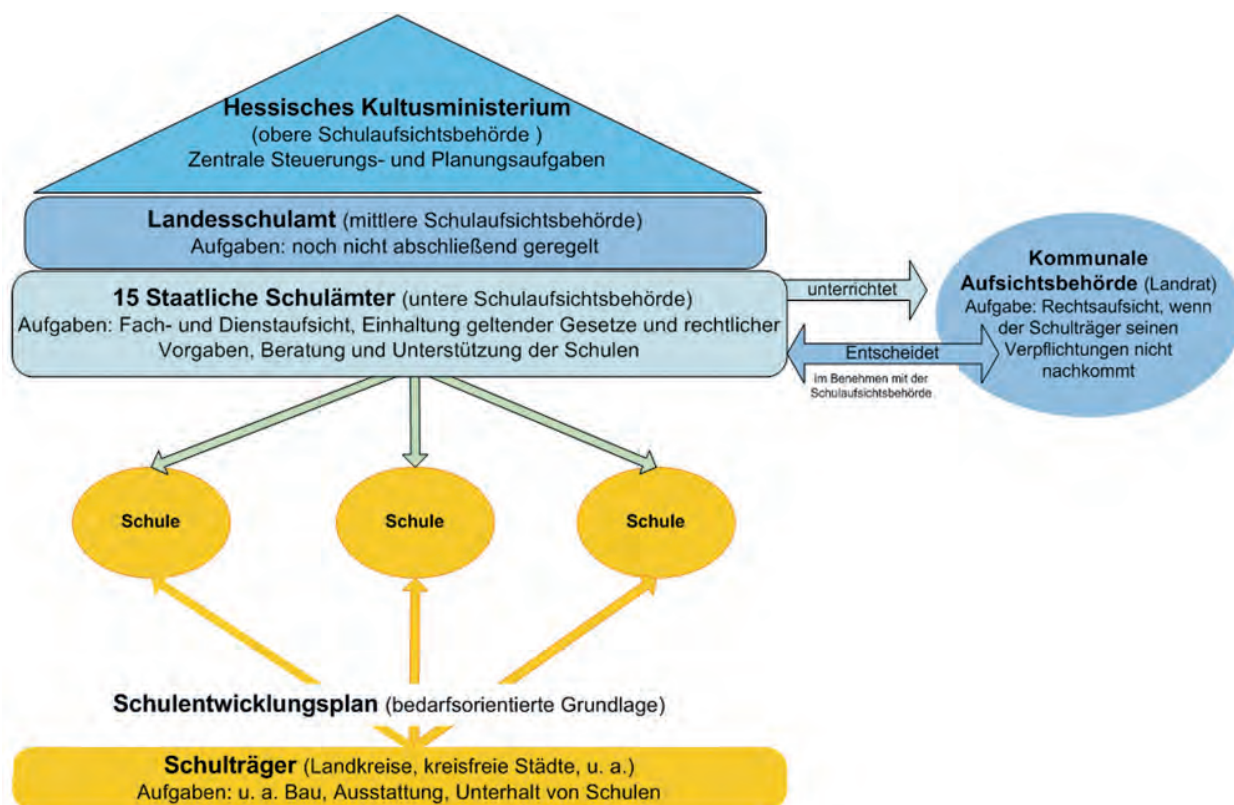


Abbildung 10: Organisation Schule in Hessen

6.3 Unterrichtsorganisation

§ 1 VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

In der Regel findet der Unterricht Montag bis Freitag an fünf Tagen in der Woche statt. Die Schulkonferenz kann mit Zustimmung des Schulträgers beschließen, dass auch an Samstagen regelmäßig Unterricht erteilt wird.

Die Dauer einer Unterrichtsstunde legt eine Schule im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes fest. Sie hat sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafel entspricht (siehe 6.3.1). Die Stundentafeln legen bei der Berechnung eine Unterrichtsdauer von 45 Minuten zu Grunde.

Mindestens ein Nachmittag soll in der Regel unterrichtsfrei sein. Für Schüler, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, Firmung oder Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wird ein unterrichtsfreier Nachmittag in der Woche im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder Vertretern der Religionsgemeinschaften festgelegt.

Während der allgemeinen Unterrichtszeit ist im Benehmen mit der Schülersvertretung die Schülersvertretungsstunde (SV-Stunde) vorzusehen.

6.3.1 Stundenplangestaltung

§ 2 VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Die Kontingenzstundentafeln legen fest, wie viele Wochenstunden und Jahresstunden in den jeweils zusammengefassten Jahrgangsstufen insgesamt zu erteilen sind. Über die Verteilung auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirates. In der Primar- und Mittelstufe muss die Summe der Wochenstundenzahlen verbindlich eingehalten werden (verlässliche Schule). Die Schule dokumentiert die Abweichungen von den Stundentafeln und den Ausgleich. Über alle Entscheidungen sind die Eltern zu informieren.

Unterricht in anderen Formen wie Projektunterricht, epochalisierter Unterricht (Unterricht, der z. B. nur halbjährlich unterrichtet wird), Wochenplanarbeit, Betriebspraktika und Exkursionen werden auf die Kontingenzstundentafeln und Jahresstundentafeln entsprechend angerechnet. Die Klassenlehrerstunde bekommt die Klassenlehrkraft zusätzlich zu den Stunden für den Fachunterricht im Rahmen der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zugewiesen. Sie ist in der Regel für die Erledigung der Aufgaben der Klassenlehrkraft zu verwenden.

6.3.2 Verlässliche Schulzeit

§ 15a Hessisches Schulgesetz, VO zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule

Im Rahmen der verlässlichen Schule sind Schulen verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um eine vollständige Unterrichtsversorgung zu gewährleisten. Dazu kann die Schule im Vertretungsfall auch externe Kräfte hinzuziehen.

Die tägliche Schulzeit in der Vorklasse und Eingangsstufe sowie der Klasse 1 und 2 soll vormittags vier Zeitstunden betragen. In der Klasse 3 und 4 soll die tägliche Schulzeit fünf Zeitstunden betragen. Die vorgesehenen stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten von der ersten bis zur sechsten Unterrichtsstunde (in der Grund- und Mittelstufe) sollen gewährleistet werden. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann man ab der achten Klasse Abweichungen treffen.

6.3.3 Ganztagschule

Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

In einer Präsentation "Ganztagschule in Hessen" schreibt der ehemalige Vorsitzende des hessischen Ganztagsschulverbandes, Guido Seelmann-Eggebert:

„Die Halbtagschule wurde 1911 in per Gesetz in Preußen eingeführt. Die bisherigen Fächer sollten auf den Halbttag verlegt werden, was zu dem heute noch bekannten 45-Minuten-Takt an Schulen führte. In einem Lexikon der Pädagogik von 1912 heißt es hierzu: >>Diese Kurzstunde ist kein Ideal<< .. und so ist die Halbtagschule als das anerkannt, was sie wirklich ist, nämlich ein übler Notbehelf.

In der Tat zeigen wissenschaftliche Untersuchungen wie beispielsweise die Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG)¹, dass Themen wie individuelle Förderung, Rhythmisierung und mehr Zeit für Schüler und Unterrichtsmethoden am ehesten in einer gebundenen Ganztagschule realisiert werden können. Ganztagschulen können das Sozialverhalten von Schülern positiv beeinflussen und mindern das Risiko von Klassenwiederholungen. Damit trägt die Ganztagschule zu besserer Schulqualität und mehr Chancengleichheit im Schulsystem bei.

In Hessen sind alle Gymnasien seit der Einführung von G8 Ganztagschulen (in unterschiedlichen Formen). Die Schulen können Ganztagsangebote nach dem Profil 1 und 2 anbieten oder im Profil 3 als Ganztagschule ein umfassendes Angebot anbieten. Alle Schulen mit Ganztagsangeboten müssen ein konkretes pädagogisches Konzept entwickeln und von der Schulaufsicht genehmigen lassen. Das pädagogische Konzept wird im Schulprogramm festgeschrieben.

Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 1 bieten an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7:30 bis 14:30 Uhr ab.

Im Profil 2 gibt es an fünf Tagen von 07:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr ein Angebot. Das pädagogische Konzept beinhaltet u. a. die Verknüpfung von Unterricht und Ganztagsangeboten sowie Kooperationen mit dem Schulträger, Einrichtungen der Jugendhilfe, Musikschulen, Vereinen und sonstigen außerschulischen Partnern.

Ganztagschulen nach Profil 3 bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 07:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr für alle Schüler oder einen definierten Teil der Schüler (z. B. Klassen oder Jahrgänge). Sie kooperieren mit außerschulischen Trägern und Partner, z. B. Kommunen, Kirchen, Vereinen. Sobald Eltern ihre Kinder zu freiwilligen Angeboten angemeldet haben, besteht für diese Kurse und Projekte Anwesenheitspflicht. Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften, die Betreuung von Hausaufgaben und Stillarbeit sowie die Teilnahme an offenen Sport- und Spielgruppen zählen zum Angebot. Stundenzeiten und der rhythmisierte Wechsel von Bildungs- und Freizeitangeboten werden durch die Schule im Einzelnen geregelt.²

Ganztagschulen können an Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förder Schulen entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger auf Antrag der Schule (Beschluss der Schulkonferenz und Beteiligung des Schulleiternbeirats und des Schülerrats).

Der Schulträger entscheidet im Rahmen des Förderplanes des Landes mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan haben muss (Querverweis: § 146 Hessisches Schulgesetz).

Weitere Informationen stellt das Kultusministerium in seiner Broschüre „Ganztägig arbeitende

¹ Weiteres Beispiel: Prof. em. Dr. Klaus Klemm, „Ganztageschulen in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse“ im Auftrag der Bertelsmannstudie

² www.kultusministerium.hessen.de/Schule/ganztagsangebote

Schulen" zur Verfügung.¹

Aus unserer Sicht muss Ganztagschule eine sozialpädagogisch ausgerichtete Schule sein, die Kinder und Jugendliche bei ihren Lebens- und Lernproblemen unterstützt. Eine Ganztagschule ist Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und beinhaltet Qualitätsmanagement als Gesamtkonzept.

6.3.4 Pausenregelung

§ 1 VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Die Pausen am Vormittag sollen in der Regel nicht weniger als 45 Minuten insgesamt betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Diese soll mindestens 30 Minuten, in der Regel 45 Minuten dauern soll und vor 14:00 Uhr liegen. Die nähere Ausgestaltung beschließt die Gesamtkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz.

Im Rahmen der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Querverweis: § 3 Abs. 9, Hessisches Schulgesetz) ist die Schule zum Schutz der Gesundheit der Schüler verpflichtet und darf sie keinen gesundheitsgefährdenden Situation aussetzen. Daraus folgt auch, dass Schüler in den Pausen und in der Zeit vor und nach Unterrichtsbeginn die Möglichkeit haben müssen, sich bei schlechtem Wetter in überdachten Gebäudeteilen zu schützen. Für Fahrschüler, die aufgrund der Ankunftszeiten der Busse früher in der Schule eintreffen, sieht die Aufsichtsverordnung (Anlage 1, Ziffer 5) ausdrücklich vor, dass diesen für die Wartezeit ein entsprechender Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass z. B. der Klassenraum früher aufgeschlossen werden muss. Vielmehr kommt es darauf an, welche Möglichkeiten für die Schüler aufgrund der baulichen Situation in konkreten Fall bestehen bzw. eingeräumt werden können, damit sie sich auch bei Regen und Schnee hinreichend schützen können.

6.3.5 Hausaufgaben § 35 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Der Hauptschwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen das Erlernete vertiefen und so die Unterrichtsarbeit ergänzen. Hausaufgaben können unter Beachtung der altersmäßigen Voraussetzung und Befähigung der Schüler, auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen. Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und Leistungsvermögen der Schüler angepasst sein. Sie sind so vorzubereiten und zu stellen, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können.

Die Grundsätze der Hausaufgaben beschließt die Schulkonferenz nach Zustimmung des Schulleitungsbeirates im Rahmen eines schuleigenen Konzeptes (Querverweis: § 129 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz). Über den Umfang stimmen sich die Klassenkonferenz oder die Lehrkräfte untereinander ab (Querverweis: § 135 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz).

Das Thema "Hausaufgaben" sollte auch bei den Elternabenden erörtert werden. Lehrkräfte können in einem Elternabend den Eltern Informationen und Hilfen geben, die zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und dessen pädagogischer Zielsetzung beitragen sollen.

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben (z. B. Vokabeltest, Hausaufgabentest) ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

Hausaufgaben sollen bei der Leistungsbeurteilung angemessen berücksichtigt werden.

¹ http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/2011_HKM_Broschuere_Ganztaegig_arbeitende_Schulen.pdf

Hausaufgaben (Jahrgangsstufe 1-9) dürfen nicht gestellt werden

- für montags, wenn samstags Unterricht stattfindet
- für montags, wenn freitag nachmittags Unterricht nach 14 Uhr stattfindet
- von einem Unterrichtstag nach 14:00 Uhr zum nächsten Tag mit Vormittagsunterricht

Die Ferien sollen Hausaufgabenfrei sein.

Auf der Webseite des Kultusministeriums¹ werden folgende Richtwerte für die Hausaufgaben angegeben:

Jahrgangsstufen 1 bis 2:	bis zu 30 Minuten
Jahrgangsstufen 3 bis 4:	bis zu 45 Minuten
Jahrgangsstufen 5 bis 8:	bis zu 60 Minuten
Jahrgangsstufen 9 bis 10:	bis zu 90 Minuten

In der Oberstufe ist mit Art, Form, Umfang und Zielsetzung der Hausaufgaben der zunehmenden Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schüler Rechnung zu tragen.

¹ www.kultusministerium.hessen.de, in der Rubrik Schule Glossar H Hausaufgaben

6.4 Lernförderung und Fördermaßnahmen § 2 VOBGM

Prinzip des Unterrichtes und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit ist die Förderung des einzelnen Schülers. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und durch sie gefördert werden. Unterschiede in den Begabungen und Neigungen im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierten Unterricht Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es auch, das Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen in die eigene Leistung und die Leistungsfreude der Schüler zu stärken.

Grundlage für Fördermaßnahmen ist ein individuell zu erstellender Förderplan.

6.4.1 Förderpläne § 6 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Individuelle Förderpläne sind schülerbezogene Pläne, die anlassbezogene individuelle Fördermaßnahmen der Schule konkret beschreiben. Diese schülerbezogenen Förderpläne, dokumentieren den individuellen Entwicklungsstand, die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen, Förderaufgaben, Fördermaßnahmen sowie Förderziele. Förderpläne halten die schulischen Maßnahmen fest, sie beinhalten keine Maßnahmen, die Eltern oder Nachhilfeinstitute mit den Kindern durchführen sollen.

Der Förderplan ist den Eltern und dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen.

Ein individueller Förderplan (Querverweis: § 2 Abs. 5 VOBGM¹) wird insbesondere erstellt für:

- Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen
- im Fall drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung
- bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- bei gehäuften Fehlverhalten von Schülern
- bei partiellen Lernaussfällen und Sprachdefiziten insbesondere bei Schülern mit Migrationshintergrund
- bei Rückführung und Eingliederung von Schülern aus Förderschulen in den Regelunterricht
- bei Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen

Wie wird ein Förderplan erstellt?²

Die Erstellung eines Förderplans erfolgt in acht Schritten und idealerweise unter Einbeziehung aller Beteiligten (Lehrkräfte, Schüler, Eltern, sonstige Helfer).

1. Beobachtung und Auswahl der in Frage kommenden Schüler
2. Gezielte Beobachtungen durch Lehrkräfte und / oder Diagnostik-, Material-, Informationssammlung, Elterngespräche
3. Zusammenstellung des Förderplans
4. Beschreibung des Ist-Zustandes, Stärken und Schwächen
5. Prioritätensetzung, Bestimmung konkreter Ziele
6. Erstellung des Förderplans
7. Umsetzung und Dokumentation
8. Überprüfung der Zielerreichung, evtl. neuer Förderplan

¹ Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

² Ausführliche Beispiele und Hinweise findet man unter:

http://dms.bildung.hessen.de/unterricht/grundlagen/Individuelle_Foerderung/index.html

6.4.2 Lese- Rechtschreib- und Rechenschwäche

§ 37 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben (siehe 8.21) oder Rechnen (siehe 8.7) haben, unabhängig von der besuchten Schulform, Anspruch auf individuelle Förderung. Mit dem Ziel, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu reduzieren oder zu überwinden, sind die Schulen verpflichtet, entsprechende Fördermaßnahmen durchzuführen.

Jede Schule muss ein entsprechendes schulbezogenes Förderkonzept erstellen und eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechperson benennen.

Hinweis: Hat ein Kind besondere Schwierigkeiten beim Rechnen, Lesen oder Schreiben, ist das allein kein ausreichender Grund für die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung oder gar der Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

6.4.3 Förderdiagnostik § 38 VO Gestaltung Schulverhältnis

Es ist Aufgabe der Schule, die besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen festzustellen. Bereits bei der Anmeldung in der Grundschule, spätestens jedoch zu Beginn der 1. Jahrgangsstufe, wird eine Lernausgangslage erhoben. Dabei werden

- die individuellen Entwicklungen beim Schriftspracherwerb und Rechnen lernen
- der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand
- die Lernmotivation sowie
- das individuelle Lernverhalten und Lerntempo

festgehalten. Der Unterricht muss sich entsprechend an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und gegebenenfalls auch an einem vorhandenen Migrationshintergrund orientieren. Die Lehrkräfte können sich im Einzelfall unterstützende Beratung durch Schulpsychologen, oder andere entsprechend ausgebildete Lehrkräfte holen (z. B. Beratungs- und Förderzentrum).

Sofern es Hinweise auf organische Ursachen (z.B. Hör- oder Sehstörungen, genetische Disposition o. a.) gibt, sind die Eltern darauf hinzuweisen, sich bei Schulärzten oder durch fachärztliche Untersuchungen Gewissheit und Hilfe zu suchen. Die Eltern müssen über die besonderen Schwierigkeiten und den individuellen Förderplan informiert und beraten werden. Sie sind zudem in die Planung der pädagogischen Maßnahmen einzubeziehen (Anhörung) und auf besondere Unterstützungsmöglichkeiten, Fördermaterialien und Motivationshilfen hinzuweisen.

Die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, erfolgt in der Klassenkonferenz. Eventuell vorhandene Fachgutachten müssen in die Entscheidung mit einbezogen werden. Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden von der Deutsch- oder Mathematiklehrkraft eingeleitet.

6.4.4 Fördermaßnahmen § 39 VO Gestaltung Schulverhältnis

Die Fördermaßnahmen beruhen auf der Förderdiagnostik und der Erstellung eines individuellen Förderplans (siehe 6.4.1).

Die Fördermaßnahmen, wie Unterricht in besonderen Lerngruppen (verpflichtende Förderkurse), Binnendifferenzierung oder Nachteilsausgleich (siehe 7.6.3) haben zum Ziel

1. die Stärken des Schülers herauszufinden, bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln

2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten
3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen

Die Förderung ist mit dem Deutsch- und Matheunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrkräfte. Auch die anderen Fächer, insbesondere die Fremdsprachen, sind angemessen zu berücksichtigen.

So früh wie möglich, jedoch spätestens am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen des Schülers ausreichen, um ohne Schwierigkeiten auf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufzubauen. Die Fördermaßnahmen beim Lesen und Rechtschreiben sollen bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein, in besonderen Ausnahmefällen (Genehmigung des Staatlichen Schulamtes) kann eine Weiterführung beantragt werden. Die Fördermaßnahmen beim Rechnen sollen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein.

Bei Rechenschwäche findet nur in der Grundschule ein Nachteilsausgleich statt, für die Sekundarstufe I ist dies ausgeschlossen.

6.4.5 Vorlaufkurse § 49 VO Gestaltung Schulverhältnis

Kinder, bei denen bei der Anmeldung in die Grundschule festgestellt wurde, dass sie nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können an einem freiwilligen Vorlaufkurs zur Vorbereitung des Schulanfangs teilnehmen.

Eltern sind über die Bedeutung der deutschen Sprache zu informieren. Ihnen wird die dringende Teilnahme der Kinder an den Vorlaufkursen empfohlen. Zu Beginn und Ende des Vorlaufkurses werden die individuellen deutschen Sprachkenntnisse des Kindes festgehalten. Der Vorlaufkurs findet in der Regel in der örtlichen Grundschule statt und umfasst 10-15 Wochenstunden.

6.4.6 Intensivkurse, Intensivklassen und Alphabetisierungskurse

§ 50 f. VO Gestaltung Schulverhältnis

Intensivklassen sind eigene Lerngruppen mit 12-16 Schülern. Sie werden eingerichtet, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind. Die Intensivklassen umfassen in der Grundschule in der Regel mindestens 20 Wochenstunden, an den anderen Schulformen mindestens 28 Wochenstunden. Diese Maßnahme soll nicht länger als ein Schuljahr dauern. Über Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schüler unterrichten.

Intensivkurse oder Lerngruppen umfassen in der Regel nicht mehr als 12 Schüler, die vorläufig einer Regelklasse zugeordnet sind. Auch sie werden eingerichtet, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind und wenn Intensivklassen nicht eingerichtet werden können. Für den Erwerb der deutschen Sprache sind mindestens 12 Wochenstunden vorzusehen. Die Maßnahme dauert für die Schüler in der Regel nicht länger als zwei Schuljahre.

Über die Teilnahmeverpflichtung und Zuweisung in eine Intensivklasse oder einen Intensivkurs entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt. Ist eine Förderung in einer anderen Schule erforderlich, liegt die Entscheidungsbefugnis über die Zuweisung beim Staatlichen Schulamt.

Schüler, die an Abendgymnasien oder Hessenkollegs aufgenommen sind und nicht über ausreich-

ende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet an Intensivkursen / Intensivklassen teilzunehmen. Schüler dieser Schulen, die sich zwar verständigen können, aber noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, müssen an eingerichteten Deutsch-Förderkursen teilnehmen, wenn sie nicht bereits an einem Vorlauf-, Intensivkurs oder einer Intensivklasse teilnehmen.

Alphabetisierungskurse für Schüler ohne schulische Vorbildung finden im Rahmen von Intensivklassen oder Intensivkursen statt.

6.4.7 Deutsch-Förderkurse § 52 VO Gestaltung Schulverhältnis

In der Grundschule finden an zwei zusätzlichen Unterrichtswochen Deutsch-Förderkurse parallel zum Deutschunterricht statt. In den weiterführenden Schulen kann ein Deutsch-Förderkurs bis zu vier zusätzliche Wochenstunden umfassen.

Über die Teilnahme entscheidet die Klassenkonferenz.

6.4.8 Schulischer Sprachkurs, Vorklasse § 53 VO Gestaltung Schulverhältnis

Kinder, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse von der Einschulung zurückgestellt wurden, sollen zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet werden. Er umfasst in der Regel 15-20 Wochenstunden und mindestens 8 Kinder. Der Besuch der Vorklasse kann angeordnet werden, wenn dadurch eine angemessene Förderung des Kindes zu erwarten ist (siehe 6.4.8).

Die Entscheidung über den Besuch eines schulischen Sprachkurses und den Besuch der Vorklasse trifft der Schulleiter.

6.4.9 Leistungsanforderung und –bewertung § 56 f. VO Gestaltung Schulverhältnis

In der Grundschule und der Sekundarstufe I sind während der ersten beiden Schulbesuchsjahre die individuellen Leistungsfortschritte der betroffenen Schüler zu berücksichtigen. Insbesondere ist auf die sprachlich bedingten Defizite Rücksicht zu nehmen. Die Benotung insbesondere im Fach Deutsch sowie in Fächern, in denen sprachliche Aspekte von Bedeutung sind, kann in der Zeit der Maßnahmen durch eine verbale Beurteilung ergänzt werden.

Bis zum Ende der Mittelstufe kann in den ersten beiden Schulbesuchsjahren auf den Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in Deutsch verzichtet werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme im nächsten Schuljahr zu erwarten ist. Die Entscheidung ist mit Begründung im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Diese Regelung gilt nicht für Abschlussklassen.

6.5 Arbeiten, Zeugnisse, Versetzungen

6.5.1 Leistungsnachweise und -bewertungen

§ 73 Hessisches Schulgesetz, § 26 ff. VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses sowie Anlage 2 (zu § 26) Richtlinien für Leistungsnachweise, § 14 VOBGM

Schriftliche Arbeiten, wie Klassenarbeiten, Lernkontrollen, Übungsarbeiten und Lernstandserhebungen beziehen sich in der Regel schwerpunktmäßig auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitete Übungen hinreichend erarbeitet wurde.

Die Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen so ausgewählt werden, dass Schüler nachweisen können, die gesetzten Vorgaben in dem jeweiligen Fach erreicht zu haben. Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden.

Die Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Grundsätzlich darf von einem Schüler nur eine schriftliche Arbeit am Tag und nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten pro Unterrichtswoche verlangt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Schüler nachträglich eine schriftliche Arbeit erbringt (wegen Versäumnis).

Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten sind rechtzeitig, jedoch mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

Tipp an die Schulleiterbeiräte:

Vereinbaren Sie mit der Schule eine halbjahresbezogene Terminplanung der schriftlichen Leistungsnachweise für die Klassen und Jahrgangsstufen.

Eine Lehrkraft kann von einem Schüler, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (z. B. wegen Krankheit) den schriftlichen Leistungsnachweis nicht erbracht hat, verlangen, diesen nachträglich zu erbringen. In diesem Fall kann von der Regelung, mindestens fünf Unterrichtstage vorher informiert zu werden, abgewichen werden.

Die Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbringen. Die Leistungen werden in Noten oder Punkten bewertet. Die Erteilung von Zwischennoten und gebrochenen Noten, wie beispielsweise Dezimalzahlen, ist nicht erlaubt. Eine auf- oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung (Ausnahme: Zeugnisse) durch eine Anmerkung oder durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) charakterisiert werden. Die Beurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Leistungsbewertung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden. Zur Feststellung des Lernerfolgs können Leistungstest durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen den Eltern auf Verlangen bekannt gegeben werden. Auf Wunsch der Eltern oder der volljährigen Schüler sind die Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrkraft zu erläutern. Zu Beginn eines Schuljahres sollen Eltern und Schüler darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Leistungsbewertung erfolgt. Die Bewertung der Leistung ist ein pädagogischer Prozess, der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellung beziehen soll, vielmehr soll er den gesamten Verlauf der Lernentwicklung einbeziehen. Der Verlauf ist in die abschließende Bewertung einzubringen und soll eine ermutigende Perspektive eröffnen. Bei der Noten- oder Punktvergabe ist folgender Maßstab zugrunde zu legen:

- 1 - sehr gut (15/14/13): wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 - gut (12/11/10): wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht

- 3 - befriedigend (9/8/7): wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 - ausreichend (6/5/4): wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 - mangelhaft (3/2/1): wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- 6 - ungenügend (0): wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Schüler sind mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren schriftlichen und mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

6.5.1.1 Korrektur, Bewertung und Rückgabe von Leistungsnachweisen

§ 33 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich, spätestens nach drei Unterrichtswochen zu erfolgen. Aus der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein. Bei der Korrektur sollen Perspektiven für die weitere Entwicklung eröffnet werden und die individuelle Leistungssteigerung hervorgehoben werden.

Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden!

Jede Arbeit ist mit einem Notenspiegel zu versehen, aus dem die Noten aller Schüler einer Klasse hervorgehen. Eltern ist die Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisaufnahme ist durch Unterschrift eines Berechtigten zu bestätigen. Die Schule bewahrt die schriftlichen Arbeiten bis zum Schuljahresende auf.

6.5.1.2 Wiederholungen von schriftlichen Arbeiten

Sind mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, es sei denn, der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem Fachlehrer, dass die Arbeit gewertet wird.

Die Arbeit muss wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiten mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden.

6.5.1.3 Leistungsverweigerung und Täuschung

§ 31 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Verweigert ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises, erhält er die Note „ungenügend“ bzw. die Punktzahl "null". Gleiches gilt, wenn ein Schüler einen angekündigten schriftlichen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

Bei einem Täuschungsversuch des Schülers können verschiedene Maßnahmen von Ermahnung über Beendigung der schriftlichen Arbeit mit Teilwertung bis hin zu Beendigung mit der Bewertung „ungenügend“ bzw. null Punkten in Betracht gezogen werden.

Vorsätzliche Leistungsverweigerungen sind in die Schülerakte aufzunehmen. Die Lehrkraft muss die Schulleitung entsprechend informieren. Diese muss die Eltern schriftlich benachrichtigen.

6.5.1.4 Schülerarbeiten

Alle schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sowie alle sonstigen Arbeiten, die während des Unterrichtes oder als Hausaufgabe angefertigt oder hergestellt wurden, sind Eigentum des Schülers. Ohne Rücksicht auf Form, verwendetes Material oder ob in Heften oder auf losen Blättern gearbeitet wurde. Dies gilt selbst dann, wenn das Arbeitsmaterial von der Schule gestellt wurde. Bei folgenden Ausnahmen gehen die Arbeiten der Schüler jedoch nicht in deren Eigentum über:

- Schriftliche oder sonstige Arbeiten, die im Rahmen einer staatlichen Prüfung angefertigt werden. Diese werden Eigentum des Landes und als Bestandteil der Prüfungsakten mit diesen aufbewahrt.
- Arbeiten die zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden, z. B. Wand- oder Fensterschmuck, Lehr- und Anschauungsmaterialien.

In der Regel sind die Schülerarbeiten am Ende eines Schuljahres an die Schüler zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule die Arbeiten längstens bis zur Dauer von zwei Jahren einbehalten. Vor Ablauf der Einbehaltungszeiten sind Schülerarbeiten auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse an der Rückgabe dargestellt wird.

6.5.1.5 Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Auch das Arbeits- und Sozialverhalten wird durch Noten oder Punkte bewertet. Sie können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden. Die Bewertung erfolgt durch die Klassenkonferenz. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 kann die Gesamtkonferenz (nur schuleinheitlich) beschließen, dass die Beurteilung schriftlich erfolgt. Ab der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die Beurteilung über Noten oder Punkte. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann die schriftliche Beurteilung auch in der Mittelstufe erfolgen.

Die Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens soll die Gesamtkonferenz beschließen. Diese sollen sich am "Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule" (Querverweis: § 2 Hessisches Schulgesetz) orientieren und die überfachlichen Qualifikationen der Schüler beurteilen. Die Beurteilung muss den Eltern auf Verlangen begründet werden.

6.5.1.6 Zeugniserteilung

§ 74 Hessisches Schulgesetz, § 60 ff. VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Schüler erhalten am Ende eines Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis, das den Leistungsstand unter Angabe der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern enthält. Ein Halbjahreszeugnis informiert über den akuten Leistungsstand, während das Zeugnis am Schuljahresende den Leistungsstand ausweist, der während des ganzen Schuljahres erreicht wurde.

Wird eine Abschlussklasse erfolgreich besucht oder eine Abschlussprüfung abgelegt oder das Bildungsziel erreicht, wird ein Abschlusszeugnis erteilt. Es enthält außerdem die Information, ob eine Versetzung, Übergangsberechtigung oder Empfehlung erworben wurde. Wer die Schule verlässt, ohne einen Abschluss zu erwerben, erhält ein Abgangszeugnis. Es enthält einen Vermerk über die zuletzt besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe.

Engagiert sich ein Schüler ehrenamtlich, kann dies auf Wunsch im Zeugnis aufgenommen werden. Die Teilnahme an herkunftssprachlichem Unterricht wird auf Antrag der Eltern im Abschnitt "Bemerkungen" unter Angabe des Herkunftslandes, der Wochenstundenzahl und der Bewertung auf-

genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Unterricht in der Verantwortung des Herkunftslandes erfolgt.

Die Teilnahme an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder des Wahlunterrichtes wird anstelle von Noten mit den Vermerken "teilgenommen", "mit Erfolg teilgenommen" oder "mit gutem Erfolg teilgenommen" aufgenommen.

Können Leistungen eines Schülers nicht beurteilt werden, weil er beispielsweise länger krank war (aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat), sind keine Noten einzutragen.

Werden Fächer nur epochal (nicht das ganze Schuljahr hindurch, sondern beispielsweise nur ein halbes Jahr) unterrichtet, sind diese Noten sowohl im dem Zeugnis aufzunehmen, in welchem der Unterricht epochal erteilt wurde, als auch am Ende eines Schuljahres und in Abschluss- und Abgangszeugnissen.

Die Fehlstunden und Fehltage werden getrennt nach "entschuldigt" und "unentschuldigt" aufgeführt (Ausnahme: Abschluss- und Abgangszeugnisse).

6.5.1.7 Zeugnisse

Zeugnisse sind Urkunden und unterliegen als solche gewissen Regeln. Sie enthalten neben den Leistungsbewertungen grundsätzliche, formelle Angaben (z. B. Name der Schule, Schulbezeichnung, Schulort, Schuljahr, Name und Klasse oder Jahrgang des Schülers, Ort, Unterschrift u.a.). Die Noten sind in Ziffern einzusetzen.

Bei Abgangs-, Abschluss- oder Übergangszeugnissen sind die Noten auszuschreiben. Diese Zeugnisse enthalten darüber hinaus Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers sowie wenn die Voraussetzungen gegeben sind einen Gleichstellungsvermerk.

Halbjahreszeugnisse werden in der Regel zum Ende des ersten Schulhalbjahres am letzten Unterrichtstag vor dem ersten Montag im Februar und die allgemeinen Zeugnisse zum Ende des Schuljahres am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien jeweils in der dritten Unterrichtsstunde ausgegeben (abweichende Regelung bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht). Nach der Ausgabe der Zeugnisse ist unterrichtsfrei.

Abschluss- und Abgangszeugnisse werden am Entlassungstag ausgegeben. Mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

6.5.2 Versetzungen und Wiederholungen

§ 75 Hessisches Schulgesetz, § 17 Abs. 3 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sowie Anlage 1 "Richtlinie für die Versetzung in den einzelnen Schulformen"

Ein Schüler wird in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, wenn alle Fächer mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

Er kann in der Regel versetzt werden, wenn einzelne Fächer mit schlechter als ausreichende Leistung in einem Fach oder Lernbereich ausgeglichen werden können. Beispiel: Eine Note, schlechter als ausreichend in einem Fach kann durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

Diese "Ausgleichsmöglichkeiten" werden in den Schulformen teilweise unterschiedlich gehandhabt. Genaue Regelungen finden sich in der oben genannten Anlage 1.

Eine Versetzung kann auch stattfinden, wenn einzelne Fächer nicht ausreichend bewertet wurden und nicht ausgeglichen werden können, aber eine erfolgreiche Teilnahme im nächsten Schuljahr zu erwarten ist (die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz).

Bei zweimaliger Nichtversetzung derselben Jahrgangsstufe oder zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen hat der Schüler die Schule oder den besuchten Schulzweig zu verlassen und darf nicht in eine Schule mit demselben Bildungsgang aufgenommen werden.

Über die Gefährdung der Versetzung sind Eltern oder volljährige Schüler unter Angabe der Fächer in denen die Leistung mangelhaft oder ungenügend ist, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Steht die Nichtversetzung fest, müssen die Eltern bzw. volljährigen Schüler durch Einschreiben unterrichtet werden. Die Schüler können am Tag der Zeugniserteilung dem Unterricht fernbleiben.

Schüler können eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, wenn dadurch zu erwarten ist, dass sie in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden (siehe auch Kapitel 6.5.2.3).

6.5.2.1 Nachträgliche Versetzung

Eine nachträgliche Versetzung in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 ist höchstens zweimal, jedoch nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen möglich. Wird ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in einem Fach oder Lernbereich nicht versetzt, ist ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen. Wird auf Grund mangelnder Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Nachprüfung in einem der beiden Fächer zulassen, wenn die Versetzung bei nur einem mit nicht ausreichend bewertetem Fach, möglich gewesen wäre. Die Nachprüfung erfolgt in der ersten Ferienwoche, in begründeten Ausnahmefällen am ersten oder zweiten Unterrichtstag des neuen Schuljahres.

6.5.2.2 Querversetzung

§ 19 Abs. 6-7 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses, § 75 Hessisches Schulgesetz

Die Grundschule spricht zum Ende der Jahrgangsstufe 4 eine Empfehlung für den weiteren Bildungsgang des Kindes aus. Die Wahl des Bildungsganges obliegt jedoch den Eltern. Sie können auch entgegen der Empfehlung der Schule einen anderen Bildungsgang für ihr Kind wählen.

Besucht das Kind entgegen der Empfehlung der Klassenkonferenz der Grundschule die 5. Klasse einer Realschule, eines Gymnasiums oder der entsprechenden Zweige einer schulformbezogenen Gesamtschule, kann eine Querversetzung in Frage kommen.

Entspricht die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung des Schülers nicht den Anforderungen des besuchten Bildungsganges und ist auch keine positive Entwicklung zu erwarten, kann die Klassenkonferenz eine Querversetzung in einen niedrigeren Bildungsgang entscheiden.

Die Querversetzung sollte mehr pädagogische Vorteile bieten, als eine Wiederholung einer Klasse.

Eine Querversetzung -unabhängig von der Empfehlung der Grundschule- ist in Ausnahmefällen auch noch in der 6. und 7. Jahrgangsstufe möglich, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht in Zukunft unwahrscheinlich ist. Zusätzlich muss die Klassenkonferenz erörtern, ob der Schüler durch eine Querversetzung besser gefördert wird als durch eine Nichtversetzung.

6.5.2.3 Überspringen einer Jahrgangsstufe

Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt erheblich über die Leistungen der Mitschüler ihrer Jahrgangsstufe herausragen und die auf Grund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen, können eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können.

Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern oder voll-

jährigen Schüler nach eingehender Beratung. Die Entscheidung über den Antrag kann von einem probeweisen Besuch der nächsthöheren Klasse bis zu drei Monaten abhängig gemacht werden.

Ein Überspringen von Jahrgangsstufen ist nicht zulässig

- in Jahrgangsstufen in denen der Abschluss eines Bildungsganges erworben wird
- in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, wenn die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges eine Entscheidung treffen, der die Klassenkonferenz unter dem Gesichtspunkt der besseren Förderung widersprechen müsste.

Ausnahmen:

Ist zu erwarten, dass der Schüler auf Grund nachgewiesener besonderer Begabungen und Fähigkeiten in der nächsthöheren Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, kann ausnahmsweise auf die "über einen längeren Zeitraum erheblich über die Leistungen der Mitschüler herausragenden Leistungen" verzichtet werden. Bei dieser Entscheidung ist das Ergebnis einer schulpsychologischen Überprüfung zu berücksichtigen.

Die Jahrgangsstufe 1 kann ausnahmsweise übersprungen werden, wenn zum Beginn der Vollzeitschulpflicht der Schüler auf Grund nachgewiesener besonderer Begabungen und Fähigkeiten in der Jahrgangsstufe 2 besser gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Antrag der Eltern unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer schulpsychologischen Überprüfung.

7 Bildungsgänge und Schulformen

7.1 Grundstufe (Primarstufe) §§ 17 ff. Hessisches Schulgesetz, § 12 ff. VOBGM

7.1.1 Elementarbildung § 15 VOBGM

Bildung findet ab der Geburt eines Kindes statt - zunächst in der Familie, später erweitert um die Bildung in institutionellen Betreuungseinrichtungen wie den Krippen, Kindergärten und schließlich den Schulen und Horten, bzw. der Schulbetreuung.

Kindergärten und Grundschulen verzahnen sich und sorgen durch pädagogische frühfördernde Erziehung und Bildung für Kontinuität und einen angemessenen Übergang in die Grundschule. Gegenseitige Information und Abstimmung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche sowie wechselseitige Hospitationen und gemeinsame Besprechung der Rahmenbedingungen (Erziehungsziele, pädagogische Konzeptionen, Lern- und Sozialformen, etc.) fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

Schulleitungen und Lehrkräfte der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig Kontakt mit den Kindergartenleitern auf. Die „Schulkinder“ des Kindergartens werden durch Schulbesuche mit der Schule vertraut gemacht. Der Austausch zwischen Erziehern und Lehrkräften kann zu einer besseren Beurteilung des Entwicklungsstandes der Kinder beitragen und die individuelle Beratung der Eltern vertiefen.

Die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder setzt voraus, dass die Eltern eine entsprechende Einwilligung gegenüber dem Kindergarten erklärt haben (Schweigepflichtsentbindung für die pädagogischen Fachkräfte).

Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger des Kindergartens und im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze (Querverweis: § 129 Nr. 7 Hessisches Schulgesetz).

Auch Eltern, deren Kinder keinen Kindergarten besuchen, sollen in die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts einbezogen werden.

Grundlage und Orientierungsrahmen für die Zusammenarbeit bietet der hessische „Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10“¹, der sukzessive in allen Lern- und Bildungsorten umgesetzt werden soll (siehe 8.5).

7.1.2 Vorklasse § 18 Hessisches Schulgesetz, § 10 VOBGM, § 53 VO Schulverhältnisse

Schulpflichtige Kinder, die zurückgestellt wurden, können mit Zustimmung der Eltern in die Vorklasse aufgenommen werden. Ziel ist es, die Kinder so weit zu fördern, dass sie in der Jahrgangsstufe 1 erfolgreich mitarbeiten können. Für jedes Kind wird nach einer Beobachtungsphase ein individueller Förderplan erstellt, der auf Grundlage des Lehrplans für die Arbeit in der Vorklasse beruht. Der Entwicklungsstand wird fortgeschrieben und setzt bei der Lernausgangslage an. Dieser Bericht wird in die Schülerakte aufgenommen. Die Vorklassen werden von Sozialpädagogen geleitet (nur in Ausnahmefällen durch Lehrkräfte).

7.1.3 Eingangsstufe § 18 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz, § 11 VOBGM

In die Eingangsstufe einer Grundschule können die sogenannten „Kann-Kinder“ (siehe 6.1.4.3) aufgenommen werden, also Kinder die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr (dazu zählen auch Kinder, die am 01. Juli geboren sind) vollenden. In Eingangsstufen werden Kinder innerhalb von zwei Jahren an die unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt. Der Stoff des ersten Schuljahres wird auf zwei Jahre verteilt. Sofern es die Kapazität der Schule erlaubt, können auch

¹ Downloadmöglichkeit: http://leb-hessen.de/fileadmin/user_upload/downloads/Publikationen/2012-08-00_Bildungs-und-Erziehungsplan_1_.pdf

Kinder anderer Schulbezirke aufgenommen werden. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass möglicherweise noch schulpflichtige sechsjährige Kinder aus dem eigenen Schulbezirk aufgenommen werden müssen.

Auch im Einzugsbereich einer Grundschule mit Eingangsstufe beginnt die Schulpflicht erst mit dem sechsten Lebensjahr.

Der Unterricht findet in der Regel jahrgangsbezogen statt. Die Eingangsstufe ist zweijährig und ersetzt die Jahrgangsstufe 1. In Ausnahmefällen können Kinder ein drittes Jahr in der Eingangsstufe verweilen oder bereits nach einem Jahr in die Jahrgangsstufe 2 aufrücken. Das dritte Schuljahr wird nicht auf die Schulpflicht angerechnet.

In Hessen gibt es 49 Grundschulen mit einer Eingangsstufe. Über die bestehenden Eingangsstufen hinaus werden jedoch keine neuen eingerichtet.

7.1.4 Flexibler Schulanfang § 20 Hessisches Schulgesetz, § 11a VOBGM

Von der Eingangsstufe unterschieden wird der flexible Schulanfang. In jahrgangsgemischten Gruppen werden die Jahrgangsstufen 1 und 2 zu einer curricularen und unterrichtsorganisatorischen Einheit zusammengefasst.

Alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs werden ohne Feststellung der Schulfähigkeit aufgenommen. Damit entfällt auch eine Zurückstellung der Kinder wegen fehlender Schulfähigkeit. Ziel des flexiblen Schulanfangs ist es, den Kindern mit ihren unterschiedlichen Lernausgangslagen stärker gerecht zu werden und die Kinder individuell zu fördern. Nach jeweiligem Leistungs- und Entwicklungsstand können Kinder ein bis drei Jahre im flexiblen Schulanfang verweilen. Ein drittes Jahr wird nicht auf die Schulpflicht angerechnet. Die Lehrkräfte werden durch Sozialpädagogen unterstützt. Für den flexiblen Schulanfang können sich Schulen freiwillig nach Zustimmung der schulischen Gremien und des Staatlichen Schulamtes entscheiden.

7.1.5 Organisation des Unterrichts und des Schullebens § 13 VOBGM

In der Grundschule werden Schüler der ersten bis vierten Jahrgangsstufe unterrichtet. Die Grundschule und die Kindergärten sorgen gemeinsam für einen angemessenen pädagogischen Übergang in die Grundschule (siehe 7.1). Die Grundschule unterrichtet Kinder unterschiedlicher Lernausgangsleistungen und Erfahrungen und fördert sie nach ihren individuellen Lernbedürfnissen. Die Grundlage für die Arbeit in der Grundschule bilden die Kerncurricula sowie die Studentafel für die Grundschule.

Die Unterrichtsausgestaltung orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren. Die Grundschule vermittelt grundlegende Bildung für alle Kinder und umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen, –fertigkeiten und –fähigkeiten sowie die Vorbereitung auf den weiteren Bildungsweg. Der Erziehungsauftrag der Grundschule umfasst auch die bestmögliche Entfaltung der Kinder und die Sorge um ihr physisches und psychisches Wohlergehen. Die Grundschule hat somit auch sozialpädagogische und präventive Aufgaben. Die Grundschule sieht verlässliche Schulzeiten vor (siehe 6.3.2).

In der Regel wird der Unterricht in der Grundschule jahrgangsstufenbezogen erteilt. Die Lerngruppen sollen dabei mindestens für ein Schuljahr gebildet werden.

7.1.5.1 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und Sekundarstufe I
 Der Unterricht in der Grundschule wird nach der gültigen Stundentafel organisiert. Die derzeitige Stundentafel*¹ umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 insgesamt 3.312 Stunden Unterricht und zusätzlich 288 Stunden für besondere Fördermaßnahmen (siehe Abbildung 5).

Stundentafel Grundschule Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl			
	1	2	3	4
Religion / Ethik	4		4	
Deutsch	12		10	
Sachunterricht	4		8	
Mathematik	10		10	
Kunst/ Musik	6		8	
Sport	6		6	
Eine erste Fremdsprache				4
Summe	42		50	
über den Pflichtunterricht hinaus zugewiesene Stunden für Fördermaßnahmen	4			4

Abbildung 11: Wochenstundentafel Grundschule, Stand: September 2011

7.1.5.2 Fremdsprache § 13 Abs. 5 VOBGM

Fremdsprachenunterricht in der Grundschule umfasst die Begegnung mit einer fremden Sprache bereits in der Jahrgangsstufe 1 und der Einführung einer Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3. Welche erste Fremdsprache unterrichtet wird, entscheidet die Gesamtkonferenz (Zustimmung des Schulleitenden erforderlich). Die Leistungen im Fremdsprachenunterricht bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.

7.1.5.3 Leistungsbewertung und Zeugnis § 14 VOBGM

Grundsätzlich soll die schulische Erziehung das Vertrauen der Kinder in die eigenen Fähigkeiten stärken und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten lehren. Die Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude der Kinder soll gefördert werden.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 erhalten die Kinder nur zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Ziffernnoten erteilt, das Zeugnis enthält schriftliche Aussagen zum Leistungsstand, zur Lernentwicklung zum Arbeits- und Lernverhalten, zu besonderen Fähigkeiten und Schwächen, zum Bildungswillen und zur Mitarbeit des Kindes. Das Zeugnis ist den Eltern mündlich zu erläutern. Die Leistungen im Fach Deutsch sind bezogen auf die Kompetenzbereiche des Kerncurriculums auch noch in den Klassenstufen 2-4 im Bemerkungsfeld näher zu erläutern.

Am Ende der Jahrgangsstufe 1 rücken die Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 2. Eine Nichtversetzung ist nur ausnahmsweise zulässig. Über die Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern. Ab der Jahrgangsstufe 2 ist die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhalten im Zeugnis aufzunehmen - siehe 6.5.1.5 (Querverweis: § 73 Abs. 1-5 Hessisches Schulgesetz).

¹ Verordnung über die Stundentafel für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, Stand: 05. September 2011.

7.1.5.3.1 Zentrale Lernstandserhebungen / Orientierungsarbeiten

Nach einer zweijährigen Pilotphase an 56 Grundschulen werden seit dem Schuljahr 2004/05 an allen hessischen Grundschulen im zweiten Halbjahr der 3. Jahrgangsstufe zentrale Lernstandserhebungen (Orientierungsarbeiten) geschrieben. Das heißt, es werden einheitliche Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik gestellt.

„Sie sind ein wichtiges Diagnoseinstrument für die Grundschullehrkräfte. Damit können sie bestimmen, wo sich die Klasse im hessenweiten Vergleich befindet, erfahren etwas über besondere Schwächen einzelner Schüler und können so im letzten Grundschuljahr daran arbeiten, die Kinder noch gezielter zu fördern. Weil es sich bei den Orientierungsarbeiten um ein Instrument zur Diagnose und nicht zur Auslese handelt, werden die in diesen Arbeiten erbrachten Leistungen nicht benotet.“¹ Den einzelnen Schulen werden aber die Ergebnisse, auch im Hinblick auf den Landesdurchschnitt, mitgeteilt.

7.1.5.4 Betreuungsangebote § 16 VOBGM

Die meisten Schulen haben bereits Betreuungsangebote oder ganztägige Angebote eingerichtet, um Eltern die Gewissheit zu geben, dass die Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können.

Doch nicht in jedem Ganztagsangebot steckt auch wirklich „Ganztag drin“. Diese pauschal benannten Angebote variieren. Bei dem Ganztagsprogramm unterscheidet man verschiedene Profile, die vom Mittagessen bis zur qualitativen Ganztagschule alles bieten (siehe 6.3.3). Im Rahmen der verlässlichen Schule muss die Grundschule jedoch die vorgesehenen stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden und die tägliche Schulzeit von 4 bzw. 5 Zeitstunden gewährleisten (siehe 6.3.2).

Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger. Der Träger der Betreuungsangebote (z. B. Schulträger, Elternvereine, Gemeinden, etc.) erarbeitet gemeinsam mit der Schule ein entsprechendes Konzept, das in das Schulprogramm integriert wird und mit dem Schulträger abzustimmen ist. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot ist freiwillig. Auf Grund von Satzungen oder Vereinbarungen können Elternbeiträge erhoben werden.

7.1.5.5 Übergang in die weiterführende Schule

§§ 8 ff. VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Die Wahl des Bildungsganges ist Elternentscheidung (ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Schule besteht allerdings nicht). Um die bestmögliche Entscheidung für jedes Kind treffen zu können, werden die Eltern intensiv in Elternversammlungen und in individuellen Gesprächen beraten. Zudem spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung für einen Bildungsgang aus.

Zur allgemeinen Information der Eltern werden im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 vor Beginn der Weihnachtsferien Elternversammlungen durchgeführt, die ausführlich über das mögliche regionale Bildungsangebot und die Voraussetzungen sowie Besonderheiten der einzelnen Schulformen und des Unterrichts informieren. Dies schließt eine umfangreiche Information über die Voraussetzung des Besuches der weiterführenden Schulen sowie die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (z. B. Ganztagsangebote) ein.

Der Zeitpunkt der Elternversammlungen, ihr Ablauf und die inhaltliche Gestaltung wird von der Schulleitung im Benehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt. Zu den Elternversammlungen sind Vertreter aller in Frage kommenden Schulformen der Sekundarstufe 1 hinzuzuziehen.

Die Staatlichen Schulämter stellen den Eltern Listen mit den Anschriften der Schule zur Verfügung.

¹ Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Qualitätsentwicklung und Evaluation, http://www.iq.hessen.de/irj/IQ_Internet?cid=bc2c04aa656bdc788be88c5ac90aed3c

Dort erhält man auch gegebenenfalls weitere Informationen. Auch das Angebot an Ersatzschulen (genehmigte Schulen in freier Trägerschaft) ist zu berücksichtigen.

Anschließend (bis zum 25. Februar) werden die Eltern zu einem individuellen Beratungsgespräch zur Wahl des Bildungsganges in der Grundschule eingeladen. Über die Beratungen wird ein Aktenvermerk angefertigt.

Die Wahl Ihres für Ihr Kind gewünschten Bildungsganges erfolgt über einen schriftlichen Antrag (Stichtag: 5. März) der an die Klassenleitung gestellt wird und in dem Sie eine Schulform wählen sowie die gewünschte Schule (mit Alternativen) benennen.

Die Klassenkonferenz spricht eine Empfehlung für einen Bildungsgang aus. Entspricht diese Empfehlung dem Wunsch der Eltern, leitet der Schulleiter den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Entspricht die Empfehlung nicht dem gewünschten Bildungsgang, muss dies den Eltern mit einer schriftlichen Begründung unverzüglich mitgeteilt werden und eine erneute Beratung angeboten werden. Gleichzeitig muss die Schule auf die Möglichkeit der Querversetzung hinweisen (Querverweis: § 19 Abs. 6-7 Hessisches Schulgesetz).

Sind Sie mit der Empfehlung der Klassenkonferenz nicht einverstanden und möchten Ihr Kind in eine höhere Schulform schicken, liegt diese Entscheidung bei Ihnen als Eltern. Sie teilen Ihre Wahlentscheidung der Grundschule mit. Wird das versäumt, muss die Schule davon ausgehen, dass die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Der Antrag wird dann an die gewünschte Schule weitergeleitet.

Hat die gewünschte Schule nicht genügend freie Kapazitäten, kann sie die Aufnahme ablehnen. Diese Entscheidung wird der bisherigen Schule mitgeteilt und entsprechend die von den Eltern genannten Alternativschulen berücksichtigt.

7.2 Mittelstufe (Sekundarstufe I)

§§ 22 ff. Hessisches Schulgesetz, § 17 ff. VOBGM

Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Mittelstufe) werden je nach Organisation der Schule schulformbezogen (kooperativ) oder schulformübergreifend (integriert) angeboten.

Schulformen, die jeweils einen Bildungsgang umfassen, sind die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien. Diese Schulformen sind so organisiert, dass das Bildungsziel und der Unterricht auf die Anforderungen von jeweils einem Abschluss bezogen sind.

Schulformen die mehrere kooperative Bildungsgänge umfassen, sind die verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen. In diesen Schulformen umfassen der Hauptschulzweig, der Realschulzweig und der Gymnasialzweig jeweils einen Bildungsgang, der auf den jeweiligen Abschluss bezogen ist.

An der integrierten (schulformübergreifenden) Gesamtschule werden die Bildungsgänge, der in der Schule angebotenen Schulformen zusammengefasst. Durch ein angemessenes Verhältnis gemeinsamen Kernunterrichtes, differenzierende Kurse und innere Differenzierung im Kernunterricht wird die Gleichwertigkeit des Angebotes zu anderen Schulformen gewährleistet.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können schulformübergreifend als Förderstufe organisiert werden.

7.2.1 Unterricht und Unterrichtsorganisation § 18 VOBGM

Der Unterricht in der Mittelstufe knüpft in der Jahrgangsstufe 5 pädagogisch, curricular und didaktisch an die Grundschule an. Neben ein gemeinsames, grundlegendes Bildungsangebot treten differenzierte Anforderungen mit dem Ziel, in die Arbeitsformen und Lernangebote höherer Jahrgangsstufen einzuführen. Der Unterricht in der Sekundarstufe I soll die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sowie die individuellen Begabungen, Neigungen und unterschiedliche Lernsituationen und Lernverhalten der Schüler berücksichtigen. Schüler können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Die Schüler sollen fachbezogene und fächerverbindende Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die selbstständiges und kooperatives Arbeiten ermöglichen. Maßnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen haben besondere Bedeutung.

Die Reihenfolge des Fremdsprachenunterrichts legt die Schule mit Entscheidung durch die Gesamtkonferenz fest.

Ab der Jahrgangsstufe 6 werden die Bildungsgänge durch Fächerangebote erweitert und durch differenziertere Anforderungen zunehmend (mit Blick auf den Abschluss) ausgeformt. Es ist möglich, die getroffene Entscheidung über den individuellen Bildungsweg zu korrigieren. Dabei soll die Schule durch Beratung und Lernförderung unterstützen, um die Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten.

Der Pflichtunterricht wird durch Wahlpflichtunterricht ergänzt, der ein zusätzliches oder vertiefendes Lernangebot darstellt. Darüber hinaus kann die Schule im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen einrichten. Diese sind Grundlage für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (Beispiel: Sportvereine, Amateurfunkvereine, Musikvereine, etc.) im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld (Querverweis: § 16 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

Bei der Stundenplangestaltung ist den jahrgangs- oder schulformübergreifend organisierten Arbeitsgemeinschaften Rechnung zu tragen. Dabei sollen die Wünsche der Schüler berücksichtigt werden.

Die Wahlentscheidung treffen die Eltern oder die volljährigen Schüler selbst. Die getroffene Wahl verpflichtet zur Teilnahme und gilt für jeweils ein Schuljahr.

Bei der Organisation des Unterrichtes soll ein häufiger Lehrerwechsel vermieden werden!

7.2.1.1 Bilinguales Angebot § 19 VOBGM

Schulen können durch die Bildung von Schwerpunkten und den erweiterten Einsatz der Fremdsprache ein bilinguales (zweisprachiges) Unterrichtsangebot einrichten, das auf die erste Fremdsprache aufbaut, sofern die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt, während ab der Jahrgangsstufe 7 mindestens in einem Fach der Unterricht in der Fremdsprache als Unterrichtssprache unterrichtet wird. Dafür kommen alle Fächer, außer Deutsch und Fremdsprachen in Frage. Dazu kann der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Jahrgangsstufen 5-6) im Rahmen der Stundentafel um bis zu zwei Wochenstunden, für das einzelne Fach (ab Jahrgangsstufe 7) um eine Wochenstunde erhöht werden.

Die Einrichtung eines bilingualen Zuges bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamtes.

Auch außerhalb eines bilingualen Zuges sollen bilinguale Unterrichtsangebote eingerichtet werden. Dazu gehören bilingualer Unterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlicher Texte im Unterricht.

Grundlage für den zweisprachigen Unterricht ist das entsprechende Kerncurriculum für das jeweilige Fach. Die Entwicklung bilingualer Unterrichtsangebote ist in das Schulprogramm aufzunehmen. Die Form der Umsetzung liegt in der Entscheidungskompetenz der Gesamtkonferenz.

7.2.1.2 Auslandsaufenthalt § 19a VOBGM

Immer mehr Schüler entscheiden sich während ihrer Schullaufbahn für einen längeren Auslandsaufenthalt. Zum einen werden damit Sprachkenntnisse intensiviert, aber auch interkulturelle und soziale Kompetenzen gestärkt und nicht zuletzt ist es häufig ein Vorteil im Bewerbungsverfahren bei potentiellen Arbeitgebern. Ein Auslandsaufenthalt kann z. B. als Schüleraustausch oder im Rahmen eines Praktikums zur Berufsorientierung oder ähnlicher Programme durchgeführt werden. In der Regel werden die Auslandsaufenthalte nach Abschluss der Mittelstufe oder in der Einführungsphase der Oberstufe absolviert.

Schüler sollen gefördert werden, einen mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Sekundarstufe I in Verbindung mit dem Besuch einer ausländischen Schule durchführen zu können. Die schulische Ausbildung soll anschließend ohne zeitliche Verzögerung fortgesetzt werden können. Das heißt, ein Schüler, der in der Einführungsphase einen Auslandsaufenthalt absolviert hat, tritt in der Regel nach seiner Rückkehr in die Qualifikationsphase ein.

Ein Überprüfungsverfahren ist in besonders begründeten Ausnahmefällen durchzuführen. Ob ein solches Verfahren zum Tragen kommt, entscheidet die Schulleitung. Wird ein Auslandsaufenthalt geplant, sind Eltern und Schüler von der Schule zu beraten.

7.2.2 Abschlussprüfungen - Allgemeine Regelungen § 41 ff. VOBGM

Die Abschlussprüfungen dienen dem Nachweis, das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht zu haben. Grundlage sind die Kerncurricula des jeweiligen Bildungsganges und die jeweiligen Schulcurricula (Querverweis: § 5 VO Kerncurricula).¹

Genauere Bezeichnung: Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

7.2.2.1 Schriftliche Prüfungen

Der Schulleitung obliegt die Organisation der landeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen.

Die Prüfungsaufgaben (auch für eine erneute Prüfung, die der Schüler aus nicht zu vertretenden Gründen nachholt) werden vom Kultusministerium landeseinheitlich erstellt.

Die Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben in Deutsch, Mathematik und Englisch (bzw. der ersten Fremdsprache) werden durch Erlass geregelt.

7.2.2.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch die Fachlehrkraft der Klasse. Die Note darf nicht in die Note am Ende der Jahrgangsstufe in dem jeweiligen Fach einfließen. Bei Prüfungen, die mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden, muss eine zweite Lehrkraft korrigieren und bewerten. Bei Abweichungen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte. Die Zweitkorrektur kann auch von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt werden.

7.2.2.3 Versäumnis

Vor Beginn der Prüfung wird der Schüler befragt, ob er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren. Ist dies nicht der Fall, ist er bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückzustellen und muss innerhalb von drei Unterrichtstagen ein Attest vorlegen. Wird kein Attest vorgelegt, wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet. Der Schüler darf an der weiteren Prüfung des Tages nicht teilnehmen. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet der Schulleiter.

Wird der Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung aus einem Grund versäumt, den der Schüler selbst zu vertreten hat, wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung ebenfalls mit „ungenügend“ bewertet.

Hat er den Grund nicht selbst vertreten, wird durch den Schulleiter ein neuer Termin angesetzt. Gleiches gilt für Nachtermine, die der Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund versäumt. Die fehlenden Prüfungsteile können zeitnah bis spätestens zum Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres nachgeholt werden. Bei Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

7.2.2.4 Täuschung und Täuschungsversuche

Vor einer Prüfung sind die Schüler auf die Folgen von Täuschung und Täuschungsversuchen hinzuweisen. Im Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches entscheidet der Schulleiter über weitere Maßnahmen. Er kann den Ausschluss von der Prüfung, die Wiederholung oder anteilige Bewertung der Prüfungsleistungen beschließen. Bei Ausschluss wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet. Der Schüler sowie die beteiligten Lehrkräfte müssen angehört werden. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgeführt. Gleiches gilt, wenn erst im Nachhinein die Täuschung oder der Täuschungsversuch festgestellt wird.

7.2.2.5 Wiederholung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden und erneut eine Prüfung abgelegt werden.

7.2.2.6 Gäste bei der Prüfung

Mit Zustimmung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler können Gäste bei der Präsentation oder Projektprüfung teilnehmen, jedoch nicht bei der Beratung.

7.2.2.7 Prüfungsausschuss

Bei der Projektprüfung und der Präsentationsprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei Personen besteht (Schulleitung, jeweilige Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft als Protokollant). Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. Über alle Entscheidungen muss der Prüfungsausschuss eine Niederschrift anfertigen. Bei Abstimmungen dürfen sich die Mitglieder des Ausschusses nicht enthalten.

Die Entscheidung, ob Gäste zur Prüfung zugelassen werden, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

7.2.2.8 Prüfungsteilnehmer mit sonderpädagogischer Förderung

Schüler der Förderschule, die nach den gleichen Zielsetzungen der allgemeinen Schule unterrichtet werden sowie Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im zielgleich orientierten Unterricht unterliegen den gleichen allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Grundlage sind ebenfalls die Kerncurricula oder Lehrpläne der jeweiligen Bildungsgänge. Die Richtlinien für den entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und die sonderpädagogischen Belange sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Vorschriften über den Nachteilsausgleich (Querverweis: § 7 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) und die besonderen Regelungen der VOSB¹ zu beachten.

Schüler mit sonderpädagogischer Förderung, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, können auf Antrag ihre Prüfung an einer Förderschule ablegen. Die Entscheidung trifft die allgemeine Schule im Einvernehmen mit der entsprechenden Förderschule und dem zuständigen Staatlichen Schulamt.

Die Eltern müssen vor Beginn der Prüfungsphase auf diese Möglichkeit hingewiesen und beraten werden.

7.2.3 Förderstufe §§ 20 ff. VOBGM

Die Förderstufe ist als Bildungsangebot der Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Bindeglied zwischen der Grundschule und der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Die Entscheidung über den weiterführenden Bildungsgang wird mit dem Besuch der Förderstufe vorläufig noch offen gehalten. Die Schüler werden mit den Zielen, Unterrichtsfächern, Lernangeboten und Anforderungen und Arbeitsweisen der einzelnen Bildungsgänge vertraut gemacht. Die Förderstufe hat die Aufgabe die Schüler auf den Übergang in die Hauptschule, Realschule, die Gesamtschule oder das Gymnasium vorzubereiten.

Der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs setzt voraus, dass in der Förderstufe die entsprechenden curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

7.2.3.1 Unterricht und Unterrichtsorganisation § 21 VOBGM

Die Förderstufe bietet ein differenziertes Unterrichtsangebot und erfüllt damit die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsgänge der Mittelstufe in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Der Unterricht erfolgt in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband. Durch Formen der inneren Differenzierung (z. B. Partner- und Gruppenarbeit, methodische Vielfalt, differenzierte Aufgabenstellung, Projektunterricht) sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen gefördert und soziale Lernprozesse entwickelt werden. Neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten werden darüber hinaus Koope-

¹ Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB), 15.5.2012

rationsfähigkeit, gegenseitiges Verständnis und die Fähigkeit voneinander zu lernen und selbstständig zu arbeiten, vermittelt.

In den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache wird der Unterricht in Kursgruppen erteilt, die nach Leistung, Begabung oder Neigung differenzieren. Der Kursunterricht wird entweder auf zwei Ebenen aufgeteilt (E- und G-Kurse) oder wenn auf den unmittelbaren Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet wird, auf drei Ebenen (A-, B- und C-Kurs). Die höchsten Anforderungen werden in den E- und A-Kursen gestellt.

Die Entscheidung, ob auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet wird, trifft die Schulkonferenz, auf Grundlage einer curricularen und pädagogisch begründeten Konzeption der Förderstufenkonferenz.

Die erste Einstufung in eine Kursgruppe beginnt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr, wenn die Schulkonferenz keine andere Regelung trifft. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann

- die erste Einstufung in Kurse bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Klasse 5 erfolgen
- das Fach Deutsch mit in die Kursdifferenzierung einbezogen werden.

Die erste Fremdsprache ist Englisch. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, kann eine weitere erste Fremdsprache angeboten werden. Wird auf den gymnasialen Bildungsgang vorbereitet, beginnt die zweite Fremdsprache in der Klasse 6.

Neben den Vergleichsarbeiten in der Klasse 6 werden in der Klasse 5 mindestens eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache unter Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe geschrieben, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen in den Klassen und Gruppen zu gewährleisten

7.2.3.1.1 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Für den Unterricht in den Förderstufen gilt die Stundentafel der Jahrgänge 5 und 6 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (siehe 7.2.10.6). Um die Voraussetzungen für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges zu ermöglichen, kann hiervon abgewichen werden, wenn ein Ausgleich in den anderen Jahrgangsstufen erfolgt.

7.2.3.2 Kurseinstufung und Kursumstufung

§ 76 Hessisches Schulgesetz, § 8 VO zur Gestaltung der Schulverhältnisse

Ein Schüler ist in den Kurs einzustufen, in dem nach allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist. Bei der Ersteinstufung wählen die Eltern die Anspruchsebene des Fachleistungskurses. Nach einer Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr wird eine endgültige Entscheidung durch die Klassenkonferenz getroffen.

Ist ein Schüler den erweiterten Anforderungen gewachsen oder ist ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet, erfolgt eine Umstufung. Dies soll nicht mehr als einmal pro Fach im Schuljahr erfolgen. Vor der beabsichtigten Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen, anzuhören und zu beraten. Widersprechen die Eltern der vorgesehenen Umstufung ist der Wunsch zunächst zu berücksichtigen. Die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr endgültig und informiert die Eltern schriftlich über die Entscheidung.

7.2.3.3 Übergänge § 23 VOBGM

Die Schüler der Förderstufe steigen ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 6 auf. Eine Nichtversetzung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Schüler in der Entwicklung dermaßen beeinträchtigt würde, dass mit einem dauerhaften Versagen zu rechnen wäre. Der Übergang in die Realschule, das Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule ist zulässig, wenn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe dies befürwortet.

7.2.3.4 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe § 12 f. VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Eltern zusätzlich zum Zeugnis eine schriftliche Information über den Leistungsstand ihres Kindes unter Berücksichtigung der Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Haupt-, Realschule und des Gymnasiums. Förderstufen, die nicht für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang vorbereiten, informieren nur über die Anforderungen der Bildungsgänge Haupt- und Realschule.

Gleichzeitig wird den Eltern eine eingehende Beratung bis spätestens 25. Februar angeboten. Die Beratung führt die Klassenlehrkraft nach Abstimmung mit den anderen Lehrkräften durch. Über die Beratung wird ein Aktenvermerk in die Schülerakte aufgenommen.

Die Wahlentscheidung teilen die Eltern bis zum 05. März der Klassenlehrkraft mit. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums setzt voraus, dass die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe eine entsprechende Befürwortung ausspricht. Hat die Klassenkonferenz eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen, leitet die Schulleitung den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Wird die Mittelstufenschule oder die schulformübergreifende (kooperative) Gesamtschule gewählt, wird der Antrag unabhängig von der Empfehlung an die gewünschte Schule weitergeleitet.

Wird dem Wunsch der Eltern widersprochen, ist dies gegenüber den Eltern schriftlich zu begründen und eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern die Entscheidung aufrecht, teilen sie dies bis zum 05. April der Schule mit. Geht keine Mitteilung der Eltern ein, geht die Schule davon aus, dass die Entscheidung aufrecht erhalten bleibt. Dann entscheidet abschließend die Klassenkonferenz über den Bildungsgang. Die Schule teilt diese Entscheidung den Eltern schriftlich mit Begründung unverzüglich mit. Gleichzeitig weist die Schule darauf hin, dass die Eltern innerhalb einer Woche eine Schule mit dem von der Schule bestimmten Bildungsgang auswählen können. Wird keine gewählt, leitet die Schulleitung den Antrag an die nächstgelegene Schule des entsprechenden Bildungsganges weiter.

7.2.4 Hauptschule §§ 24 VOBGM

Die Hauptschule vermittelt in den Jahrgangsstufen 5-9 Allgemeinbildung und bereitet auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

Sie bietet Förder- und Differenzierungsmaßnahmen, um auf die unterschiedlichen Leistungen und Neigungen der Schüler einzugehen (z. B. Mathematik in unterschiedlichen Leistungsstufen). Sie bietet in besonderem Maße Lernanreize durch handlungs- und projektorientiertes Lernen.

Durch Zusammenarbeit und Kooperation mit den beruflichen Schulen und durch die Einbeziehung außerschulischer Lernorte¹ sollen die Schüler Einblicke in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft und Hilfen für den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten. Diese Maßnahmen sind darüber hinaus geeignet, die Lernbereitschaft anzuregen und zu fördern.

Die Klassenlehrkraft soll möglichst viele Wochenstunden und möglichst mehrere Schuljahre in der Klasse unterrichten. Bei geeigneten Themen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen soll fachübergreifend unterrichtet werden. Die erste Fremdsprache in der Hauptschule ist Englisch.

7.2.4.1 Abschluss und Abschlussprüfung § 48 VOBGM, § 23 Hessisches Schulgesetz

Der Bildungsgang der Hauptschule schließt mit dem einfachen oder qualifizierten Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 ab.

Der einfache Hauptschulabschluss wird erworben, wenn die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich besucht und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde. Die Abschlussprüfung besteht aus einer landeseinheitlichen, schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einer Projektprüfung. Die Projektprüfung gliedert sich in eine Vorbereitungs-, Durchführungs- und eine Präsentationsphase. Alle drei Phasen werden bewertet. Bei einer Gesamtleistung von mindestens 4,4 in der Abschlussprüfung kann der Hauptschulabschluss zuerkannt werden.

Der Hauptschulabschluss befähigt zum Eintritt in die Berufsausbildung des dualen Systems und zum Besuch der Berufsfachschule.¹

Der qualifizierte Hauptschulabschluss belegt eine über den einfachen Hauptschulabschluss hinaus gehende Qualifikation. Für den qualifizierten Hauptschulabschluss muss die Gesamtleistung mindestens 3,0 betragen und eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt werden. Der qualifizierte Hauptschulabschluss berechtigt zum Besuch der 10. Klasse der Realschule.²

7.2.4.2 Zehntes Hauptschuljahr § 25 VOBGM, § 23 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann mit Zustimmung des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes ein zehntes Schuljahr eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass auf Dauer zu erwarten ist, dass für dieses Angebot eine Mindestgruppengröße erreicht wird.

Das zehnte Hauptschuljahr dient dem Erreichen des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss). Grundlage des Unterrichtes sind die Vorgaben der Studententafel für die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule, die entsprechenden Kerncurricula³ und näheren schulinternen Regelungen. Das zehnte Hauptschuljahr kann von Schülern besucht werden, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 einen qualifizierten Hauptschulabschluss erworben haben.

Der Besuch des zehnten Schuljahres ist freiwillig.

¹ Außerschulische Lernorte sind Betriebe oder andere Einrichtungen im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld.

² AVENARIUS, Prof. Dr. Jur. Hermann; FÜSSEL, Prof. Dr. jur. Hans-Peter: *Schulrecht – Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft*. 8. Auflage Carl Link Verlag, S. 66

³ ebd.

⁴ VO über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I für die Realschule

7.2.4.3 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I
Der Unterricht in der Hauptschule wird nach der gültigen Stufentafel organisiert (siehe Abbildung 12). Sie umfasst für die Jahrgangsstufe 5-9 insgesamt 5.364 Stunden (für die Jahrgangsstufe 5-10 insgesamt 6.444 Stunden).

Stundentafel Hauptschule Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summen	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch		14		8		4	22	26
Englisch		13		6		3	19	22
Mathematik		14		8		4	22	26
Sport		9		5		2	14	16
Religion / Ethik		6		4		2	10	12
Kunst / Musik		6		4		2	10	12
Biologie		5		2			7	7
Chemie				4		2	4	6
Physik		1		4		2	5	7
Erdkunde		4		3			7	7
Politik und Wirtschaft		2		2		2	4	6
Geschichte		3		2		2	5	7
Arbeitslehre		7		6		3	13	16
Wahlpflichtunterricht		2		4		2	6	8
Klassenlehrerstunde	1						1	1
Summe		87		62		30	149	179

Abbildung 12: Wochenstundentafel Hauptschule, Stand: September 2011

7.2.4.4 SchuB-Klassen § 24 a VOBGM

„SchuB“ steht für „Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb“ und ist ein Projekt, das es seit 2004 an ausgewählten Standorten mit dem Bildungsgang Hauptschule sowie an Förderschulen gibt. Über die Einrichtung einer SchuB-Klasse entscheidet die Gesamtkonferenz der Schule nach Anhörung des Schulleiternbeirats, Schülerrates und des Kreis- oder Stadtleiternbeirats. Die Genehmigung erfolgt durch das Kultusministerium im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt.

In enger Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben soll den Schülern der „SchuB-Klassen“ eine strukturierte Berufsorientierung und Praxiserfahrung vermittelt werden.

SchuB-Klassen sind eine zweijährige, pädagogische Einheit in den Jahrgangsstufen 8 und 9 mit festen Bezugspersonen. Die Gruppenstärke liegt bei 12-15 Schülern. In der Regel finden an drei Tagen Unterricht und an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Praxistage (Arbeiten im Betrieb) mit außerschulischen Partnern (Betriebe, Innungen, Bundesagentur für Arbeit, u. a.) statt.

7.2.4.4.1 Aufgaben und Ziele

SchuB-Klassen sollen¹:

- die Persönlichkeit der Schüler stärken und stabilisieren
- Erfolgserlebnisse schaffen
- persönliche Stärken und Kenntnisse fördern
- Lern- und Leistungsmotivation steigern
- Lern- und Arbeitshaltung nachhaltig verbessern
- den Hauptschulabschluss ermöglichen
- Soft Skills vermitteln
- Schul- und Ausbildungsabbrüche vermeiden
- Berufsorientierung und Praxiserfahrung ermöglichen
- die Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit erhöhen

¹ Hessisches Kultusministerium: SchuB-Klassen in Hessen, Präsentation.
http://hauptschule.bildung.hessen.de/SchuB/SchuB_Homepage_2013_01_17.pdf

- Schüler zu Arbeit und Ausbildung hinführen

Ausführliche Informationen zu den SchuB-Klassen findet man auch auf der Webseite des Hessischen Bildungsservers: <http://schub.bildung.hessen.de>.

7.2.4.4.2 Unterrichtsorganisation

Grundlage für den Unterricht sind Kompetenzfeststellungsverfahren und individuelle Förderpläne. Der Unterricht ist handlungs- und projektorientiert und findet in Fächerverbänden (z. B. Musik-Sport-Gestalten; Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit) statt.

Die Lehrkräfte haben eine wichtige (veränderte) Rolle, da sie neben der fachlichen Vermittlung eine besondere Vertrauens- und Beratungsfunktion inne haben. Weitere konzeptionelle Bestandteile sind die sozialpädagogische Förderung und Begleitung sowie die Reflexion der betrieblichen Praxis bzw. Praxisprojekte.

7.2.4.4.3 Aufnahme in die SchuB-Klasse

Für eine Aufnahme in die SchuB-Klassen ist Freiwilligkeit Voraussetzung. Die Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse muss die Aufnahme empfehlen. Schüler bewerben sich um die Aufnahme an der Standortschule. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Team der aufnehmenden Schule entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme. Zwischen Schüler, Eltern und Schule wird eine vertragliche Vereinbarung mit dem Ziel des Maßnahmeerfolges vereinbart.

7.2.4.4.4 Stundentafel

§ 8 Abs. 3 VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Für die SchuB-Klassen gibt es eine besondere Stundentafel, die das Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb berücksichtigt.

Stundentafel Hauptschule	Jahrgangsstufen / Stundenzahl	
	8	9
Unterrichtsfächer		
Deutsch	8	Deutsch und Mathematik sind zudem integraler Bestandteil der Fächerverbände und der Reflexion betrieblicher Praxis / Praxisprojekte
Mathematik	8	
Fächerverbände: Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit Musik-Sport-Gestalten Welt-Zeit-Gesellschaft Materie-Natur-Technik Religion / Ethik *	16	Die Fächerverbände sind gleichmäßig in das Schulcurriculum einzubinden.
Reflexion betrieblicher Praxis / Praxisprojekte	4	
Wahlpflichtunterricht / Englisch	4 / 6	
Summe Lernort Schule	40 / 42	Unterrichtsstunden
Summe Praxislernort Betrieb	32	Zeitstunden

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen

Abbildung 13: Wochenstundentafel SchuB-Klassen, Stand: September 2011

7.2.5 Realschule § 26 VOBGM, § 23a Hessisches Schulgesetz

Die Realschule vermittelt den Schülern eine lebensbezogene und vertiefende Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen entsprechende Schwerpunkte zu setzen. Sie umfasst sechs Jahrgangsstufen und vermittelt den Schülern eine über die Hauptschule hinausgehende Allgemeinbildung.

7.2.5.1 Unterricht und Unterrichtsorganisation

Die Realschule vermittelt den Schülern eine allgemeine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Unterrichtsanforderungen sind entsprechend didaktisch und methodisch so orientiert, dass der mittlere Abschluss in Form des einfachen und qualifizierenden Realschulabschlusses erworben werden kann. Die erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab der Jahrgangsstufe 7 wird eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) angeboten. Ist die erste Fremdsprache nicht Englisch, muss es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Die Eltern entscheiden vor Beginn des Unterrichts in der 7. Jahrgangsstufe, ob die Schüler am Unterricht in der zweiten Fremdsprache oder in anderen Fächern aus dem Wahlpflichtbereich teilnehmen.

7.2.5.1.1 Bilinguales Bildungsangebot an Realschulen

Einige Realschulen bieten die Möglichkeiten an bilinguaalem Unterricht teilzunehmen. Damit sollen die Kommunikationsfähigkeit und die beruflichen Chancen der Schüler verbessert werden.

7.2.5.2 Abschluss und Abschlussprüfung § 59 f. VOBGM

Der Realschulabschluss eröffnet den Zugang¹

- zur betrieblichen Berufsausbildung mit gleichzeitigem Berufsschulbesuch
- zur Laufbahn des mittleren öffentlichen Dienstes mit gleichzeitigem Berufsschulbesuch
- zu Schulen der Sekundarstufe II (z. B. Berufsfachschule, Fachoberschule sowie bei Erfüllung besonderer Leistungsanforderungen, zur gymnasialen Oberstufe)
- zu Fachschulen

Das Zeugnis der Realschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann dem Hauptschulabschluss gleichgestellt werden, wenn der vorausgesetzte Leistungsstand erreicht wurde. Außerdem kann der mittlere Abschluss sowie die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreicht werden.

Die Abschlussprüfung führt am Ende der Jahrgangsstufe 10 zum einfachen oder qualifizierten mittleren Abschluss (Realschulabschluss).

Die Prüfung zum Mittleren Abschluss (Realschulabschluss) besteht aus den zentralen Abschlussarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie einer Hausarbeit mit Präsentation aus dem Bereich des Pflichtunterrichts der Jahrgangsstufe 9 oder 10. Das Thema der Hausarbeit wird nach Beratung durch eine Lehrkraft von der Schulleitung genehmigt. Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung sondern dient der Vorbereitung der Präsentation inklusive möglicher Nachfragen. Sie ist jedoch Voraussetzung zur Zulassung der Präsentation.

Die Präsentation wird in der Regel vor der Klasse durchgeführt und dauert etwa 10 Minuten zuzüglich Nachfragezeit. Sie wird von einem Prüfungsausschuss bewertet.

Der einfache mittlere Abschluss wird zuerkannt, wenn die Gesamtleistung mindestens 4,4 erreicht und

¹ AVENARIUS, Prof. Dr. Jur. Hermann; FÜSSEL, Prof. Dr. jur. Hans-Peter: Schulrecht – Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 8. Auflage Carl Link Verlag, S. 67

die Versetzungsbestimmung erfüllt wurden.

Der qualifizierte mittlere Abschluss wird zuerkannt, wenn die Durchschnittsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie den übrigen Fächern jeweils besser als befriedigend (<3,0) sind und die Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erwarten lässt.

Bei der Gesamtleistung fließen auch die zuvor im zweiten Halbjahr erbrachten Unterrichtsleistungen mit ein.

Die Jahrgangsstufe 10 kann einmal wiederholt werden, um das Abschlussverfahren erneut zu durchlaufen. Das Versetzungszeugnis der Realschule in die Jahrgangsstufe 10 steht dem Hauptschulabschluss gleich (siehe 6.1.3.1).

7.2.5.3 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Der Unterricht in der Realschule wird nach der gültigen Stufentafel organisiert. Sie umfasst für die Jahrgangsstufe 5-10 insgesamt 6.372 Stunden (bzw. 6.444 mit einer zweiten Fremdsprache).

Stundentafel Realschule Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	14			11			25
1. Fremdsprache	14			10			24
Mathematik	12			12			28
Sport	9			7			18
Religion / Ethik	6			6			14
Kunst	4			2			8
Musik	2			4			6
Biologie	6			2			8
Chemie				6			8
Physik	2			5			9
Erdkunde	4			3			7
Politik und Wirtschaft	2			4			8
Geschichte	2			6			10
Arbeitslehre	4			4			11
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache	4/5			9/10			13/15
Klassenlehrerstunde	1						1
Summe	86 / 87			91 / 92			177 / 179

Abbildung 14: Wochenstundentafel für die Realschule, Stand: September 2011

7.2.6 Verbundene Haupt- und Realschule § 27 VOBGM, § 23b Hessisches Schulgesetz
Haupt- und Realschulen können als pädagogische und organisatorische Einheit geführt werden. Die verbundene Haupt- und Realschule kann in den Klassen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen (siehe 6.6.3).

Die Lehrkräfte müssen die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Konferenzen koordinieren, insbesondere die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Schulzweigen spielen eine wichtige Rolle. Die Lehr- und Lernmittel müssen abgestimmt werden und Kriterien für die Leistungsmessung und -bewertung festgelegt werden. Zudem legen die Lehrkräfte schulzweigübergreifende Zielsetzungen fest und planen entsprechende Vorhaben im Unterricht und auch im außerunterrichtlichen Bereich.

Der Unterricht kann teilweise schulformübergreifend erteilt werden. Die Fächer Deutsch, die erste Fremdsprache ab Klasse 7 und Mathematik ab Klasse 8 müssen schulzweigbezogen erteilt werden.

In einzelnen Schulen kann der Unterricht mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes insgesamt schulformübergreifend angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptes.

Insbesondere im schulzweigübergreifenden Unterricht sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schüler durch innere Differenzierung gefördert werden.

Schüler können teilweise am Unterricht des anderen Schulzweiges teilnehmen. Die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweiges der anderen Anspruchsebene muss die Klassenkonferenz befürworten. Die Eltern entscheiden nach einer eingehenden Beratung durch die Schule. Die Teilnahme endet auf Antrag der Eltern oder Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, wenn eine weitere erfolgreiche Teilnahme nicht mehr gegeben ist oder in der niedrigeren Anspruchsebene nicht mehr erforderlich ist.

Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht eines anderen Zweiges werden die erzielten Noten im Abschluss- oder Abgangszeugnis um eine Note herauf- oder herabgesetzt.

Ist der Haupt- oder Realschulzweig einzügig und wird die Mindestschülerzahl nicht erreicht, sind diese Schüler schulzweigübergreifend mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten.

7.2.6.1 Abschluss- und Abschlussprüfungen

An der verbundenen Haupt- und Realschule kann der einfache und qualifizierte Hauptschulabschluss sowie der einfache und qualifizierte Realschulabschluss erreicht werden. Je nach Schulzweig oder Anforderung gelten die Bedingungen der Haupt- bzw. Realschule (siehe Kapitel 7.2.4.1 und 7.2.5.2).

7.2.7 Mittelstufenschule § 27a VOBGM, § 23c Hessisches Schulgesetz

Die Mittelstufenschule bildet die Bildungsgänge der Haupt- und Realschule ab. Sie bietet Berufsorientierung und Förderung der Ausbildungsreife als integrale Bestandteile des Unterrichts. Die Mittelstufenschule gibt es organisatorisch und rechtlich erstmals seit dem Schuljahr 2013/2014. Zuvor gab es sie als Versuchsschulen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der individuellen Förderung und des kompetenzorientierten Unterrichts, der in besonderem Maße berufs-, handlungs- und praxisorientiert ist. In Kooperation mit beruflichen Schulen, anerkannten Ausbildungsbetrieben (oder beiden) sollen berufsbildende Kompetenzen vermittelt werden.

Die Mittelstufenschule ist in eine dreijährige Aufbaustufe (Jahrgangsstufen 5-7) und einen anschließenden praxisorientierten oder mittleren Bildungsgang gegliedert.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule schulformübergreifend unterrichtet werden (Ausnahmsweise auch in der Jahrgangsstufe 7). In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache wird der Unterricht ab der Jahrgangsstufe 6 fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Die Jahrgangsstufen 8 und 9 des Hauptschulzweiges werden in Kooperation mit beruflichen Schulen als praxisorientierter Bildungsgang organisiert. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 des Realschulzweigs wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts zusätzlich berufsbezogener Unterricht in Schwerpunktfächern in den Berufsfeldern der kooperierenden Berufsschule angeboten.

Der praxisorientierte Bildungsgang führt am Ende des 9. Schuljahres zum Hauptschulabschluss, der mittlere Bildungsgang am Ende des 10. Schuljahres zum Realschulabschluss.

Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgehenden Jahrgangsstufe 7 befürwortet.

7.2.7.1 Abschluss und Abschlussprüfung

An der Mittelstufenschule kann der einfache und qualifizierte Hauptschulabschluss sowie der einfache und qualifizierte Realschulabschluss erreicht werden. Je nach Schulzweig oder Anforderung gelten die Abschluss- und Prüfungsbedingungen der Haupt- bzw. Realschule (siehe 7.2.4.1 und 7.2.5.2).

7.2.7.2 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Der Unterricht in der Mittelstufenschule wird nach der gültigen Stufentafel organisiert. Die Jahrestudententafel sieht für die Aufbaustufe 3.132 (bzw. 3.204 bei einer zweiten Fremdsprache) Stunden vor. Hinzu kommen zusätzlich 324 Förder-/Klassenlehrerstunden. Der praxisorientierte Bildungsgang umfasst für die Jahrgangsstufen 8-9 insgesamt 2.196 Stunden und zusätzlich 144 Förder-/Klassenlehrerstunden. Die Klasse 10 in diesem Bildungsgang umfasst noch mal zusätzlich 1.080 Stunden. Der mittlere Bildungsgang für die Jahrgangsstufen 8-10 umfasst 3.456 Stunden (bzw. 3.492 Stunden mit einer zweiten Fremdsprache).

Stundentafel Mittelstufenschule Unterrichtsfächer	Aufbaustufe		*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		7	8	9	10	8	9
Deutsch	10		4	8		4			11
1. Fremdsprache	10		3	6		3			10
Mathematik	10		4	8		4			12
Sport	6		3	5		2			7
Religion / Ethik	4		2	4		2			6
LB Ästhetische Bildung	4		2	2		1			6
Kunst			1						2
Musik			1						4
LB Naturwissenschaften	4		3	6		3			15
Biologie			1						4
Chemie			1						6
Physik			1						5
LB Gesellschaftslehre	5		4	4		2			14
Erdkunde									4
Politik und Wirtschaft			2						4
Geschichte			2						6
LB Arbeitslehre	3		3	2		2			6
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			3 / 5						9 / 10
berufsbezogener Unterricht / Praxistag				16		7			(22)
Summe	56		31 / 33	61		30			96 / 97
+Förder-/Klassenlehrerstunde	+6		+3	+4					

*) Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

Abbildung 15: Wochenstundentafel Mittelstufenschule

7.2.8 Gymnasium § 28 ff. VOBGM, § 24 Hessisches Schulgesetz

Das Gymnasium verbindet die Sekundarstufe I und II und führt zum Abitur (Hochschulreife).

Auf Grund der Aufgabenstellung und Gliederung vermittelt es den Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht, entsprechend ihren Leistungen und Neigungen, Schwerpunktbildungen, die sie befähigen ihren Bildungsgang an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12 und/oder 5 bis 13 (siehe 7.2.8.2). Endet ein Gymnasium mit der Jahrgangsstufe 9 ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsganges zu erleichtern.

7.2.8.1 Aufgabe in der Mittelstufe

Neben der Hinführung zum studienqualifizierenden Bildungsgang in der Oberstufe muss das Gymnasium die Schüler in die Lage versetzen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in berufliche Ausbildung und Tätigkeit einzubringen. Durch Betriebspraktika werden die Voraussetzungen für eine praxisbezogene Grundausbildung und Einführung in die Arbeits- und Wirtschaftswelt geschaffen.¹

7.2.8.2 "G8" oder "G9" oder "G8 und G9"

G8 führt seit seiner Einführung zu strukturellen Debatten. Seitdem wird es nicht einfacher, eher komplizierter, wie die Überschrift bereits zeigt. Seit dem Schuljahr 2005/2006 wurde in Hessen der verkürzte Bildungsgang (G8) umgesetzt. Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 des gymnasialen Bildungsganges wurden ab sofort in fünf statt wie bisher in sechs Jahren (G9) durch die Mittelstufe geführt. Schüler höherer Klassen verblieben im sechsjährigen gymnasialen Bildungsgang. Schulformübergreifende (kooperative) Gesamtschulen können zwischen einer sechsjährigen Organisation (G9) und einer fünfjährigen Organisation (G8) des Gymnasialzweigs wählen.

In Hessen wurde die Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe zugeordnet (Einführungsphase). Andere Länder haben der Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion zugewiesen – das letzte Jahr der Sekundarstufe I und zugleich Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Variante, die in Hessen umgesetzt wurde, führt zu vielen Problemen. Zwei möchten wir beispielhaft an dieser Stelle benennen.

Problem 1 - Abschluss:

Schüler im verkürzten Bildungsgang (G8) müssen am Ende der Jahrgangsstufe 9 das gleiche Fachwissen wie Schüler im nicht verkürzten Bildungsgang (G9) am Ende der Jahrgangsstufe 10 aufweisen, um in die Einführungsphase versetzt zu werden. Während „G9-Schüler“ mit der Versetzung in die Einführungsphase einen mittleren Abschluss haben, müssen sich „G8-Schüler“ mit dem Hauptschulabschluss zufrieden geben, da der mittlere Abschluss durch eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) an die Jahrgangsstufe 10 gekoppelt ist (in G8 ist das die Einführungsphase). G8-Schüler, die während der Einführungsphase die Schule verlassen, erhalten also nur den Hauptschulabschluss. Das hessische Kultusministerium versucht dieses Problem seit dem Schuljahr 2011/2012 mit einem bis 2016 befristeten Schulversuch zu lösen. Schüler, die den verkürzten Bildungsgang (G8) nach der Jahrgangsstufe 9 verlassen, können an den schriftlichen Abschlussarbeiten im Bildungsgang Realschule teilnehmen und bekommen bei mindestens ausreichenden Leistungen die Gleichstellung anerkannt.

Teilnehmen können jedoch nur Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 die Schule verlassen. Nach dem Schuljahr 2015/2016 entscheidet die Kultusministerkonferenz, ob dieser Versuch weitergeführt, umgesetzt oder beendet wird.

¹ ACHILLES, Harald; KÖLLER, Franz: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. August 2010. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 24 S. 2 Nr. 2

Problem 2 – Fahrtkosten:

Die Schülerbeförderungskosten werden von den Kommunen für die Grund- und Mittelstufe übernommen. Für die Oberstufe werden keine Schülerbeförderungskosten übernommen. Nach unserer Einschätzung endet die Mittelstufe mit dem Erreichen des mittleren Abschlusses¹. Wie bereits geschildert, erreichen G8-Schüler den mittleren Abschluss jedoch erst nach der Einführungsphase. Die Kommunen berufen sich darauf, dass das 10. Schuljahr in diesem Fall zur Oberstufe zählt und übernehmen keine Schülerbeförderungskosten für diese Schüler.

Rückkehr zu G9?

Ab dem Schuljahr 2013/2014 haben Gymnasien die Möglichkeit zwischen der fünf- und sechsjährigen Organisation zu wählen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass von diesem Angebot aus unterschiedlichen Gründen wenig Gebrauch gemacht mit. In einigen hessischen Städten gibt es kein gymnasiales G9-Angebot, obwohl Umfragen ergaben, dass 80-90% hessischer Eltern dieses Angebot wünschen. Die Umwandlung zu G9 ist zudem nicht für bestehende Klassen möglich. Die bisher geltende Regelung, die für die kooperativen Gesamtschulen galt, wurde gestrichen. Danach war es möglich, bestehende Klassen ebenfalls zu G9 zurückkehren zu lassen, wenn alle Eltern dieser Klasse dem zugestimmt haben (100%-Regelung).

Parallelangebot

Im Rahmen eines Schulversuchs erhalten Gymnasien und kooperative Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 die Möglichkeit für ein Parallelangebot G8/G9 innerhalb einer Schule („Y-Modell“). Dabei starten die Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unter G8-Bedingungen. Nach dieser Beobachtungs- und Orientierungsphase wird durch die Lehrkräfte eine Entscheidung für den weiteren Weg in G8 oder G9 getroffen. Zwar können Eltern in der Jahrgangsstufe 5 einen Wunsch abgeben, ob ihr Kind in G8 oder G9 unterrichtet wird, letztlich müssen sie jedoch mit der Entscheidung der Schule leben. Unter Umständen bedeutet dies, dass viele Kinder schon wegen der Klassengrößen zwangsläufig in G8 unterrichtet werden müssen. Mit dem Y-Modell erhoffte man sich, dass ein ausreichendes Angebot an G9 geschaffen wird. In vielen hessischen Städten gibt es trotz dieser Änderungen kein gymnasiales G9-Angebot.

Vermutlich wird es hier noch weitere Änderungen geben, insbesondere da hessische Eltern starken Druck auf die Politik ausüben, um zu G9 zurückzukehren bzw. G9 flächendeckend in Hessen anzubieten.

Auf unserer Webseite finden Sie weitere Informationen, auch unsere bisherigen Stellungnahmen gemeinsam mit den hessischen Kreis- und Stadtelternbeiräten sowie den hessischen Stadt-, Kreis- und Landeschülerräten.²

7.2.8.3 Unterricht und Unterrichtsorganisation

Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, Französisch oder Latein. Ist Englisch nicht die erste Fremdsprache, muss es als zweite vorgesehen werden. Die erste Fremdsprache beginnt in Klasse 5 und muss mindestens bis zur Jahrgangsstufe 9 erlernt werden. Die zweite verbindliche Fremdsprache wird in der Regel ab Klasse 6 angeboten und ist ebenfalls bis zur Jahrgangsstufe 9 verbindlich.

Neben weiteren Fremdsprachen gibt es zusätzliche Unterrichtsangebote im mathematisch-naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, sportlichen oder musischen Bereich. Hinzu kommen bilinguale Gymnasien, in denen der Unterricht ganz oder teilweise in einer Fremdsprache stattfindet.³

¹ In seinem Urteil vom 14.01.2013 teilt das Verwaltungsgericht Wiesbaden unsere Ansicht (Az. 6K942/12.WI). Gegen dieses Urteil läuft derzeit ein Berufungsverfahren beim VGH Kassel (Az. 7 A 1481/13).

² http://leb-hessen.de/fileadmin/user_upload/downloads/aus_dem_leb/2012/201211_Position_Eltern_Schueler_zu_G8_G9.pdf

³ AVENARIUS, Prof. Dr. Jur. Hermann; FÜSSEL, Prof. Dr. jur. Hans-Peter: Schulrecht – Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 8. Auflage Carl Link Verlag, S. 68

7.2.8.4 Abschlüsse

Das Gymnasium führt in der Regel zum Abitur (Hochschulreife). Das Versetzungszeugnis der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichgestellt. Im Bildungsgang G9 ist das Versetzungszeugnis in die Einführungsphase dem Realschulabschluss gleichgestellt. Im Bildungsgang G8 ist das Versetzungszeugnis in die Qualifikationsphase dem Realschulabschluss gleichgestellt (siehe auch 6.1.3.1).

Unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen können Schüler, die nach der Qualifikationsphase 2 das Gymnasium verlassen, die Anerkennung der Fachhochschulreife beantragen.

7.2.8.5 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Im Gymnasium und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule wird bei der Stundentafel unterschieden, ob die Mittelstufe 5 oder 6 Jahre umfasst.

Bei der fünfjährigen Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang ("G8") sieht die Jahresstundentafel insgesamt 5.760 Stunden vor, davon 36 Klassenlehrerstunden in der Jahrgangsstufe 5 sowie zusätzlich 180 Stunden für den Wahlunterricht bzw. 216 Stunden für eine dritte Fremdsprache (siehe Abbildung 16).

Bei der sechsjährigen Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang ("G9") sieht die Jahresstundentafel insgesamt 6.300 Stunden vor, davon 36 Klassenlehrerstunden in der Jahrgangsstufe 5 sowie zusätzlich 144 Stunden für den Wahlunterricht bzw. 216 Stunden für eine dritte Fremdsprache (siehe Abbildung 17).

Stundentafel für Gymnasien und Gymnasialklassen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst

Stundentafel gymnasialer Bildungsgang	Jahrgangsstufen / Stundenzahl					Summe
	5	6	7	8	9	5 bis 9
Unterrichtsfächer						
Deutsch	11			12		23
1. Fremdsprache	9			12		21
2. Fremdsprache	5			11		16
Mathematik	10			12		22
Sport	6			8		14
Religion / Ethik	4			6		10
Kunst						7
Musik	8			6		7
Biologie						7
Chemie						6
Physik	4			16		7
Erdkunde						5
Politik und Wirtschaft						7
Geschichte	2			17		7
Klassenlehrerstunde	1					1
Summe	60			100		160
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache			5 / 6			5 / 6

Abbildung 16: Wochenstundentafel gymnasialer Bildungsgang G8, Stand: September 2011

7.2.9 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (KGS)

§ 32 VOBGM, § 26 Hessisches Schulgesetz

In der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (KGS) werden die Bildungsgänge der Haupt- und Realschule sowie die Mittelstufe des gymnasialen Bildungsganges in einer Schule verbunden. Diese drei Säulen entsprechen dem dreigliedrigen Schulwesen.

Die KGS kann mit einer Förderstufe beginnen, die die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Haupt- und Realschulzweiges umfasst. Sie kann die Jahrgangsstufe 5 und 6 des Gymnasialzweiges mit umfassen, wenn sie auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweiges vorbereitet. Die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. Außerdem kann die Schulkonferenz entscheiden, den Haupt- und Realschulzweig als Mittelstufenschule zu organisieren.

Der Unterricht kann teilweise schulformübergreifend erteilt werden.

Den Schülern einer KGS werden gemeinsame Lernerfahrungen vermittelt. Sie dient der Entfaltung der individuellen Begabungen und Leistungen der Schüler (unter Berücksichtigung des Bildungsgangs).

Die Kooperation zwischen den Bildungsgängen soll durch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulzweigen und bei der Gestaltung des gemeinsamen Schullebens gefördert werden.

Die kooperativen Gesamtschulen in Hessen können seit dem Schuljahr 2008/2009 wieder die sechsjährige Mittelstufe anbieten.

7.2.9.1 Abschluss und Abschlussprüfung

An der KGS kann der Hauptschulabschluss, der mittlere Abschluss sowie die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreicht werden. Wird an der KGS ein Gymnasialzweig angeboten, kann dort nach 12 Jahren (G8-Bildungsgang) oder 13 Jahren (G9-Bildungsgang) das Abitur erworben werden. Es gelten die gleichen Prüfungsbedingungen wie für die jeweiligen Schulzweige (siehe 7.2.2).

7.2.9.2 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

In der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule wird nach Schulzweigen getrennt unterrichtet. Je nach Schulzweig wird der Unterricht nach der Stundentafel der Hauptschule (siehe 7.2.4.3), der Realschule (siehe 7.2.5.3) oder des gymnasialen Bildungsganges (siehe 7.2.8.5) organisiert.

Stundentafel für Gymnasien und Gymnasialklassen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst

Stundentafel gymnasialer Bildungsgang	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe 5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
Unterrichtsfächer							
Deutsch	10			15			25
1. Fremdsprache	10			14			24
2. Fremdsprache				15			15
Mathematik	8			16			24
Sport	6		6		4		16
Religion / Ethik	4		4		4		12
Kunst	8			8			8
Musik							8
Biologie	4						8
Chemie				17			6
Physik							7
Erdkunde							6
Politik und Wirtschaft	6			15			7
Geschichte							8
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache					4 / 6		4 / 6
Klassenlehrerstunde	1						1
Summe	57			122 / 124			179 / 181

Abbildung 17: Wochenstundentafel gymnasialer Bildungsgang G9, Stand: September 2011

7.2.10 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule (IGS)

§ 33 ff. VOBGM, § 27 Hessisches Schulgesetz

In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (IGS) wird das herkömmliche dreigliedrige Bildungsangebot zu einer Einheit zusammengefasst. In der IGS werden Schüler mit Haupt-, Real- und Gymnasialempfehlung gemeinsam unterrichtet. Dabei werden besonders die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die Unterschiede in der Lernsituation, im Lernverhalten und der kulturellen Herkunft der Schüler berücksichtigt.

Durch gemeinsame Lernerfahrungen soll das gegenseitige Verstehen gefördert und die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher Lern- und Lebensbedingungen weiterentwickelt werden.¹

Die IGS ist durch gemeinsamen Kernunterricht und Unterricht in Kursen, die nach Anspruchshöhe, Begabung und Neigung differenziert werden, gekennzeichnet. Diese Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge zu verfolgen und erleichtert die Korrektur dazu getroffener Entscheidungen. Die Unterrichtsorganisation der IGS ermöglicht eine Schwerpunktbildung entsprechend der Leistungsfähigkeit und Interessen der Schüler.

Die Aufgabenstellung der IGS erfordert in hohem Maße die Zusammenarbeit aller Lehrkräfte.

7.2.10.1 Unterricht und Unterrichtsorganisation

In der IGS sollen stabile Gruppenbezüge geschaffen und soziale Bindungen gefördert werden. Die Lehrkräfte sollen daher in einer Klasse und Jahrgangsstufe mit möglichst vielen Wochenstunden eingesetzt werden. Unzulässig sind Klassenbildungen auf Grundlage der Fremdsprachenwahl, Kurseinstufungen oder der Schwerpunkte im Wahlpflichtunterricht. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind der Förderstufe nachgebildet und bieten somit Orientierungshilfe bei der Wahl des Bildungsweges. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen mindestens 6 Wochenstunden in gemeinsamen Kerngruppen unterrichtet werden.

Im Kernunterricht lernen Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Zugleich müssen sie zu den angestrebten Abschlüssen hingeführt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, die unterschiedlichen Leistungs- und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schüler zu berücksichtigen und die individuellen Fähigkeiten angemessen zu entwickeln. Formen der inneren Differenzierung können verschiedene Arbeitsformen, wie Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, methodische Vielfalt, Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen sowie Differenzierung in der Aufgabenstellung und projektorientierter Unterricht unter Einsatz geeigneter Unterrichtsmedien sein (§ 34 Abs. 2 VOBGM).

Die äußere Differenzierung erfolgt durch Einstufung in Kurse nach dem Kriterium der Fachleistung und im Wahlpflichtbereich nach dem Kriterium der Neigung. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache) ab der Klasse 7 und in den Fächern Physik und Chemie in der Jahrgangsstufe 9, auf zwei (Grundkurs und Erweiterungskurs) oder drei (A-, B-, C-Kurs) Anspruchsebenen.

Der Grundkurs bietet das allen Schülern zu vermittelnde Fundament, der Erweiterungskurs als der mit dem höheren Anspruchsniveau dessen Erweiterung und Vertiefung. Bei der Dreierdifferenzierung ist der A-Kurs der mit den höchsten Anforderungen.²

¹ ACHILLES, Harald; KÖLLER, Franz: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. September 2009. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 27

² ebd.

Über die Differenzierungsform und den jeweiligen Beginn entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiterbeirates und des Schülerrates (Querverweis: § 110, Abs. 2; § 133 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

7.2.10.2 Kurseinstufung / Umstufung

§ 76 Hessisches Schulgesetz, § 24 f. VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses

In der Schulform der IGS wird der Bildungsgang nicht durch Versetzung oder Nichtversetzung bestimmt, sondern durch die Einstufung und Umstufung in die Fachleistungskurse der Fächer mit äußerer Differenzierung. Schüler sind in den Kurs einzustufen, in dem nach allgemeinem Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist. In welchen Kurs der Schüler einzustufen ist, entscheidet die Klassenkonferenz für jedes Fach gesondert.

Ist ein Schüler den erweiterten Anforderungen gewachsen oder ist ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet, wird er in einen höheren oder niedrigeren Fachleistungskurs umgestuft.

Eine Umstufung soll nicht häufiger als einmal pro Fach und Schuljahr erfolgen.

Vor der beabsichtigten Ein- und Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und anzuhören. Widersprechen sie der Umstufung, ist der Wunsch zunächst zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz (unter Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung) entscheidet nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Jahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

7.2.10.3 Abschluss und Abschlussprüfungen

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Entscheidung über die angestrebte Abschlussqualifikation vorbereitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 wird den Eltern jährlich schriftlich mitgeteilt, welcher Abschluss dem Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich zuerkannt werden kann. Diese Mitteilung wird dem Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres beigefügt. Den Eltern ist eine Beratung anzubieten. Spätestens in der Mitteilung der Jahrgangsstufe 9 müssen die Eltern schriftlich erklären, ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht. Wird der nach dieser Erklärung angestrebte Abschluss nicht erreicht, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden.

An der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule können die Abschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss) und die Hochschulreife erworben werden (wenn eine gymnasiale Oberstufe oder eine Kooperation mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe besteht).

Für die Abschlussprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Haupt- und Realschule bzw. dem Gymnasium.

7.2.10.4 Abschlussbezogene Klassen § 36 VOBGM

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können auf Beschluss der Gesamtkonferenz abschlussbezogene Klassen gebildet werden.

Die Gesamtkonferenz kann nach Anhörung des Schulleiterbeirates darüber hinaus beschließen, dass Klassen auf Basis der Kurszugehörigkeit in Mathematik oder der ersten Fremdsprache oder auf den Hauptschulabschluss bezogen, gebildet werden.

An der IGS können der Hauptschulabschluss sowie der mittlere Abschluss (jeweils in der einfachen oder qualifizierten Form) erreicht werden. Der qualifizierte Realschulabschluss an einer IGS berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium. Ist an der IGS ein Gymnasialzweig angegliedert, kann dort nach 13 Jahren das Abitur erworben werden.

Werden abschlussbezogene Klassen gebildet, erhalten die Eltern zusätzlich zum Zeugnis des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 8 einen schriftlichen Informationsstand über den Leistungsstand ihres Kindes unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen abschlussbezogenen Klasse. Die Eltern werden aufgefordert bis 5. März ihre Wahlentscheidung mitzuteilen. Gleichzeitig wird ihnen eine Beratung angeboten.

Wird die Klasse mit dem Bezug zum mittleren Abschluss oder zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums gewählt, muss die Klassenkonferenz hierzu Stellung nehmen und entsprechend der individuellen Lernentwicklung eine Empfehlung aussprechen.

Wird dem Elternwunsch widersprochen, ist dies den Eltern gegenüber schriftlich zu begründen und eine erneute Beratung anzubieten. Bleiben die Eltern bei ihrer Wahl, ist dies bis 5. April der Schule mitzuteilen. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz endgültig darüber, ob sie den Übergang in die gewählte Klasse befürwortet. Der Beschluss ist den Eltern unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

7.2.10.5 Versetzung in die gymnasiale Oberstufe § 62 ff. VOBGM

Der qualifizierte mittlere Abschluss nach der Jahrgangsstufe 10 berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium.

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe wird auch versetzt, wer in den Kernfächern oder im Wahlpflichtunterricht mindestens befriedigende Leistung erbracht hat, bzw. mindestens ausreichende Leistungen, wenn der Unterricht auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe bezogen ist.

Bei Fächern des Pflichtunterrichtes mit äußerer Differenzierung (E- und G-Kurse oder A-, B-, C-Kurse) muss mindestens an drei Kursen der oberen Anspruchsebene teilgenommen worden sein und mindestens zweimal befriedigend und einmal gute (sonst mindestens ausreichende) Leistungen erbracht worden sein. In der unteren Anspruchsebene darf nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache belegt worden sein.

Bei nicht ausreichenden Leistungen können die Noten gegebenenfalls ausgeglichen werden (siehe § 64 VOBGM). Die Note ungenügend kann in aller Regel nicht ausgeglichen werden bzw. schließt eine Versetzung aus.

7.2.10.6 Stundentafel VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Die Jahresstundentafel der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sieht für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 insgesamt 5.328 bzw. 5.436 Stunden (je nach Belegung des Wahlpflichtunterrichtes bzw. der 2. und 3. Fremdsprache) vor, davon 72 Klassenlehrerstunden. Für die Jahrgangsstufe 5-10 sind 6.372 bzw. 6.516 Stunden vorgesehen (siehe Abbildung 18).

Stundentafel integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufen / Stundenzahl					Summe		
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Unterrichtsfächer								
Deutsch	10			11		4	21	25
1. Fremdsprache	10			11		3	21	24
Mathematik	8			12		4	20	24
Sport	6			8		2	14	16
Religion / Ethik	4			6		2	10	12
Lernbereich Ästhetische Bildung	(8)			(6)		(2)	(14)	(16)
Kunst	8			6			8	8
Musik						2	6	8
Lernbereich Naturwissenschaften	(4)			(12)		(4)	(16)	(20)
Biologie	4						8	8
Chemie				12		2	4	6
Physik						2	4	6
Lernbereich Gesellschaftslehre	(6)			(9)		(2)	(15)	(17)
Erdkunde							6	4
Politik und Wirtschaft	6			9			4	7
Geschichte						2	5	4
Arbeitslehre			1	1	1	1	3	4
Wahlpflichtunterricht / 2.Fremdsprache				10 / 12		3 / 3	10 / 12	13 / 15
Wahlpflichtunterricht / 3.Fremdsprache					2 / 3	2 / 3	2 / 3	4 / 6
Klassenlehrerstunde	1	1					2	2
Summe	58			90 / 93		29 / 30	148 / 151	177 / 181

Abbildung 18: Wochenstundentafel IGS, Stand: September 2011

7.3 Sekundarstufe II - Studienqualifizierende Bildungsgänge

§ 29 Hessisches Schulgesetz

Die Sekundarstufe II baut inhaltlich auf die Sekundarstufe I auf. Studienqualifizierende Bildungsgänge führen zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Das Abitur berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen an einer Hochschule oder Universität, ermöglicht aber auch den Weg in eine berufliche Ausbildung. Für manche Studiengänge gibt es jedoch Zulassungsbeschränkungen (sogenannter „Numerus clausus“) in Form einer sachgerechten Kriterienauswahl (meist Noten). Studienqualifizierende Bildungsgänge gibt es

- in der gymnasialen Oberstufe
- dem beruflichen Gymnasium
- der Fachoberschule und
- in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen.

Tipp:

Über das Hessische Kultusministerium können Interessierte die Informationsbroschüre „Abitur in Hessen – ein guter Weg“ bestellen oder kostenfrei herunterladen.

7.3.1 Gymnasiale Oberstufe

§ 29 f. Hessisches Schulgesetz, § 1 ff. Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Die gymnasiale Oberstufe (GOS) kann sowohl als Bestandteil eines Gymnasiums, einer Gesamtschule aber auch als eine eigenständige Schule organisiert sein. In letzterem Fall arbeitet sie im Rahmen eines Schulverbundes mit den Schulen der Sekundarstufe I (Mittelstufe) zusammen, aus denen sie im Wesentlichen die Schüler aufnimmt. Die GOS führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Eltern und Schüler sind rechtzeitig über das System der gymnasialen Oberstufe zu informieren. Die GOS dauert mindestens zwei, höchstens vier Jahre, im Regelfall drei Jahre. Sie ist in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase (Q1 bis Q4) gegliedert. Ein Schüler kann die GOS in zwei Jahren absolvieren, wenn

- er die Einführungsphase überspringt
- seine Leistungen am Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase erheblich über den Leistungen der Mitschüler liegen oder
- auf Antrag gestattet wurde, Kurse, die für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase vorgesehen sind, zu besuchen und die Leistungen aus der Einführungsphase bei der Gesamtschulqualifikation entsprechend angerechnet werden können

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe verlängert sich auf maximal vier Jahre, wenn Schüler

- nicht zur Qualifikationsphase zugelassen werden
- freiwillig die Einführungsphase wiederholen
- zur Abiturprüfung nicht antreten
- die Abiturprüfung nicht bestehen und wiederholen

In der gymnasialen Oberstufe werden die Aufgaben des Klassenlehrers von einem Tutor (in Zusammenarbeit mit einem Schulleitungsmitglied) übernommen. Wie der Tutor gewählt wird, regelt die Schule. Der Tutor (siehe 8.34.1) berät, informiert und hilft den Schülern bei Fragen rund um die Abiturverordnungen und Anforderungen.

7.3.1.1 Aufnahme § 2 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

In die GOS können Schüler aufgenommen werden, die am Ende der Mittelstufe in die Einführungsphase versetzt wurden oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Übergang von der integrierten Gesamtschule erfüllen (Querverweis: § 64 VOBGM) oder den qualifizierenden Realschulabschluss erworben haben. Außerdem können Schüler mit mittlerem Abschluss aufgenommen werden, wenn die Klassenkonferenz eine Eignung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe ausspricht

7.3.1.2 Überprüfungsverfahren § 2 Abs. 5 -6 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Schüler, die aus einer genehmigten, aber nicht anerkannten Ersatzschule oder einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe übergehen möchten, oder Schüler, die den Schulbesuch länger als ein Jahr unterbrochen haben, müssen sich in der Regel einem Überprüfungsverfahren unterziehen. Im Überprüfungsverfahren müssen schriftliche Arbeiten in Deutsch, der ersten Fremdsprache und Mathematik, im Umfang einer Klassenarbeit durchgeführt werden und eine mündliche Prüfung in Geschichte oder Politik und Wirtschaft sowie einer Naturwissenschaft abgelegt werden.

Das Überprüfungsverfahren soll feststellen, ob der Schüler erfolgreich in der gymnasialen Oberstufe mitarbeiten kann.

7.3.1.3 Einführungsphase § 11 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

In der Einführungsphase werden die Schüler inhaltlich und methodisch auf die Arbeit in der Qualifikationsphase und die Wahl der Leistungsfächer vorbereitet. Die personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen sollen gezielt gefördert und spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden, um die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler vor Eintritt in die Einführungsphase auszugleichen. Dazu kann die Schule nach Entscheidung der Gesamtkonferenz, Kompensations-, Orientierungs- oder Profilbildungsstunden anbieten.

7.3.1.4 Qualifikationsphase § 13 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

In der Qualifikationsphase werden die Fächer in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Grundkurse vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in Stoffgebiete und Methoden. Leistungskurse dienen in besonderer Weise der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und vermitteln ein vertieftes Verständnis und erweiterte Kenntnisse.

In den Grundkursen bleiben die Schüler in der Regel während eines Schuljahres in der gleichen Lerngruppe. Im Leistungsfach gilt dies für die gesamte Qualifikationsphase. Über Art und Umfang des Kurs- und Fächerangebotes entscheidet der Schulleiter auf Grundlage der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule.

Am Ende der Einführungsphase wählen die Schüler aus dem Angebot der Schule zwei Leistungsfächer oder eine Leistungsfachkombination. Eines der Leistungsfächer muss entweder eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

Es kann nur ein Fach als Leistungsfach belegt werden, in dem am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht wurden oder gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen werden.

In der gymnasialen Oberstufe können Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Erdkunde, Evangelische oder Katholische Religion, Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie als Leistungsfach angeboten werden. Weitere Fächer können gemäß der OAVO durch das Landesschulamt zugelassen werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Leistungsfaches.

7.3.1.4.1 Zulassung zur Qualifikationsphase § 12 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer am Ende der Einführungsphase in jedem Fach des verbindlichen Unterrichts mindestens 5 Punkte erreicht hat oder entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten hat. In den Fächern Deutsch, verpflichtende Fremdsprache und Mathematik kann der Ausgleich nur durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

Nicht zugelassen wird:

- wer in einem Fach des verbindlichen Unterrichts null Punkte erreicht hat
- in zwei der Fächer Deutsch, verpflichtende Fremdsprache, Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht hat
- in drei und mehr Fächern des verbindlichen Unterrichts weniger als fünf Punkte erreicht hat

Die Einführungsphase kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist jedoch nicht zulässig, wenn ein Schüler wegen Nichtversetzung das letzte Jahr der Mittelstufe wiederholt hat. In diesem Fall muss der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Ein freiwilliger Rückgang in die Einführungsphase ist bis zum Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase möglich, wenn der Schüler die Einführungsphase nicht bereits wiederholt hat.

7.3.1.5 Belegverpflichtung § 34 Hessisches Schulgesetz

In der Qualifikationsphase müssen mindestens folgende Kurse durchgehend belegt werden: Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, eine Naturwissenschaft, Sport. Die Fächer Kunst oder Musik, Politik und Wirtschaft, eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik müssen mindestens in zwei Schulhalbjahren belegt werden.

7.3.1.6 Leistungsbewertung § 9 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Die Bewertung der Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles und hat sich an den Zielsetzungen des Kurses zu orientieren. Sie ist den Schülern vor Beginn eines jeden Schuljahres darzulegen und zu erläutern. In die Bewertung fließen die im Unterricht erbrachten Leistungen sowie die Ergebnisse der Leistungsnachweise ein. Außerdem ist die Entwicklung der Leistungen des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen. Die Leistungen der Schüler erfolgen im Punktsystem, die den Notenstufen folgendermaßen zugeordnet sind:

15 / 14 / 13	Punkte entsprechen der Note „sehr gut“
12 / 11 / 10	Punkte entsprechen der Note „gut“
9 / 8 / 7	Punkte entsprechen der Note „befriedigend“
6 / 5 / 4	Punkte entsprechen der Note „ausreichend“
3 / 2 / 1	Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“
0	Punkte entsprechen der Note „ungenügend“

Ein Kurs, der mit null Punkten bewertet wurde, gilt als nicht besucht.

7.3.1.7 Gesamtqualifikation § 26 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Die Ergebnisse aus vier Leistungskursen in jedem der beiden Leistungsfächer und 24 Grundkursen

sowie die Abiturprüfung bilden die Grundlage für die Berechnung der Gesamtqualifikation im Abitur. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte zu erreichen, davon 240 Punkte im Leistungskursbereich und 360 Punkte im Grundkursbereich. In der Abiturprüfung (Block II) können maximal 300 Punkte erreicht werden. Die allgemeine Hochschulreife (Abitur) wird erworben, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 300 Punkte beträgt und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens 80 Punkte im Leistungskursbereich
- mindestens 120 Punkte im Grundkursbereich und
- mindestens 100 Punkte im Abiturbereich

7.3.1.8 Fremdsprachen § 14 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Die allgemeine Hochschulreife (Abitur) kann nur erwerben, wer in mindestens zwei Fremdsprachen unterrichtet wurde. Jeder Schüler muss bis zum Ende der Qualifikationsphase eine Fremdsprache aus der Mittelstufe fortführen. Eine weitere Fremdsprache muss in der Einführungsphase und mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase belegt werden, wenn keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik gewählt wurden. Schüler, die in der Mittelstufe keinen durchgehend benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend eine zweite Fremdsprache belegen.

7.3.1.9 Bilingualer Unterricht § 15 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Bilingualer Unterricht ist für Schüler vorgesehen, die an diesem Angebot bereits in der Mittelstufe teilgenommen haben, für die die Zielsprache Muttersprache ist oder die über ausreichende Kompetenzen verfügen, die eine erfolgreiche Mitarbeit ermöglichen. Der bilinguale Unterricht einer Schule umfasst neben dem Unterricht in dieser Sprache, mindestens ein Sachfach, in dem diese Fremdsprache Unterrichtssprache ist.

Schüler, die bilingualen deutsch-französischen Unterricht erhalten haben, können gleichzeitig das französische Baccalauréat erwerben, wenn das schulische Angebot vom Kultusministerium genehmigt wurde.

7.3.1.10 Abiturprüfung § 24 f. Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Am Ende der Qualifikationsphase finden die landeseinheitlichen Abiturprüfungen statt. Die Schüler melden sich zum Anfang der Qualifikationsphase 4 bei der Schulleitung schriftlich zur Abiturprüfung an. Der genaue Termin wird spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien bekanntgegeben. Schüler, die eine Präsentation im 5. Prüfungsfach wählen, beantragen dies im Rahmen der Meldung zum Abitur.

Besondere Lernleistungen, wie Jahresarbeiten oder umfassende Beiträge aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, können in die Abiturprüfung anstelle des fünften Abiturfaches eingebracht werden. Wenn ein Schüler eine solche besondere Lernleistung einbringen möchte, muss er das spätestens zu Beginn der Qualifikationsphase 3 anmelden. Es bedarf der Zustimmung der Lehrkraft. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht widerrufen werden.

Die Schüler werden in fünf Fächern geprüft. Die Fächer müssen die Aufgabenfelder abdecken und als Prüfungsfächer zugelassen sein. In drei Fächern finden schriftliche Prüfungen statt, im vierten Fach eine mündliche Prüfung und im fünften Fach eine Präsentation, besondere Lernleistung oder mündliche Prüfung. In jedem Fach der schriftlichen Prüfung ist eine zusätzliche mündliche Prüfung möglich. Es soll jedoch nicht mehr als in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft werden. Die zusätzliche

Prüfung findet auf Antrag des Schülers oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses statt.

Die schriftlichen Abiturprüfungen finden in den zwei Leistungsfächern und einem zusätzlich vom Schüler gewählten Fach (drittes Prüfungsfach) statt. Jedes Prüfungsfach muss in der gesamten Einführungsphase und der Qualifikationsphase besucht worden sein.

Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt im Leistungsfach vier, im Grundkursfach drei Zeitstunden. Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, die Präsentationsprüfung 30 Minuten. Wer die Abiturprüfung bestanden und die Allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, muss ein Schuljahr mit sämtlichen Belegverpflichtungen und die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung wiederholen. Im Wiederholungsjahr besucht der Schüler Kurse, die in der Regel für die zweite Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase vorgesehen sind. Unter ihnen muss sich in jedem Halbjahr je ein Kurs in den Prüfungsfächern befinden.

Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Gleiches gilt, wenn ein Schüler nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung die Schule verlassen muss.

Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

7.3.1.10.1 Zulassung zur Abiturprüfung § 23 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Zur Abiturprüfung wird zugelassen

- wer die Bedingungen über die Verweildauer erfüllt
- seine Verpflichtungen einer zweiten Fremdsprache erfüllt hat oder erfüllt
- wer die verbindlichen Kurse in der Qualifikationsphase besucht hat oder besucht
- wer die verbindlichen Grund- und Leistungskurse mit entsprechender Punktzahl nachweist oder nachweisen kann

7.3.1.11 Fachhochschulreife § 48 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität. Die Zulassung kann durch vorgegebene Zulassungsbedingungen der Hochschule eingeschränkt werden. Die Fachhochschulreife kann an der Fachoberschule und in einigen berufsqualifizierenden Bildungsgängen erworben werden. Auch der Besuch der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums kann zur Fachhochschulreife führen.

Wer die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann erbracht werden durch

- Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst
- eine mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, einem freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst, dem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst oder im Wehr- oder Zivildienst

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben den fachlichen Qualifikationen auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft
- Selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Die schulischen Voraussetzungen erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase in 11 Grundkursen mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens 7 Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten bewertet sind und in den beiden Leistungsfächern mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sind, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten einfach bewertet werden. Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, Fremdsprache, Politik und Wirtschaft oder Geschichte, Mathematik und eine Naturwissenschaft befinden.

Die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, erteilt nach Vorlage des Zeugnisses und dem Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit das Zeugnis der Fachhochschulreife.

7.3.2 Berufliches Gymnasium

§ 18 f. Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO), § 35 Hessisches Schulgesetz

Berufliche Gymnasien führen ebenfalls zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Sie werden jedoch durch berufliche Fachrichtungen geprägt. In den jeweils gewählten Fachrichtungen werden Teile einer Berufsausbildung vermittelt. Derzeit sind folgende Fachrichtungen in den beruflichen Gymnasien möglich:

- Wirtschaft
- Agrarwirtschaft
- Ernährung
- Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit
- Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiklechnik sowie schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik / Elektrotechnik

7.3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Für das berufliche Gymnasium gelten weitestgehend die Bestimmungen der gymnasialen Oberstufe. Abweichende Änderungen gibt es insbesondere in der Fächerzusammensetzung.

7.3.2.2 Aufnahme in das berufliche Gymnasium

Ergänzend zu den Bestimmungen der gymnasialen Oberstufe, kann in das berufliche Gymnasium auch aufgenommen werden, wer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann.

7.3.2.3 Belegverpflichtung

Ein Teil der Belegverpflichtung wird durch die beruflichen Fachrichtungen und Schwerpunkte vorgegeben. Bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse sind Auflagen zu beachten, die für die berufliche Fachrichtung und den Schwerpunkt erforderlich sind. Von den zwei zu wählenden Leistungskursen muss das erste aus den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik,

Physik, Chemie oder Biologie gewählt werden. Das zweite Leistungsfach wird durch die gewählte Fachrichtung bestimmt (Agrartechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Technikwissenschaft oder Wirtschaftslehre).

Zusätzlich müssen zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. An die Stelle dieser zwei Kurse in Kunst, Musik oder darstellendem Spiel können zwei literarische Kurse oder zwei Kurse treten, die nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischem Aufgabenfeld angehören.

7.3.3 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

§ 49 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO), § 36 Hessisches Schulgesetz

Doppeltqualifizierte Bildungsgänge verbinden berufliches und allgemein bildendes Lernen und führen zur allgemeinen Hochschulreife sowie zum staatlich geprüften Assistenten. Die Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Ausbildungsgänge, die zur Doppelqualifizierung führen, können an gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen eingerichtet werden.

In der gymnasialen Oberstufe sind nur zwei Naturwissenschaften verbindlich, dafür erhöht sich der Kompensations-/Orientierungsunterricht.

Im beruflichen Gymnasium sind in der Fachrichtung Technik (Schwerpunkt Biologietechnik und Chemietechnik) die Fächer Technikwissenschaft und Labortechnik, im Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik die Fächer Datenverarbeitung und Programmierertechnik mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden verbindlich.

Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat, kann zusätzlich eine Prüfung zum staatlich geprüften Assistenten ablegen.

7.3.4 Fachoberschule § 37 Hessisches Schulgesetz, VO über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Die Fachoberschule (FOS) verbindet eine praktische Ausbildung mit einer theoretisch orientierten Bildung. Sie baut auf dem mittleren Bildungsabschluss auf und führt in verschiedenen Fachrichtungen, Schwerpunkten und Organisationsformen zur Fachhochschulreife. Fachoberschulen werden derzeit für folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte angeboten:

- Fachrichtung Technik
 - Maschinenbau
 - Elektrotechnik
 - Bautechnik
 - Chemisch-physikalische Technik
 - Textiltechnik und Bekleidung
 - Informationstechnik
- Fachrichtung Wirtschaft
 - Agrarwirtschaft
 - Ernährung und Hauswirtschaft
 - Wirtschaft und Verwaltung
 - Wirtschaftsinformatik
- Fachrichtung Gestaltung
- Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen

7.3.4.1 Organisation

Die Fachoberschule ist ein studienqualifizierender Bildungsgang und Schulform des beruflichen Schulwesens. Sie kann auch als eigenständige Schule organisiert sein, ist jedoch in der Regel Teil der beruflichen Schulen. Sie ist den Jahrgangsstufen 11 und 12 zugeordnet.¹

Die Fachoberschule ist in der Regel in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Ausbildungsabschnitt I umfasst die fachpraktische Ausbildung, die in der Regel mindestens zur Hälfte in Betrieben (als Betriebspraktikum) durchgeführt wird. Ausbildungsabschnitt II umfasst die theoretische Ausbildung und führt gezielt zur Studierfähigkeit.

In der konkreten Ausgestaltung unterscheidet man die zweijährige Organisationsform A und die einjährige Organisationsform B.

In der zweijährigen Organisationsform A wird der erste Ausbildungsabschnitt (fachpraktische Ausbildung) in Teilzeit und der zweite Ausbildungsabschnitt in Vollzeit unterrichtet.

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt über ein Betriebspraktikum. Inhalt und Durchführung des Praktikums legt die Schule mit dem Betrieb in einem Praxisplan fest. Der Betrieb stellt am Ende ein Zeugnis über die fachliche Qualifikation und Arbeitshaltung des Praktikanten aus. Die Schüler sind in diesem Jahr sowohl Schüler mit allen Rechten und Pflichten der Schule gegenüber, als auch Praktikanten mit den vertraglich begründeten Rechten und Pflichten dem Betrieb gegenüber.²

Die Konferenz der Lehrkräfte entscheidet auf Grundlage der schulischen Leistungen und des Praktikumszeugnisses, ob der Schüler in den zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen wird. Wer nicht zugelassen wird, darf den ersten Ausbildungsabschnitt einmal wiederholen.

Im zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgt die theoretische Ausbildung in schulischer Vollzeit.

In der einjährigen Organisationsform B erfolgt der Unterricht in der Regel in Vollzeitform. Sofern die Stundentafel erfüllt wird, ist auch Teilzeitunterricht mit entsprechend längerer Dauer möglich.

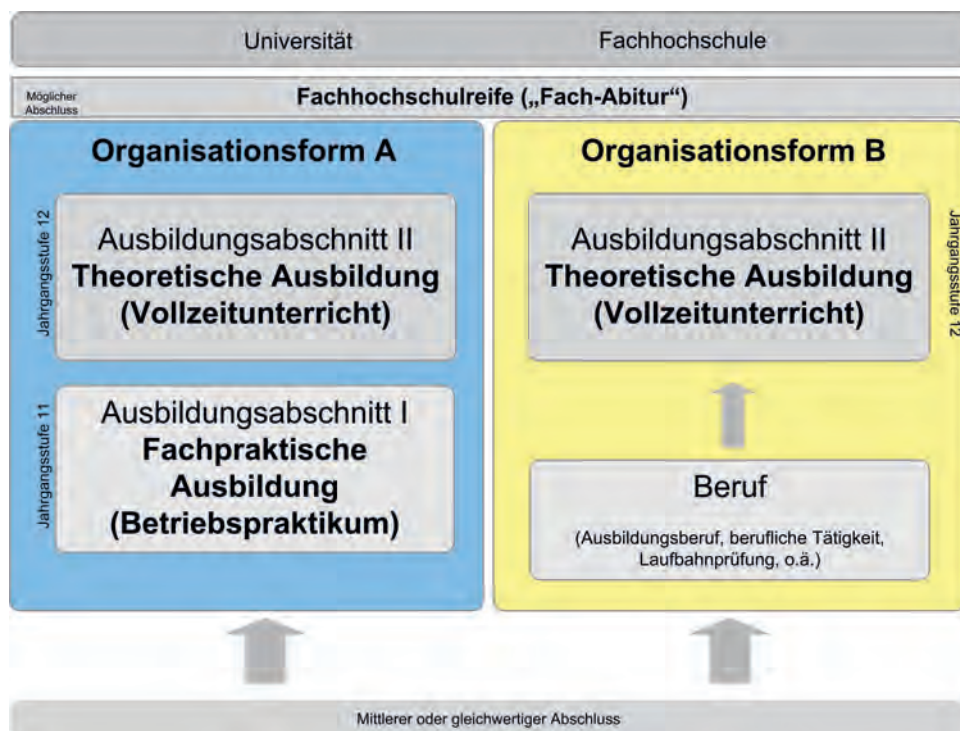


Abbildung 19: Organisationsformen Fachoberschule

¹ ACHILLES, Harald; KÖLLER, Franz: *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*. August 2010. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 37

² ebd.

7.3.4.2 Aufnahme in die Fachoberschule

In die Fachoberschule der Organisationsform A (Ausbildungsabschnitt I) kann aufgenommen werden, wer den mittleren (oder einen gleichwertigen) Abschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch erworben hat (keines der Fächer darf schlechter als ausreichend bewertet sein) oder in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde. Eine Aufnahme ist auch möglich wenn die abgebende Schule die Eignung feststellt.

Eine Aufnahme ist nur mit der schriftlichen Zusage, dass die fachpraktische Ausbildung sichergestellt ist möglich.

Für die Aufnahme in die Fachrichtungen Gesundheit oder Sozialwesen ist zusätzlich ein Gesundheitszeugnis erforderlich, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

In die Organisationsform B (Ausbildungsabschnitt II) kann aufgenommen werden, wer den mittleren Abschluss (wie oben) erworben hat und zusätzlich die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung mit einer staatlichen Prüfung oder durch eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst nachweisen kann oder eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgeübt hat.

7.3.4.3 Abschluss und Abschlussprüfung

Die Fachoberschule wird durch eine schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres abgeschlossen. Die schriftlichen Prüfungen finden in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie dem Fachrichtungs- oder Schwerpunktfach statt. Die Bewertung der Unterrichtsleistungen (Vornoten) aller Fächer und die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen spätestens neun Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer (außer Sport) sein, die in dem letzten Ausbildungsjahr unterrichtet worden sind. Es muss wenigstens in einem Fach mündlich geprüft werden. Welche Fächer geprüft werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird den Prüflingen spätestens fünf Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten und den Prüfungsleistungen. Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern ist die Abschlussprüfung bestanden. Mangelhafte Leistungen können teilweise ausgeglichen werden, eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

Mit Bestehen wird die Fachhochschulreife erworben, die zum Studium an einer Fachhochschule oder Universität berechtigt.

Bei Nicht-Bestehen kann die Prüfung zum nächsten Termin an der gleichen Schule wiederholt werden.

7.4 Sekundarstufe II - Berufsqualifizierende Bildungsgänge

§ 38 Hessisches Schulgesetz

In berufsqualifizierenden Bildungsgängen erhalten Jugendliche eine allgemeine und berufliche Bildung und werden besonders in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Berufsqualifizierende Bildungsgänge können in Teilzeit, Blockform oder Vollzeit gegliedert sein.

Je nach Schulform, Voraussetzungen und Lernentwicklung können unterschiedliche Abschlüsse und Qualifikationen erworben werden. Zu den beruflichen Schulen zählen auch die beruflichen Gymnasien sowie Fachoberschulen, die jeweils bei den studienqualifizierenden Bildungsgängen näher erläutert sind. Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien sind in der Regel organisatorisch mit Berufsschulen zu verbinden und zu berufliche Schulen zusammenzufassen.

7.4.1 Berufsschule § 39 Hessisches Schulgesetz, Verordnung über die Berufsschule

Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Sie dauert in der Regel drei Jahre und endet mit dem Abschluss der Berufsausbildung. Jugendliche, die nach der Vollzeitschulpflicht nicht mehr eine allgemeine Schule besuchen, müssen die Berufsschule besuchen. Auch für Jugendliche, die sich nach der Vollzeitschulpflicht in einer beruflichen Erstausbildung befinden, ist die Berufsschule eine (berufsbegleitende) Pflichtschule. Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erfüllen für die Schüler einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Sie sind jeweils eigenständige Lernorte (duales System) und gleichberechtigte Partner. Jugendliche ohne Ausbildungsplatz unterliegen bis zu dem Schuljahr, in dem sie 18 Jahre werden, ebenfalls der Berufsschulpflicht.

Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauende Fachstufe. Die Grundstufe (Berufsgrundbildungsjahr) ist das erste Jahr der Berufsschule. Sie kann in Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind oder als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden. Der Unterricht findet in der Regel für drei Jahre an einen oder zwei Wochentagen (12 Wochenstunden) statt. Er besteht überwiegend aus berufsbezogenen, im Übrigen aus allgemeinbildenden Fächern. Statt des berufsbegleitenden Teilzeitunterrichtes kann im Wechsel mit der betrieblichen Ausbildung auch Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Zeitabschnitten als Blockunterricht erteilt werden.¹

Die Berufsschule ist in Wirtschaftszweige und Berufe gegliedert. In der Regel werden Grund- und Fachstufen für folgende Berufsfelder gebildet:

- Wirtschaft und Verwaltung
- Elektrotechnik
- Holztechnik
- Chemie, Physik und Biologie
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Gesundheit
- Agrarwirtschaft
- Metalltechnik
- Bautechnik
- Textiltechnik und Bekleidung
- Drucktechnik
- Körperpflege
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Fahrzeugtechnik

Weiterführende Informationen zum beruflichen Schulwesen finden Sie auf dem Bildungsserver Hessen <http://berufliche.bildung.hessen.de>.

¹ AVENARIUS, Prof. Dr. Jur. Hermann; FÜSSEL, Prof. Dr. jur. Hans-Peter: Schulrecht – Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 8. Auflage Carl Link Verlag, S. 73

7.4.1.1 Abschlüsse

In der dualen Berufsausbildung führt die Berufsschule zum schulischen Teil eines berufsqualifizierenden Abschlusses. Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung oder ohne Hauptschulabschluss können in der Berufsschule auf eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vorbereitet oder zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss geführt werden. Je nach Voraussetzungen und Qualifikation kann an der Berufsschule zusätzlich der Hauptschulabschluss, der mittlere Abschluss oder die Fachhochschulreife erworben werden.

7.4.1.1.1 Hauptschulabschluss

Berufsschülern, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben und mindestens das Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule nachweisen, wird ein gleichwertiger Hauptschulabschluss zuerkannt.

7.4.1.1.2 Mittlerer Abschluss

Berufsschüler, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben (Gesamtnotendurchschnitt mindestens 3,0) erhalten einen gleichwertigen mittleren Abschluss, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens den Hauptschulabschluss (oder gleichwertigen Abschluss)
- mindestens 5 Jahre Unterricht in einer Fremdsprache (mindestens mit Note befriedigend)
- mindestens 80 Stunden umfassenden Unterricht im Fach Deutsch (mindestens Note ausreichend)
- bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer

7.4.1.1.3 Fachhochschulreife

Berufsschüler¹, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben erhalten einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis des mittleren (oder gleichwertigen) Abschlusses bei Eintritt in die Berufsschule
- Abschlusszeugnis der Berufsschule (Gesamtnotendurchschnitt mindestens 3,0 wobei die Note des berufsbezogenen Unterrichts sechsfach zu gewichten ist)
- regelmäßige Teilnahme an folgendem Zusatzunterricht:
 - 240 Stunden im sprachlichen Bereich, davon mindestens 80 Stunden in Englisch / Fremdsprachen und 80 Stunden in Deutsch
 - 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich
 - 80 Stunden im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, wenn dieser nicht zeitlich und inhaltlich im Rahmen des Pflichtunterrichtes erteilt worden ist.

Die Teilnahme am Zusatzunterricht setzt voraus, dass der Schüler im Zeugnis des mittleren Abschlusses mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Fremdsprache nachweist (wobei keines dieser Fächer schlechter als ausreichend sein darf) oder in die Einführungsphase der Oberstufe versetzt wurde. Zusätzlich müssen die drei schriftliche Prüfungen in

- Deutsch / Kommunikation
- Fremdsprachlicher Bereich
- Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

mit mindestens ausreichenden Leistungen abgelegt und die bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer nachgewiesen werden.

7.4.2 Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

§ 3a Verordnung über die Berufsschule

Die Grundstufe der Berufsschule kann als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden. Das kooperative Berufsgrundbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbezogene Grundbildung und eröffnet die Möglichkeit einer gestuften Berufswahlentscheidung. Der Unterricht hat einen hohen Anteil praktischer und handwerklicher Ausbildung.

7.4.2.1 Aufnahme und Abschluss

In das kooperative Berufsgrundbildungsjahr können Schüler aufgenommen werden, die einen Ausbildungsvertrag oder einen Ausbildungsvorvertrag mit einem Betrieb im Einzugsbereich der Schule vorlegen.¹

Für das Bestehen ist der Notendurchschnitt ausschlaggebend. Im Pflicht- und Wahlunterricht muss mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden sein. Mangelhafte Leistungen können durch befriedigende Leistungen ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im berufsbildenden Lernbereich sowie ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Über den erfolgreichen Abschluss beschließt die Klassenkonferenz.

Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundbildungsjahres kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden (Antrag des Auszubildenden und des Betriebes notwendig).

7.4.3 Berufsfachschulen § 41 Hessisches Schulgesetz, VO über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht mit mindestens einjähriger Dauer. Sie vermitteln berufliche und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bereiten auf die Fachbildung in einem Ausbildungsberuf oder einer anrechenbaren Teilqualifikation vor oder führen zu einem Berufsabschluss. Berufsfachschulen können zu einem mittleren oder gleichwertigen Abschluss oder (mit Zusatzprüfung) zur Fachhochschulreife führen.

7.4.3.1 Einjährige Berufsfachschulen

Einjährige Berufsfachschulen sind weiterführende berufliche Vollzeitschulen. Sie vermitteln berufliche und allgemeine Kenntnisse in Vorbereitung auf bestimmte Ausbildungsberufe im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sowie Hauswirtschaft und Ernährung.

Aufnahme und Abschluss

Die Aufnahme in die einjährige Berufsfachschule setzt einen mittleren oder gleichwertigen Abschluss voraus. Der erfolgreiche Abschluss der einjährigen Berufsfachschule wird als erstes Jahr in verschiedenen Ausbildungsberufen (z. B. Bürokaufleute, Restaurant- und Hotelfachleute, u.a.) angerechnet. Es finden keine Abschlussprüfungen statt.

¹ Das Berufsgrundbildungsjahr für Schüler ohne Ausbildungsplatz wurde zum Schuljahr 2011/2012 eingestellt. Diese Zielgruppe kann an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen, siehe 6.6.5.

7.4.3.2 Zweijährige Berufsfachschulen

Zweijährige Berufsfachschulen vermitteln eine berufliche Grundbildung und führen zu einem mittleren Abschluss. Sie setzen den Hauptschulabschluss voraus und schließen mit einer Prüfung ab. Der erfolgreiche Besuch kann auf das erste Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden.

Die zweijährigen Berufsfachschulen gibt es für die Berufsfelder Metall- und Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Drucktechnik, Ernährung- und Hauswirtschaft, Textil- und Bekleidung, Körperpflege, Agrarwirtschaft, Farbtechnik und Raumgestaltung sowie Wirtschaft und Verwaltung. Außerdem für medizinisch-technische, krankenpflegerische sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufsrichtungen.

Aufnahme und Abschluss

Aufgenommen werden Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluss. Schüler mit einfachem Hauptschulabschluss werden aufgenommen, wenn diese

- mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik und im dritten Fach keine schlechter als ausreichend bewertete Leistung
- mindestens befriedigende Leistungen im Durchschnitt in allen anderen Fächern und
- ein schriftliches Gutachten der Klassenkonferenz zur Eignung

vorlegen können.

Weiterhin dürfen die Schüler noch keine 18 Jahre sein, noch keine zweijährige Berufsfachschule besucht und noch keine duale Ausbildung absolviert haben.

Am Ende des zweiten Schulhalbjahres des zweiten Ausbildungsjahres wird eine schriftliche und praktische Abschlussprüfung durchgeführt. Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst drei schriftliche Arbeiten. Zwei davon müssen aus der Kombination Englisch, Deutsch, Mathematik oder einer Naturwissenschaft bestimmt werden, die dritte Arbeit aus dem berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogenen Lernbereich.

Nach erfolgreichem Besuch der zweijährigen Berufsfachschule ist der Übergang in die betriebliche Berufsausbildung (mit Verkürzung der Ausbildungszeit) oder in die Klasse 11 einer Fachoberschule oder ein berufliches Gymnasiums möglich. An die Berufsfachschulausbildung in der Berufsrichtung sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe schließt sich ein 3. Ausbildungsjahr an, das zur Qualifikation als Kinderpfleger führt.

7.4.3.3 Zweijährige (höhere) Berufsfachschulen

Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem schulischen Berufsabschluss führen (z. B. staatlich geprüfter Fremdsprachensekretär) sind eine Alternative zum dualen Ausbildungssystem. Sie setzen einen mittleren Abschluss voraus und vermitteln Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die erfolgreiche Ausübung des gewählten Berufes erforderlich sind. Nach der vollschulischen Ausbildung und einem vierwöchigem Praktikum schließt der Bildungsgang mit einer Prüfung ab, mit der ein schulischer Berufsabschluss erworben wird.

Zweijährige höhere Berufsfachschulen gliedern sich in die Fachrichtungen Bekleidungstechnik, Biologietechnik, Chemietechnik (mit Schwerpunkten Labortechnik, Lebensmittel- und Umweltanalytik), Daten- und Informationsverarbeitungstechnik, Fremdsprachensekretariat, Maschinenbau- und Physiklechnik, Systemgastronomie, Umweltschutztechnik, Sozialassistent.

Aufnahme und Abschluss

Für die Aufnahme an der zweijährigen höheren Berufsfachschule ist der mittlere (oder gleichwertige) Abschluss Voraussetzung. Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum 15. Februar des 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Wer die Abschlussprüfung erfolgreich beendet hat, schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Assistent“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ verleiht. Wer eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachweisen kann und am Zusatzunterricht mit Erfolg teilgenommen hat, kann durch Ablegen einer Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erwerben.

7.4.3.4 Berufsfachschulen mit Berufsabschluss

Mehrjährige Berufsfachschulen mit Berufsabschluss gliedern sich in die einjährige Grund- und die zwei- oder zweieinhalbjährige Fachstufe und führen zu einem Abschluss in einem Beruf mit vorwiegend kreativen oder handwerklichen Anforderungen (z. B. Elfenbeinschnitzer, Edelmetallgestaltende Berufe, Damenschneider). Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit.

Aufnahme und Abschluss

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Hauptschulabschluss (oder höherwertiger Abschluss) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren.

Wer bereits ein Berufsgrundbildungsjahr oder die Berufsfachschule mit entsprechendem Berufsfeld erfolgreich abgeschlossen hat, kann direkt in die Fachstufe aufgenommen werden. Gleiches gilt wenn eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird und eine Aufnahmeprüfung erfolgreich bestanden wurde.

Der erfolgreiche Besuch der mehrjährigen Berufsfachschule führt zu einem Berufsabschluss, der der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf gleichgestellt ist oder zur Zulassung zu einer Abschlussprüfung (Querverweis: § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz, § 36 Abs. 2 Handwerksordnung) berechtigt.

7.4.3.5 Höhere Berufsfachschule § 41 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz

Ein- und zweijährige Berufsfachschulen, die den mittleren Abschluss voraussetzen, führen die Bezeichnung „Höhere Berufsfachschule“.

7.4.4 Fachschulen § 42 Hessisches Schulgesetz

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie vermitteln aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder ausreichend praktischer Berufstätigkeit, eine vertiefte berufliche Fachbildung. Die Fachschule qualifiziert für die Übernahme von Führungsaufgaben der mittleren Ebene und fördert die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit. Der Besuch der Fachschule dauert in der Regel zwei Jahre in Vollzeitform, mindestens jedoch ein Jahr, bei Teilzeitunterricht entsprechend länger. Die Fachschulen sind in folgende verschiedene Fachbereiche und Schwerpunktbildungen gegliedert:

- Agrarwirtschaft (Fachrichtungen: Gartenbau, Landwirtschaft, Milch- und Molkereiwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, u. a.)
- Gestaltung (Fachrichtungen: Design und visuelle Kommunikation, Farbtechnik und Raumgestaltung, Produktdesign, Werbe- und Mediengestaltung, u.a.)
- Technik (Fachrichtungen: Abfall-, Bio-, Lebensmittel-, Reinigungs- und Hygiene-, Sanitär-,

Kraftfahrzeugtechnik u.a.)

- Wirtschaft (Fachrichtungen: Marketing, Logistik, Informationsmanagement, Tourismus, Hotel- und Gaststättengewerbe)
- Sozialwesen (Fachrichtungen: Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sozialwirtschaft)

Die Fachschule führt zu einem schulischen Berufsabschluss und berechtigt zur Teilnahme an einer staatlichen Prüfung, die je nach gewählter Fachrichtung eine der folgenden Berufsbezeichnungen verleiht:

- Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt
- Staatlich geprüfter Gestalter
- Staatlich geprüfter Techniker
- Staatlich geprüfter Betriebswirt
- Staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannter Heilpädagoge

Mit dem erfolgreichen Fachschulabschluss kann der (gleichwertige) mittlere Abschluss oder die Fachhochschulreife (mit Zusatzprüfung) erworben werden. Bei Teilnahme am Unterricht im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik können die Teilnehmer zudem die Ausbildereignungsprüfung ablegen.

7.4.5 Besondere Bildungsgänge § 3 Abs. 6 Verordnung über die Berufsschule

Für alle Jugendlichen in Hessen dauert die Schulpflicht neun Jahre (Vollzeitschulpflicht). Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ohne Hauptschulabschluss werden Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung eingerichtet (verlängerte Vollzeitschulpflicht), die auf eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vorbereiten und zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss führen.

Die verlängerte Vollzeitschulpflicht bildet somit für viele Jugendliche aus dem Haupt- und Förderschulbereich eine wichtige Gelenkstelle auf dem Weg von der Schule zur Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis. Die Jugendlichen sollen insbesondere in den Bereichen Berufsorientierung, Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens, Erweiterung der Sprachkompetenz und der Allgemeinbildung so gefördert werden, dass sie in die Lage versetzt werden, eine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit auszuüben.

Nach dem erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Schülern ohne Hauptschulabschluss wird in diesem Zeugnis ein dem Hauptschulabschluss bzw. dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufnahme

In die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung können Jugendliche aufgenommen werden, die ihre verlängerte Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, mindestens die 8. Klasse einer allgemeinbildenden Schule oder Förderschule besucht haben oder nach der verlängerten Vollzeitschulpflicht kein Ausbildungsverhältnis begonnen haben (nur Teilzeit).

7.4.5.1 Eingliederungslehrgang in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE)

www.eibe-online.de

Eibe ist ein Programm des Kultusministeriums (gefördert vom Europäischen Sozialfonds), das Jugendlichen den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt durch projektbezogenen Fachunterricht, handlungsorientierten Spracherwerb und sozialpädagogische Betreuung erleichtern soll. Projektorientiertes Arbeiten und Großprojekte (auch außerhalb der Schule) sollen neue Lernanreize bieten.

EIBE dauert in der Regel ein Jahr und richtet sich in erster Linie an Jugendliche zwischen 16 und 19 Jahren, die der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen. Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und denen keine anderen Bildungsgänge offen stehen, können, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen an einer zweijährigen EIBE-Maßnahme teilnehmen.

7.4.5.2 Maßnahmen zur Förderung Jugendlicher der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

§ 136 IX. Sozialgesetzbuch, Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) der Arbeitsagentur¹

Schüler aus dem Berufsbildungsbereich (früher: Arbeitstrainingsbereich) der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Jugendliche, die wegen der Schwere ihrer Behinderung keine oder noch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit ausüben können.

Die Maßnahmen in einer WfbM bieten eine Vorbereitung auf eine geeignete Arbeitnehmertätigkeit oder berufliche Ausbildung innerhalb der Werkstatt oder im Berufsleben. Die Schüler nehmen nach dem Eintritt in den Berufsbildungsbereich einer WfbM am Berufsschulunterricht der zuständigen

¹ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publikation/HEGA-06-2010-Fachkonzept-WfbM-Anlage.pdf>

Berufsschule teil (siehe Abbildung 20).

Im Berufsbildungsbereich der WfbM werden sowohl Einzelmaßnahmen als auch Lehrgänge durchgeführt, um eine Verbesserung der Teilhabe zu erreichen. Die Lehrgänge gliedern sich in der Regel in jeweils einjährige Grund- und Aufbaukurse. Durch Binnendifferenzierung und Personenorientierung wird eine Ausrichtung an den anerkannten Berufsausbildungen hergestellt. Die Feststellungen im Eingangsverfahren dienen als Basis einer qualifizierten Entwicklungsplanung für jeden Teilnehmer.

7.4.5.3 Berufsbildungswerke

Berufsbildungswerke bieten jungen Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen berufliche Erstausbildungen und berufsfördernde Maßnahmen mit besonderen Lernhilfen und gezielter Förderung des Einzelnen an.

In Hessen existieren zwei Berufsbildungswerke: das Berufsbildungswerk Nordhessen (Standorte Bad Arolsen und Kassel) sowie das Berufsbildungswerk Südhessen (Standort Karben). Die Berufsbildungswerke sind für den praktischen Teil der Ausbildung, die Staatlichen Berufsschulen in den Berufsbildungswerken für den theoretischen Teil der Ausbildung zuständig (vergleichbar einer Ausbildung im dualen System)¹.

In berufsvorbereitenden Maßnahmen werden die beruflichen Eignungen geklärt oder Arbeitsproben durchgeführt. Diese können zwischen wenigen Tagen und 18 Monaten dauern. Die Berufsausbildung findet nach dem dualen System in anerkannten Ausbildungsberufen statt. Die fachpraktische Ausbildung erfolgt u. a. in kleinen Gruppen in Ausbildungswerkstätten oder Übungsbüros.

Die theoretische Ausbildung erfolgt im Berufsschulunterricht. Die Ausbildungsdauer, Inhalte und die Prüfungen der jeweiligen Ausbildungsberufe richten sich nach den anerkannten Ausbildungsordnungen.

Parallel werden die Absolventen durch begleitende Dienste (Reha-Fachdienste, Ärztlicher- und psychologischer Dienst, Sozialdienst) und soziale Angebote (z. B. Betreutes Wohnen) individuell betreut und unterstützt.

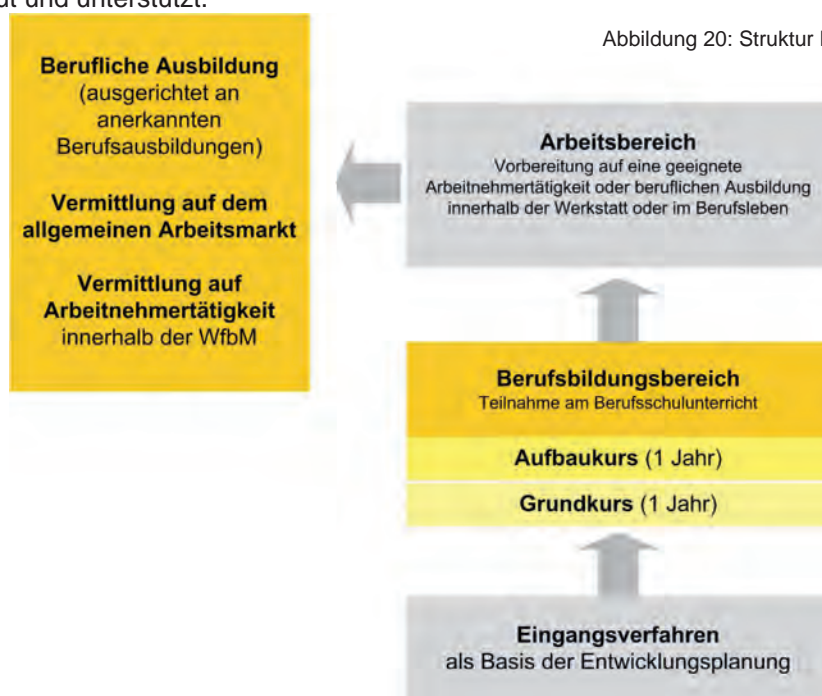


Abbildung 20: Struktur Berufsbildungsbereich der WfbM²

¹ <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulformen/berufliche-schulen/berufsschule>

² nach einer Vorlage der Arbeitsagentur

7.5 Förderschulen § 53 Hessisches Schulgesetz, § 15 f. VOSB¹

Förderschulen sind Einrichtungen für Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum sonderpädagogische Förderung benötigen. Sie arbeiten mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzungen mit den Förderschwerpunkten (siehe 7.6.12).

Die Förderschulen arbeiten im Rahmen inklusiver Beschulung mit allgemeinen Schulen zusammen und beraten und unterstützen diese in sonderpädagogischen Fragen. Sie haben insbesondere die Aufgaben

- bei der Rehabilitation und Teilhabe an der Gesellschaft von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mitzuwirken,
- den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu erfüllen, die Schüler zur Gewährleistung der körperlichen, sprachlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung oder auf Grund einer Hör- oder Sehschädigung benötigen
- durch gezielte pädagogische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit Betrieben eine praxisbezogene berufliche Orientierung ihrer Schüler zu ermöglichen und einen Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt zu unterstützen
- Schüler optimal zu fördern, um (im Rahmen der Möglichkeiten) den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu vermindern oder schrittweise aufzuheben. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses oder die Rückführung des Schülers an die allgemeine Schule unter Gewährung pädagogischer Hilfen ein

Förderschulen können als eigenständige Schulen oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden. Sie werden in Förderschwerpunkten eingerichtet und tragen eine entsprechende Bezeichnung (z. B. Schule für Hörgeschädigte, Schule für Kranke, u.s.w.). Sie sind als Angebotsschule zu entwickeln, für Eltern, die eine unmittelbare Aufnahme ihres Kindes in eine Förderschule wünschen. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen auszustatten.

Der Unterricht und die Erziehung sind so zu gestalten, dass sie den behinderungsspezifischen oder beeinträchtigungsbedingten Erfordernissen der Schüler entsprechen. Über den Unterricht nach den Stundentafeln hinaus werden die Schüler in zusätzliche Fördermaßnahmen einbezogen, die unterrichtsbegleitend oder -ergänzend stattfinden.

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes können Förderschulen die Bildungsgänge der allgemeinen Schule anbieten. Sie gliedern sich in

- Vorklasse
- Grundstufe (Jahrgangsstufen 1-4)
- Mittelstufe an einer Förderschule (Jahrgangsstufe 5 und 6)
- Hauptstufe (Jahrgangsstufen 7-9 oder 10)

Vorklassen und die ersten beiden Jahrgangsstufen können im Rahmen des flexiblen Schulanfangs zusammengefasst werden.

Eine Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung ist grundsätzlich als Durchgangsschule errichtet. Sie hat ihren Schwerpunkt in der Vorklasse und den ersten beiden Jahrgängen der Grundstufe. Sie endet in der Regel nach der Grundstufe mit dem Erreichen wesentlicher Ziele der Sprachentwicklung.

Eine Schule mit Förderschwerpunkt Lernen gliedert sich in Grundstufe, Mittelstufe und Berufsorientierung. Eine Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gliedert sich in Grundstufe,

¹ VOSB: Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Auch im Folgenden nur kurz VOSB genannt.

Mittelstufe, Hauptschule und Berufsorientierungsstufe. Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind grundsätzlich in bestehende pädagogische Einheiten zu integrieren.

Auf Entscheidung der Schulkonferenz (nach Anhörung des Schulleiternbeirats und Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers) kann an den Schulen mit Förderschwerpunkt Sehen, Sprachheilförderung oder Hören ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden.

7.5.1 Aufnahme in die Förderschule

Den Antrag auf Aufnahme in die Förderschule stellen Eltern oder volljährige Schüler bis 15. Dezember an der allgemeinen Schule, die den Antrag mit begründenden Unterlagen an die gewünschte Schule weiterleitet.

7.5.2 Übergang Förderschule – allgemeine Schule

Zeigt sich im Rahmen der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, dass der Anspruch nicht mehr besteht oder an der besuchten Schule nicht erfüllt werden kann, entscheidet der Schulleiter der Förderschule nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule über den Schulwechsel. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet das Staatliche Schulamt. Besteht ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und wird ein Wechsel zur allgemeinen Schule angestrebt, ist an der gewünschten Schule ein Förderausschuss einzuberufen und das Verfahren durchzuführen.

7.5.3 Kooperationsklassen und kooperative Angebote an allgemeinen Schulen

Zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen können Kooperationen entwickelt werden. Sie nutzen die örtliche Nähe für gemeinsame Unterrichts- und Schulprojekte. Die Organisation ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen der Schüler der allgemeinen Schule und der Förderschule ermöglicht wird. Das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleibt Schüler der Förderschule. Die Kooperationsangebote könne insbesondere für die Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung entwickelt werden oder der Rückführung von Schülergruppen in allgemeine Schulen dienen. Kooperative Angebote sind Maßnahmen für einzelne Schüler und bedürfen der Abstimmung zwischen den beteiligten Schulen. Die in der allgemeinen Schule erbrachten Leistungen werden in das Zeugnis übernommen, dass die Förderschule ausstellt

7.6 Inklusion und Sonderpädagogik

7.6.1 Exkurs: Inklusion

Seit vielen Jahren steht es bereits im gesellschaftlichen Interesse, dass Kinder mit und ohne Beeinträchtigung gemeinsam an Regelschulen unterrichtet werden. Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates hat eine entsprechende Empfehlung¹ bereits im Oktober 1973 ausgesprochen.

Seither wurden unzählige Empfehlungen ausgesprochen, Entscheidungen getroffen und Gesetze gestaltet. Drei dieser Entscheidungen möchten wir auf Grund ihrer Bedeutung hervorheben.

1. Das Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) hat in seinem Beschluss vom 08.10.1997² klargestellt, dass der Staat und die Schulgesetzgeber der Länder eine besondere Verantwortung für die Bildung und Erziehung behinderter Kinder und Jugendlicher tragen. Avenarius³ schreibt dazu: *Das Gericht hat nachdrücklich betont, dass der Staat wegen der genannten Bestimmungen nicht nur grundsätzlich gehalten ist, für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereit zu halten, die auch ihnen eine sachgerechte Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. Nach dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand lasse sich ein genereller Ausschluss der Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von behinderten Schülern mit nichtbehinderten derzeit verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.*
2. Im Oktober 1994 wurde das Grundgesetz in Art. 3 Abs. 3 ergänzt. Als zweiter Satz wurde hinzugefügt: „**Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden**“
3. Die UNO-Generalversammlung verabschiedete im Jahr 2006 das *Übereinkommen über die Rechte von Menschen Behinderungen (auch Behindertenrechtskonvention, BRK)*. Bis auf wenige Ausnahmen wurde das Übereinkommen von allen europäischen Ländern unterzeichnet. In Deutschland ist es am 26.3.2009 völkerrechtlich in Kraft getreten. Die BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Besonders hervorzuheben ist hierbei Artikel 24, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten.

Was bedeutet Inklusion?

Bei Inklusion (aus dem lateinischen *includere* = einbeziehen) geht es darum, die Gesellschaft so zu gestalten, dass jeder Mensch gleichberechtigt an allen Prozessen teilhaben und sie mitgestalten kann, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter. Inklusive pädagogische Ansätze betonen Vielfalt in Bildung und Erziehung als Bereicherung für alle, da soziale Kompetenzen und gegenseitiger Respekt gefördert werden und niemand mehr vom gemeinsamen Lernen und Leben ausgeschlossen wird.⁴

Im Rahmen dieser Forderungen wurden und werden viele Änderungen vorgenommen.

Auch das hessische Schulgesetz hat bei seiner Novellierung, zuletzt im Jahr 2012, versucht den

¹ Deutscher Bildungsrat: Empfehlungen der Bildungskommission: Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Verabschiedet auf der 34. Sitzung der Bildungskommission am 12./13. Okt. 1973 in Bonn.

² BVerfGE, 08.10.1997 - 1 BvR 9/97

³ AVENARIUS, Prof. Dr. Jur. Hermann; FÜSSEL, Prof. Dr. jur. Hans-Peter: Schulrecht – Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 8. Auflage Carl Link Verlag, S. 78

⁴ Georgi, Martin (2012) in: Inklusion: Schule für alle gestalten. Praxisheft Aktion Mensch e.V. Dezember 2012, Seite 3

Gedanken aufzunehmen. Im Bereich sonderpädagogische Förderung wurden Änderungen vorgenommen, die kritisch betrachtet zu viel Verunsicherung führt. Irmtraut Schnell, Sonderpädagogik-Expertin aus Frankfurt¹ spricht sogar davon, dass sich die sonderpädagogische Förderung in den Allgemeinen Schulen dramatisch verschlechtert hat.

Tatsächlich haben die Vertragsstaaten einen großen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Inklusionsverpflichtung, denn ähnlich wie im hessischen Schulgesetz der „Haushaltsvorbehalt“, gibt es auch hier einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung. Artikel 4 Abs. 2 der BRK² formuliert es wie folgt: *Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.*³

Der Weg zu einer inklusiven Schule ist also noch weit. Es ist eine Herausforderung für unsere Gesellschaft und alle Beteiligten, aber auch eine Chance, ein Schulsystem zu etablieren, das den Anforderungen an eine „inklusive Schule“ gerecht wird.

7.6.2 Inklusiv Beschulung in der allgemeinen Schule § 12 VOSB

Inklusive Beschulung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderanspruch findet in der Regel in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule zusammen. Der Unterricht orientiert sich an der gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schüler. Im gemeinsamen Unterricht der inklusiven Schule lernen alle Schüler überwiegend gemeinsam in den gleichen Räumen, jedoch mit individuell angepassten Unterrichtsformen (Projektlernen, Binnendifferenzierung, Tagesplan- und Wochenplanarbeit, freie Arbeit).

Bei umfassender Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule soll den Schülern ermöglicht werden, bei gemeinsamen Lernerfahrungen in unterschiedlicher Breite und Tiefe an Unterrichtsgegenständen und Aufgaben zu arbeiten, die auf den Erwerb der für den Bildungsgang formulierten Kompetenzen zielen.

Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule wird der Klassenunterricht ergänzt oder durch zusätzliche Unterrichtsangebote teilweise ersetzt. Zusätzliche Angebote berücksichtigen einen oder mehrere Förderschwerpunkte und können insbesondere zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen sowie zum Erwerb verschiedener Formen der Kommunikation und Mobilitätsfertigkeit dienen. Zum Kompetenzerwerb können auch therapeutische oder soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmenträger eingebunden werden.

Der Unterricht soll den unterschiedlichen Begabungen und Bedürfnissen aller Schüler in gleicher Weise gerecht werden und deren aktive Teilhabe fördern. Möglichen Diskriminierungen ist aktiv zu begegnen.

¹ Pressemeldung Hessischer Rundfunk:

http://www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/indexhessen34938.jsp?rubrik=34954&key=standard_document_49333403, aufgerufen am 14.08.2013

² Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Januar 2010, Artikel 4 Abs. 2, Seite 15

³ Gemeint sind hier die Diskriminierungsverbote und der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können an allgemeinen Schulen (unter Anrechnung der Vollzeitschulpflicht) freiwillig ein Schuljahr innerhalb einer Schulstufe wiederholen, um den schulischen Anforderungen besser entsprechen zu können. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz und nach Anhörung der Eltern.

7.6.2.1 Klassengröße § 13 Abs. 4 VOSB

Die bisherige Regelung, die Klassenhöchstgrenze auf 20 Kinder zu begrenzen (mit höchstens vier Kindern mit Behinderung) ist mit der Schulgesetznovellierung weggefallen. Beides können Schulen jedoch pro Schuljahr beantragen.

Auf Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses trifft die Schule die Entscheidung über die Klassengröße. Dabei kann von den Regelungen der Klassengröße im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden abgewichen werden, wenn auf Grund der Behinderung eines Schülers ein schulischer oder erzieherischer Lernerfolg eine kleinere Klasse zwingend erfordert. Gründe wären beispielsweise eine zu erwartende Reduzierung der Schallemission, oder eine barrierefreie Zugänglichkeit in kleineren Klassenräumen.

7.6.2.2 Personelle Voraussetzungen

An allgemeinen Schulen, die den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen, findet die personelle Versorgung im Rahmen des Stellenkontingentes des zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrums sowie einer Kooperationsvereinbarung statt. Die Stellenzuweisung erfolgt also nicht mehr direkt an die Schulen. Rein rechnerisch bekommt eine Schule für jeweils sieben Schüler (mit Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf) zusätzliche Förderschullehrerstunden im Umfang einer Lehrerstelle. Der Einsatz dient dem Unterricht, der Erziehung des entsprechenden Schülers sowie der Unterstützung der gesamten Lerngruppe.

Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten weitere zusätzliche schülerbezogene Stundenzuweisung von bis zu sieben Förderschullehrerwochenstunden sowie im Einzelfall erforderliche Unterstützung durch sozialpädagogische Mitarbeiter.

7.6.3 Nachteilsausgleich § 7 VO Gestaltung Schulverhältnis

Generell werden an Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer Lese-Rechtschreibschwäche die gleichen Anforderungen gestellt wie an die anderen Kinder. Kann das Kind auf Grund einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch), seiner Einschränkung oder Behinderung diesen Anforderungen nicht in gleicher Weise entsprechen, wie Kinder ohne Behinderung, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf die Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und auf Antrag ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Nachteilsausgleich soll dem Kind ermöglichen, seine einschränkungs- oder behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen und das dem Bildungsgang entsprechende Niveau zu erreichen, ohne das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung zu verändern. Formen des Nachteilsausgleichs sind entsprechend der Beeinträchtigung oder Schwierigkeiten des Schülers festzusetzen, z. B.

- verlängerte Arbeitszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen sowie Prüfungen
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (z. B. Wörterbuch, Computer, Audiohilfen)

- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen, wie Lesezeile, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter
- differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in Deutsch, Fremdsprache oder Rechnen (in der Grundschule)
- mündliche statt schriftliche Prüfungen
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. individuell gestaltete Pausenregelung, personelle Unterstützung, Verzicht auf Tafelmitschriften
- differenzierte Hausaufgabenstellung
- individuelle Sportübungen
- Befreiung von bestimmten Schulnebenfächern (z. B. Sport)
- Besondere Ausstattung des Unterrichtsraumes (z. B. raumakustische Maßnahmen)
- Notenschutz (z. B. Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern bei Legasthenie)

Hinweis: Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung abgewichen, ist ein Vermerk in Arbeiten und im Zeugnis unter "Bemerkungen" aufzunehmen.

Die Entscheidung über Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleich trifft der Schulleiter auf Antrag der Eltern nach Anhörung der Klassenkonferenz. Die Eltern und Schüler sind über die jeweiligen Formen des vorgesehenen Nachteilsausgleichs zu informieren. Ist mit dem Nachteilsausgleich eine Abweichung der Grundsätze der Leistungsfeststellung und -bewertung verbunden, ist ein Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen aufzunehmen.

7.6.4 Beratungs- und Förderzentren

§ 53 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz, § 25 ff. VOSB

Beratungs- und Förderzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung. Sie übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen und stellen ihren Schulen Förderschullehrkräfte für die inklusive Beschulung im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Dies erfolgt über einen regionalen Verteilungsplan, der alle allgemeinen Schulen im Zuständigkeitsbereich erfasst. Der Verteilungsplan berücksichtigt die räumliche und sächliche Ausstattung allgemeiner Schulen und die regionalen Begebenheiten. Sie arbeiten mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmeträgern zusammen, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologen sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

An den Beratungs- und Förderzentren sind Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiter tätig. Jeder allgemeinen Schule ist ein für sie zuständiges regionales Beratungs- und Förderzentrum als Unterstützungssystem zugeordnet.

Regionale Beratungs- und Förderzentren unterstützen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Sie erstellen förderdiagnostische Stellungnahmen und Gutachten.¹ Sie bestimmen mindestens eine Förderschullehrkraft als Beauftragte an einer allgemeinen Schule. Dieser leistet oder vermittelt sonderpädagogische Unterstützungsangebote oder führt den Vorsitz im Förderausschuss.

Überregionale Beratungs- und Förderzentren unterstützen Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische oder emotionale und soziale Entwicklung sowie kranke Schüler. Sie arbeiten mit den Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Beauftragten des regionalen Beratungs- und Förderzentrum an der Schule eng zusammen.

¹ Die Stellungnahme ist vergleichbar mit dem früherem „kurzen Verfahren“. Die Entscheidung und Stellungnahme erfolgt nach „Aktenlage“.

Eine Liste der regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren finden Sie auf der Webseite des Hessischen Kultusministeriums.¹

7.6.5 Sonderpädagogische Förderung

§ 48 Hessisches Schulgesetz, § 8 ff. VOSB

"Wenn ein Kind in seiner Entwicklung verzögert ist oder eine Behinderung hat, sollten Eltern sich bereits frühzeitig vor dem Übergang vom Kindergarten in die Schule Gedanken über den schulischen Weg des Kindes machen. Wenn sie sich für die inklusive Beschulung an einer Grundschule entscheiden, können sie in der Regel nicht damit rechnen, dass alle notwendigen Voraussetzungen bereits geschaffen wurden – vieles muss vor Ort erarbeitet werden".²

Unterstützung bekommen betroffene Eltern auch von der Gruppe „Inklusionsbeobachtung Hessen (GIB Hessen)³“, die sich mit ihrem breiten Netzwerk für ein gesamtgesellschaftliches Umdenken in Sachen Inklusion stark macht.

7.6.6 Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule § 2 VOSB

Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung von Schülern entgegenzuwirken und die Auswirkungen zu verringern. Zu den vorbeugenden Maßnahmen zählen:

- Individuelle und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht (Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten)
- Umfassende Beratung und Information der Eltern und Schüler
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen in Kleingruppen oder als Einzelförderung
- Zusammenarbeit mit den Beratungs- und Förderzentren, sonderpädagogischen Förder-systemen (wie dezentrale Eingliederungshilfen, Sprachheilförderungen) Schulpsychologen sowie Berater der Staatlichen Schulämter
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen (z. B: Kindergarten, Frühförderstellen, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfeträger)

Auch auf Schüler mit vorübergehender Beeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder Schüler mit Behinderung, die eine (zieltgleiche) Unterrichtung in allgemeinen Schule zulassen, muss bei schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsforderungen durch individuelle Fördermaßnahmen, angemessen Rücksicht genommen werden. Dazu zählen insbesondere

- Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen
- Bereitstellen und Zulassen spezieller Hilfsmittel, wie Wörterbuch, Computer, Audiohilfen
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel wie z. B. größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter
- Differenzierte Aufgabenanforderungen (insbesondere bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder in der Grundstufe Rechnen)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfungen und umgekehrt
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen oder Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung oder Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten

¹ Liste der BFZ: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/liste_der_beratungs-_und_foerderzentren_2012_2013.pdf

² Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Berlin, Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht, Juli 2011, Seite 22

³ www.gib-hessen.de

- Differenzierte Hausaufgabenstellungen
- Individuelle Übungen

Außerschulische Hilfen sind in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung angemessen zu integrieren (z. B. Jugendhilfemaßnahmen, apparative Hilfsmitteln von Krankenkassen).

7.6.7 Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahme

§ 3 VOSB

Reichen die geschilderten vorbeugende Maßnahmen nicht aus, um den Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können Schüler, Eltern (und Lehrkräfte) sonderpädagogische Beratungsangebote der Beratungs- und Förderzentren in Anspruch nehmen. Diese unterstützen insbesondere durch

- Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs
- Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und der Gestaltung von Lernarrangements im Hinblick auf die Nutzung innerschulischer und außerschulischer Angebote
- Beratung bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen auf Grund einer förderdiagnostischen Feststellung der Lernbedingungen und eines Auslotens der Förderchancen
- Beratung im Rahmen der Schulanmeldung
- Beratung auf Grund einer Kind-Umfeld-Analyse
- Beratung auf Grund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils
- Beratung bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel
- Unterstützung bei der Fortschreibung eines individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung

7.6.8 Sonderpädagogische Förderangebote an allgemeinen Schulen als vorbeugende Maßnahme § 4 VOSB

Kinder und Jugendliche, die zur Bewältigung ihrer schulischen Anforderungen besondere Unterstützung und Hilfe benötigen und bei denen die vorbeugenden Maßnahmen nicht ausreichen um dem besuchten Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können unter Einbeziehung regionaler und überregionaler Beratungs- und Förderzentren (BFz) oder Förderschulen unterstützt werden. Sonderpädagogische Fördersysteme wie die dezentrale Erziehungshilfe und die Sprachheilförderung sind in die Arbeit der BFz eingebunden. Sie haben einen Anspruch auf "sonderpädagogische Förderung", z. B. Integrationshelfer, Lernhilfe, etc.

Sonderpädagogische Förderung ergänzt die allgemeine Förderung und ermöglicht den Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf eine individuelle schulische Bildung und Erziehung. Sie orientiert sich an den individuellen und sozialen Bedürfnissen der Kinder und Jugendliche und sorgt durch Unterstützung und Hilfen (gegebenfalls auch therapeutische und soziale) dafür, dass diesen Kindern ein möglichst hohes Maß an schulischer (und beruflicher) sowie gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensführung ermöglicht wird. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unter-

stützung nicht hinreichend gefördert werden können.“¹

Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden in der Regel vorrangig in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahme oder durch Förderkurse erteilt. Diese zusätzlichen Fördermaßnahmen bedürfen vor ihrem Beginn der Einwilligung der Eltern.

Werden Fördermaßnahmen beendet, sind die Eltern auch darüber zu informieren.

7.6.9 Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Grundlagen der sonderpädagogischen Förderungen sind die individuellen Förderpläne, Beratung und Information der Eltern und die Einteilung in verschiedene Arten von Beeinträchtigungen (Förderschwerpunkte)². Dabei wird zusätzlich unterschieden, ob zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird. Zielgleich bedeutet, dass das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Bildungsziel der allgemeinen Schule erreichen kann. Für diese Kinder gelten die gleichen Lehrpläne, wie in allgemeinen Schulen.

7.6.10 Individuelle Förderpläne § 5 VOSB

Der individuelle Förderplan definiert Förderziele (siehe auch 6.4.1), beschreibt die geplanten Maßnahmen und legt Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten sowie Termine zur Prüfung der Förderergebnisse fest. Zu berücksichtigen ist dabei der Förderschwerpunkt des Schülers. Bei der Erstellung sind die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die am Prozess beteiligten Personen benennen eine verantwortliche Lehrkraft für die Federführung des Prozesses, sofern dies nicht die Klassenlehrkraft innehat. Mindestens halbjährlich wird der Förderplan in der Klassenkonferenz erörtert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben. Die Eltern sind über die Ziele des Förderplans zu informieren und bei der Umsetzung einzubeziehen. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit dem Schüler angemessen erörtert.

Der individuelle Förderplan enthält außerdem:

- die beabsichtigten Fördermaßnahmen (unter Beachtung des Ressourcenvorbehaltes)
- individuelle Erziehungsvereinbarungen, die die Schule eventuell mit Eltern getroffen hat
- Maßnahmen außerschulischer Institutionen (z. B. Maßnahmen der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder externer Therapieeinrichtungen) können ebenfalls in den Förderplan aufgenommen werden, wenn die entsprechende Institution zustimmt.

Der Förderplan ist Bestandteil der Schülerakte und wird beim Übergang in eine andere Schule an diese weitergeleitet.

7.6.11 Beratung und Information der Eltern § 6 VOSB

Die Eltern sind umfassend insbesondere über den Lern- und Entwicklungsstand ihres Kindes, auftretende Probleme, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen, Unterstützungsmöglichkeiten sowie den individuellen Förderplan zu informieren und beraten. Auch die Unterrichts- und Erziehungsziele müssen mit den Eltern besprochen werden. Im Beratungsgespräch sind die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes zu erörtern. Sie sind auch vor Einrichtung eines Förderausschusses über das Entscheidungsverfahren, die Förderangebote sowie mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung zu informieren. Nach Möglichkeit soll ihnen Gelegenheit zur Hospitation gegeben werden.

¹ Empfehlungen der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung in der Bundesrepublik Deutschland, 1994 Seite 6. <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2000/sopae94.pdf>

² Förderschwerpunkte werden von vielen Eltern, Kindern und Betroffenen als diskriminierend empfunden. Sie stellen für sie eine erneute Separation und „Stempel“ dar, der im Rahmen einer inklusiven Gesellschaft fehl am Platz ist.

Die Beratung erfolgt durch die (zuständige oder besuchte) Schule und das Beratungs- und Förderzentrum oder eine beauftragte Förderschule. Wurde ein Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule gestellt, erfolgt die Beratung auch durch diese.

Die förderdiagnostische Stellungnahme wird im Vorfeld des Förderschulausschusses erstellt und ist den Eltern samt vorliegenden Gutachten auszuhändigen und zu erläutern.

7.6.12 Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung (zieltgleich) sind:

1. Sprachheilförderung (Sprachbeeinträchtigungen, Stummheit, Mutismus)
2. Emotionale und soziale Entwicklung (früher: Erziehungshilfe oder Verhaltensstörungen)
3. Körperliche und motorische Entwicklung (Körperbehinderungen oder erhebliche Bewegungseinschränkung)
4. Sehen (Seherschädigung, Blindheit)
5. Hören (Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit)
6. Kranke (langandauernde oder fortschreitende Erkrankungen, in Hessen auch für Autismus)

Förderschwerpunkte mit zieldifferenter Zielsetzung sind:

1. Lernen (früher Lernhilfe)
2. Geistige Entwicklung (früher geistige Behinderung)

Schüler im Förderschwerpunkt Lernen werden zu einem den Zielsetzungen entsprechenden Abschluss geführt soweit ein Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule nicht möglich ist.

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden die Schüler zu einer aktiven kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe hingeführt, indem ihnen Kompetenzen und Kulturtechniken vermittelt werden, die sie zu befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen. Für sie gelten eigene Lehrpläne und Richtlinien (z. B. Richtlinie für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung).

Teilleistungsstörungen, wie Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) zählen in der Regel nicht zu sonderpädagogischem Förderbedarf (siehe 8.19). Diese erfordern eine individuelle Förderung, die in der Regel durch Maßnahmen an der allgemeinen Schule (Förderunterricht, Nachteilsausgleich) abgedeckt werden.

7.6.13 Verfahren zur Entscheidung des Förderortes

7.6.13.1 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Förderschulen mit den verschiedenen Förderschwerpunkten. An den allgemeinbildenden Schulen besteht jedoch der ausdrückliche finanzielle Vorbehalt (wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind). Alle schulpflichtigen Kinder, auch Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, werden in der allgemeinen Schule angemeldet.

7.6.13.2 Förderdiagnostische Stellungnahme

In der förderdiagnostischen Stellungnahme sind vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne, Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren (die den Förderprozess des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren), zusammenzufassen. Auf Grundlage bisheriger schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen oder vor-schulischer Förderung und nach Anhörung der Eltern wird ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Empfehlung eines Förderschwerpunktes zur Festlegung eines Bildungsgangs. Das Beratungs- und Förderzentrum leitet die Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses schriftlich an die allgemeine Schule und die Eltern weiter.

Hinweis: Sie haben als Eltern die Möglichkeit ein eigenes Gutachten einzuholen. Sprechen Sie mit Ihrem Kinderarzt und lassen Sie sich von ihm zu einem Kinderpsychiater überweisen oder suchen Sie ein sozialpädiatrisches Zentrum oder einen Kinderpsychologen auf. Auch ein Anwalt kann helfen, soweit es um Verfahrensfragen geht. Bei pädagogischen Fragen sind Sie auf die Meinung der anderen Experten angewiesen. Die Kosten des eigenen Gutachtens und die Anwaltskosten müssen Sie als Eltern selbst tragen.

7.6.13.3 Förderdiagnostisches Gutachten

Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, ist in Zweifelsfällen ein Gutachten durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum einzuholen. Dieses enthält

1. ein auf die schulischen Anforderungen hin bezogenes Kompetenz- und Entwicklungsprofil mit Bezug auf das Lernumfeld
2. Aussagen zur Wirkung eines angewandten Nachteilsausgleichs
3. Darstellung gegebenenfalls erforderlicher geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel und deren angemessene Integration in schulische Angebote von Unterricht und Erziehung
4. Empfehlungen über notwendige weitere Fördermaßnahmen unter anderem zur Weiterentwicklung des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung
5. Eindeutige Empfehlungen zu Art, Umfang, Organisation der zum Wohl des Kindes und seiner weiteren Entwicklung notwendigen sonderpädagogischen Förderung unter Darstellung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen

7.6.13.4 Förderausschuss § 54 Hessisches Schulgesetz, § 9 Abs. 3 VOSB

Wird ein Anspruch festgestellt und reichen die allgemeinen Präventionsmaßnahmen nicht aus, soll der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern und im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden. Entscheidungsgrundlage ist die Empfehlung des Förderausschusses. Vor der Entscheidung ist die Empfehlung durch das Staatliche Schulamt zu genehmigen.

Die Einrichtung eines Förderausschusses obliegt dem Schulleiter. Der Förderausschuss erstellt eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation des sonderpädagogischen Förderbedarfs, erarbeitet Vorschläge für den individuellen Förderplan und begleitet den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule.

Dem Förderausschuss gehören **stimmberechtigt** an:

- eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule (als Vorsitzender im Auftrag des Staatlichen Schulamtes)
- der Schulleiter
- eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet
- die Eltern des Kindes
- ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert

außerdem mit **beratender** Stimme (wenn das Kind entsprechend teilgenommen hat):

- in der Primarstufe der Leiter des Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses
- eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht
- in der Primarstufe ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens

Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Förderausschusses haben jeweils eine Stimme (Eltern haben auch nur eine Stimme, auch wenn beide Elternteile im Förderausschuss anwesend sind). Die Eltern können sich jedoch einen Beistand hinzuziehen. Eine Empfehlung für den sonderpädagogischen Förderbedarf (siehe § 54 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) setzt Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus. Empfehlungen und Abstimmungsverhalten müssen schriftlich festgehalten werden. Da keine Fristen für die Einberufung des Förderausschusses genannt sind, ist es unklar, wann die Termine gesetzt werden. Eltern sollten beachten, dass der Förderausschuss (bei Anwesenheit von 50% Stimmberechtigten) beschlussfähig ist, also auch wenn die Eltern nicht anwesend sein können!

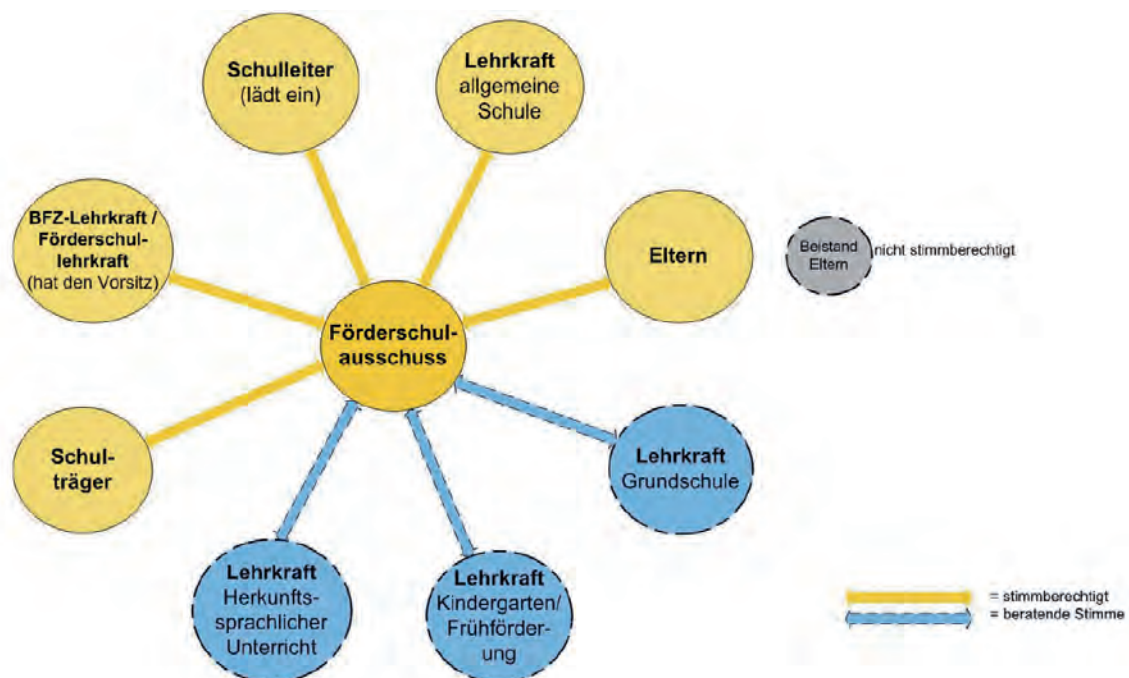


Abbildung 21: Förderausschuss

7.6.13.5 Feststellungs- und Entscheidungsverfahren

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird im Rahmen eines Feststellungsverfahrens ermittelt. Steht bereits vor der Einschulung fest, dass das Kind sonderpädagogischer Förderung bedarf, wird dieser bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens überprüft.

Kann auf Grund einer umfassenden und lang anhaltenden Beeinträchtigung des Kindes davon ausgegangen werden, dass ohne sonderpädagogischer Förderung die Schulleistungen im besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und die vorbeugenden Maßnahmen nicht ausreichen, kann Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen.

Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schwierigkeiten beim Lesen, Rechnen oder Schreiben begründen keinen solchen Anspruch. Im Feststellungsverfahren sollten Eltern genau auf die Qualität möglicher Gutachten achten und deutlich äußern, welchen Förderort sie für ihr Kind wünschen.

Kann die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend an der allgemeinen Schule erfolgen, weil die räumlichen oder personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen Hilfs-, Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können (Ressourcenvorbehalt!) bestimmt das Staatliche Schulamt auf Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt. Das Staatliche Schulamt entscheidet auch, wenn sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen kann.

Die Empfehlung des Förderausschusses wird dem Staatlichen Schulamt durch den Vorsitzenden unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt. Der Empfehlung sind eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und, sofern erforderlich, ein schulärztliches oder schulpsychologisches Gutachten sowie im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, eine Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes zugrunde zu legen.

Bestehen Bedenken, kann das Staatliche Schulamt die Empfehlung zur erneuten Beratung zurückverweisen oder selbst entscheiden. Das Staatliche Schulamt muss einer Empfehlung widersprechen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Verletzung von Verfahrensvorschriften
- falscher Sachverhalt
- sachfremde Erwägungen
- keine Klarheit über die notwendigen räumlichen, personellen oder sächlichen Voraussetzungen

Wird das Kind direkt an der Förderschule angemeldet, entfällt das Feststellungsverfahren.

7.6.13.6 Widerspruch

Widerspricht das Staatliche Schulamt nicht innerhalb von zwei Wochen der Empfehlung des Förderausschusses schriftlich, gilt die Genehmigung als erteilt.

Gegen die Entscheidung des Schulamtes kann Widerspruch eingelegt werden. Wichtig ist auf die angegebenen Fristen im Bescheid zu achten (in der Regel 14 Tage, wenn die Rechtsmittelbelehrung angegeben ist, sonst eventuell länger). Aber der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung!

Wird also gegen den Willen der Eltern entschieden, dass die Beschulung in der Förderschule stattfindet, kann das Kind nicht bis zur Entscheidung in der allgemeinen Schule verbleiben. Eltern können sich zu jedem Verfahrenszeitpunkt durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, also auch bereits im Widerspruchsverfahren. In vielen Fällen ist es sinnvoll, da Anwälte oftmals einen leichteren Zugang zu

Verwaltungsakten und –vorgängen haben. Ein Anwalt kann gegebenenfalls auch durch einen Eilantrag die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bewirken. Allerdings sollte der Anwalt möglichst Erfahrungen im Schulrecht haben.

Wenn Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einlegen, wird ihr Widerspruch von der Widerspruchsbehörde geprüft und entweder stattgegeben oder abgelehnt. Wird er abgelehnt, bekommen Sie schriftlich einen Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruch kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Halten Eltern durch, wird meist ein Vergleich erzielt.

Ein Widerspruch oder gar ein Klageverfahren ist mit Kosten verbunden. Die Kosten für das Widerspruchsverfahren sind in jedem Fall vom Antragsteller zu bezahlen (ca. 100 Euro). Ein Widerspruchsverfahren mit einem Anwalt kostet in der Regel zwischen 500 und 600 Euro.¹

Bei einer Klage können erheblich mehr Kosten entstehen (mehrere tausend Euro), die sich nicht jeder leisten kann. Sozial bedürftige Personen können beim Gericht eine kostenfreie Erstberatung durch einen Anwalt und Prozesskostenhilfe beantragen. Prozesskostenhilfe wird jedoch nur gewährt, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Nähere Informationen bekommen Sie bei Ihrem zuständigen Verwaltungsgericht.

Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, klären Sie bitte zunächst, ob auch Schulverwaltungsverfahren mit versichert sind. Nicht jede Rechtsschutzversicherung bietet das automatisch mit an.

Anfechtung gegen die Zuweisung in eine Förderschule



Abbildung 22: Schema Widerspruchsverfahren

7.6.13.7 Überprüfung des Anspruchs

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans überprüft, spätestens jedoch nach Ablauf von jeweils zwei Jahren. Wird im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans an der allgemeinen Schule erkennbar, dass ein Anspruch nicht mehr besteht oder ein anderer vorliegen könnte, beruft der Schulleiter den Förderausschuss ein und entscheidet im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt und nach Anhörung der Eltern erneut über den Anspruch.

¹ Die angegebenen Beträge sind Richtwerte, die sich an bisherigen Fällen orientieren. Es kann durchaus auch regional unterschiedliche Abweichungen geben. Bitte erkundigen Sie sich im Bedarfsfall bei Ihrem Anwalt oder Verwaltungsgericht.

Wird im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans an der Förderschule erkennbar, dass der Anspruch entfällt oder in anderer Form vorliegen könnte, entscheidet der Schulleiter auf Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt und nach Anhörung der Eltern erneut über den Anspruch.

7.6.14 Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

§ 52 Hessisches Schulgesetz, § 20 f. VOSB

In den beruflichen Schulen kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch als teilweise Teilnahme oder in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder -tätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren. Der individuelle Förderplan ist nach den berufsspezifischen Erfordernissen anzupassen.

7.6.15 Sonderunterricht

Schüler, die voraussichtlich länger als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen die Schule nicht besuchen können oder sich in Krankenhäusern, Heilstätten oder Kliniken befinden, an denen eine Schule oder Klasse mit dem Förderschwerpunkt für kranke Schüler nicht eingerichtet werden kann, sowie Schüler die auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können, kann Sonderunterricht im Umfang von bis zu acht Wochen erteilt werden.

Auch Schüler die durch chronische Erkrankungen oder erforderliche regelmäßige Behandlungen in einem Schuljahr den Unterricht ganz oder in mehreren Unterrichtsfächern im Umfang von sechs Wochen versäumen, können Sonderunterricht erhalten. Über die Gewährung entscheidet das Staatliche Schulamt.

8 Schulische Regelungen

Der erste Teil dieser Broschüre beleuchtet schwerpunktmäßig die Elternarbeit in den Gremien und den Aufbau rund um die Schulformen. Einzelne schulische und schulrechtliche Regelungen haben wir im folgenden alphabetisch zusammengestellt.

8.1 Aufsicht über Schüler

VO über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler

Die Aufsicht über Schüler dient dazu, Personen zu schützen und Schäden an Personen und Sachen zu verhüten. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit der Schüler zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Sofern keine besondere Gefährdung zu erwarten ist, kann sich die Aufsicht ab der Jahrgangsstufe 9 auf gelegentliche Überprüfung beschränken.

Eine erforderliche Aufsichtspflicht gibt es im naturwissenschaftlichen- und technischen Unterricht, im Sport und bei Schulveranstaltungen, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind (z. B. Experimentalunterricht, Radwanderungen).

Die Aufsicht erstreckt sich auf

- den Unterricht, auch wenn dieser außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt wird,
- die Unterrichtswege,
- schulische Veranstaltungen,
- in angemessenem Umfang auf die Zeiten vor, zwischen und nach dem Unterricht,
- erforderlichenfalls auf die besonderen Umstände bei Fahrschülern.

Die Aufsichtsführung obliegt in der Regel den Lehrkräften. Der Schulleiter kann nach Anhörung der Schülervertretung und des Schulelternbeirats auch Schüler, damit beauftragen. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sich damit einverstanden erklären. Die Eltern müssen schriftlich zustimmen.

Grundsätzlich ist eine Aufsichtsführung durch Lehrkräfte 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde sowie bis zur Räumung der Schule nach Ende des Unterrichts ausreichend. Die Pflicht zur Aufsichtsführung erstreckt sich auch auf gewöhnliche Schulwege (z. B. Wege zum Sportplatz, zum Schülergottesdienst, zur Schulbushaltestelle, etc.)

Eine Aufsichtspflicht besteht nicht,

- wenn sich Schüler unerlaubt von der Klasse oder Gruppe entfernen,
- wenn sich Eltern schriftlich damit einverstanden erklären, dass in besonderen Situationen eine Aufsicht nicht durchgeführt wird.

Hinweis:

Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich.

Schüler der Vorklassen und Eingangsstufen sowie der ersten beiden Klassen der Grundschule und der ersten beiden Schuljahrgänge der Förderschule dürfen bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts nur entlassen werden, wenn die Eltern vorher ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben.

8.2 Ausländische Schüler

§ 45 ff., Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und Spätaussiedler sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit schulpflichtig, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen. Über die Aufnahme dieser Schüler in eine Schule entscheidet der Schulleiter.

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen so gefördert werden, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können wie ihre Mitschüler deutscher Herkunftssprache. Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration dieser Schüler geleistet werden.

Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, erhalten besondere Fördermaßnahmen, die verpflichtend für den Schüler sind.

Fördermaßnahmen (siehe 6.4) sind:

- Intensivklassen
- Intensivkurse
- Alphabetisierungskurse
- Deutsch-Förderkurse
- schulische Sprachkurse bei Zurückstellung sowie
- weitere Hilfen zur Eingliederung

Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten Fremdsprache sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 eingerichtet werden, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist. Schüler ab der Jahrgangsstufe 8, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und unmittelbar vor der Aufnahme keine deutsche Schule besucht haben, haben auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schüler jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch gewählt werden.

Eltern und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sie Hilfe durch außerschulische Träger, z. B. kommunale und kirchliche Einrichtungen, Vereine in Anspruch nehmen können (Querverweis: § 16 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

8.3 Beratung und Information von Eltern und Schülern

In vielen Bereichen haben Eltern und Schüler ein Beratungs- und Informationsrecht (siehe Kapitel 2.2). In anderen Bereichen möchte man sich vielleicht einfach beraten lassen oder sich Hilfe holen. Wir stellen Ihnen hier Ihre Rechte und Möglichkeiten vor.

8.3.1 Beratung und Information in der Schule

Eltern und Schüler sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere

- Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
- die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
- die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
- Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,

- Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

Die Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Darüber hinaus sollen Eltern und Schüler in angemessenem Umfang über

- die Lernentwicklung
- das Arbeits- und Sozialverhalten, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen
- die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
- die Wahl der Bildungsgänge

informiert und beraten werden.

Eltern volljähriger Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen zu informieren, sofern der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.

8.3.2 Berufliche Einzelberatungsgespräche

Ab dem Schuljahr 2013/2014 sollen Jugendliche stärker beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden¹. Die Schüler der Haupt- und Realschulen werden in Einzelberatungsgesprächen mit der Bundesagentur für Arbeit intensiver auf ihrem zukünftigen Berufsweg begleitet. Diese Beratung ist als schulische Veranstaltung für alle Schüler verpflichtend. Die Schüler erhalten hierüber eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit.

8.3.3 Beratung bei Problemen

Immer wieder kommt es vor, dass es Probleme gibt, die man alleine nicht mehr bewältigen kann oder möchte. Aus Scham oder weil man denkt, es interessiert sowieso niemanden, sieht man davon ab, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Wir empfehlen: Seien Sie stark und holen Sie sich Hilfe! Oftmals hilft schon das Gespräch oder ein Hinweis, wo man weitere Hilfe bekommen kann.

An den Schulen gibt es Beratungslehrer, die Eltern und Schüler bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten und bei persönlichen Problemen unterstützen. Auch die Schulpsychologen stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Darüber hinaus können sich Eltern und Schüler auch an außerschulische Beratungsstellen wenden (Verbände, kirchliche und kommunale Einrichtungen, etc.).

Auch wenn man sich nicht persönlich an einen Berater wenden mag, können sich Eltern und Schüler Hilfe holen. Beispielsweise über das kostenfreie Elterntelefon 0800 1110550 oder das Kinder- und Jugendtelefon 0800 1110333. Diese Nummern sind kostenfrei aus dem Festnetz und dem Handynetzt erreichbar und Ihr Anliegen wird anonym bearbeitet.

Auf der Webseite www.nummergegenkummer.de können sich Eltern und Schüler auch per E-Mail Beratung holen.

¹ Laut Pressemeldung des Hessischen Kultusministeriums vom 20.09.2013 wurde eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit getroffen.

8.4 Betriebspraktikum an allgemein- und berufsbildenden Schulen

Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom 20.12.2010

Das Betriebspraktikum ist eine Möglichkeit der Zusammenarbeit von Schule und Betrieb. Den Schülern aller Schulformen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten und wichtige Erkenntnisse für die berufliche Orientierung zu gewinnen.

Durch die Möglichkeit, Informationen über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und -bedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben zu sammeln, leisten Betriebspraktika einen Beitrag zu einer besser vorbereiteten und begründeten Berufswahl für alle Schüler.

Bei der Auswahl der Betriebe ist es wichtig, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, damit die Praktikanten nicht nur für Hilfs- und Wartungsarbeiten eingesetzt werden.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung der Praktikanten ist nicht vorgesehen. Da das Betriebspraktikum jedoch einem Ausbildungsverhältnis ähnelt, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers Anwendung.

Betriebspraktika sind ab der Jahrgangsstufe 8 während der Schulzeit durchzuführen. Die Praktikanten unterliegen für die Dauer des Praktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Im Rahmen des Praktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen.

In der gymnasialen Oberstufe kann ein Betriebspraktikum in der Regel in der Einführungsphase durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Jahrgangsstufe trifft die Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirats und der Schülervvertretung. Die Betriebspraktika werden von einer fachkundigen Lehrkraft vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet. Die von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft unterrichtet die Eltern über die Absicht, ein Praktikum durchzuführen. Durch die Information auf einem Elternabend und durch Aushändigung eines Merkblattes stellt die Lehrkraft die Zielsetzung und die Organisation des Praktikums vor und unterrichtet insbesondere über die Fragen der Ausführung, über Datenschutzregelungen und Versicherungsfragen.

Die beauftragte Lehrkraft überprüft die Anwesenheit der Schüler im Betrieb und sucht sie dort möglichst einmal in der Woche auf. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikanten beträgt 30 Stunden in der Zeit von Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In Ausnahmefällen ist eine Tätigkeit an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

In berufsbildenden Schulen dauern Betriebspraktika in Blockform in der Regel vier Wochen, können jedoch bis auf sechs Wochen ausgedehnt werden. Bei vier- bis sechswöchigen Praktika in Blockform soll etwa in der Mitte des Praktikums ein Unterrichtstag in der Schule durchgeführt werden, an dem der Verlauf des Betriebspraktikums ausgewertet wird.

Über die Praktikumstätigkeit muss der Praktikant ein Bericht anfertigen und der Schule vorlegen. Neben der Beschreibung der Tätigkeiten während des Praktikums soll der Bericht eine Vorstellung des Betriebes und mindestens ein Berufsfeld ausführlich dokumentieren.

Der Betrieb soll vom Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers in zumutbarer Entfernung liegen, so dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Die Fahrtkosten werden vom Schulträger erstattet (Querverweis: § 161 Hessisches Schulgesetz).

Hinweis:

Fallen Beförderungskosten für weiter entfernt liegende Praktikumsbetriebe an (nicht in der Nähe des

Wohnortes oder der Schule), ist eine vorherige Abstimmung zwischen Schule und Schulträger erforderlich (siehe Abschnitt III, Nr. 2 g des o. g. Erlasses).

8.4.1 Praktika im Ausland

In besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Ein Praktikum im Ausland kann als Klassen-, Gruppen- oder Einzelpraktikum durchgeführt werden. Folgende Rahmenvorgaben sind zu beachten:

- Voraussetzung für die Genehmigung ist die Zuverlässigkeit des Schülers hinsichtlich der Praktikumsziele als auch des eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts. Die Schule ist nicht verpflichtet, das Auslandspraktikum zu genehmigen.
- Der Schüler stellt einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandspraktikums und stellt an Hand geeigneter Unterlagen in der Vorbereitungsphase die Auslandspraktikumsstelle vor. Die Schule prüft diese auf Eignung und entscheidet über die Zulassung.
- Die Praktikanten werden von einer geeigneten Person im Betrieb vor Ort und einer Lehrkraft der hessischen Schule betreut. Sofern erforderlich, kann auch vorgegeben werden, dass eine Person als Betreuer für den außerbetrieblichen Bereich benannt werden muss. In Einzelpraktika ist die Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort nicht notwendig.

Treten im Praktikum Probleme auf, kann die Schule entscheiden, das Praktikum abubrechen. In diesem Fall muss der Praktikant umgehend die Heimreise antreten. Der Schüler bzw. die Eltern verpflichten sich vorab der Entscheidung der Schule Folge zu leisten.

Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Praktikum gewährleistet. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

8.4.2 Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Schüler, die ein Betriebspraktikum durchführen, sind gemäß Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Alle an einem Praktikum teilnehmende Schüler gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Schäden an der Ladung sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges entstehen, sind beim Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

8.4.3 Betriebspraktika an beruflichen Vollzeitschulen

Die vielfältigen Bildungsgänge beruflicher Vollzeitschulen erfordern in der Regel die Durchführung von Betriebspraktika als Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt. Den Schülern soll damit Gelegenheit gegeben werden, einen berufsfeldorientierten Einblick in wirtschaftliche und technische Sachverhalte und Zusammenhänge zu gewinnen sowie ökonomische und soziale Verhaltensweisen kennen zu lernen.

Sind Praktika Bestandteil der beruflichen Vollzeitschulen, gelten über den „Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb.“ hinaus die fachspezifischen Anforderungen der jeweiligen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Gleiches gilt für Betriebspraktika in einer vollschulischen Ausbildung.

8.5 Bildungs- und Erziehungsplan

Bildung ist ein lebenslanger Prozess. Die ersten zehn Lebensjahre sind die lernintensivsten und entwicklungsreichsten. Bildung ist zum einen ein sozialer Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen und zum anderen ein Entwicklungsprozess in einem sozialen und kulturellen Kontext. Dieses Verständnis liegt dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 zugrunde. Entwickelt wurde der BEP 2005 vom Hessischen Kultus- und Sozialministerium in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) in München.

Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase wird der BEP seit dem Schuljahr 2008/2009 sukzessive in Kindertageseinrichtungen und Schulen implementiert. Die Zusammenarbeit aller an der Bildung und Erziehung der Kinder Beteiligten ist dabei ein fester Bestandteil. Ein wesentlicher Aspekt ist daher auch die partnerschaftliche Einbindung der Eltern, denn Eltern wissen selbst sehr genau, wie ihre Kinder lernen und wie sie sich entwickeln. Die besonderen Merkmale des BEP:

- Wichtigster Grundsatz: Das Kind steht ausdrücklich im Mittelpunkt aller Überlegungen und nicht die einzelnen Institutionen.
- Alle Bildungsorte werden miteinander verzahnt.
- Pädagogische Fachkräfte in Schule und Kindertageseinrichtung, Träger und Eltern können bei der Begleitung der Entwicklung, Bildung und Erziehung der Kinder auf gemeinsame Grundlagen zurückgreifen. Sie erhalten wichtige Hinweise zur Unterstützung der Lernprozesse der Kinder.

Auf der Webseite www.bep-hessen.de steht der Bildungs- und Erziehungsplan als Downloadmöglichkeit zur Verfügung. Außerdem eine Elternbroschüre, in der die wesentlichen Grundzüge des Bildungs- und Erziehungsplans in kompakter Form dargestellt sind.

8.6 Bildungsstandards

Die Bundesländer haben sich 2002 in der Kultusministerkonferenz (KMK) darauf verständigt, Bildungsstandards zu entwickeln und als Grundlage des Unterrichts einzuführen.

Durch die schlechten Ergebnisse in internationalen Vergleichen ist deutlich geworden, dass die bisherige Inputsteuerung (Lehrpläne) nicht zu den erwünschten Ergebnissen führt. Die Lehrpläne beschreiben, was gelehrt werden soll, geben also Unterrichtsinhalte vor, in der Erwartung, dass die Schüler möglichst viel von dem vermittelten Wissen verstehen und beherrschen.

Mit der Novellierung des hessischen Schulgesetzes wurden die Kerncurricula und Bildungsstandards zum 01.08.2011 verbindliche Grundlage für den Unterricht in Hessens Schulen. Die Bildungsstandards enthalten wesentliche Ziele der pädagogischen Arbeit, ausgedrückt als Lernergebnisse der Schüler für die einzelnen Fächer in Form konkreter Beschreibungen des Könnensstandes und des Ausprägungsgrades zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie beschreiben also, was ein Schüler wann können soll.

Diese Kompetenzen sind immer an konkreten Inhalten zu erlernen. Die Schulen können mit weiteren inhaltlichen Konkretisierungen aus den Kerncurricula einschließlich der zugrunde liegenden Wissensstände ein Schulcurriculum entwickeln, in dem der Aufbau überfachlicher Kompetenzen beschrieben wird und profilbezogene Ergänzungen aufgenommen werden.

Das Kerncurriculum für Hessen beschreibt also die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartenden überfachlichen und allgemeinen fachlichen Kompetenzen (Bildungsstandards) und die grundlegenden Gegenstands- bzw. Wissensbereiche (Inhaltsfelder) des jeweiligen Faches. Beispielsweise sind im Bildungsstandard Deutsch folgende Kompetenzen (Auszug) sind am Ende der Jahrgangsstufe 4 für das Inhaltsfeld Schreiben (Auszug) beschrieben:

Die Schüler können

- Texte im Rahmen einer kommunikativen Schreibkultur dem Zweck und Thema entsprechend adressatengerecht gestalten und reflektieren.
- Texte allein und mit anderen planen, schreiben und überarbeiten
- für andere in gut lesbarer Handschrift schreiben,
- flüssig schreiben
- Texte zweckmäßig und übersichtlich gestalten
- die Schreibabsicht und den Adressaten klären und daran orientiert die Schreibidee umsetzen,
- Den eigenen Schreibprozess mithilfe von Schreibstrategien organisieren und strukturieren
- unter Anleitung Texte zu realen und fiktiven Ereignissen aus Schreibhandlungen aufbauen und dabei Textsortenmerkmale beachten
- Unter Anleitung Informationen aus einem oder mehreren Texten zusammenführen und zu einem eigenen Text verarbeiten
- Texte mithilfe elementarer sprachlicher Mittel gestalten
- geübte rechtschreibwichtige Wörter normgerecht schreiben
- Rechtschreibstrategien reflektieren und nutzen

8.7 Dyskalkulie (Rechenstörung)

Die Rechenstörung (Dyskalkulie) ist eine Teilleistungsschwäche (siehe Kapitel 6.4.2). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Rechenstörung als schulische Entwicklungsstörung anerkannt. In der Diagnosebeschreibung der WHO heißt es:

Diese Störung besteht in einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden.¹

Im deutschsprachigen Raum sind 4,4 bis 6,7 Prozent der Schulkinder betroffen (Quelle: DGKJP, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie). Aber nicht jedes Kind, das schlecht rechnet, hat eine Dyskalkulie. Von einer Dyskalkulie oder Rechenstörung kann unter anderem nur dann gesprochen werden, wenn ein Kind sehr viel schlechtere Leistungen im Rechnen zeigt, als man es von ihm aufgrund seiner allgemeinen Intelligenz und seines Alters erwarten würde.

Eine Dyskalkulie kann über den Kinder- oder Jugendpsychiater, Beratungsstellen oder Berufsgruppen mit erforderlicher Qualifikation festgestellt werden.

Beim Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie (BVL) können sich Eltern Hilfe und Rat holen (www.bvl-legasthenie.de). Dort gibt es auch den ausführlichen Ratgeber „Dyskalkulie Erkennen & Verstehen“, der das Erscheinungsbild Dyskalkulie und die psychologischen Aspekte beschreibt, aber auch Hilfen für Eltern und Schule bietet.

¹ <http://www.icd-code.de/icd/code/F81.2.html>

8.8 Einsichtnahme in Schülerakte und Prüfungsunterlagen

§ 72 Abs. 5 f. Hessisches Schulgesetz

Für jeden Schüler legt die Schule eine Schülerakte an. Diese enthält zum einen Stammdaten, wie Namen, Geburtsdatum und Adresse, aber auch Schülerbeobachtungsbogen, Schullaufbahn Daten (Einschulung, Versetzung und Nichtversetzung, Zeugnisbemerkungen, Noten) sowie Empfehlungen, Gutachten, Prüfungsakten und mehr.

Sobald personenbezogene Daten gespeichert werden, hat die entsprechende Person das Recht, Einblick in die Akte zu verlangen (Querverweis: § 18 Abs. 5 Hessisches Datenschutzgesetz). Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen.

Kein Einsichtsrecht besteht, wenn die Daten des Schülers mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist (z. B. bei Ordnungsmaßnahmen oder Straftaten). In diesem Fall hat der Schüler jedoch das Recht auf Auskunft (statt Einsicht).

Die Einsicht beschränkt sich nicht nur auf Akten der Schule sondern gilt auch für Akten in Schulaufsichtsbehörden und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten gespeichert sind. In diese Akten einschließlich der Prüfungsunterlagen können Jugendliche, Eltern und volljährige Schüler und Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Bevollmächtigte müssen sich durch Vollmacht ausweisen und können die Einsicht nur in Anwesenheit der Schulleitung (oder einer von ihr beauftragten Person) vornehmen.

Die Einsichtnahme umfasst auch das Recht, Auszüge aus den Schul- oder Prüfungsakten oder Fotokopien anzufertigen.

Diese Regelung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen).

8.9 Elternsprechtage und Sprechstunden § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 4-6 Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiter

Eltern können für Fragen und Informationen zur Schule und zum Unterricht die Sprechstunden der Lehrkräfte und den Elternsprechtage nutzen.

Mindestens einmal im Jahr findet an einem unterrichtsfreien Samstag ein Elternsprechtage in der Schule statt, an dem alle Lehrkräfte der Schule teilnehmen. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats kann der Elternsprechtage auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Den Elternsprechtage beruft die Schulleitung ein.

An selbstständigen gymnasialen Oberstufen und beruflichen Schulen kann mit Zustimmung des Schulelternbeirats der Elternsprechtage entfallen.

Darüber hinaus halten die Lehrkräfte an der Schule Sprechstunden ab. Auf Grund des Informationsrechtes der Eltern, sollen diese nicht ausschließlich in den Vormittagsstunden stattfinden. Die Sprechstunden sind den Eltern in geeigneter Form bekanntzugeben.

Tipp:

Diskutieren Sie im Schulelternbeirat die an Ihrer Schule gelebte Praxis der Kontaktaufnahme zu Lehrkräften, der Elternsprechtunden und des Sprechtages und erörtern Sie diese mit der Schulleitung mit der Zielsetzung eine transparente und allgemeine Regelung für die Schule zu finden.

8.10 Ethikunterricht § 8 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Im Ethikunterricht werden ethische Grundsätze sowie das Verständnis für Wertvorstellungen vermittelt. Er führt in ethische, philosophische und religionskundlichen Fragestellungen ein.

In Hessen ist Ethik ein alternatives verbindliches Unterrichtsfach. Zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet, die bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf Grund einer Entscheidung ihrer Eltern, danach auf Grund eigener Entscheidung von einem eingerichteten Religionsunterricht abgemeldet sind oder sich nicht für die Teilnahme an einem eingerichteten Religionsunterricht entscheiden.

Eine freiwillige Teilnahme ist unter schulorganisatorischen Voraussetzungen möglich.

In allen Jahrgangsstufen und Schulformen, in denen Religionsunterricht angeboten wird, muss auch Ethik angeboten werden. Die Einrichtung setzt voraus, dass mindestens 8 Schüler am Ethikunterricht verpflichtend teilnehmen (analog zum Religionsunterricht).

Es können jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Die Kontinuität des Unterrichtsangebots ist zu gewährleisten.

8.11 Ferienregelungen

Schuljahr und Schulferien sind in den Bundesländern gleichmäßig geregelt. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Tatsächlicher Unterrichtsbeginn und -ende hängen von der Terminierung der Sommerferien ab. Über die Festsetzung der Sommerferientermine trifft die Kultusministerkonferenz Vereinbarungen. Die Gesamtdauer der Schulferien beträgt 75 Werk-tage (ohne Anrechnung von gesetzlichen Feiertagen und der aus besonderen Gründen für schulfrei erklärten Tage).¹

Die Sommerferien sollen in der Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 10. September liegen. Um die Verkehrsströme während der Urlaubszeit zu entzerren, werden sie regional gestaffelt.²

Die Termine der weiteren zusammenhängenden Ferienabschnitte (Ostern, Herbst, Weihnachten) werden vom Hessischen Kultusministerium festgelegt. Eine Übersicht der Ferientermine ist auf der Webseite der Kultusministerkonferenz abrufbar: www.kmk.org/ferienkalender.html. Auch unter www.schulferien.org finden Sie die aktuellen und zukünftigen Ferientermine aller Länder.

8.11.1 Bewegliche Ferientage

Die beweglichen Ferientage sind in erster Linie zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage bestimmt, die nicht gesetzliche Feiertage sind. Sie können jedoch auch zur Überbrückung von Unterrichtstagen zwischen Feiertagen und Wochenenden oder zur Verlängerung einzelner Ferien verwandt werden.

In Hessen stehen drei bewegliche Ferientage pro Schuljahr zur Verfügung. Diese werden bis Ende Mai vom Staatlichen Schulamt unter Beteiligung der Personalräte der Lehrkräfte und der Kreis- und Stadtelternbeiräte festgelegt. Um den Schulamtsbereich überschreitenden Schülerverkehr zu berücksichtigen, ist eine Abstimmung mit den benachbarten Staatlichen Schulämtern herbeizuführen. Die festgelegten beweglichen Ferientage sind den Schulen sowohl in Form eines Rundschreibens, als auch über die örtliche Presse mitzuteilen.

8.11.2 Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang

Die organisatorischen Vorbereitungen für den Unterrichtsbeginn einschließlich der hierfür notwendigen Konferenzen sind spätestens in der letzten Ferienwoche so durchzuführen, dass ein geregelter Unterricht am ersten Schultag beginnt, für die ersten Klassen der Grundschulen und die fünften Klassen der weiterführenden Schulen spätestens am zweiten Schultag.

¹ AVENARIUS, Prof. Dr. Jur. Hermann; FÜSSEL, Prof. Dr. jur. Hans-Peter: *Schulrecht – Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft*. 8. Auflage Carl Link Verlag, S. 91

² http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=a01fc559e3088b93174f9c2c5a0a3e06, Rubrik B

Einschulungsveranstaltungen von Grundschulen und weiterführenden Schulen werden von diesen in eigener Zuständigkeit durchgeführt; sie bedürfen einer vorherigen regionalen Abstimmung mit umgebenden Schulen. Einschulungsveranstaltungen können auch am Samstag vor dem Unterrichtsbeginn durchgeführt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulleiternbeirates.

8.11.3 Beurlaubung und Befreiung

§ 3 Abs. 2 f., Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Aus besonderen Gründen – beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen – können Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern oder den volljährigen Schülern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrkraft. Bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und im Zusammenhang mit Ferien, muss der Antrag schriftlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

8.11.4 Unterrichtsfrei aus religiösen Gründen

§ 3 Abs. 1 f., Gestaltung Schulverhältnisses

Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion gehen, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Die Eltern müssen den Termin des Ereignisses rechtzeitig der Klassenlehrkraft mitteilen. Auf Antrag ihrer Eltern (bzw. ab dem 14. Lebensjahr auf eigenen Antrag) sind Schüler aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuches freizustellen. Dies gilt ebenso für die Befreiung vom Schulbesuch für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Gleiches gilt – ohne Antrag – für die generelle Freistellung vom Schulbesuch am Samstag.

Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.

Die betroffenen Lehrkräfte sind über die Abwesenheit der Schüler zu informieren. An diesen Tagen dürfen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden.

8.11.5 Pädagogische Tage

Erlass zur Durchführung pädagogischer Tage¹

Pädagogische Tage sind eine Möglichkeit der schulinternen Lehrerfortbildung. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtkonferenz. Es handelt sich dabei um dienstliche Veranstaltungen, an denen alle Lehrkräfte einer Schule teilnehmen. Pädagogische Tage sind vorrangig außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.

In begründeten Fällen können sie während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies bedarf der vorherigen Anhörung des Schulleiternbeirates und gegebenenfalls der Schülerversammlung sowie der Anzeige beim Staatlichen Schulamt.

Der dadurch bedingte Unterrichtsausfall darf höchstens einen Unterrichtstag pro Schuljahr umfassen. Eltern- und Schülerversammlungen können hierzu themenbezogen eingeladen werden.

¹ Berücksichtigt ist hier die Entwurfsfassung des Erlasses von August 2013. Der Erlass wird erst nach Redaktionsschluss im November 2013 im Amtsblatt veröffentlicht.

8.12 Sucht, Gewalt und Prävention in der Schule

Unsere Kinder verbringen einen Großteil ihrer Zeit in der Schule. Immer wieder sind sie hier aber auch den Gefahren von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Sucht, Alkohol, oder auch Cybermobbing in sozialen Netzwerken ausgesetzt. Es gibt gewaltverherrlichende PC-Spiele, die die Hemmschwelle der Kinder herabsetzen und Gewalt bagatellisieren.

Zur Gewalt in der Schule zählen beispielsweise auch Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Erpressungen.

Als Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrag ist es die gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern, die Kinder zu befähigen, ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

Schulische Erziehung muss zum Aufbau einer gefestigten Persönlichkeitsstruktur beitragen, damit Kinder und Jugendliche in der Lage sind, ihre Lebensaufgaben konstruktiv zu gestalten. Die Schule muss Orientierungshilfen für sinnvolles Handeln in gegenwärtigen Situationen aufzeigen. Schulische Gewalt- und Suchtprävention will Kindern und Jugendlichen helfen, in ihrem persönlichen und sozialen Entwicklungsprozess diejenigen psychischen Eigenschaften und Fähigkeiten auszubilden, die es ihnen ermöglichen, auch schwierigen Lebenssituationen standzuhalten.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Daher sind Eltern in die präventive Arbeit intensiv einzubeziehen. In Zusammenarbeit von Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Eltern- und Schülervertretung ist ein schuleigenes Präventionskonzept zu entwickeln, zu erläutern, zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Mit Unterstützung durch die Schulleitung müssen daraus konkret gefasste und langfristig festgelegte Präventions-Maßnahmen abgeleitet werden. Beratungslehrkräfte geben hierbei sachkundigen Rat und Hilfe.

Um schulische Maßnahmen zur Prävention einzuleiten oder zu unterstützen gibt es neben den Beratungslehrkräften an den Schulen Fachberater und schulpsychologische Ansprechpartner bei den Staatlichen Schulämtern.

Um Gefahren vorzubeugen, hat das Kultusministerium 2011 in der „Verordnung über die Gestaltung der Schulverhältnisse“ geregelt, dass Eltern informiert werden sollen, wenn die Kinder (in der Grundschule) nicht zum Unterricht erscheinen und keine Entschuldigung vorliegt. Eine entsprechende Regelung kann auch für die Mittelstufe (Sekundarstufe I) getroffen werden.

Die „Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ der Kultusministerkonferenz, bietet einen Maßnahmenkatalog, der u. a. festhält, eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens als Teil des Lebens und Lernens in der Schule zu sehen.

Viele Präventionsprogramme, die die Stärkung der Persönlichkeit, die Verbesserung der Selbstreflexion sowie der Eigen- und Fremdwahrnehmung, die Schaffung von Konfliktfähigkeit und die Vermittlung sozialer Kompetenzen zum Ziel haben werden bereits in Schulen erfolgreich eingesetzt.

Hilfreich für Schulen sind z. B. Programme und Projekte wie Klasse 2000, Lions-Quest, PiT (Prävention im Team), das buddY Programm und viele andere. Landesweit und regional unterstützt das Projekt „Gewaltprävention und Demokratielernen“ (GuD) die Schulen durch Fortbildung und Beratung.

Das "Netzwerk gegen Gewalt" vernetzt und unterstützt im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen

Ansatzes private und öffentliche Initiativen. Auf der Webseite www.netzwerk-gegen-gewalt.de findet man neben der Auflistung von Präventionsprogrammen auch den "Präventionsatlas". Hier sind die Schulen aufgeführt, an denen die Präventionsprojekte durchgeführt werden.

Viele Präventionsprogramme werden kostenfrei angeboten. Wenden Sie sich an die Anbieter, wenn Sie weitere Informationen oder auch Unterstützung benötigen.

Hilfen für Opfer, Betroffene, Eltern und Schüler bieten auch viele Beratungsstellen (siehe 8.3.3).

8.13 Handys, Mobiltelefone und Smartphones

Fast jeder Schüler geht heute mit einem Handy oder Smartphone zur Schule. Ein generelles Verbot Handys in Schulen mitzuführen gibt es nicht. Die Vorgaben zum Umgang mit Mobiltelefonen (oder I-Pod, MP3-Player sowie andere Aufnahme- oder Wiedergabegeräte) kann jedoch jede Schule selbst regeln. Eine entsprechende Regelung kann im Rahmen der Schulordnung erfolgen. Zuständig ist dafür die Schulkonferenz (§ 129 Nr. 12 Hessisches Schulgesetz). Der Schulleiternbeirat und der Schülerrat müssen dazu angehört werden.

In der Schulordnung können Vorgaben dazu aufgestellt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen Mobiltelefone in der Schule benutzt werden dürfen. Beispielsweise kann festgelegt werden, dass Mobiltelefone auf dem Schulgelände insgesamt oder jedenfalls während der Unterrichtszeit nicht verwendet und nur in ausgeschaltetem Zustand mitgeführt werden dürfen. Ein generelles Verbot, Mobiltelefone überhaupt mitzuführen, ist nicht möglich, da dies über den schulischen Rahmen hinaus geht. Soweit die Schulordnung entsprechende Vorgaben trifft, kann eine Zuwiderhandlung mit pädagogischen Maßnahmen geahndet werden. In Betracht kommt z.B. die vorübergehende Wegnahme des Mobiltelefons. Weggenommene Gegenstände sind in der Regeln am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben. Bei Minderjährigen kann die Rückgabe auch über die Eltern erfolgen (Querverweis: § 64 Abs. 3, Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses). Da es sich um eine „Regelvorgabe“ handelt, kann im konkreten Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise auch eine mehrtägige Einbehaltung gerechtfertigt sein. Eine Vorgabe in der Schulordnung, dass stets eine mehrtägige Wegnahme erfolgt, ist indessen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Auch schriftliche Missbilligungen sind als pädagogische Maßnahme grundsätzlich zulässig. Diese sind zur Schülerakte zu nehmen und spätestens am Ende des darauf folgenden Schuljahres wieder zu entfernen. Soweit bereits in der Schulordnung selbst bestimmte Maßnahmen für Verstöße gegen ein Handyverbot bzw. die Vorgaben zur Handynutzung festgelegt werden, müssen diese an den gesetzlichen Vorgaben für die betreffende pädagogische Maßnahme sowie am Gebot der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet sein. Auch sollten sie einen gewissen Spielraum beinhalten, um der gebotenen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls Rechnung tragen zu können.

8.14 Herkunftssprachlicher Unterricht

Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, die auf Grund ihrer Herkunft entsprechende Vorkenntnisse in einer Sprache mitbringen, haben die Möglichkeit, am herkunftssprachlichen Unterricht teilzunehmen.¹ Dieser wird schul- bzw. schulformübergreifend an zentralen Standorten als Wahlunterricht erteilt. Gemäß der derzeit geltenden Übergangsregelung liegt die Verantwortung für das Unterrichtsangebot teilweise beim Land Hessen, teilweise bereits bei den Herkunftsländern.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschulen und der Grundstufe der Schule mit Förderschwer-

¹ Derzeit umfasst das Angebot die Sprachen Arabisch (Marokko), Bosnisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Portugiesisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch, siehe: http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Inter-net?cid=a8e7a09ce55cc13acf0dd3b9bae0f6da

punkt Lernen umfasst der Unterricht in der Herkunftssprache eine bis zwei Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 zwei bis zu drei Wochenstunden. In den weiterführenden Schulen sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 drei bis vier Wochenstunden als Wahlunterricht vorgesehen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann der Unterricht in der Herkunftssprache als Wahlunterricht stattfinden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Überschneidungen von Unterricht in Herkunftssprachen und von Unterricht in anderen Fächern sind zu vermeiden.

8.15 Hessischer Referenzrahmen

Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS) wurde vom Institut für Qualitätsentwicklung (IQ) erarbeitet und bildet die Grundlage für eine gezielte und nachhaltige Schulentwicklung in Hessen. Das IQ beschreibt ihn auf seiner Webseite wie folgt:

"Der Referenzrahmen schafft die für Schulen notwendige Klarheit darüber, welche Erwartungen und Anforderungen an die Qualität von Schule gestellt werden. Er benennt die schulischen Qualitätsbereiche und erläutert die entsprechenden Qualitätskriterien. Dadurch bietet er den Schulen die Möglichkeit, die Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit eigenständig zu überprüfen, zu bewerten und zu verbessern.

Bei der Entwicklung des Referenzrahmens sind erprobte Modelle aus dem In- und Ausland berücksichtigt worden. Der Referenzrahmen basiert auf einem Rahmenmodell, in dem sowohl die äußeren Bedingungen und Faktoren für eine erfolgreiche Schule als auch die innerschulischen Prozesse und Organisationsformen sowie die Leistungen der Schule für den Lebenserfolg der einzelnen Schüler und für seine gesellschaftliche Teilhabe in den Blick genommen werden.

Zu den Voraussetzungen und Bedingungen gehören bildungspolitische und rechtliche Rahmenvorgaben, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft, personelle und sachbezogene Ressourcen, Unterstützungsangebote für die Schulen sowie das Bildungsangebot im regionalen Umfeld. Diese äußeren Bedingungen sind von Schulen kaum oder nur partiell veränderbar.

Großen Gestaltungsspielraum haben Schulen hingegen bezüglich der Qualität ihrer internen Prozesse. Hierzu zählen die Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung einer Schule, die im Schulprogramm formuliert sind, Schulleitung und Schulmanagement, Entscheidungs- und Kooperationsstrukturen an einer Schule, der Erhalt und die Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen sowie die Schulkultur – und vor allem die Qualität der Lehr- und Lernprozesse, die im Referenzrahmen einen zentralen Stellenwert einnehmen. Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie die Schulabschlüsse, die Schüler erwerben, finden im Qualitätsbereich "Ergebnisse und Wirkungen" ihre Berücksichtigung. Hierunter fallen auch die Zufriedenheit aller, die an der Gestaltung einer Schule mitwirken, sowie die Nachhaltigkeit von Bildung, die z. B. im beruflichen Erfolg der ehemaligen Schüler sichtbar wird. Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität bildet auch die Bezugsgröße für die Schulinspektion in Hessen, die seit dem Schuljahr 2006/07 flächendeckend durchgeführt wird. Darüber hinaus bietet die im HRS definierte Schulgüte eine einheitliche Orientierungsgrundlage für alle Bezugsgruppen, die im hessischen Bildungswesen arbeiten.

In der überarbeiteten Fassung vom Dezember 2011 wurden Anpassungen an aktuelle Entwicklungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere das Hessische Kerncurriculum, den gesellschaftlichen Auftrag zur Inklusion und den Ausbau des Ganztagsbetriebs von Schulen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Dimensionen des Qualitätsbereichs I „Voraussetzungen und Bedingungen“ weiter konkretisiert und dort, wo dies möglich war, auf Kriteriumsebene näher ausgeführt."¹

¹ <http://www.iq.hessen.de>

Der HRS ist online abrufbar unter: http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/HRS_02_2012_Web.pdf.

8.16 Hitzefrei

Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze“ vom 16.11.2009

An Tagen, an denen der Unterricht im Schulgebäude durch hohe Temperaturen beeinträchtigt wird, kann der Schulleiter (in Abstimmungen mit den Schulleitern benachbarter Schulen) darüber entscheiden, den Unterricht nach der 5. Stunde zu beenden. In diesem Fall muss trotzdem sichergestellt sein, dass Schüler, die nicht nach Hause geschickt werden können, besonders an Schulen mit Ganztagsangeboten, geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Schulleiter kann zur Erleichterung der Belastungssituation stattdessen auch folgende Maßnahmen treffen:

- Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts.
- kein Stellen von Hausaufgaben.

8.17 Hochbegabung

Hochbegabung wird definiert als ein Abschneiden in den oberen 2% eines standardisierten Intelligenztests. Meist wird in den Tests ein Intelligenzquotient (IQ) von 130 oder höher charakterisiert. Ob ein Kind hochbegabt ist, kann von Psychologen und Ärzten herausgefunden werden.

Die Hochbegabung kann den logisch-mathematischen, den sprachlichen, den musikalischen, den bildnerisch-künstlerischen, den sportlichen oder den sozialen Bereich (manchmal auch mehrere dieser Bereiche gleichzeitig) betreffen.

Vielfach trifft man die Meinung an, dass hochbegabte Kinder herausragende Leistungen in der Schule bringen müssen. Dies trifft ohne Zweifel auf einen Großteil hochbegabter Kinder zu, allerdings gibt es durchaus Kinder, die zwar hochbegabt sind, aber schlechte Noten schreiben und sich anscheinend wenig für die Schule interessieren. Dabei handelt es sich oftmals um Kinder, die um ihre besondere Begabung wissen, diese allerdings auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen zu verbergen suchen und nicht auffallen wollen.

Hochbegabte Schüler brauchen spezielle, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung, Förderung und Lerntechniken. Erhalten sie diese nicht, so kann es zu Entwicklungs- und Persönlichkeitsstörungen kommen, zu Depressionen und sozialer Isolation.

Seit 2004 können Schulen das Gütesiegel einer hochbegabtenfördernden Schule erhalten. Das Gütesiegel wird für jeweils drei Jahre an Schulen vergeben. Für das Gütesiegel muss die Schule einen Antrag stellen und folgende Kriterien erfüllen:

- Entwicklung eines schulischen Förderkonzepts als Teil des Schulprogramms,
- Kompetenz bei der Identifizierung von hohen Begabungen,
- Bereitschaft zu individuellen Förder- bzw. Lernplänen,
- Beratung von Eltern,
- regionale Netzwerkbildung,
- regelmäßige Lehrerfortbildung zum Thema,
- sorgfältige Dokumentation und Evaluation aller Maßnahmen.

Im Januar 2013 waren insgesamt 154 hessische Schulen in das Gütesiegel-Hochbegabung-Programm aufgenommen. Eine Liste dieser Schulen findet man auf dem Schulserver Hessen.¹

Im Jahr 1999 hat das Kultusministerium an der Universität Marburg die "Begabungsdiagnostische

¹ http://dms-schule.bildung.hessen.de/allgemeines/begabung/hessische_schulen/Liste_Guetesiegelschulen-04.01.2013doc.pdf

Beratungsstelle des Landes Hessen BRAIN" eingerichtet. BRAIN ist eine Anlaufstelle für Eltern, Lehrkräfte, Erzieher, Schulleitungen sowie Psychologen, die spezielle Fragen im Zusammenhang mit "intellektueller Hochbegabung" haben. BRAIN ist eine neutrale Beratungsstelle und wird hauptsächlich durch zweckgebundene Haushaltsmittel des Kultusministeriums gefördert. BRAIN stellt Informationen zur Verfügung und bietet neben telefonischer Erstberatung auch weitere Folgeberatungen bis hin zur individuellen psychologischen Begabungsdiagnostik an. Die Beratung ist prinzipiell kostenfrei. Für die Forschungsarbeit wird nach Abschluss der Beratung um eine Spende gebeten. Weitere Informationen zu BRAIN finden Sie unter www.brain-marburg.de.

Das Kultusministerium unterstützt hochbegabte und hochleistende Schüler außerdem durch regelmäßige Ferienakademien und das Oberstufengymnasium Schloss Hansenberg. Schloss Hansenberg (www.hansenberg.de) ist eine Internatsschule, die 2003 errichtet wurde und besonders leistungsfähige und leistungsstarke Schüler aufnimmt.

Weitere Informationen zur Förderung hochbegabter Kinder bietet die Webseite <http://www.kleingenieys.de> oder die Broschüre des Kultusministeriums „Hochbegabung und Schule“.¹

8.18 Jugendmedienschutz

Elektronische Medien, insbesondere das Internet durchdringen heute alle Lebensbereiche. Internet, Facebook und Videospiele sind heute nicht mehr wegzudenken. Kinder und Jugendliche machen sich oft sehr schnell mit neuen Geräten und Medien vertraut, während Eltern dem noch oft ratlos gegenüberstehen.

Dabei stellen Eltern die ersten Weichen dafür, wie ihre Kinder mit Medien umgehen.

Doch bei den neuen elektronischen Medien bestehen auch zahlreiche Gefahren, die sich zudem ständig und schnelllebig ändern. Es wäre daher falsch, wenn sich "Medienkompetenz" nur auf das technische Knowhow beschränkt. Auch eine falsche und übermäßige Nutzung von Computer, Internet, Handys und Spielekonsolen kann sich negativ auf Kinder auswirken und deren Entwicklung (sowie Schulerfolg) erheblich beeinträchtigen.

80 % der Eltern halten die Mediennutzung Ihrer Kinder für völlig unproblematisch

80 % der 12 - 19jährigen sagen "Meine Eltern haben keine Ahnung, was ich damit mache!"

80 % der 12 - 19jährigen haben bereits negative Medienerfahrung gemacht (Datenouting, Pornografie, sexuelle Belästigung, Gewaltvideos, Online-Mobbing, Magersuchtwebseiten, Computersucht, Sexting, etc.)

Aber:

Nur **8 %** (in Worten: acht Prozent!) erzählen ihren Eltern von diesen negativen Erfahrungen!²

Wir möchten Sie als Eltern bitten, ja auffordern, sich zu informieren und mit Ihren Kindern über den Konsum und den Umgang mit neuen Medien zu sprechen. Schützen Sie Ihr Kind! Auch im Internet!

Günter Steppich, Fortbildungsreferent für Jugendmedienschutz, hat für Eltern und Lehrkräfte ein Fortbildungsvideo (<http://www.youtube.com/user/JMSHessen>) erstellt. Nehmen Sie sich die Zeit, die insgesamt 17 Folgen in Ruhe anzuschauen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite in der Rubrik „Für Eltern / Elternthemen / Jugendmedienschutz“.³

Ebenfalls erwähnen möchten wir die Internetseiten www.schau.hin.info, www.klicksafe.de und www.lpr-hessen.de (Rubrik Aktuelles Infomaterialien). Hier finden Sie viele interessante Hinweise für Eltern über die Nutzung von neuen Medien durch Kinder, Materialien und Hinweise für die Durchführung von Elternabenden.

¹ Downloadmöglichkeit: http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/Hochbegabung_A4_Internet.pdf

² Steppich, Günter. (Oktober 2013) in: Flyer Brennpunkt Jugendmedienschutz, Seite 2.

³ Informationen für Eltern finden Sie auch unter <http://www.medien-sicher.de/fur-eltern/>

8.19 Klassenfahrten, Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten vom 07. Dezember 2009

Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse und tragen dazu bei das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen. Von der Teilnahme können Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden.

Mehrtägige Veranstaltungen sind nur durchzuführen, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt bei den Eltern bzw. den volljährigen Schülern in geheimer Abstimmung zu ermittelnde zustimmende Mehrheitsbeschlüsse voraus.

Mit den Anträgen auf Genehmigung sind ein Veranstaltungsplan, aus dem die pädagogische Zielsetzung und die unterrichtliche Vorbereitung zu entnehmen ist, und ein Finanzierungsplan vorzulegen. Über die pädagogischen Zielsetzungen sind die Eltern zu informieren. Veranstaltungen während der Ferien sind keine Veranstaltungen im Sinne des oben genannten Erlasses.

Über die schulinternen Grundsätze für Schulwanderungen und mehrtägige Schulfahrten entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirats, der Schülervertretung und der Gesamtkonferenz. Die vorgesehenen Fahrten müssen vom Schulleiter genehmigt werden.

Grundsätzlich gilt für alle Schulwanderungen und Schulfahrten die Regelung über die Aufsichtspflicht in der „Verordnung über die Aufsicht über Schüler“. Bei groben Fehlverhalten eines Schülers kann dieser von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden und auf Kosten der Eltern bzw. auf eigene Kosten nach Hause zurückgeschickt werden.

8.19.1 Kosten Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten vom 07. Dezember 2009

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf. Die Schule muss darauf achten, dass sich die von den Eltern bzw. volljährigen Schülern aufzubringende Gesamtkosten nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen sondern vorrangig nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. volljährigen Schüler richten.

Die von den Eltern oder den volljährigen Schülern aufzubringenden Gesamtkosten für Fahrtkosten, Unterkunft, Vollverpflegung und Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder), sollen

- bei Inlandsfahrten höchstens 150 €
- bei Auslandsfahrten höchstens 225 €

je Schüler betragen. Die Möglichkeit des längerfristigen Ansparens für Eltern bzw. volljährige Schüler wird empfohlen. Bei langfristiger Ansparung dürfen folgende Gesamtkosten für Eltern bzw. volljährige Schüler nicht überstiegen werden:

- bei Inlandsfahrten 300 €
- bei Auslandsfahrten 450 €

Schüler, die aus zwingenden Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht anderer Klassen oder Kurse.

8.20 Klassengröße

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 21. Juni 2011

Das Kultusministerium hat für die Festlegung der Klassengröße die Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt. In Vorklassen der Grundschule beträgt die Mindestzahl beispielsweise 10 Schüler, die Höchstzahl 20. In Vorklassen für Blinde mindestens 4, höchstens 8 Schüler.

Die genaue Auflistung findet sich in der oben genannten Verordnung, die auf unserer Webseite in der Rubrik „Gesetze und Verordnungen“ abrufbar ist.

Die Klassen, Gruppen und Kurse sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist. Bei herkunftssprachlichem Unterricht kann von den Klassenmindestwerten abgewichen werden, wenn auf andere Weise ein wohnortnahes Angebot nicht möglich ist. Grundlage für die Klassenbildung ist die drei Wochen vor Beginn der Sommerferien bekannte Schülerzahl. Die Anzahl der Klassen, Gruppen oder Kurse, die in einem Jahrgang einer Schulform zu bilden sind, ergibt sich aus folgender Rechnung:

$$\frac{\text{Anzahl der Schüler des Jahrgangs der Schulform}}{\text{Schülerhöchstzahl}}$$

In Anbetracht eines Stellendefizits in einigen Lehrämtern kann bei der Berechnung der Anzahl der Klassen bei den Schülerhöchstzahlen in den Eingangsstufen/Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Förderstufen und Gesamtschulen, ein um drei Schüler höherer Wert als Schülerhöchstzahl angesetzt werden.

Das Staatliche Schulamt kann aus besonderen Gründen Abweichungen von den gesetzten Mindest- und Höchstwerten sowie von der vorgegebenen Anzahl der zu bildenden Klassen genehmigen. Dabei ist unter Berücksichtigung pädagogischer Überlegungen zwischen der Größe und Anzahl der Klassen und der Unterrichtsabdeckung abzuwägen.

Bestehende Klassen sollen in der Regel fortgeführt werden.

Für Religion und Ethik sind Gruppengrößen anzustreben, die den Klassenstärken bei Beachtung der Höchstzahlen entsprechen, gegebenenfalls sind Schüler aus Parallelklassen bzw. aus aufeinanderfolgenden Klassen zusammenzufassen.

Im Sport ist von Gruppengrößen in Klassenstärke auszugehen; die Bildung kleiner Gruppen zu Lasten der Schülern zustehenden Stunden nach der Stundentafel sollte mit Ausnahme des Schwimmunterrichts nicht erfolgen.

Der Schulleiter muss den Schulelternbeirat über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildungen informieren.

In der gymnasialen Oberstufe richtet sich die Kursbildung nach den Vorgaben der jeweils gültigen Oberstufen- und Abiturverordnung.

8.21 Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche)

§§ 37 ff. Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses

Legasthenie ist eine Lese- Rechtschreibstörung. Doch nicht jedes Kind mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens leidet an einer Lese-Rechtschreibstörung.

Von einer Legasthenie wird immer dann gesprochen, wenn die Lese- und/oder Rechtschreib-

leistungen eines Kindes deutlich schlechter sind, als man es gemäß seiner allgemeinen Intelligenz und seinem Alter von ihm erwarten würde.

Liegen andere plausible Gründe für schwache Leistungen im Fach Deutsch vor wie etwa Seh- oder Hörstörungen, oder ernsthafte psychische oder hirnorganische Erkrankungen, kann man nicht von einer Legasthenie ausgehen. Auch nicht bei Kindern, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, weil sie aus einem anderen Land stammen.

"Die Legasthenie ist eine umschriebene und schwerwiegende Beeinträchtigung des Erlernens von Lesen und Rechtschreibung, die in Besonderheiten der Gehirnfunktion begründet ist. Diese in allen Schriftsprachen vorkommende Teilleistungsstörung ist veranlagt und nicht Folge von unzureichender Beschulung, einer Intelligenzminderung oder anderen körperlichen, neurologischen oder psychischen Erkrankungen (Warnke, 2002).

Symptome (Schulte-Körne, 2006):

- Schwierigkeiten beim Schreiben von Buchstaben und Wörtern
- Hohe Fehlerzahl bei Diktaten
- Auslassen, Ersetzen oder Hinzufügen von Wortteilen
- Niedrige Lesegeschwindigkeit
- Mangelndes Leseverständnis¹

Lese- und/oder Rechtschreibprobleme sind oft sehr stabil und nehmen ohne Behandlung sogar an Schwere zu. Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche haben einen Anspruch auf individuelle Förderung (siehe 6.4).

8.22 Lehrerzuweisung

Das Kultusministerium hat die Berechnung der Lehrerzuweisung überarbeitet. Die Zuweisungen erfolgen nicht mehr über die Schulämter sondern zentral über das Hessische Kultusministerium.

Die neue Zuweisung der Lehrerstellen berechnet sich aus

- Zuweisung für Grundunterrichtsversorgung
- Zuweisung für Pflicht- und Wahlpflichtunterricht (WPU)
- WPU Zuschlag
- Sonderzuweisung
- Fachpraxiszuschlag (in beruflichen Schulen)

Die Zuweisung für Pflicht- und Wahlpflichtunterricht ergibt sich aus den Stundentafeln der jeweiligen Schulform.

Zum Schuljahr 2012/2013 erhalten laut Hessischem Kultusministerium alle Schulen eine 104-prozentige Unterrichtsversorgung, alle Selbstständigen Schulen eine 105-prozentige Unterrichtsversorgung. Der Bundesarbeitskreis der Seminar- und FachleiterInnen e.V. (BAK) schreibt hierzu: *Unerwähnt bleibt jedoch, dass ein erheblicher Teil dieser 105 Prozent durch Gestaltung der Statistik erreicht wird. So wurden beispielsweise die Zuweisungen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst angehoben, was de facto bedeutet, Schulen erhalten bei statistisch steigender Lehrerzuweisung weniger Lehrkräfte.*² Zuvor hat man bereits Zuweisungen für freiwillige, aber notwendige Leistungen, wie Förderungen der Lesekompetenz, Deutschunterricht für ausländische Schüler, u. a. gestrichen.

¹ <http://www.lvl-hessen.de/index.php/definition-von-legasthenie>

² siehe Stellungnahme des BAK Hessen: http://www.bak-online.de/lvb/hessen/110928_BAK-Stellungnahme_HKM_Sparplae-ne.pdf

8.22.1 Mobile Vertretungsreserve

Erlass zum Einsatz der mobilen Vertretungsreserve (MVR) in Hessen vom 17.05.2013

Um die Unterrichtskontinuität in Vertretungsfällen zu sichern, hat das Kultusministerium im Mai 2013 mit dem genannten Erlass reagiert. Die Lehrkräfte der mobilen Vertretungsreserve übernehmen die Vertretung für langfristige Vertretungszeiträume (von über fünf Wochen) an verschiedenen Schulen, in Ausnahmefällen auch kurzfristig. Die Vertretungsreserve besteht aus ausgebildeten Lehrkräften im Beamtenverhältnis auf Probe. Die Schule muss ein schulinternes Vertretungskonzept ausarbeiten, um eine MVR-Lehrkraft anfordern zu können.

Die Lehrkraft wird einer Stammschule zugeordnet und verpflichtet sich über einen Zeitraum von zwei Jahren zur Wahrnehmung der Aufgaben einer MVR. Nach zwei Jahren endet der Dienst und die Lehrkraft nimmt ihre Unterrichtstätigkeit an einer festen Schule auf.

Die Bedarfsmeldung erfolgt von der Schule an den schulfachlichen Dezernenten, der über die Einsatzmöglichkeit entscheidet.

8.22.2 Sozialindex

Zum Schuljahr 2013/2014 hat das Kultusministerium den sogenannten "Sozialindex" eingeführt und erfüllt damit eine Forderung, die auch der Landeselternbeirat schon vor einigen Jahren aufgestellt hatte. Der Sozialindex erlaubt Schulen, die unter besonders schwierigen sozialen Bedingungen arbeiten, eine höhere Lehrerzuweisung.

Der Sozialindex beschreibt dabei das Umfeld einer Schule aufgrund bestimmter Sozialindikatoren¹. Die ermittelten Werte setzen sich dabei in unterschiedlicher Gewichtung aus

- dem Anteil der Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde
- dem Anteil der SGB II-Empfänger (Hartz IV) an der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde
- dem Anteil der Einfamilienhäuser bezogen auf die Gesamtzahl der Wohnungen jeder Gemeinde
- dem Anteil der Zuwanderer unter den Schülerinnen und Schülern jeder Schule

zusammen. Die Festlegung des Sozialindex erfolgt auf drei Jahre, um den Schulen Planungssicherheit zu geben. Der Sozialindex und die dadurch erzielten Effekte werden zusätzlich evaluiert.

Die Ressourcen des Sozialindex können Schulen eigenverantwortlich, z. B. für besondere Förderangebote, Elternangebote, kleinere Lerngruppen, etc. einsetzen.

8.23 Lernmittelfreiheit Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit

Die an den Schulen eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterialien) werden unentgeltlich und zeitlich befristet zum Gebrauch überlassen (Ausleihe) oder in den Räumen der Schule zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt.

Lernmittel sind Schulbücher und Lernmaterialien, die für Schüler bestimmt sind. Dazu zählen Schulbücher, Atlanten, Tafelwerke, Lexika, Wörterbücher, Ganzschriften, Werkstoffe, Rechenstäbe und die Arbeits- und Übungshefte, die unter „sonstige Schriften“ bezeichnet werden.²

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten die Schulen jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag, über dessen Verwendung sie selbstständig entscheiden. Über die Verteilung der für die Beschaffung von Schulbüchern bereitstehenden Mittel auf die verschiedenen Fächer beschließt die Gesamtkonferenz.

¹ Hessisches Kultusministerium in: "Die sozial indizierte Lehrerzuweisung in Hessen", Präsentation. abrufbar unter: <http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/Sozialindex.pdf>

² Beer, Nicola. Hessische Kultusministerin. (2012) in: Protokoll des Hessischen Landtages, 116. Sitzung vom 06.09.2012, Drucksache 18/116

Vor der Festlegung auf bestimmte Schulbücher durch die Fach- und Fachbereichskonferenzen ist der Schulleternbeirat (Querverweis: § 110 Hessisches Schulgesetz) anzuhören. Die Schulleternbeiräte sollten diese Einflussmöglichkeit nutzen. Grundsätzlich muss jedoch beachtet werden, dass es sich hierbei um ein Anhörrecht handelt. Die Elternvertreter dürfen mit beraten, aber nicht mitbestimmen, die letzte Entscheidung trifft die Schule. Der Schulleternbeirat sollte Eltern benennen, die sich bei der all-

jährlichen Schulbuchrunde von etwa Anfang Februar bis Ende März bestimmter Bücher annehmen und an der Beratung der jeweiligen Fachkonferenzen teilnehmen.

Die Anschaffung von zusätzlichen Schulbüchern, Arbeitsheften usw. durch Eltern ist nur auf strikt freiwilliger Grundlage zulässig. In einer entsprechenden Anfrage an die Eltern ist dies ausdrücklich hervorzuheben. Schüler, deren Eltern den Kauf ablehnen, darf kein Nachteil entstehen. Sie müssen gegebenenfalls durch die Schule versorgt werden.

8.24 Notfallplan

Schulische Krisensituationen können Unfälle, Suizide, Naturkatastrophen oder im schlimmsten Fall zielgerichtete Gewalttaten wie Amoktaten und Nachahmer sein. Volker Bouffier, damaliger Innenminister, berichtete in unserem 5. Elternforum "Tatort Schule - Prävention wirkt!", dass es in Hessen nach einem Amoklauf rund 30 Nachahmer gab.

Bei Krisenfällen handelt es sich meist um unvorhergesehene und möglicherweise außerordentlich belastende Ereignisse, für die es keine standardisierten Verhaltensregeln gibt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass gerade Schulen sich umfassend vorbereiten, um im Krisenfall so angemessen wie möglich reagieren zu können. Schulleitungen sind dazu angehalten, zusammen mit ihren schulischen Krisenteams einen schuleigenen Krisenplan aufzustellen und diesen immer wieder zu modifizieren. Zur Unterstützung der Schulen stehen dafür speziell ausgebildete Schulpsychologen des sogenannten Schulpsychologischen Kriseninterventionsteams (SKIT) in den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung. Die Erarbeitung eines schulischen Krisenplans ist verbindlich.

Das Hessische Kultusministerium hat hierfür in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Broschüre „Handeln in Krisensituationen“ herausgegeben.¹

Wir empfehlen den Schulleternbeiräten in der Schule nachzufragen, ob ein solcher Krisenplan erstellt wurde und gegebenenfalls darauf zu bestehen, dass ein solcher erstellt wird.

8.25 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

§ 82, 82 a Hessisches Schulgesetz, §§64 ff. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
Noch immer erreichen uns Beschwerden von Eltern zu herabsetzenden Maßnahmen. Daher weisen wir ausdrücklich erneut darauf hin: Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten!

Ordnungsmaßnahmen sind

- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
- vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen
- vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen

¹ Downloadlink:

http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/Handeln_in_Krisensituationen_2011_HKM_und_HMdIS_1_.pdf

- Verweisung von der besuchten Schule

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig,

- wenn Schüler in der Schule gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstoßen oder Anweisungen, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen, nicht befolgen, und wenn pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben;
- wenn der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.

Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen sowie über die Zuweisung in eine Parallelklasse trifft die Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Schüler sowie bei Minderjährigen die Eltern zu hören.

Der betroffene Schüler oder deren Eltern können eine Person des Vertrauens hinzuziehen, das kann ein Mitglied des Schülerrates der Schule, eine Lehrkraft des Vertrauens, ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine bekannte Person aus dem Umfeld sein.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Dabei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; dies bedeutet, dass in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind, die dem Fehlverhalten angemessen sein müssen.

Auf Antrag der volljährigen Schüler, bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern, ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen; die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der Schule eingegangen sein.

Zu den pädagogischen Maßnahmen zählen

- das Gespräch mit dem Schüler insbesondere mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen
- die Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

Pädagogische Maßnahmen müssen vorrangig vor Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Vor der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen kann ein Mediationsverfahren vorausgehen, wenn die Konfliktparteien ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben und der Schule geeignete Mediatoren zur Verfügung stehen.

Gegen pädagogische Maßnahmen kann von den Eltern bzw. volljährigen Schülern formlos Beschwerde bei der Schulleitung erhoben werden.

8.26 Rauchen in der Schule § 3 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz

An allen hessischen Schulen ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für Schüler, wie Lehrkräfte und andere Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände aufhalten.

8.27 Religionsunterricht Erlass Religionsunterricht

Religionsunterricht dient der Vermittlung ethischer, moralischer und religiöser Fragen. Der Religionsunterricht wird als evangelischer, katholischer, islamischer oder als Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt. Der Unterricht kann erteilt werden von

- a) Lehrkräften, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen,
- b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die kirchliche Zuerkennung und die Unterrichtserlaubnis erstrecken.

Lehrkräfte mit der Unterrichtsbefähigung für Religion sind so einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann.

Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schüler teilnehmen. Er kann auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Schüler mehrerer benachbarter Schulen können auch zusammengefasst werden, sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist.

Wird die Mindestzahl nicht erreicht, können die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf ihre Kosten Religionsunterricht erteilen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern unentgeltlich die erforderlichen Räume zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht und ist der Schulaufsichtsbehörde zu melden.

Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die Nichtteilnahme bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder der religionsmündigen Schüler. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülern ist den Eltern von der Schule schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung in Form der Einzelabmeldung soll in der Regel nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme ist zulässig.

Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Aufsicht. Religionsunterricht, auch islamischer Religionsunterricht, wird in deutscher Sprache unterrichtet.

8.28 Schülerbeförderung § 161 Hessisches Schulgesetz

Die Art der Schülerbeförderung sowie die Erstattung der Kosten ist Sache der Schulträger.

Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten.

Grundsätzlich gilt, dass bei einem Schulweg von mehr als 2 km zur zuständigen Grundschule beziehungsweise von mehr als 3 km zur weiterführenden Schule die Fahrtkosten übernommen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn es für den jeweiligen Schüler eine Gefahr darstellen würde, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, oder wenn er auf Grund einer Behinderung dazu nicht in der Lage ist. Nach Abschluss der Mittelstufe muss der Schulweg eigenständig finanziert werden.

In der Regel erstattet der Schulträger die Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule, die den gewünschten Bildungsgang anbietet (bis zum Abschluss der Mittelstufe). Die Erstattung der Beförderungskosten muss bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt werden, in dem das Schuljahr endet.

Hinweise zur Fahrtkostenübernahme:

Wenn auf Wunsch der Eltern der Besuch einer anderen Grundschule gestattet wurde, z. B. weil ein Geschwisterkind diese Schule besucht, werden nur die Fahrtkosten bis zu der zuständigen Schule erstattet oder gar nicht, wenn die zuständige Schule innerhalb der „2-Kilometer-Grenze“ liegt (Querverweis: § 161 Abs. 5, Nr. 2 Hessisches Schulgesetz).

Wenn der Schüler auf Wunsch der Eltern ein Gymnasium besuchen soll, das weiter entfernt liegt als eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule, so werden die Fahrtkosten nur bis zu der Gesamtschule erstattet oder gar nicht, wenn die kooperative Gesamtschule innerhalb der „3-Kilometer-Grenze“ liegt.

Soll der Schüler eine selbstständige Realschule oder den Realschulzweig einer schulformbezogenen (kooperative) Gesamtschule besuchen, werden die Fahrtkosten nur bis zu einer nähergelegenen verbundenen Haupt- und Realschule erstattet, auch wenn diese keine schulformbezogenen Eingangsklassen sondern eine Förderstufe hat.

In außergewöhnlichen Härtefällen können Eltern bzw. die Schüler Zuschüsse beantragen. Familien mit geringem Einkommen (z. B. Hartz IV) können die Schülerbeförderungskosten eventuell vom Jobcenter der Arbeitsagentur übernommen bekommen. Betroffene Eltern sollten einen entsprechenden Antrag stellen.

Das Sozialgericht Kassel hat 2010 über eine einstweilige Verfügung die Arbeitsförderung im Landkreis Kassel (Arge) verpflichtet, die Schülerbeförderungskosten für das Mädchen einer Hartz-IV-Familie aus Kaufungen zu übernehmen (Aktenzeichen: S7AS759/10).

8.28.1 Schulwegsicherheit

Der Weg zur Schule ist für viele Schüler mit der Benutzung von Bussen und Bahnen verbunden. Leider gibt es immer wieder Beschwerden über zu volle Fahrzeuge, zu lange Fahrzeiten und nicht angepasste Abfahrts- und Ankunftszeiten. Viele Fragen gibt es auch zum Thema Sicherheit von Bussen, besonders bei Klassenfahrten.

Eltern schlagen aus Sorge um ihre Kinder Alarm, Schulen beschweren sich - meist mit mäßigem Erfolg. Viele weichen daher auf das „Eltern-Taxi“ aus – doch mit individuellen Lösungen verändert sich die Situation insgesamt nicht.

Der Landeselternbeirat macht sich stark und setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Schülerbeförderung neu strukturiert und neu organisiert wird und fordert u. a. die Sicherstellung von technisch einwandfreiem Fahrzeugmaterial. Unsere Forderungen zur Schülerbeförderung¹ können Sie auf unserer Webseite in der Rubrik „Veröffentlichungen“ nachlesen.

¹ Downloadmöglichkeit:

http://leb-hessen.de/fileadmin/user_upload/downloads/aus_dem_leb/20100417_Beschluss_Schuelerbefoerderung.pdf

8.29 Schülervertretung §§ 121 ff. Hessisches Schulgesetz, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Analog zu den Elternvertretungen haben auch Schüler Mitbestimmungsrechte, die sie sehr aktiv wahrnehmen. Die Schüler wirken im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Mitbestimmungsrechte eigenverantwortlich bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele in der Schule mit.

Schülervertreter können nur durch Schüler gewählt werden. Auch bei den Schülern sind die Gremien hierarchisch aufgebaut. Sie wählen einen Klassensprecher, Schulsprecher, Schülerrat, Kreis- oder Stadtschülerrat und den Landesschülerrat. Auf Schul-, Stadt- und Kreisebene haben sie analog zu den Eltern die gleichen Rechte. Auf Landesebene ist der Landesschülerrat anzuhören zu

- allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere bei Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen
- allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln
- allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln
- allgemeinen Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten

In den schulischen Gremien (Klassenkonferenz, Schulkonferenz, Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz) vertreten sich die Schüler selbst und haben entsprechende Stimm- oder Beratungsrechte wie die Elternvertreter.

Auf der Webseite der Landesschülervertretung (www.lsv-hessen.de) finden Sie Beschlüsse und Konzepte, wie demokratische, inklusive Schule heute gestaltet werden kann.

8.30 Schulinspektion Hessischer Referenzrahmen Schulqualität ¹

2005 bis 2010 hat in Hessen der erste Schulinspektions-Zyklus stattgefunden. Alle öffentlichen Schulen des Landes wurden damit ein erstes Mal von einem Inspektionsteam besucht und haben einen schulspezifischen Ergebnisbericht erhalten, der die Grundlage für die weitere Schulentwicklung auf der Basis von Zielvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und den jeweiligen Schulen bildet.

Das Evaluationsergebnis erhalten zum einen die Schulen selbst, zum anderen dient es dem landesweiten Vergleich und der Darstellung zentraler Stärken und Schwächen hessischer Schulen. Theoretische Grundlage der Schulinspektion ist der Hessische Referenzrahmen (HRS). Er gilt als wissenschaftlich fundierter und anerkannter Orientierungsrahmen für die Qualität von Schule. Innerhalb der Schulinspektion sind alle Instrumente und Verfahren auf ausgewählte Kriterien des HRS abgestimmt (siehe 8.15). Der Schwerpunkt der externen Evaluation liegt dabei auf den Prozessen schulischer Qualität.

Seit Januar 2011 werden die hessischen Schulen zum zweiten Mal inspiziert. Dabei werden, wie schon bei der ersten Schulinspektion, zwei zentrale Ziele verfolgt:

1. Die externe Evaluation aller Schulen, um Impulse für die innerschulische Qualitätsentwicklung zu geben.
2. Die Zusammenführung der Ergebnisse der besuchten hessischen Schulen, die als Grundlage für Entscheidungen auf der Steuerungsebene genutzt werden können

Die Inspektion erfolgt durch telefonische Befragungen, Fragebögen, Unterrichtsbeobachtung, Dokumentenanalyse und Onlinebefragungen.

¹ http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/HRS_02_2012_Web.pdf

Im Vorfeld der Inspektion können Eltern an der Onlinebefragung teilnehmen, um ihre Einschätzung zu relevanten schulischen Bereichen wie z. B. der Organisation schulischer Abläufe, dem allgemeinen Schulklima und anderem abzugeben. Hierfür stellt das Landesschulamt Abteilung „Qualitätsentwicklung und Evaluation (vormals Institut für Qualitätsentwicklung) einen Zugangscode (über die Schulleitung) bereit. Ausgewählte Eltern der Schule (auch der Schulleiterbeirat) können auch an einem ca. einstündigen Interview teilnehmen.

Im Inspektionsbericht werden die Ergebnisse der Schulinspektion dokumentiert. Darüber hinaus werden diese der Schulkonferenz und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern der Schulgemeinde durch die Inspektoren einige Wochen nach dem Schulbesuch im Rahmen einer Auswertungskonferenz zurückgemeldet.

Die Schulgemeinde entwickelt auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse Ziele für die Weiterarbeit der Schule, die gemeinsam mit der Schulaufsicht in Zielvereinbarungen festgehalten werden.

8.31 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit nimmt in den Diskussionen einen hohen Stellenwert ein, wenn es um die Frage nach „guter Schule“ geht. Doch warum?

Schulsozialarbeiter sind zunächst Mitarbeiter der Jugendämter. Sie sind ausgebildet, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, zu unterstützen (Querverweis: § 1 Sozialgesetzbuch VIII). Ihre Tätigkeit ist in besondere Weise auf das „Wohl des Kindes / Schülers“ ausgerichtet. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die ganzheitliche Förderung und Unterstützung einzelner Schüler und Eltern. Durch die ganzheitliche Förderung arbeiten sie integrierend, eine wichtige Handlungsorientierung, wenn es um inklusive Schule oder um Ganztagschule geht. Ein Schulsystem, das immer mehr Herausforderungen an Lehrkräfte, Schüler und Eltern stellt, braucht Akteure, die dazu beitragen, Teilhabe zu ermöglichen, die bei der individuellen Förderung und Entwicklung der Schüler mitwirken und die nicht zuletzt die soziale Integration und ein positives Lernklima fördern.

Schulsozialarbeit fördert einen Blickwechsel. Während Schule eher die Probleme mit Kindern formuliert, sieht Schulsozialarbeit die Probleme von Kindern. Die wachsenden Herausforderungen machen Schulsozialarbeiter an Schule unentbehrlich.

Schule ist ein wichtiger Lebensort für junge Menschen und der „zentrale Ort“ an dem die sozialen Teilhabemöglichkeiten den Schülern „zugeteilt“ werden. Schule hat einen gesellschaftlichen Stellenwert, der Schulsozialarbeit als wichtigen Kooperationspartner für Schüler, Eltern und Lehrkräfte braucht, um den Herausforderungen der Gesellschaft (Demografischer Wandel, soziale Beeinträchtigungen, Bildungschancen, etc.) überhaupt begegnen zu können.

Bildung zu gewährleisten ist Aufgabe des Landes. Schulsozialarbeit zu gewährleisten ist eine Aufgabe der Schulträger und damit der Kommune. Die Schulträger gehen unterschiedlich mit den finanziellen Belastungen der Kommunen für die Bereitstellung von Schulsozialarbeit um. In manchen Kreisen und Städten wird Schulsozialarbeit an Schulen gut umgesetzt, an anderen gar nicht. An integrierten Gesamtschulen ist Schulsozialarbeit meist ein konzeptioneller Bestandteil.

Der Landeselternbeirat macht sich stark dafür, dass die Schulträger mit Landesmitteln so unterstützt werden, dass eine gleichmäßige und gerechte Verteilung von Schulsozialarbeit an hessischen Schulen möglich wird und Schulträger darin unterstützt werden, jede Schule dauerhaft mit ausgebildeten Schulsozialarbeitern zu versorgen.

8.32 Selbstständige Schule in Hessen § 127 ff. Hessisches Schulgesetz

Mit Einführung des novellierten Schulgesetzes im August 2011 wurde den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, sich zu selbstständigen Schulen zu entwickeln.

Selbstständigkeit bedeutet mehr Eigenverantwortung und rechtliche Selbstständigkeit für Schulen. Schulen können bei der Stellenbewirtschaftung, Personal- und Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts selbstständige Entscheidungen treffen. Möglich sind beispielsweise Abweichungen bei der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie den Lehrplänen und Stundentafeln, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

„Selbstständige berufliche Schulen“ können darüber hinaus die Schulverfassung ändern und die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz sowie einzelne Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz auf einen Schulvorstand übertragen. Die Gesamtkonferenz kann durch ein Schulplenum ersetzt werden. Das Schulgesetz eröffnet den „selbstständigen beruflichen Schulen“ darüber hinaus die Möglichkeit, sich in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule als "rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts" umzuwandeln.

Ziel der Umwandlung ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätsverbesserung der schulischen Bildung im Sinne der Schüler. Zentrales Handlungsfeld ist die Unterrichtsentwicklung und damit die Verbesserung der Lernergebnisse.

Grundlage für die Umwandlung ist eine entsprechende Konzeption der Gesamtkonferenz (Zustimmung der Schulkonferenz) mit einer überzeugenden Zielsetzung und Prozessplanung. Über die Genehmigung entscheidet das Hessische Kultusministerium.

Ein elementarer Bestandteil ist die eigene Bewirtschaftung der vom Schulträger und Land zur Verfügung gestellten Mittel. Über den Haushalt der Schule entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Diese Entscheidungen dominieren oft die Schulleiter, die diese Mittel gern als „ihr Budget“ betrachten.

Tipp:

Wir empfehlen den Schulelternbeiräten über die Schulkonferenz einen „Haushaltsausschuss“ einzurichten, der diese Entscheidungen vorbereitet und kontrolliert.

Für die Entwicklung schulspezifischer Fachcurricula, Schulcurricula, oder zur Entwicklung anderer oder weiterer Qualitätsmerkmale erhalten die Selbstständigen Schulen eine über die Grundunterrichtsversorgung hinausgehende Stellenzuweisung von drei Prozent (ab dem Schuljahr 2013/2014 sollen es fünf Prozent sein) und können über freie Personalmittel eigenverantwortlich verfügen. Selbstständige Schulen erhalten erweiterte Handlungsspielräume bei der Unterrichtsgestaltung und -organisation, im Bereich des Personaleinsatzes und der Personalgewinnung sowie auf dem Gebiet der Stellenbewirtschaftung und Sachmittelverwaltung.

Bis zum Schuljahr 2012/2013 haben sich 39 allgemeinbildende Schulen aller Schulformen (SES) und 36 berufliche Schulen (SBS) in eine "selbstständige Schulen" umgewandelt.

8.32.1 Kleines und großes Budget §§ 127a, 127d Hessisches Schulgesetz

In der Diskussion um die Selbstständigen Schulen fallen immer wieder die Begriffe „kleines und großes Budget“. Eigentlich nicht ganz richtig, denn das sogenannte „kleine Budget“ können alle hessischen Schulen beantragen, lediglich "das große Budget" steht nur selbstständigen Schulen zu.

Den Schulen kann die Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel übertragen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Das "kleine Budget" umfasst die Mittel für kurzfristige Vertretungen („verlässliche Schule“), Mittel für Lehr- und Lernmittel, für Fortbildung (40 Euro pro Stelle), für den IT-Support (113 Euro pro Stelle) sowie einen Sockel in Höhe von 10.000 Euro (unabhängig von der Größe der Schule), aus der die Unterrichtsversorgung finanziert wird.¹

Das „große Budget“ umfasst darüber hinaus auch die Personalkosten. Ist die Schule "unterbesetzt", bekommt sie den Gegenwert der Lehrerstunden in finanziellen Mitteln in ihr Budget eingestellt (allerdings nicht vollständig). Ist sie „überbesetzt“ wird ihr der Gegenwert aus dem Budget abgezogen.

Im Rahmen eines Erlasses (10-Prozentmittel-Erlass) besteht bereits seit 2008 die Möglichkeit für Schulen, bis zu 10 Prozent der Personalkosten in Geldmittel umzuwandeln und damit eigenständig Personal- oder Sachausgaben zu tätigen. Mit dem Erlass sollte es Schulen ermöglicht werden, den Unterricht, der aus Mangel an Fachkräften nicht abgedeckt werden kann, mit befristeten Arbeitsverträgen zu ersetzen.

8.32.2 Antragsstellung auf Umwandlung

Auf Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger kann der Schulleiter die Umwandlung in eine selbstständige Schule beantragen.

Grundlage für den Antrag ist eine Konzeption der Gesamtkonferenz, in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften (Querverweis: § 127d Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) festgelegt sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten. Diese Konzeption ist Grundlage für eine Zielvereinbarung mit dem Staatlichen Schulamt. Sie dient auch als Grundlage (mit dem Schulprogramm) für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems zur jährlichen Überprüfung und Bewertung der Arbeit der selbstständigen Schule.

8.33 Sexualerziehung § 7 Hessisches Schulgesetz

Sexualerziehung steht im Spannungsfeld zwischen dem Recht der Eltern, dem Persönlichkeitsrecht des Kindes und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule. Sexualerziehung ist also in einem sinnvollen Zusammenwirken von Schule und Elternhaus zu erfüllen.

Die Entwicklung der ganz persönlichen Einstellung zur Sexualität gehört in erster Linie in die Familie. Die Auswirkungen der Sexualität auf die Gesellschaft und die Vermittlung der wissenschaftlich fundierten Sexualkunde umfasst den Auftrag der schulischen Bildung.

Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein respektvolles, gewaltfreies Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe und Familie vermitteln. Vor dem Hintergrund des Toleranzgebotes der Hessischen Verfassung ist bei der Sexualerziehung Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen – auch anderer Kulturkreise – in diesem Bereich zu beachten. Dies schließt jede einseitige Beeinflussung aus.

Der Unterricht über sexuelle Fragen ist fachübergreifend (z. B. Biologie, Geschichte, Deutsch, Ethik, Religion) zu erteilen. Daher ist die Teilnahme am Unterricht zur Sexualerziehung für alle Mädchen und Jungen verbindlich und nicht an die Zustimmung der Eltern oder bei älteren Schülern an deren Zu-

¹ HLZ Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung Heft 12, Dezember 2012, Seite 8 (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)

stimmung gebunden. Dies gilt auch für Kinder anderer Kulturkreise.

Vor dem Beginn sexualkundlichen Unterrichts sind die Eltern in einem Elternabend über Ziele, Inhalt und Form zu informieren (siehe 4.1.3.1).

8.34 Verbindungslehrkräfte § 19 Verordnung über die Schüler- und Studierendenvertretung, §§ 122-124 Hessisches Schulgesetz

An Schulen mit mindestens fünf Lehrkräften kann der Kreis- oder Stadtschülerrat eine Verbindungslehrkraft und einen Stellvertreter wählen. Die Verbindungslehrkräfte haben insbesondere die Aufgabe die Schülervertretung zu beraten und zu fördern. Sie können außerdem bei Unstimmigkeiten mit der übrigen Schülerschaft, der Verwaltung, der Schulleitung und Lehrkräften vermittelnd eingreifen. Die Verbindungslehrer sind bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht an dienstliche Weisungen gebunden. Die Tätigkeit der Verbindungslehrkräfte gilt als Dienst. An den Sitzungen der Schülervertretungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen. Der Landesbeirat der Schülervertretung besteht aus bis zu fünf Verbindungslehrern, die vom Landesschülerrat für zwei Jahre gewählt werden. Ausführliche Informationen und Materialien stellt die Landesschülervertretung in der „Verbindungslehrermappe“ (Materialien zur SV für Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer an hessischen Schulen) kostenfrei unter www.lsv-hessen.de in der Rubrik „Materialien – Für Lehrer“ zur Verfügung.

8.34.1 Tutoren § 5 Oberstufen- und Abiturverordnung

In der gymnasialen Oberstufe werden die Aufgaben der Klassenlehrkraft von einem Tutor wahrgenommen. Die Tutoren beraten Schüler bei der Kurswahl und Kursbelegung. Die Schüler sind jedoch verpflichtet, sich selbst zu vergewissern, ob und wie sie ihre Beleg- und Einbringungsverpflichtungen erfüllen können. Der Tutor kann also für eine Fehlplanung nicht verantwortlich gemacht werden.

Tutoren bieten Unterstützung der Schüler insbesondere vor den Abiturprüfungen. Die Tutoren können je Woche eine Tutorenstunde abhalten. Da Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Laufe des Schuljahres mit unterschiedlicher Dichte auftreten, kann die Schule die Tutorenstunde auch flexibel verwenden. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.

8.35 Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung

Erlass Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schulen und Polizei

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung gehören zu den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen, die fachübergreifend unterrichtet werden. Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist ein Arbeitsbereich von Schule & Gesundheit und stellt somit ein wichtiges Element von Schulentwicklung dar.

Nach Empfehlung durch die Schulkonferenz trifft die Gesamtkonferenz die Entscheidung über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung im Rahmen des schulbezogenen Curriculums. Im Schulprogramm werden schulbezogene und regionale Aspekte sowie besondere verkehrspädagogische Schwerpunkte verankert.

Die Verkehrspädagogik und Mobilitätsbildung geht über das Vermitteln von Kenntnissen der Zeichen- und Regelsysteme hinaus. Die Schüler erwerben für die zukunftsfähige Mobilitätsgestaltung notwendige durch eine reflektierende Auseinandersetzung mit ihren eigenen Mobilitätsformen und Bedürfnissen.

Die Schulen benennen einen Beauftragten aus dem Kreis der Lehrkräfte, der für die Weitergabe von

¹ Auszug aus dem Gemeinsamen Elternbrief des Hessischen Kultusministeriums, des Landeselternbeirats und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zum Thema Verkehrserziehung und Mobilität <http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/120124-Elternbrief.pdf>

Informationen, die Beratung der schulischen Gremien und die Mitarbeit in schulübergreifenden Fachkonferenzen zuständig ist. Die Staatlichen Schulämter bestellen Fachberater, die auch Schulen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen beraten und unterstützen.

8.35.1 Rad fahren in der Schule

Im 3. und 4. Schuljahr steht die Nutzung des Fahrrades im Mittelpunkt. Die praktische Verkehrserziehung in den Jugendverkehrsschulen wird zum integralen Bestandteil schulischer Arbeit. Die Durchführung der praktischen Übungen obliegt der Polizei.

Die Schüler können ihre eigenen Fahrräder und Helme benutzen. Im Rahmen der Übungen werden die Fahrräder auch auf die Verkehrssicherheit überprüft. Es können aber auch Fahrräder von der Jugendverkehrswacht zur Verfügung gestellt werden.

Angestrebt werden auch Fahrübungen im öffentlichen Raum. Die Eltern sind schriftlich über solche Übungen zu informieren und müssen ihr Einverständnis erklären. Ihre aktive Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

Hinweis¹:

Wenn der Polizei im Rahmen der praktischen Übungen Unsicherheiten bei einem Kind auffallen, die einer eigenverantwortlichen Teilnahme am Straßenverkehr entgegenstehen, werden die Eltern darüber informiert. Die Anzahl dieser Mitteilungen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Ursachen für diese Unsicherheiten sind in den meisten Fällen mangelnde motorische Fähigkeiten.

Die Polizei bemüht sich durch zusätzliche Übungsstunden die fehlenden motorischen Fähigkeiten auszugleichen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, so dass die aktive Mithilfe der Eltern notwendig ist. Schon in der frühen Kindheit ist die Schulung des Gleichgewichtssinnes und der Wahrnehmung durch ausreichende Bewegung wie Klettern, Balancieren oder das Fahren mit dem Roller möglich. Dabei werden automatisch alle motorischen Fähigkeiten trainiert, die für eine sichere Beherrschung des Fahrrades erforderlich ist. Wir bitten Sie, Ihr Kind entsprechend zu unterstützen.

8.35 Vereinfachte Ausgangsschrift Kerncurriculum für die Primarstufe

Beim Übergang vom Schreiben mit Blockbuchstaben und Schreibdrucken zur verbundenen Schreibschrift stoßen oft verschiedene Meinungen aufeinander. Manche Eltern würden es lieber sehen, wenn ihre Kinder die lateinische Anfangsschrift erlernten, andere erfreuen sich daran, dass die Kinder über die Lauttafel schneller viel Text schreiben können.

Während der Rahmenplan Grundschule noch vorgegeben hat, dass die vereinfachte Ausgangsschrift vorrangig erlernt werden soll, gehen die neuen Bildungsstandards davon aus, dass das Kind eine „lesbare Handschrift“ entwickeln soll. "Damit die schriftliche Kommunikation gelingt, entwickeln die Lernenden eine gut lesbare Handschrift und schreiben Texte normgerecht. Dazu nutzen sie grundlegende Rechtschreibstrategien und grammatisches Wissen. Nach und nach gewinnen sie Einsichten in die Prinzipien der Rechtschreibung und entwickeln ein entsprechendes Rechtschreibgefühl. Sie erproben und vergleichen Schreibweisen und denken über sie nach. So gelangen die Lernenden durch Vergleichen, Nachschlagen im Wörterbuch und Anwenden von Strategien zur richtigen Schreibweise."¹ Die „richtige“ Schreibschrift zu finden liegt also in den Händen der Schule und Lehrkraft.

Tipp:

Wir empfehlen den Schulleiterbeiräten, dieses Thema zu besprechen und eine entsprechende Mehrheits-Empfehlung im Schulcurriculum aufzunehmen.

¹ Bildungsstandards und Inhaltsfelder - Das neue Kerncurriculum für Hessen - Primarstufe - Deutsch, Seite 13 f.

9 Anhang

9.1 Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung	MVR	Mobile Vertretungsreserve
ABl.	Amtsblatt	n.d.	nicht datiert
Abs.	Absatz	Sels	Selbstständige Schule
AZ	Aktenzeichen	SGB	Sozialgesetzbuch
ber.	berichtigt	SPE	Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	SSA	Staatliches Schulamt
ebd.	ebendar, an gleicher Stelle	SV-Stunde	Schülervertretungsstunde
EIBE	Eingliederungslehrgang in die Berufs- und Arbeitswelt	UrhG	Urheberrechtsgesetz
		VG	Verwaltungsgericht
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	VGH	Verwaltungsgerichtshof
HRS	Hessischer Referenzrahmen	VO	Verordnung
IGS	Integrierte Gesamtschule	WahlO	Wahlordnung
KGS	Kooperative Gesamtschule	WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
LSA	Landesschulamt		
LRS	Lese-Rechtschreibschwäche	WPK	Wahlprüfungskommission

9.2 Bildnachweis

Titelbild:	Kind © kids.4pictures / Fotolia.com	1
Abbildung 1:	Aufbau der Elternmitbestimmung in Hessen © TP / LEB	20
Abbildung 2:	Übersicht Terminplanungen © TP / LEB	42
Abbildung 3:	Zusammensetzung Kreis- und Stadtelternbeiräte (Beispiel) © TP / LEB	43
Abbildung 4:	Zusammensetzung Landeselternbeirat © coramax / Fotolia.com / TP / LEB	49
Abbildung 5:	Sitzverteilung der Schulkonferenz (Tabelle) © LEB	58
Abbildung 6:	Beispiel Schulkonferenz Sitzverteilung © TP / LEB	58
Abbildung 7:	Zusammensetzung Klassenkonferenz © TP / LEB	71
Abbildung 8:	Zusammensetzung Fach- und Fachbereichskonferenz © TP / LEB	73
Abbildung 9:	Schulsystem Hessen © TP / LEB	74
Abbildung 10:	Organisation Schule in Hessen © TP / LEB	80
Abbildung 11:	Studentafel Grundschule © LEB	97
Abbildung 12:	Wochenstundentafel Hauptschule © LEB	107
Abbildung 13:	Wochenstundentafel SchuB-Klassen © LEB	108
Abbildung 14:	Wochenstundentafel für die Realschule © LEB	110
Abbildung 15:	Wochenstundentafel Mittelstufenschule © LEB	112
Abbildung 16:	Wochenstundentafel gymnasialer Bildungsgang G8 © LEB	115
Abbildung 17:	Wochenstundentafel gymnasialer Bildungsgang G9 © LEB	116
Abbildung 18:	Wochenstundentafel IGS © LEB	120
Abbildung 19:	Organisationsformen Fachoberschule © LEB	128
Abbildung 20:	Struktur Berufsbildungsbereich der WfbM (nach einer Vorlage der Arbeitsagentur)	137
Abbildung 21:	Zusammensetzung Förderausschuss © TP / LEB	149
Abbildung 22:	Widerspruchsverfahren © TP / LEB	151

9.3 Literaturnachweis

Achilles, Harald. *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*, Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Avenarius, Hermann, Füssel, Hans-Peter (2010). *Schulrecht - Ein Handbuch für die Praxis; Rechtsprechung und Wissenschaft*. 8. Auflage 2010, Carl Link Verlag

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.) (Juli 2011). *Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht*, Berlin. 141

Beer, Nicola in: Hessischer Landtag (2012). *Protokoll der 116. Sitzung vom 06.09.2012*, Drucksache 18/116

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2010): *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*, UNBRK, Januar 2010

Deutscher Bildungsrat (1973). *Empfehlungen der Bildungskommission des deutschen Bildungsrates Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher*. Klett Verlag Stuttgart

Georgi, Martin (2012) in: *Inklusion: Schule für alle gestalten. Praxisheft Aktion Mensch e.V.* Dezember 2012, Seite 3

Hessisches Kultusministerium. Bildungsstandards und Inhaltsfelder (n.d.). *Das neue Kerncurriculum für Hessen - Primarstufe – Deutsch*. Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) *Hessischer Referenzrahmen Schulqualität* (Dezember 2011). Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium (n.d.). Präsentation: *Die sozial indizierte Lehrerruweisung in Hessen*. Wiesbaden.

Hessisches Kultusministerium, Hessisches Ministerium des Innern und Sport (Hrsg.) *Handeln in Krisensituationen*. Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Landeselternbeirat von Hessen (Januar 2012). *Gemeinsamer Elternbrief des zum Thema Verkehrserziehung und Mobilität*. Wiesbaden

Köller, Frank. *Hessisches Schulgesetz - Kommentar*, Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Landeselternbeirat von Hessen (17.04.2010). Beschluss: *Die Schülerbeförderung in Hessen muss dringend neuorganisiert werden*. Wiesbaden

Landeselternbeirat von Hessen, Hessische Kreis- und Stadtelternbeiräte, Landesschülervertretung, Hessische Kreis- und Stadtschülerräte (November 2012). *Gemeinsame Resolution zu G8/G9. Schnell gelernt ist schnell vergessen - Nein zur Verkürzung der gymnasialen Mittelstufe!*

9.4 Internetquellen

Beratungs- und Förderzentren (2012/2013). Hessisches Kultusministerium. *Überregionale und regionale Beratungs- und Förderzentren in Hessen* (2012/2013) [online]. Verfügbar unter: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/liste_der_beratungs-_und_foerderzentren_2012_2013.pdf [06.10.2013]

Bildungs- und Erziehungsplan (n.d.) Hessisches Kultusministerium, Hessisches Sozialministerium. *Bildungs- und Erziehungsplan* [online]. Verfügbar unter: <http://www.bep.hessen.de> [03.11.2013]

D'Hondt (n.d.) Wikipedia. *D'Hondt-Verfahren* [online]. Verfügbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/D'Hondt-Verfahren>[12.07.2013]

Eingangsverfahren (2010). Bundesagentur für Arbeit. Handlungsempfehlungen/ Geschäftsanweisungen– HEGA 06/2010. *Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)*. [online]. Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publikation/HEGA-06-2010-Fachkonzept-WfbM-Anlage.pdf [16.08.2013]

Förderpläne (n.d.). Bildungsserver Hessen. *Individuelle Förderpläne* [online]. Verfügbar unter: http://lernarchiv.bildung.hessen.de/dia_foe/ifp/index.html

Förderstufe (n.d.). Universität Bern, Schweiz. *Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1972 auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1972, Aktenzeichen 1 BvR 230/70 und 95/71* [online]. Verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv034165.html> [06.10.2013]

Frankfurter Reichsverfassung (n.d.) Wikipedia. *Paulskirchenverfassung* [online]. Verfügbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Frankfurter_Reichsverfassung [13.04.2013]

Ganztagsangebote (n.d.). Hessisches Kultusministerium. *Ganztagsprogramm des Landes Hessen Ganztagsangebote* [online]. Verfügbar unter: www.kultusministerium.hessen.de/Schule/ganztagsangebote [16.08.2013]

Ganztagschulen (2011). Hessisches Kultusministerium (Hrsg.). *Ganztägig arbeitende Schulen. Mehr Zeit für Bildung*. 3. Auflage 2011. Wiesbaden. [online]. Verfügbar unter: http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/2011_HKM_Broschuere_Ganztageig_arbeitende_Schulen.pdf [18.08.2013]

Gemeinsamer Unterricht (1997). Bundesverfassungsgericht. *Urteil über integrative Beschulung. BVerfG, 1BvR 9/97 vom 8.10.1997* [online]. Verfügbar unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19971008_1bvr000997.html [06.10.2013]

Gütesiegel-Schulen (4.01.2013). *Hochbegabtenförderung in hessischen Schulen – GÜTESIEGEL-SCHULEN im Schuljahr 2012/2013* [online]. Verfügbar unter: http://dms-schule.bildung.hessen.de/allgemeines/begabung/hessische_schulen/Liste_Guetesiegelschulen-04.01.2013doc.pdf [14.09.2013]

Hausaufgaben (n.d.) Hessisches Kultusministerium. *Hausaufgaben* [online]. Verfügbar unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=010eda35d0727733a47f4391f50baf53

Herkunftssprachlicher Unterricht (n.d.). Hessisches Kultusministerium: *Herkunftssprachlicher Unterricht* [online]. Verfügbar unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=a8e7a09ce55cc13acf0dd3b9bae0f6da [23.09.2013]

Hessischer Referenzrahmen (2011). Institut für Qualitätsmanagement: Hessischer Referenzrahmen für Schulqualität [online]. Verfügbar unter: http://www.iq.hessen.de/irj/IQ_Internet?rid=HKM_15/IQ_Internet/sub/eee/eee104b9-f200-c311-1010-43bf5aa60dfa,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm [21.10.2013]

Hessische Verfassung (05.10.2013) juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland. *Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946* [online]. Verfügbar unter: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2c5b/page/bshesprod.psml;jsessionid=D9F4EE8F850BFF355B623393437C61DC.jp35?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfHErahmen&doc.part=H&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint [05.10.2013]

Hochbegabung (2008). Hessisches Kultusministerium (Hrsg.). *Hochbegabung und Schule*, 1. Auflage Mai 2008. Wiesbaden. [online]. Verfügbar unter: <http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Eltern->

heft/Hochbegabung_A4_Internet.pdf [12.09.2013]

Inklusion (2013). Hessischer Rundfunk, Pressemeldung: *Expertin zur Inklusion. Die Lage ist unterirdisch* (11.08.2013) [online]. Verfügbar unter: http://www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/indexhessen34938.jsp?rubrik=34954&key=standard_document_49333403 [14.08.2013]

Jugendmedienschutz (2013). Steppich, Günter. *Elternhandbuch* (09/2013). [online]. Verfügbar unter: <http://www.medien-sicher.de/downloads/handbuch-jugendmedienschutz/> [06.10.2013]

Krisensituationen (2011). Hessisches Kultusministerium, Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.). *Handeln in Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen*, 2. Auflage Dezember 2011. Wiesbaden. [online]. Verfügbar unter: http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/Handeln_in_Krisensituationen_2011_HKM_und_HMdiS_1_.pdf [28.09.2013]

Legasthenie (n.d.). Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V. *Legasthenie*. [online]. Verfügbar unter: <http://www.lvl-hessen.de/index.php/definition-von-legasthenie> [23.09.2013]

Lehrerversorgung (2011). BAK Landesverband Hessen. Hochheim: *Und es wird doch an der Bildung gespart - Stellungnahme des BAK Hessen zu den Einsparplänen des Hessischen Kultusministeriums im Bereich Lehrerbildung* (28.09.2011). [online]. Verfügbar unter: http://www.bak-online.de/lvb/hessen/110928_BAK-Stellungnahme_HKM_Sparplaene.pdf [12.09.2013]

Lese- Rechtschreibstörung (2013). *ICD-Code 2013. Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten* [online]. Verfügbar unter: <http://www.icd-code.de/icd/code/F81.2.html> [12.09.2013]

Mitbestimmungsrechte der Eltern (1958). juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (n.d.) *Urteil des Staatsgerichtshofes Hessen, vom 18.02.1958, Aktenzeichen P.St.230* [online]. Verfügbar unter: <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc.id=JURE090036844%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L> [23.09.2013]

Referenzrahmen Schulqualität (2011). Hessisches Kultusministerium (Hrsg.). *Hessischer Referenzrahmen Schulqualität*, überarbeitete Fassung Dezember 2011. Wiesbaden.[online]. Verfügbar unter: http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/HRS_02_2012_Web.pdf [30.09.2013]

SchUB-Klassen (2013). Hessisches Kultusministerium (n.d.) *SchUB-Klassen in Hessen* [online]. Verfügbar unter: http://hauptschule.bildung.hessen.de/SchUB/SchUB_Homepage_2013_01_17.pdf [31.07.2013]

Schülerbeförderung (2010). Landeselternbeirat von Hessen (17.04.2010). Wiesbaden. Beschluss: *Schülerbeförderung in Hessen muss dringend neuorganisiert werden*. [online]. Verfügbar unter: http://leb-hessen.de/fileadmin/user_upload/downloads/aus_dem_leb/20100417_Beschluss_Schuelerbefoerderung.pdf [23.09.2013]

Sonderpädagogische Förderung (1994). Kultusministerkonferenz (KMK). *Empfehlungen der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland*, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994 [online]. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2000/sopae94.pdf> [06.10.2013]

Sonderpädagogische Förderung, Anmeldung Grundschule (2013). Landesschulamt, Staatliches Schulamt Frankfurt. *Sonderpädagogische Förderung*. [online]. Verfügbar unter: http://schulamt-frankfurt.lsa.hessen.de/irj/SSA_Frankfurt_am_Main_Internet?cid=b70027cf84c671d8ce70ada01005cd18 [07.10.2013]

Sozialindex (n.d.). Hessisches Kultusministerium (n.d.). Präsentation: *Die sozial indizierte Lehrerzuweisung in Hessen*. [online]. Verfügbar unter: <http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/So>

zialindex.pdf [12.09.2013]

Verbindungslehrer (2008). Landesschülervertretung Hessen. Landesbeirat. *Materialien zur SV für Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer an hessischen Schulen* (12/2008). Gießen. [online]. Verfügbar unter: <http://www.lsv-hessen.de/materialien/category/6-fuer-lehrer?download=46:vl-mappe-sw-2010-11> [30.09.2013]

Verkehrserziehung (2012). Hessisches Kultusministerium, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Landeselternbeirat von Hessen (24.01.2012). *Gemeinsamer Elternbrief zum Thema Verkehrserziehung und Mobilität* [online]. Verfügbar unter: <http://leb-hessen.de/fileadmin/downloads/Elternheft/120124-Elternbrief.pdf> [23.09.2013]

Weimarer Verfassung (n.d.) Wikipedia. *Weimarer Verfassung* [online]. Verfügbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung [16.08.2013]

Zentrale Lernstandserhebungen. (2013). Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Qualitätsentwicklung und Evaluation. Wiesbaden. [online]. Verfügbar unter: http://www.iq.hessen.de/irj/IQ_Internet?cid=bc2c04aa656bdc788be88c5ac90aed3c [07.10.2013]

9.5 Rechtsquellen

Anhörung der Landeselternschaft (1984). VG Düsseldorf. Beschluss vom 13.07.1984, 1 L 1120/84. SPE a.F. S. I A IX/21

Aufsicht (2009). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler* vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) - geändert durch VO vom 8. März 1993 (ABl. S. 218) - vom 23. September 1997 (ABl. S. 574; ber. ABL 1998 S. 106) - und vom 14. September 1998 (ABl. S. 684) - und vom 20. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 3) - und vom 2.1.2009 (ABl. S. 98)

Berufsschule (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über die Berufsschule* vom 9. September 2002 (ABl. S. 678) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABl. S. 314)

BGB, Bürgerliches Gesetzbuch (2013). Bundesministerium der Justiz. § 823 *Schadensersatzpflicht*. Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642). [online]. Verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_823.html [05.10.2013]

Datenschutzgesetz (1970). Hessischer Landtag. Wiesbaden. Gesetz- und Verordnungsblatt 1970 (GVBl) S. 625 [online]. Verfügbar unter: <http://starweb.hessen.de/starweb/LIS/gvbl.htm> [05.10.2013]

Dienstordnung (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* vom 04. November 2011 (ABl. S. 870) Gült. Verz. Nr. 7200

Elternspende (2002). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Elternspenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen*. Erlass vom 3. September 2013 - Z.3-818.000.120 - 00002 Gült. Verz. Nr. 7200

Fachoberschule (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen* vom 02. Mai 2011 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2011 (ABl. S. 905) – Gült. Verz. Nr. 722

Förderstufe (n.d.). Universität Bern, Schweiz. *Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1972 auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1972*, Aktenzeichen 1 BvR

- 230/70 und 95/71 [online]. Verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv034165.html> [06.10.2013]
- Ganztagsschule** (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz*, Erlass vom 01. November 2011, IV. 5 - 549.300.000 - 00276 - Gült. Verz. Nr. 721
- Gestaltung Schulverhältnis** (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses* vom 19. August 2011, Gült. Verz. Nr. 721
- Hessische Gemeindeordnung** (2013). *Hessische Gemeindeordnung (HGO)* vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
- Hessisches Schulgesetz** - HSCHG- in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 679)
- Hessische Verfassung (05.10.2013) Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182)
- Hitzefrei** (2009). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Erlass Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze* vom 16.11.2009
- Integrative Beschulung** (1997). *Urteil des Bundesverfassungsgerichts. BVerfG, 1BvR 9/97*
- Kerncurricula** (2013). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I* vom 31. Mai 2011 (ABl. S. 230) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2013 (ABl. S. 666) Gült. Verz. Nr. 7203
- Konferenzordnung** (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Konferenzordnung* vom 29. Juni 1993 (AbI. S. 718; ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2011 (ABl. S. 878) Gült. Verz. 721
- Lernmittelfreiheit** (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit* vom 3. September 1995 (ABl. S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2011 (ABl. S. 915).
- Mitbestimmungsrechte der Eltern** (1958). juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (n.d.) *Urteil des Staatsgerichtshofes Hessen, vom 18.02.1958, Aktenzeichen P.St.230* [online]. Verfügbar unter: <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/port al/t/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc.id=JURE090036844%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L> [23.09.2013]
- OAVO** (2013). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)* vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (ABl. S. 158)
- Pädagogische Tage** (2002). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Erlass zur Durchführung pädagogischer Tage*
- Realschulabschluss in G8** (2013). VGH Kassel. *Zeitpunkt der Gleichstellung mit dem Realschulabschluss im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8), Urteil vom 07.08.2013, AZ. 7 A 2057/12*
- Religion** (2009). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Religionsunterricht, Erlass* vom 05.11.2009, Z.4 – 870.500.000 – 12, Gült. Verz. Nr. 7205
- Schülervertretung** (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen* vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (ABl. S. 881) Gült. Verz. Nr. 721
- Schulausflug** (2009). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten* vom 7. Dezember 2009 – I.2 – 170.000.107 – 69 - Gült. Verz. Nr. 7200 ABl. 1/10

Schulgirokonten (2009). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Richtlinie zur Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen (Schulgirokonten)* vom 16.02.2009 (ABl. S. 190) II-170.000.114-32- Gült. Verz. Nr. 7200

Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz (SchVwOrgRG) (2012). *Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz – SchVwOrgRG)* vom 27.09.2012 (GVBl. Nr. 19, S. 299)

Sozialgesetzbuch, SGB VII (2013). Bundesministerium der Justiz. *Siebtens Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung* vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2013 (BGBl. I. S. 868) [online]. Verfügbar unter: http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/07/index.php?norm_ID=0700200 [12.09.2013]

Stundentafeln (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I* vom 05. September 2011, Gült. Verz. Nr. 7202

Urheberrecht (2013). Bundesministerium der Justiz. *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) UrhG* vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) [online]. Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/> [06.10.2013]

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung (2010). Hessisches Kultusministerium, Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden. *Gemeinsamer Erlass Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schulen und Polizei* vom 4.1.2010 (ABl. S. 49), LPP 13 Mi - 66 k 28, I.2 - 170.000.103 - 35

Verlässliche Schule (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes* vom 21. Juli 2006 (ABl. S. 620), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2011 (ABl. S. 915) Gült. Verz. 721

VOBGM (2011). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)* vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582)

VOSB (2012). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)* vom 15. Mai 2012, Gült. Verz. 720

Wahlordnung (2012). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse* vom 01. Juli 2010 (Abl. S. 316) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2012 (Abl. S. 66) Gült. Verz. 726

Zusammenarbeit Schule und Betrieb (2010). Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. *Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen* vom 20.12.2010, Gült. Verz. 7200

9.6 Stichwortverzeichnis

- Abitur 75, 113, 116, 121, 124, 126
 - Landes- 124
 - Prüfungszulassung 125
- Abschluss 115, 116, 129, 131, 132
 - Berufsqualifizierender 75
- Abschlussprüfungen 91, 101, 106, 109, 111, 112, 116, 118, 129, 133
- Abstimmung 23, 35, 50, 103
- Abteilungselternbeirat - siehe Elternbeirat
- Akten 90, 95, 99, 105, 147, 160
 - Einsicht 16, 159
- Alphabetisierungskurse 87
- Amtszeit 19, 22, 32, 39, 44, 48, 54
- Anvertrauen 16
- Arbeits- und Übungshefte - siehe Workbooks
- Arbeitsverhalten - siehe Sozialverhalten
- Assistent, staatlich geprüft 127, 134
- Atlas - siehe Schulbücher
- Attest, ärztliches 102
- Aufbaustufe 112
- Aufnahmekapazität 77
- Aufsicht 25, 153, 168
- Ausbildung 130, 132, 134
 - vollschulisch 133
- Ausbildungsreife 108, 111
- Ausbildungsvorvertrag 132
- Ausflüge - siehe Klassenfahrten
- Ausgleichsmöglichkeiten 123
- Auskunftsrecht - siehe Rechte
- Ausländerbeirat 33, 38
- Auslandsaufenthalt 101, 157
- Auslandsfahrten - siehe Klassenfahrten
- Ausschüsse 35, 50, 56, 69
- Baccalauréat 124
- Beanstandungen 38, 56
- Beeinträchtigungen 140, 144, 177
- Begabung 93
 - Diagnostik 166
- Behindertenrechtskonvention 140
- Beistand 16
- Belegverpflichtung 123
- Beratung 43, 49, 57, 111, 146, 154, 155
 - Gespräche 99, 155
 - Sonderpädagogische 145
 - Lehrkraft 155, 163
- Beratungs- und Förderzentrum 143
- Berichtsheft 156
- Berufliche Schulen 31, 32, 43, 49, 111
- Berufliches Gymnasium 126
- Berufs
 - bildungswerk 137
 - fachschule 132, 133, 134
 - grundbildungsjahr 130, 132
 - orientierung 107, 136
 - schule 130
 - schulpflicht 130
 - vorbereitende Maßnahmen 136, 137
- Beschlussfähigkeit 23, 34, 39, 60
- Beschwerden 64
- Beteiligungsrechte - siehe Rechte
- Betreuer 24
- Betreuung, Sozialpädagogische 136
- Betreuungsangebote 16, 36, 45, 61, 98
- Betriebspraktikum - siehe Praktikum
- Beurlaubung 161
- Bewertung - siehe Leistungsbewertung
- Bildungs- und Erziehungsplan 95, 97, 158
- Bildungsgänge 51, 74, 75, 130, 136
- Bildungsstandards 14, 51, 158
- Blockunterricht 65
- Budget - siehe Haushalt
- Curriculum - siehe Schulcurriculum
- Datenschutz 15, 24, 28, 157, 159
- Deutsch-Förderkurse 87, 88
- D'Hondt - siehe Höchstzahlverfahren
- Dyskalkulie 86, 159
- Ehrenamt 24, 25, 91
- EIBE 136
- Eilantrag 151
- Einführungsphase 78, 113, 119, 121, 122, 129, 131
- Eingangs
 - klassen 32
 - stufe 81, 95
- Einladung 19, 22, 28, 32, 34, 39, 47, 55, 66

- Einschulung 76, 77, 150
elan 3, 15
Elementarbildung 95, 97
Eltern 16, 19
 -abend 16, 27, 29, 83, 179, 30
 -beirat - siehe Klassenelternbeirat
 -foren 50
 -sprechstunden 16, 28, 169
 -sprechtage 16, 28, 160
 -vertretung 3, 14, 18, 19, 27, 33, 43, 44, 49
E-Mail 19, 24
Empfehlung 71, 91, 93, 98, 105, 119
Entscheidungsrechte - siehe Rechte
Entscheidungsverfahren 105, 146, 150
Entwicklungsstand 76, 85, 159
E-Phase - siehe Einführungsphase
Ersatzschule 18, 24, 26, 43, 49, 75, 99, 160
Ersatzvertreter - siehe Vertreter
Ersteinstufung 104
Erziehungs
 -auftrag 3, 14, 16, 38, 96, 163
 -vereinbarung 15, 16, 147
Ethikunterricht 161
Fächerverbund 108
Fach
 -hochschulreife 75, 115, 125, 126, 129, 131, 132, 134
 -konferenz - siehe Konferenz
 -oberschule 127
 -schulen 134
 -stufe 130, 134
Fahrrad 26, 180
Fahrschüler 83
Fahrtkosten - siehe Schülerbeförderungskosten
Fehl
 -tage 92
 -verhalten 85
Ferien 50, 161
 -tage, bewegliche 161
Feststellungsverfahren 150
Förder
 -ausschuss 77, 139, 142, 148, 150
 -bedarf, sonderpädagogischer 77, 136, 139, 145
 -diagnostik 77, 86
 -maßnahmen 82, 85, 86, 111, 144, 146
 -plan 85, 86, 146, 148
 -schule 32, 43, 39, 64, 103, 138
 -schwerpunkte 80, 138, 147, 148
 -stufe 36, 45, 62, 100, 103, 105, 110, 115, 116, 117
 -stufenkonferenz - siehe Konferenz
 -stufenurteil 14
 -stunden 97, 112
 -verein 30, 41
Förderung
 -sonderpädagogische 103, 131, 138, 140, 144, 148
 -sozialpädagogische 108
Forschung 65
Fremdsprache 87, 97, 100, 114, 117, 123, 124
 -Erste 106, 109, 154
Fünftes Grundschuljahr 138
G8/G9 62, 113
Ganztags
 -angebote 36, 45, 61
 -schule 82, 98
Gesamtkonferenz - siehe Konferenz
Gesamtqualifikation 123, 127
Geschäftsordnung 45, 51, 54, 49
Geschäftsstelle 49
Geschwisterkinder 23, 32
Gesundheit 83
Gewalt 162
Grund
 -kurse 122
 -schule 49, 95, 97
 -stufe 95, 130, 134
Gutachten 86
 -Förderdiagnostisches 148
 -Schulärztliches 76
Gütesiegel 166
Gymnasium 43, 49
Haftung 25
Handschrift 181
Handys 26, 163
Haupt- und Realschule, verbundene 110
Haupt
 -schulabschluss 75, 106, 112, 131
 -schulabschluss, qualifizierter 75
 -schule 43, 39, 106

- Haus
- arbeit 109
 - aufgaben 62, 71, 83
 - halt 63, 70, 141, 178
- Herkunftssprachlicher Unterricht 154, 164
- Hessischer Referenzrahmen 165
- Hitzefrei 165
- Hochbegabung 85, 166
- Hochschulreife - siehe Abitur
- Höchstzahlverfahren 43
- Homeschooling 75
- Hospitation 17
- Inklusion 140, 168
- Inlandsfahrten - siehe Klassenfahrten
- Integrierte Gesamtschule 43, 49, 117
- Jahresstunden - siehe Stundenkontingent
- Jahrgangselternvertreter - siehe Klassenelternbeirat
- Jahrgangskonferenz - siehe Konferenz
- Jugend
- amt 176
 - arbeitsschutzgesetz 156
 - medienschutz 167
- Kabinettsbeschluss 51
- Kann-Kind 77, 95
- Kern
- curricula 51, 96, 101, 106, 158
 - fächer 119
 - unterricht 100, 103, 117
- Kindergarten 76, 77, 95, 96, 97
- Klassen
- arbeiten 62, 90
 - elternbeirat 18, 27, 28, 31, 32
 - fahrt 25, 29, 37, 63, 168, 175
 - fahrt (Ausschluss) 172
 - fahrt (Kosten) 29
 - größe 142, 169
 - kasse 30
 - konferenz - siehe Konferenz
 - lehrer 112, 121
 - sprecher 71, 176
 - Verlagerung 65
- Kleine Schulen - siehe Zwergenschule
- Kompensationsunterricht 127
- Kompetenzfeststellungsverfahren 108, 158
- Konferenz 35
- Abteilungs- 72
 - Fach- 72
 - Fachbereichs- 72
 - Förderstufen- 104
 - Gesamt- 36, 57, 68, 69, 118, 179
 - Jahrgangs- 55, 72
 - Klassen- 55, 71, 76, 78, 91, 93, 99, 118, 132, 151
 - Lehrer- 35
 - Schul- 17, 19, 27, 29, 34, 36, 39, 40, 57, 66, 81, 115, 178
 - Schulform- 55, 72
 - Schulstufen- 72
 - Schulzweig- 72
 - Semester- 72
 - Teil- 55, 70
 - Versetzungs- 35, 55, 88, 93
 - Verteilungs- 43
 - Zeugnis- 35, 55
- Konfliktregelung 57
- Kontingentstundentafel - siehe Stundenkontingent
- Kooperation
- außerschulisch 37, 63, 111
 - klassen 139
 - vereinbarung 62
- Kooperative Gesamtschule 43, 49, 115
- Kopiergeld 40
- Krankenhausaufenthalt 152
- Kreiselternbeirat 22, 23, 43, 46
- Kreisschulsprecher 176
- Krisenplan - siehe Notfallplan
- Kultusministerkonferenz 113
- Kurseinstufung 71, 104, 117, 118, 169
- Landes
- elternbeirat 3, 14, 22, 23, 49
 - schulamt 36, 79
 - schulerrat 176, 180
- Lehrer
- konferenz - siehe Konferenz
 - wechsel 101
 - zuweisung 52, 57, 142, 170, 171
- Lehrpläne - siehe Bildungsstandards
- Leistungs
- bewertung 79, 88, 89, 97, 102, 123, 143

- kurse 122, 123, 126
- versagen 85, 90, 144
- Lern
 - entwicklung 90, 118
 - hilfen 137
 - mittelfreiheit 40, 52, 171
 - standserhebung 98, 142
- Lese-Rechtschreib-Schwäche 86, 169
- Mediationsverfahren 173
- Medienkompetenz 167
- Missbrauch 163
- Mitbestimmungsrechte - siehe Rechte
- Mittagessen 83
- Mittel
 - stufe 100, 113
 - stufenschule 43, 49, 111, 115, 116
- Mittlerer Abschluss 75, 109, 112, 114, 116, 131, 132, 134
- Mobile Vertretungsreserve 171
- Nachprüfung 93
- Nachteilsausgleich 87, 142
- Newsletter 50
- Niederschrift 20, 21, 25, 26, 35, 56, 59, 103
- Noten 89, 90, 123
 - spiegel 90
- Notfallplan 172
- Oberstufe 121, 130
 - Aufnahme 122
 - gymnasiale 121
- Ordnungsmaßnahmen 35, 55, 155, 172
- Orientierungs
 - arbeiten 98
 - unterricht 127
- Pädagogische
 - Maßnahmen 172
- Pädagogische
 - Tage 162
- Parallelangebot 62, 114
- Pausenregelung 83
- Polizei 180
- Praktikum 81, 101, 113, 128, 156, 157
- Präsentation 109, 103, 124
- Praxistage 107
- Primarstufe - siehe Grundstufe
- Privatschulen - siehe Ersatzschule
- Projektwoche 28
- Protokoll - siehe Niederschrift
- Prüfung 102, 103, 106, 124, 134
 - wiederholung 102
- Punkte - siehe Noten
- Qualifikationsphase 121, 122, 123
- Querversetzung 93
- Ranzenpost 19
- Rauchen 174
- Realschulabschluss - siehe Mittlerer Abschluss
- Realschule 43, 49, 109
- Rechenschwäche - siehe Dyskalkulie
- Rechte 45, 51
 - Anhörungs- 37, 45, 52, 60, 69
 - Auskunfts- 52
 - Beteiligungs- 18
 - Entscheidungs- 60, 70
 - Grund- 14
 - Informations- 16, 38, 146
 - Initiativ- 38, 53, 66
 - Mitbestimmungs- 3, 18, 33
 - Persönlichkeits- 179
 - Stimm- 19, 27, 59
 - Vorschlags- 46, 53, 66, 69
 - Zustimmungs- 36, 51, 60
- Rechtschreibschwäche - siehe Lese-Rechtschreibschwäche
- Rechts
 - aufsicht 79
 - fähigkeit 51
 - mittelbelehrung 150
- Religionsunterricht 14, 81, 161, 174
- Religiöse Feiertage 162
- Rhythmisierung 82
- Sachschäden 25, 26
- Samstagsunterricht 63, 81
- Schreibschrift 181
- SchulB-Klassen 107
- Schul
 - anfang (flexibler) 96
 - anmeldung 76
 - ärztlicher Dienst 77
 - aufnahme 76, 126, 132, 139

- aufsicht 16, 44, 79
- ausschuss 43
- ausstattung 57
- bezirk 65
- bücher 37, 40, 117, 171
- curriculum 70, 158, 181
- elternbeirat 17, 23, 25, 27, 31, 36, 39, 55, 68, 97, 160
- entwicklung 43, 49, 70, 165, 176
- entwicklungsplan 45, 80, 82
- Schüler
 - akte - siehe Akten
 - arbeiten 91
 - austausch 37, 101
 - beförderung 65, 174
 - beförderungskosten 24, 80, 114, 156, 157, 174
 - rat 57, 114
 - vertretung 25, 34, 55, 57, 68, 81, 156, 162, 176, 180
- Schul
 - fähigkeit 96
 - fahrt - siehe Klassenfahrt
 - ferien - siehe Ferien
 - fest - siehe Schulveranstaltung
 - formbezogene Gesamtschule - siehe KGS
 - formkonferenz - siehe Konferenz
 - girokonto 41
 - inspektion 176
 - kiosk 37
 - kommission 43, 79
 - konferenz - siehe Konferenz
 - leiter (Auswahl) 65
 - name 65
 - ordnung 63, 164
 - organisation 65, 79
 - partnerschaft 37, 63
 - pflicht 75
 - programm 16, 36, 38, 45, 60, 70, 82, 98, 101
 - psychologen 86, 164
 - qualität 82, 165, 178
 - räume 24, 52
 - sozialarbeit 177
 - sprecher 176
 - system 74
 - träger 24, 44, 79, 174
 - veranstaltung 25, 28, 33, 63, 161
 - verbund 121
 - versuch 45, 62, 64, 76, 113
 - wanderung - siehe Klassenfahrt
 - wegsicherheit 65, 175
- Schwerpunktschule 78
- Selbstständige Schule 36, 45, 178
- Sexualerziehung 29, 179
- Sitzungen 34, 39, 44, 49, 50, 59, 69
- Sonderunterricht 152
- Sorgeberechtigung 16, 32
- Sozial
 - index 171
 - pädagogen 95
 - verhalten 71, 82, 91
- Spenden 41
- Sprach
 - kenntnisse 76, 87, 101
 - kurs 88
- Staatsbürgerschaft 33
- Stadtelternbeirat - siehe Kreiselternebeirat
- Stellungnahme 51
 - Förderdiagnostische- 143, 146, 148
 - Schulpsychologische- 173
- Stimm
 - berechtigung 23
 - enthaltung 23
 - recht - siehe Rechte
- Stimmgleichheit - siehe Stichwahl
- Studierfähigkeit 121, 128
- Stunden
 - kontingent 63, 81, 100, 101
 - tafel 96, 97, 104, 107, 108, 110, 112, 115, 116, 119
- Sucht 163
- SV-Stunde 81
- Tagesordnung 59
- Täuschung 90, 102
- Teil
 - habe 138, 140
 - konferenz - siehe Konferenz
- Tutor 121, 180
- Über
 - gang 76, 78, 91, 98, 103, 105, 119, 133, 139, 144, 147

-prüfungsverfahren 101, 122
 Übungsbüros 137
 Unfall
 -schutz 24
 -versicherung 157
 Unterricht 100, 109
 Bilingualer- 101, 109, 114, 124
 Inklusiver- 141, 144
 Muttersprachlicher- 164
 Wahl- 45
 Wahlpflicht- 100, 109, 119
 Zusatz- 131
 Unterrichts
 -ausfall 162
 -befreiung 162
 -beginn 161
 -organisation 96, 109, 114, 117
 -versorgung 170
 Untersuchung, amtsärztliche 76
 Urheberrecht 26
 Verbindungslehrkräfte 180
 Verbundschulen 47
 Verfügungsrecht 41
 Verkehrserziehung 180
 Verlässliche Schule 81
 Verschwiegenheitspflicht 23, 24, 54-55
 Versetzung 70, 71, 85, 92, 93, 97, 118, 119
 -gefährdung 155
 Versicherungsschutz 24, 26, 157
 Versuchsschule 45, 62, 64, 111
 Verteilungskonferenz - siehe Konferenz
 Verteilungsplan 143
 Verträge 25
 Vertraulichkeit 24
 Vertreter 39, 53
 Ersatz- 39, 47, 48, 50, 53, 59
 Stell- 27, 31, 33
 Vertretungsmacht 25
 Verwendungsrecht 41
 Volljährigkeit 24, 31
 Vollzeitschulen (berufliche) 157
 Vollzeitschulpflicht 130, 136, 141

Vor
 -klasse 32, 65, 81, 88, 95
 -laufkurse 76, 87
 -schlagsrecht - siehe Rechte
 Vorstand 22, 31, 33, 38, 39, 44, 49, 69
 Wahl 18, 39, 46, 53, 66, 67
 Delegierten- 47
 Ersatz- 32
 Klassenelternbeirat- 31
 Ladungsfrist 19, 35, 39, 55
 Schulelternbeirat 38
 Schulkonferenz 40
 Stich- 20, 22
 Wiederholung 54, 67
 -anfechtung 22, 54, 67
 -ausschreiben 40, 66
 -ausschuss 19, 20, 47, 54, 67
 -beeinflussung 19
 -berechtigung 19, 20, 22, 31, 32, 47
 -bescheinigung 20, 40, 47, 53, 54
 -durchführung 20, 39, 47
 -ergebnis 22
 -grundsätze 19
 -pflichtunterricht - siehe Unterricht
 -prüfungskommission 22, 23, 53, 54
 Wählerliste 20,32
 Wanderfahrten - siehe Klassenfahrt
 Werkstätten für behinderte Menschen 136
 Wertvorstellung 161, 179
 Widerspruchsverfahren 151
 Wochenstunden - siehe Stundenkontingent
 Workbooks 40, 171
 Y-Modell - siehe Parallelangebot
 Zeugnis 71, 91, 92, 97, 118, 125
 -Gleichstellung 75, 76, 92, 109, 113
 -konferenz - siehe Konferenz
 Zielvereinbarung 176, 179
 Zurückstellung 77
 Zustimmungsrechte - siehe Rechte
 Zuweisung Parallelklasse 172
 Zwergenschule 59

9.7 Weiterführende Internetadressen:

Aktionsplan zur Umsetzung der UNBRK:	www.behindertenrechtskonvention.hessen.de
Amtsblatt Hessen:	www.hessisches-amtsblatt.de
Berufliche Bildung Hessen:	http://berufliche.bildung.hessen.de
Bildungsserver Hessen:	http://dms.bildung.hessen.de
Bildungs- und Erziehungsplan:	http://www.bep.hessen.de
Bundeselternrat:	www.bundeselternrat.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung:	www.bmbf.de
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:	www.bmfsfj.de
Bundesweite online-Zeitschrift zur Schülerbeförderung:	www.schulbus.net
Elternbund Hessen:	www.elternbund-hessen.de
Gewaltprävention und Demokratielernen:	www.gud.bildung.hessen.de
Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen:	www.gib-hessen.de
Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e.V.:	www.hage.de
Hessisches Kultusministerium:	www.kultusministerium.hessen.de
Hessisches Schulrecht:	www.schulrecht.hessen.de
Inklusion Online-Zeitschrift:	www.inklusion-online.net
Jugendmedienschutz und Soziale Netzwerke:	www.medien-sicher.de
Klasse2000:	www.klasse2000.de
Kreis- und Stadtelternbeiräte:	www.leb-hessen.de/startseite/kreis-und-stadtelternbeiraete/adressen
Kultusministerkonferenz:	www.kmk.org
Landesschulamt:	http://lsa.hessen.de/irj/LSA_Internet
Landesschülervertretung Hessen:	www.lsv-hessen.de
Lions Quest Erwachsenen werden:	www.lions-quest.de
Netzwerk gegen Gewalt:	www.netzwerk-gegen-gewalt.de
Schule und Gesundheit:	www.schuleundgesundheit.com
Schulpsychologische Beratungsstellen Hessen:	www.schulpsychologie.de/wws/297034.php
Serviceagentur "Ganztägig Lernen":	www.hessen.ganzttaegig-lernen.de